~~50 Ff 170~~

Lehrbuch

der

civilistischen

Litterair Geschichte,

vom

Professor Ritter Hugo

in Göttingen.

Berlin,

bey August Mylius 1812.

Lehrbuch

eines

civilistischen Cursus,

vom

Professor Ritter Hugo

in Göttingen.

Sechster Band,

welcher die civilistische LitterairGeschichte enthält.

Berlin,

bey August Mylius 1812.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Herrn

Professor von Savigny,

zur Erinnerung

an

nicht ohne Präses

gehaltene Gespräche,

nicht ohne Censor

gewechselte Briefe,

nicht ohne Bürgen

gethane Versprechungen,

civilistischen Inhalts.

Vorrede.

Kein Collegium hat der Verfasser schon so oft und so lange ohne Compendium gelesen, als das über die civilistische LitterärGeschichte, und doch hat er noch bey keinem, von Anfang an, ein Compendium so sehr vermißt, weil hier so viele Nahmen genannt werden müssen, welche, aller Vorsicht ungeachtet, doch gewiß manchem Mißverständnisse ausgesetzt sind, wenn man sie nicht auch gedruckt oder geschrieben vor sich sieht, und weil das Dictiren

von Jahrszahlen dem lehrreichern Vortrage eine beträchtliche Zeit wegnimmt. Anfangs war seine Absicht, ein bloßes NahmenRegister nach alphabetischer Ordnung drucken zu lassen, denn besonders bey den noch lebenden Schriftstellern ließ sich voraussehen, daß alles Urtheil, über ihren Werth und den ihrer Schriften, sehr bedenklich seyn werde, le tems présent est l'arche du seigneur, und es ist ganz natürlich, daß man sich bey denen, welche das Urtheil über sich noch lesen können, mehr in Acht nimmt, als bey Verstorbenen. Vivos non nomino, ne quis se praeteritum queratur, sagt Bach, und Hofacker beruft sich darauf, er lasse die Lebenden weg, quorum recens memoria est. Diese Vorsicht hat nun der Verfasser bey dem, was endlich bis zum Drucke fertig geworden ist, nicht durchaus beobachtet. Dadurch

hat

hat aber die Unverhältnißmäßigkeit, die als ein Hauptfehler gleich in die Augen fällt, nur noch zugenommen, denn wie hätte man von einem noch lebenden Gelehrten so ausführlich sprechen können, wie z. B. von Thomasius? Ein Theil dieses allerdings gegründeten Vorwurfs rührt freylich auch daher, daß dieses Lehrbuch nach der leidigen Sitte, zwar den Materialien, aber nicht der Form nach, ganz oder auch nur größten Theils ausgearbeitet war, ehe der Druck anfing, welcher dann mit dem Vortrage ohngefähr gleichen Schritt halten sollte, und daß gegen das Ende die Furcht, ein zu dickes Compendium zu liefern, manches kürzer machte. Gerade da, wo es am leichtesten war, die schätzbaren Meusel'schen Bücher auszuschreiben, hatte der Verfasser am wenigsten Lust, seinem Buche dadurch eine gewisse

Vollständigkeit zu verschaffen. Ueberhaupt hat er recht gefühlt, daß er zum eigentlichen Litterator verdorben ist, der jedes Blatt einer gelehrten Zeitung mit der Feder in der Hand liest, um zu seiner Zeit über alles Rede und Antwort geben zu können. Möchte es ihm dagegen gelungen seyn, auf manche Veränderungen im Geiste des Studiums und in der Verfassung der LehrAnstalten mehr aufmerksam zu machen, als man gewöhnlich ist, und möchte er ihrer, außer denen, die er schon glaubt bemerkt zu haben, wenn gleich nichts davon hier steht, noch recht viele auffinden! Dieß wird er am liebsten bey den neuen Auflagen hinzusetzen, auf die er sich hier ganz besonders freut. Die alte Bemerkung: inventis facile est addere, paßt hier zwar nur in einem sehr eingeschränkten Sinne; aber leichter wird

es

es dem Verfasser gewiß werden, sein Buch zu verbessern, als es ihm war, es erst zum Buche zu machen, und er glaubt sicher, es würde jetzt weniger unvollkommen seyn, wenn es schon vor etwa zehn Jahren, sey es auch noch unvollkommener, erschienen wäre. Daß es jetzt schon besser ist, dazu hat der erste Band von Haubold sehr viel beygetragen, und wenn die folgenden Bände erscheinen, so werden auch die neuen Ausgaben des gegenwärtigen Lehrbuchs sehr gewinnen. Wie nöthig es sey, das größere Werk bey dem kleinern zu gebrauchen, ist wohl deutlich dadurch zu erkennen gegeben, daß hier im Register bey jedem Nahmen auch die Nummer steht, unter welcher er dort vorkommt. Die ausführliche Geschichte der Glossatoren und der französischen Civilisten, an welcher Savigny arbeitet, wird gewiß

wiß eine der erfreulichsten Erscheinungen in der juristischen Litteratur überhaupt und für den Verfasser dieses Lehrbuchs insbesondre seyn.

Göttingen im December 1811.

Einleitung.

Einleitung.

c. Lehrbuch der juristischen Encyclopädie. Vierter Versuch. §. 33. 203 und 204.

§. 1.

Die Geschichte der Wissenschaften, nicht ganz deutsch LitterairGeschichte, und nicht ganz richtig GelehrtenGeschichte, im Latein der Neuern historia litteraria, ist der Theil der Geschichte, welcher die Schicksale des menschlichen Wissens, oder vielmehr des wissenschaftlichen Strebens nach Wahrheit, Schönheit und Recht, zu seinem besondern Gegenstande hat. So wie jeder andere Theil der Geschichte, so braucht freylich auch dieser Nachrichten über Personen und über Sachen, um die Begebenheiten zu verstehen. Vielleicht aber weil in diesem Theile der Geschichte so weniges als bekannt vorausgesetzt werden darf,

vielleicht auch weil den Gelehrten ein Gelehrter und in Büchern ein Buch so wichtig erscheint, so hat man hier mehr als z. B. in der politischen Geschichte aus den Personen (der Biographie) und Büchern (der Bibliographie) wohl gar eigene Hauptstücke gemacht.

§. 2.

Es ist der Mühe werth, zum Voraus darauf aufmerksam zu machen, welche auch oft sehr unbedeutende Notizen doch zuweilen erheblich seyn können, weil sie entweder Einfluß auf die Begebenheiten gehabt haben, oder weil sonst Verwechslungen vorfallen. Daß die Beyspiele zum Theil hier schon vorläufig gedruckt werden, hat eben den Grund, der ja auch großentheils zum Drucke dieses ganzen Lehrbuchs bestimmt hat, nähmlich weil Nahmen blos nach dem Gehöre fast immer falsch geschrieben werden.

§. 3.

I. Bey den Personen also ist es nöthig, den Nahmen zu kennen, den FamilienNahmen, wo oft das Uebersetzen aus der Landessprache in das Lateinische [1]) oder ehemahls gar in das Griechische [2]), oder die Orthographie [3]) Schwierigkeiten macht, den Nahmen

von

von Gütern oder Aemtern [4]), den Taufnahmen, um mehrere zu unterscheiden [5]) und um sich da zu helfen, wo er als der Hauptnahme angesehen wird [6]).

1) Z. B. Augustinus heißt Agustin, nicht Augustini, Fabrotus Fabrot, nicht Fabrotti, Ludewig und Ludovici sind zwey verschiedene Personen. Heineccius und Cuperus haben auch im gemeinen Leben die lateinische Endung. Wie hieß Gutherius?

2) Haloander heißt Hofmann, nicht Salzmann.

3) Adrian Beier und Georg Beyer, Beckmann und Beckmann. Hingegen Sachse und Saxius, Reiz und Reitz sind Eine Person. Zuweilen ist eine falsche Orthographie beynahe herrschend, z. B. Lippenius, Puffendorf, Montesquiou, wenn vom Schriftsteller die Rede ist.

4) Der jüngere Pithou (Franz) hieß M. de Bierne, Petrus Faber hieß le Président de St. Jory, Home hieß Lord Kames.

5) Dionysius Gothofredus und Jacobus Gothofredus, Franz Carl Conradi und Johann Ludewig Conradi, Johann Jacob Moser und Friedrich Carl von Moser. Die beyden Brüder Dütillet's (Tilius) hießen aber beyde Johann, und der Anton Matthäi gibt es drey.

6) Z. B. bey den Glossatoren, bey Foppens, bey Adami. Welcher Nahme ist der wichtigste bey Viglius Zuichemus ab Ayta Frisius? Bey Cyprianus Regneri ist ersteres der wahre.

§. 4.

Das Zeitalter ist ein HauptUmstand, und in diesem rächt sich Vernachlässigung der LitterairGeschichte am auffallendsten, wenn man es denn doch nicht vermeiden kann, ältere und neuere Gelehrte zu unterscheiden, oder den Schüler hinter seinen Vorgänger zu seßen.

§. 5.

Die Aeltern [1]), der Stand, das Vaterland [2]), die politische Parthey [3]), die kirchliche [4]) muß man wissen, besonders wo jemand von der einen zur andern übergegangen ist [5]). Auch die VermögensUmstände haben nicht selten auf die litterarische Wirksamkeit Einfluß [6]).

1) Zuweilen selbst die Mutter, z. B. bey Garve, Joh. v. Müller. Der Stiefvater war bey Griebner sehr wichtig.

2) s. oben §. 3. N. 1. Selbst die Vaterstadt kann etwas erklären.

3) Accursius und seine Familie waren Lambertacci (Gibellinen) und nicht Geremei (Welfen). Grotius war von der Löwesteinischen Parthey.

4) In einem Compendium der theologischen Moral steht Erasmus, mehrere Auflagen hinter einander, als Protestant!

5) Z. B. Beyde Pithou, Besold, Bachov, Hunnius, von Boineburg.

6)

*) Brisson, Peyresc, Ludewig auf der einen, Hotman, Bachov auf der andern Seite.

§. 6.

Die Bildung, als Autodidactos oder auf niedern und höhern Schulen, die Lehrer, oft nur PrivatDocenten, die Bestimmung für ein Fach von Anfang an oder für ein ganz anderes [1]), die UniversitätsFreunde, die Correspondenten, zumahl ehe es so viele gelehrte Zeitungen gab, sind oft erheblich.

[1]) Wie viele Gelehrte in andern Fächern waren von Haus aus Theologen, z. B. Ludewig, Gundling, Heineccius, Runde, Spittler.

§. 7.

Das Amt ist oft eine Gelegenheit, Kenntnisse zu erwerben [1]), oft auch eine Abhaltung. Der Dienst hat wohl auf die Ansichten gewirkt [2]), wenigstens auf die Aeußerungen. Beförderungen, Zulagen, Titel, Ehrenbezeugungen sind auch hier nicht immer unwichtig.

[1]) Der KammerGerichtsAssessor von Cramer.

[2]) Mich. Ign. Schmidt, auch wohl Joh. v. Müller.

§. 8.

Ein öffentlicher Lehrer muß nach seiner Methode, seinen Lehrbüchern, seinem Beyfalle

gekannt seyn, ein Schriftsteller nach seinen gelehrten Streitigkeiten. Die eigene oder die fremde Bibliothek entscheidet oft viel.

§. 9.

Die Gesundheit erleichtert wohl die Thätigkeit, Kränklichkeit oder ein Gebrechen erschwehrt sie, langes Leben macht oft berühmt, und mancher ist nur zu früh gestorben. Auf die Ehe, auf eine reiche, eine gelehrte, eine untreue oder eine böse Frau kommt es wohl mit an.

§. 10.

Das Wichtigste ist freylich Kopf und Character, ob jemand nur nachbetet, compilirt, oder auf "praeiudicia der Pedanten" und "unerkannte Wahrheiten" ausgeht. Lieblings-Meynungen, Hypothesen, Aenderung der Grundsätze sind oft sehr bemerkenswerth.

§. 11.

Das Aeußere hat schon genützt und geschadet, selbst die Handschrift hat wenigstens auf die Correctheit der Bücher Einfluß gehabt. Die TodesArt ist selten erheblich, auch nicht leicht das Grabmahl, wohl aber die Nachkommenschaft und die Zöglinge.

§. 12.

§. 12.

Die Auswahl wird oft sehr einseitig getroffen, wenn man nur Docenten oder nur Schriftsteller aufnimmt. Auch die Herausgeber, besonders von Handschriften, sind sehr wichtig, die so genannten Mäcene, selbst zuweilen die Verleger und Buchhändler, besonders wenn sie auch eine Art von Gelehrten vorstellen und diese Speculation wählen.

§. 13.

II. Bey den Büchern ist der Titel, was bey Personen der Nahme ist, es gibt ihrer oft mehrere, wohl im Buche selbst [1]), oder der eine auf dem Rücken des Bandes, im Buchhandel [2]), im gemeinen Leben. Bey Umarbeitungen wird zuweilen der Titel geändert, und oft auch ohne sie. Ein Buch ist zuweilen nur ein Stück eines andern, oder nur ein gemeinschaftlicher Nahme mehrerer Bücher. Der Titel hat oft keine Aehnlichkeit mit dem Inhalte. Von mehrern Verfassern wird oft nur einer genannt, zuweilen der Herausgeber [3]), der, welchem ein Buch dedicirt ist [4]), bey einer Dissertation der Präses, wohl gar der Prorector. Die Eintheilung hat man wohl dem Buchbinder überlassen [5]), oder durch Tomi, Partes, Volumina erschwehrt. Die Grösse eines Buchs kann erheblich seyn.

1) Was auf der ersten Seite Vlus modernus Institutionum heißt, das hat zum Titelblatte Vita Iustiniani Magni.

2) Corpus iuris Augustini, C. I. Duareni.

3) Wie oft wird Sattorini statt Sarti genannt? Wie oft Ritter statt Godefroi beym codex Theodosianus? Wahrscheinlich ist Argou nur der Herausgeber und Fleury der wahre Verfasser der Institution au droit françois.

4) Die Angabe eines codex Theodosianus von Bertrand ist so entstanden.

5) Die Ausgaben der Pandecten nach den 7 partes.

§. 14.

Plan und Ausführung sind freylich das Wichtigste, aber auch die Schicksale, ob das Buch gedruckt worden ist oder nicht [1]), ob bey Lebzeiten des Verfassers oder erst später [2]), ob unter seinem Nahmen, oder anonym oder pseudonym [3]), und warum?

1) Die notitia Basilicorum von Suarez ist wahrscheinlich nicht einzeln gedruckt gewesen. Pitenius auch nicht.

2) Z. B. die antiquitates iuris germanici von Heineccius.

3) Mehrere Schriften von Dümolin stehen, um den Ketzer zu verstecken, im s. g. Tractatus Tractatuum als Werke von Prosper Caballinus.

§. 15.

Die Ausgaben sind nach der Jahrszahl, dem Druckort, dem Verleger, dem Formate zu bezeichnen, aber bey allem diesem gibt es Schwierigkeiten, besonders läßt sich das Format nicht blos nach der Größe bestimmen. Die Correctheit, die Vollständigkeit, die Bequemlichkeit mit Registern, Columnentiteln, Uebersetzungen, die Schönheit des Druckes, die Seltenheit, theils die relative an entfernten Orten und lange hernach, theils die absolute wegen einer geringen Zahl von Exemplaren überhaupt, von Anfang an oder durch einen spätern Zufall, selbst auch der Preis verdient manchmahl erwähnt zu werden.

§. 16.

Der Erfolg eines Buches, die Urtheile darüber [1]), die oft sehr ungleichen Fortsetzungen durch andere [2]), die Uebersetzungen [3]), Commentare [4]), Auszüge [5]), Nachahmungen sind oft sehr wissenswerth.

[1]) Eine Compilation wie die Jugements des sçavants von Baillet wäre in allen Fächern zu wünschen. Magyri Eponymologicum ersetzt sie nicht.

[2]) Z. B. Beyer's Schediasma de notitia librorum iuris, fortgesetzt von Jenichen, Hommel, Franke.

s) Eine Uebersetzung vom Verfasser selbst oder unter seinen Augen ist oft ein zweytes Original.

t) Wie viel ist über Wesenbek, über Grotius, über Lauterbach geschrieben worden!

u) Hilliger's Donellus enucleatus.

§. 17.

III. Bey den Begebenheiten selbst, der Geschichte des Studiums, fragt sich, ob über etwas geschrieben oder docirt worden ist, besonders auch unter einem eigenen Nahmen, ob etwas Mode war oder nicht, besonders was für Anstalten zum Unterrichte, mit welcher Verfassung, mit welcher Methode, was für Anstalten zu Entdeckungen oder Bearbeitungen für das ganze lesende Publicum durch gelehrte Gesellschaften und ihre Preisfragen vorhanden waren, ob die Quellen, z. B. die Archive, geöffnet, die Urkunden gedruckt wurden, welcher Geist, welche Meynung, welche Parthey herrschte. Auch die DogmenGeschichte ist ein wesentliches Stück der Litterair-Geschichte.

§. 18.

Keine Art von Kenntnissen ist vielleicht mehr durch Micrologie verunstaltet worden, vielleicht ist aber auch nur keine Art von Kennt-

nissen,

nissen, worin diese mehr auffiele, als die Litterair-Geschichte. Dessen ungeachtet hat eine würdige verständige Behandlung derselben ihren großen Werth, besonders für Gelehrte, denen ja diese Geschichte als Muster und Warnung näher liegt, als andere. Ohne alle litterairische Kenntnisse kann man kein Gelehrter seyn, und es ist doch besser, etwas recht zu wissen, als halb.

§. 19.

Auch die Litterair-Geschichte ist eine Art Universal-Geschichte, je mehr man von der politischen und von der Kirchen-Geschichte weiß, desto öfter wird man auch hier einen Aufschluß finden. Die Finanzen des französischen Staats haben durch Verkäuflichkeit der Stellen auf das juristische Studium gewirkt, die Streitigkeiten der Lutheraner und Calvinisten oder Crypto-Calvinisten haben Doneau von Heidelberg, andere haben Wesenbek von Jena vertrieben. Wie bey aller Geschichte ist auch hier Geographie und Chronologie unentbehrlich, die Nachbarschaft eines Orts, das Land wozu er gehört, die Zeitrechnung, nahmentlich die Epoche, wenn die Jahrszahl wechselte, gehören oft mit zu genauen Zusammenstellungen.

§. 20.

§. 20.

Die Quellen sind überall bald unzulänglich, bald sogar trübe. Die Lebensbeschreibungen sind oft Elogien, auch wohl versteckte Satyren und gewöhnlich viel zu unbestimmt. Auch die Selbstbiographien sind verdächtig. Correspondenzen schildern ihren Urheber noch am getreusten [1]). In Reisebeschreibungen ist selten viel erhebliches.

[1]) Z. B. die Sammlung von Gudius.

§. 21.

Am meisten freylich die Werke selbst, aber auch die Vorreden, die oft bey neuen Ausgaben weggelassen werden, die Dedicationen, die Streitschriften, die LectionsCataloge, die Recensionen, muß man vergleichen.

§. 22.

Um aber aus diesen Quellen gehörig zu schöpfen, bedarf man einer reinen Idee von der Wissenschaft. Wie kann man beurtheilen, was geschehen ist, wenn man nicht weiß, was geschehen sollte?

§. 23.

Die LitterairGeschichte ist theils die allgemeine, theils die besondre. Jene kann als

Col-

Collegium unmöglich in die Fächer, die dem Docenten weniger bekannt sind, tief eindringen. Aber Bücher darüber können um so lehrreicher seyn, je mehr man fremde Hülfe dabey brauchen kann.

§. 24.

Zur allgemeinen litterairischen Biographie gehören theils Werke mit, wie Moréri und Bayle, theils ausschließend die allgemeinen, wie Jöcher, von Adelung und Rotermund fortgesetzt, Hamberger bis 1500, Saxii Onomasticon, ausgewählte bey Niceron oder Schröckh, für die neuere Zeit Görren, Strodtmann und die vielen besonders auf die Schriften gehenden Werke, das gelehrte Deutschland von Hamberger und Meusel, Frankreich von Ersch, England von Reuß.

§. 25.

Zur allgemeinen Bücherkenntniß, blos dem Aeußern nach, dient Maittaire, der aber nur bis 1500 geht, mit der Umarbeitung und Fortsetzung von Panzer. Von Catalogen ist der Catalogus bibliothecae Bünavianae, besonders was die biographischen Bücher betrifft P. 1. T. 2., wichtig. Für den Inhalt der Bücher sind seit dem siebzehnten Jahrhundert Journale und gelehrte Zeitungen.

§. 26.

§. 26.

Zur Geschichte der Wissenschaften sind Heumann mit Bouginé, Meusel, Eichhorn, Wachler, von grösgern Werken Andres, für ein bestimmtes Zeitalter die hiesige Allgemeine Geschichte der Künste und Wissenschaften, für Italien Tiraboschi, für einzele LehrAnstalten deren Historiker zu merken.

Juristische LitterairGeschichte.

§. 27.

Unsere Absicht geht zunächst nur auf die LitterairGeschichte des CivilRechts, es ist aber nicht wohl möglich, andere Theile des Rechts dabey ganz zu übergehen, da so sehr oft dieselben Männer, dieselben Bücher und dieselben Schicksale für beyde wichtig sind.

§. 28.

Ja sogar andere Theile der Litteratur überhaupt grenzen so nahe an die Jurisprudenz, daß man sie auch hier nicht vergessen darf. Diese sind theils Philosophie für Form und Materie unseres Faches, theils Geschichte, wohin auch die ganze AlterthumsWissenschaft gerechnet werden kann. Hingegen Mathematik, Physik und andere Wissenschaften kommen

men hier meistens nur als Nebenbuhler in Betracht.

§. 29.

Die juristische LitterairGeschichte ist am nächsten mit der Rechtsgeschichte verwandt, und um dasselbe nicht zweymahl vorzutragen, läßt sich zwischen der Geschichte des Römischen Rechts und der civilistischen LitterairGeschichte wohl keine bessere Grenzscheidung ziehen, als die chronologische. Was im Römischen Staate, das griechische Reich mit dazu gerechnet, geschehen ist, gehört der Rechtsgeschichte, was in den neuern Staaten, der LitterairGeschichte zu. Von der Geschichte solcher Theile des Rechts, die sich späther gebildet haben, wird denn freylich manches dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 30.

Die civilistische LitterairGeschichte hat den Vorzug, daß sie die Bemühungen verschiedener Zeitalter und verschiedener Völker und eine große Abwechslung von Schicksalen enthält. Sie fängt mit Italien an, geht dann nach Frankreich fort, von da läßt sie sich in Holland nieder, und, wenn uns keine optische Täuschung begegnet, so ist sie jetzt in Deutschland wohl am meisten einheimisch. Spanien

und England liefern freylich nur Beyträge, und die nordischen Reiche auch diese kaum.

Juristische Biographie.

§. 31.

Von Bearbeitungen der juristischen Biographie ist Baldus verloren, und Diplovaccius († 1541) war es beynahe, bis eine Anzahl seiner Biographien hinter Sarti gedruckt wurde. Nun ist eine Abschrift des Ganzen in den besten Händen. Fichard ist sehr kurz, Mantua, Gazalupis, Cotta und Morpha's Verse sind kaum nennenswerth in Vergleichung mit Guido Panzirollus oder Pancirollus, dessen Werk de claris legum interpretibus erst lange nach seinem Tode, erst 1637, herausgegeben wurde und bey allem, was nicht die Zeitgenossen des Verfassers betrifft, so voll Fehler ist, daß man hoffen muß, es sey nicht vollendet gewesen. Christian Gottfr. Hoffmann gab es mit jenen ältern und mit Alb. Gentilis heraus, ohne die Fehler zu verbessern.

§. 32.

Simon's bibliothèque historique des principaux auteurs du droit 1692 ist trotz des Nachtrags, als zweytes Bändchen 1695, doch

gar

gar zu kurz und oberflächlich, und Taisand ist nach Verhältniß nicht viel besser, selbst in der zweyten Ausgabe 1737, wo viele additions sind. Estor's Ordnung ist zuweilen alphabetisch wie diese beyden, zuweilen auch nicht, auf jeden Fall ist er unbedeutend. Ausgewählte Biographien liefert Adami in einem kläglichen Auszuge, und Witten 1676 vier Decaden, vollständig aber nicht gut ausgewählt, viel besser ist die einzige Decade von Leikher (1686) oder von Buder (1722). In ihre Fußstapfen trat Püttmann (1796). Rüdiger als Veridicus Sincerus und Jugler haben Biographien ausgearbeitet, aber Gennaro (Ianuarius) hat mehr nur auf biographische Notizen angespielt.

§. 33.

Auf einen bestimmten Zeitraum schränkt sich Moser's sehr kurzes Lexicon ein, und alles, was Weidlich außer den Hallischen Beyträgen zur juristischen Gelehrten Historie, geliefert hat, das kecke "Lexicon", die ausführlichen "zuverlässigen Nachrichten" von einigen, und die viel kürzern "biographischen Nachrichten", der Absicht nach, von allen seinen juristischen Zeitgenossen. Zeidler's fleißige Sammlung geht auf Altdorf, und Wiedeburg auf Helmstädt.

Juristische Bücherkenntniß.

§. 34.

Verzeichnisse von juristischen Büchern nach der alphabetischen Ordnung der Materien lieferte der Conrector Lipenius 1679 in einem Folianten, welchen Fr. Gottl. Struv (1720), Jenichen (1737), und mehrere Leipziger Gelehrte (1757) nach und nach vermehrt und verbessert, dann Schott (1775) und zuletzt Carl Ren. v. Senkenberg (1789) mit eigenen SupplementBänden versehen haben. Burc. Gotth. Struv's systematisch seyn sollende bibliotheca iuris selecta hat Buder bearbeitet, so wie Heumann's von Teutschenbrunn apparatus iurisprudentiae litterarius Siebenkees. Westphal's Anleitung haben wir Miller'n zu danken, und des Herrn Min. v. Massow Handbuch seinen Bemühungen um die Referendarien. Erst sehr spät ist in Deutschland die bibliothéque choisie des livres de droit von Camus bekannt geworden, weil sie durch den Titel der vorhergehenden Lettres sur la profession d'avocat versteckt war. Sie erschien zuerst 1772, dann 1777, und zuletzt 1805 in zwey DuodezBänden. Zum Danke dafür, daß er mich darauf aufmerksam machte, sey hier auch der Auszug in Dupin's Manuel des étudiants en droit 1808 genannt!

§. 35.

§. 35.

Beyer's schediasma ging nur auf einzele, zufällig ausgewählte Bücher, und auf die neusten gingen seit den acta iurisconsultorum mehrere eigentlich juristische Recensir-Journale, worunter die unpartheyische Critik, die anonym erschien, woran aber Bach und Hommel den meisten Antheil hatten, nicht mit Schott's unpartheyischer Critik, auf welche nachher desselben Bibliothek der neusten juristischen Litteratur folgte, verwechselt werden darf. Mehrere dieser Journale sind nicht lange fortgesetzt worden. Die Nahmen der Herausgeber sind v. Selchow, Waldeck erst bey Eyring, Schnaubert, Kühl, zwey Altdorfische Professoren (Malblanc und Siebenkees), Klüber, Haselberg, Tittmann und Hübner, Dabelow, Gmelin mit Tafinger und Danz, nachher mit Gönner, Schönemann. Das Repertorium der Allgemeinen LitteraturZeitung hat eine eigene juristische Abtheilung.

Geschichte der Wissenschaft.

§. 36.

Eine ausführliche Geschichte der Jurisprudenz fehlt uns noch. Stolle (1745) legt die Bücherkenntniß zum Grunde und bringt

biographische Nachrichten in den Noten bey. Auf Bünemann (1750) und Eisenhart (1752 und wieder 1763) folgte Hommel (1761 und 1779) mit seinen Späßen, und Nettelbladt (1764 und 1774), wovon König (1785. zwey Bände) als eine Uebersetzung angesehen werden kann, wie die Hallischen Beyträge als eine Vorarbeit. Der Verfasser war ein Historiker aus der Wolfischen philosophischen Schule!

§. 37.

Auf das Römische Recht schränkt sich Haubold ein, dessen Gelehrsamkeit auch in andern Fächern seine Vorgänger leicht würde übertroffen haben [1]). Pütter's Litteratur des deutschen StaatsRechts mit Klüber's Fortsetzung verbindet wenigstens die Biographie mit der Geschichte der Wissenschaft zu einem Ganzen. Meister im NaturRechte, v. Selchow und Fischer im Germanicum und v. Ompteda im VölkerRechte gehören mehr zur Bücherkenntniß.

[1]) G. G. A. v. 1809. St. 123 u. 124.

§. 38.

Eine Hauptquelle ist eine gute Bibliothek. Die Benutzung der hiesigen bey dem Collegium soll

soll dadurch erleichtert werden, daß ohngefähr jede Woche die erheblichsten Bücher, die vorgekommen sind, etwa nach Verzeichnissen, welche die eifrigsten Zuhörer verfertigen, in einem Zimmer zur beliebigen Ansicht hingelegt werden. Von der Art, wie die Bücher, die uns angehen, gestellt sind, sey hier bemerkt, daß oben in dem Saale gleich beym Eingange, also dem nördlichen, die Geschichte, im Saale links, dem östlichen, die Jurisprudenz und weiter nach dem Arbeitszimmer die Philologie, rechts, im westlichen, in den zwey Reihen gegen den Hof zu, die Litterair-Geschichte steht. Im Erdgeschosse findet sich gerade unter dem CivilRechte die Philosophie, und in der Ecke des nördlichen und östlichen Saals die Alterthumskunde. Zum Besuche der Bibliothek außer den öffentlichen Stunden kann besondre Erlaubniß, und dadurch die Bekanntschaft mit den drey großen Catalogen, (dem alphabetischen, dem RealCatalog und den Accessionen) und deren Benutzung erlangt werden.

Perioden.

§. 39.

Zum Auswendig behalten ist zwar sehr oft das Jahrhundert und etwa dessen Anfang,

Mitte und Ende hinreichend; dessen ungeachtet ist es aber doch gar zu roh, die Geschichte selbst nach Jahrhunderten vortragen zu wollen. Die Perioden werden freylich dadurch schwieriger, daß die Länder so sehr von einander verschieden sind (§. 30.) und doch mannichfaltigen Einfluß auf einander haben. Die Trennung des Mittelalters von den neuern Zeiten, "da die linguae wieder aufgingen", versteht sich wohl von selbst; wer soll aber in juristischer Rücksicht als die Epoche dieser Letztern angesehen werden? Wohl nicht erst Cujas, auch nicht erst Alciat, sondern Polizian († 1494). Zwischen Irnerius († vor 1140) und diesem machen Accursius († 1260) und Bartolus († 1356) zwey Epochen, zwischen Polizian und unsern Zeiten Cujas († 1590) und Thomasius († 1728).

§. 40.

Vorläufig lassen sich diese Perioden so characterisiren:

I. Mittelalter.

1. Zeiten vor Irnerius. Einzele Spuhren des Römischen Rechts.
Petrus Damiani. Ivo von Charrres.

2. Von Irnerius bis Accursius. Auffindung der einzelen Theile des Corpus Juris

ris und Bearbeitung derselben durch die Glossatoren in Bononien.

Irnerius. Martinus. Bulgarus. Azo. Hugolinus. Gratian.

III. Von Accursius bis Bartolus. Compilation der großen Glosse. Rivalität mehrerer juristischen LehrAnstalten. Einfluß der Scholastik.

Accursius. Odofredus.

IV. Von Bartolus bis Polizian. Weitschweifigkeit der scribentes. Einzele Spuhren des anbrechenden Tages auch in der Jurisprudenz. Erfindung der Druckerey.

Bartolus. Baldus. Paul de Castro. Jason. (Petrarca. Valla. Bessarion).

§. 41.

II. Neuere Zeiten.

V. Von Polizian bis Cujas. Benutzung des Manuscripts zu Florenz, und anderer sogar griechischer Handschriften zu Ausgaben. Streit der Humanisten mit den Realisten.

Polizian. Socin. Sichard. Hasloander. Zase. Alciat. Budé. Zuichem. Demochares. Agustin. Duaren. Du Tillet. Torelli. Mudäus. (Erasmus. Luther.)

VI. Von Cujas bis Thomasius. Scheinbarer Sieg der französischen Schule über die italiänische, auch auf den Universitäten in Deutschland, wohin sich viele auswärtige Protestanten flüchten. Verarbeitung von Materialien für die Geschichte des Rechts. Gefühltes Bedürfniß der Philosophie des positiven Rechts. Das öffentliche Recht wird in Deutschland ein gefährlicher Nebenbuhler des Römischen, so wie in Frankreich und England die Cultur der Muttersprache und die ExperimentalPhilosophie es für die alte Litteratur werden.

Doneau. Hotman. Cujas. Leconte, Russard. Charondas. Brisson. Pithou. Wesenbek. Giffen. Sigonius. Godefroi Vater und Sohn. Gentilis. Bacon. de Groot. Pufendorf. Vinnius. Limnäus. Conring. Mevius. Carpzov. Brunnemann. Stryk. Domat. (Pascal. Εικων βασιλικη. Boyle. Bayle.)

VII. Von Thomasius bis auf unsere Zeiten. Zeitalter der Aufklärung im guten und bösen Sinne des Wortes. Die eigentliche Gelehrsamkeit bleibt nur in einer ursprünglich deutschen HandelsRepublik noch eine Zeitlang herrschend, von wo aus auch

auf

auf Deutschland hier und da zurückgewirkt wird. Für die Jurisprudenz *spricht sich* der Geist der Zeit in Gesetzbüchern *aus*, unter welchen das gelehrte Studium des Rechts doch noch mit großem Eifer betrieben wird.

Thomasius. Ludewig. Gundling. J. H. Böhmer. Heineccius. — Noodt. Schulting. Bynkershoek. Meermann. — Montesquieu. Porhier. — Gebauer. Schmauß. Senkenberg. Pütter. — Bach. — Nettelbladt. — Beccaria. — Hofacker. Reitemeier. — Klein. Schlosser. — Portalis. Maleville. — Haubold. Savigny. (Wolf. Kant. Heyne.)

Erste Periode,

Zeiten vor Irnerius.

§. 42.

Der Verfall von allen gelehrten Kenntnissen, der bis in das zehnte Jahrhundert immer merklicher wird, hatte schon in den letzten Zeiten des WestRömischen Reiches so angefangen, daß die Eroberung Römischer Provinzen durch deutsche Horden und die Einfälle der Normänner (bis 912) und der Magiaren (bis 955) in diese neuen Staaten, um so leichter die Bewohner von ehemahls cultivirten Ländern mit dem erst zu cultivirenden Deutschland so ziemlich auf eine und dieselbe Stufe stellen konnten.

§. 43.

Freylich blieb das Handwerksmäßige in allen Fächern, die irgend ein Handwerk werden konnten, und so denn auch nahmentlich in der Jurisprudenz. Es gab noch immer einen gelehrten Stand, der seit dem sechsten Jahrhundert unter den Benedictinern und

seit

seit dem neunten unter den Domherren manches brauchbare Mitglied erhielt. Nur die eigentlich gelehrten Kenntnisse, die gemeinschaftliche Grundlage aller übrigen, wurden gar zu selten mit dem rechten Eifer studiert, die sieben freyen Künste, das trivium: Grammatik, Rhetorik und Dialectik, und das quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, konnten, besonders so wie man sie trieb, nicht hinreichen, die Ungelehrten bekümmerten sich gar zu wenig darum, und die Lehr-Anstalten hingen gar zu sehr von den Neigungen einzeler Menschen und andern Zufällen ab.

§. 44.

Von dem Römischen Rechte erhielt sich noch immer einige Kenntniß noch neben dem Rechte deutscher Völker, und zwar nicht blos nach der Westgothischen Compilation, die besonders wegen ihrer Paraphrase in gangbarem Latein (interpretatio) sich so sehr empfahl, sondern auch selbst nach den Gesetzen Justinian's, sowohl einzelen Verordnungen als seinem Rechtsbuche. In der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts berief man sich auf seinen Codex und seine Pandecten [1]), im elften Jahrhundert kommt Justinian's Compilation in den Briefen von Peter Damiani [2]), so

so wie im zwölften in den Briefen Bischof Ivo's von Chartres [3]) vor, wenn man auch dem unchronologischen Robertus de Monte nicht glauben darf, daß schon der heilige Lanfranc, Erzbischof von Canterbury, als Abt zu Bec in der Normandie, das Römische Recht gelehrt habe [4]).

1) MURATORI *Antiquit. med. aevi T. III. Diss.* 44. *p.* 889. aus einer Urkunde von 752, worin der Bischof von Arezzo gegen den Bischof von Siena vertheidigt wird.

2) Petri Damiani Epistolae.

3) Ivonis Epistolae.

4) Die Stelle, die erst Selden, dann Brenemann und seitdem fast jeder anführt: "Lanfrancus Papiensis et Guarnerius socius eius, repertis apud Bononiam legibus Romanis, quas Iustinianus Imperator Romanorum emendauerat, his inquam repertis, operam dederunt eas legere et aliis exponere. Sed Guarnerius in hoc perseuerauit, Lanfrancus vero disciplinas in Galliis multos edocens tandem Beccum venit" enthält einen Anachronismus von beynahe hundert Jahren, der sich gar nicht wegbringen läßt. Auch hat sie das Stillschweigen von MILO CRISPINUS in einer eigenen *Vita Lanfranci* gegen sich.

§. 45.

Daß im elften Jahrhundert die Gesetze überhaupt mit mehr Eifer als vorher studiert wurden, daß in den Urkunden nun legislatores

res [1]), legis doctores (zuerst 1055 zu Ravenna [2])), causidici, iudices genannt werden, hieng wohl freylich damit zusammen, daß die Städte der Lombardey nun schon anfingen, nach Unabhängigkeit zu streben und ihre Obrigkeiten selbst zu wählen, wobey denn diese Kenntnisse sich leicht belohnten [3]). Auch scheint der Geist, der sich nachher in blutigen Factionen zeigte, jetzt wenigstens eine Menge Processe hervorgebracht zu haben. Mit dem Unterrichte im Römisch-Justinianischen Recht beschäfftigte man sich zwar zuerst in Ravenna, der ehemahligen Residenz des Griechischen Exarchen (bis 752), aber viel glücklicher in Bologna.

1) War es ein Grăcismus, der sich etwa von den ehemahligen Herren aus Constantinopel herschrieb?

2) SAVIOLI ann. Bolognesi I. I. p. 162. Damit hängt zusammen, daß Petrus Damiani, der 1072 starb, einer juristischen Frage erwähnt, worauf die legis periti in Ravenna den Florentinern, mit Berufung auf die Institutionen, geantwortet hätten (de parentelae gradibus in Oper. III. p. 89. ed. Paris. 1743. fol.), ferner daß Odofredus ausdrücklich sagt, erst sey das Römische Recht in Ravenna und dann in Bologna getrieben worden, und endlich daß ehemahls Ravenna als Sitz des Griechischen Gouverneur's natürlich am meisten von der Com-

pilation

pilation eines Griechischen Kaisers wissen mußte.

3) TIRABOSCHI Storia della letteratura Italiana Vol. 3. p. 316.

Zweyte Periode,

von Irnerius bis auf Accursius.

§. 46.

Von der Geschichte dieser hohen Schule hat schon Sigonius [1]) manche ungeprüfte Nachricht erzählt, und der Commentator dieses Werkes in der neusten Ausgabe des ganzen Sigonius, zu Mailand, der Advocat Alex. Macchiavelli, hat durch seine erdichteten Fragmente eines Calendarium archigymnasii Bononiensis die leichtgläubigen Deutschen noch mehr irre geführt [2]). Hingegen der Camaldulenser Abt Sarti hat sehr genaue und auf Urkunden gebaute Untersuchungen über die Geschichte der Professoren angefangen, welche von seinem Nachfolger Fattorini nur vollends herausgegeben und nicht ganz in demselben Geiste fortgesetzt worden sind [3]). Fantuzzi [4]) begnügt sich bey solchen Artikeln, den Sarti

zu

zu übersetzen. Savioli's Annalen der Stadt [5]) liefern noch einige sichere Daten mehr.

[1]) Historia Bononiensis.

[2]) Mosheim zweifelte in Deutschland zuerst an der Echtheit dieser gar zu ergiebigen Quelle. Spittler im Magazin für das KirchenRecht von Abele Stück I. hat den Betrug völlig aufgedeckt. Seitdem hat Fantuzzi den ganzen Menschen so characterisirt, daß hoffentlich niemand mehr eine Urkunde von ihm als Beweis anführen wird.

[3]) de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. 1. fol. P. I. 1769. P. 2. meist Urkunden 1772. Von dem Anfange des zweyten Bandes und den dazu gehörigen Documenten ist nichts in den Buchhandel gekommen, es existirt aber wenigstens ein Exemplar davon in Deutschland.

[4]) Scrittori Bologneſi neun Bände groß Quart. 1781. . . 94.

[5]) Annali Bologneſi 4 QuartBände 1784 bis 1789.

§. 47.

Bologna, damahls eine Lombardische Stadt [1]), die schon eine Cathedralkirche, mehrere Klöster und ein ziemlich bekanntes studium in artibus hatte, liegt diesseits der Apenninen, zwischen Modena und Ravenna, in einer fruchtbaren Gegend an dem Flüßchen Aposa. Der erste Jurist, der da gelehrt haben

ben soll, ist nach der Tradition bey Odofredus, Pepo [2]), der auch in einer Urkunde von 1075 legis doctor heißt [3]). Nach ihm kommt Irnerius, oder Guarnerius, Warnerius, kurz ein Mann mit dem deutschen Nahmen Wernher, darum aber noch kein Deutscher, vor, der zuerst in andern Dingen Unterricht gab [4]), ehe er aus irgend einer Veranlassung [5]) die Theile der Justinianischen Compilation [6]) zu studieren und theils mündlich theils durch kurze Glossen [7]) zu erklären anfing. Auch die jetzt unter dem Nahmen authenticae bekannten Auszüge aus den Novellen scheinen wenigstens größtentheils von ihm zu seyn [8]). Von seinen Lebensumständen weiß man sonst nichts Erhebliches mit Gewißheit, als daß er 1118 von dem Kaiser Heinrich in Italien bey der Wahl eines Gegenpabsts gebraucht wurde. Späther kommt er nicht mehr vor, wenn er also noch bis 1140 gelebt haben soll, so ist dieß wohl alles was man zuzugeben braucht [9]).

[1]) Unter den Päbstlichen Besitzungen wird es zuerst 1279 genannt (Spittler's StaatenGesch. B. II. S. 79.). Um 1333 baute ein Päbstlicher Legat da eine Citadelle, aber erst 1513 unterwarf sich die Stadt förmlich durch eine Capitulation. Jetzt gehört sie zum Königreich Italien.

[2]) Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere

legere in legibus; tamen quidquid fuit de scientia sua nullius nominis fuit.

[3]) SAVIOLI *T. I. p.* 162.

[4]) Man könnte denken in der Logik, denn bey Odofredus heißt es: *logicus* fuit in ciuitate ista in artibus, antequam doceret in legibus. Odofr. ad l. vlt. C. de in int. restit.

[5]) Der Abt von Ursperg nennt, als solche, die Bitte der Gräfinn Mathilde, und in einer Urkunde von ihr kommt er 1113 als Warnerus causidicus vor. Diese Bitte muß man nur nicht so nehmen, als ob Mathilde Regentinn von Bologna gewesen wäre. Ein Glossator nennt das Wort as. Die Geschichte mit den zu Amalfi 1135 von den Pisanern gefundenen und von Lothar II. bestätigten Pandecten hat nicht erst Fattorini widerlegt, der eigentlich gar nichts davon sagt.

[6]) Odofredus nennt sie in folgender Ordnung wie sie nach Bologna gekommen seyen: der Codex, — Digestum Vetus und Novum — die Institutionen, — Digestum infortiatum ohne die 3 partes (?) — endlich die 3 libri und die Novellen (liber authenticorum).

[7]) Man hat ihrer von ihm gerade über Infortiatum, da er nach Panzirolli blos über den Codex und Dig. vetus gelesen haben soll. Statt der Vaticanischen Handschrift, von welcher Sarti Proben liefern wollte, erhielt Fattorini Nachricht von einer ganz andern.

[8]) Ueber den Streit zwischen Bynkershoek und Pagenstecher s. auch die Hallischen

Beyträge B. II. S. 335. und Civ. Mag. B. III. S. 153.

2) Panzirolli läßt ihn gar erst 1190 sterben.

§. 48.

Da in Bologna auch schon die Theologie gelehrt wurde, so wäre es zu verwundern gewesen, wenn man den Theil der Theologie, den wir jetzt immer nur als einen Theil der Jurisprudenz ansehen, das Canonische Recht, ganz vernachlässigt hätte. Noch ehe die von Hommel zu Hülfe genommenen Partheyen der Welfen und Gibellinen auch nur dem Nahmen nach bekannt waren, und ehe der Kaiser irgend etwas für die Juristen in Bologna oder eigentlich für die LehrAnstalten überhaupt that, fing ein magister Gratianus, den man mit einem spathern Cardinale dieses Nahmens nicht verwechseln, aber auch darum, daß er in oder bey dem Kloster San Felice gewohnt und gelehrt haben soll [1]), nicht gerade für einen Mönch halten darf, an, und zwar ohne den mindesten Antheil Bernhards von Clairvaux [2]), die ConcilienSchlüsse und die Decretalen, wie sie damahls im Gange waren, freylich ohne alle Critik, aber doch vollständiger und bequemer als seine Vorgänger, ohne Zweifel für seine Vorlesungen zu sammeln, und dieses Bononicum idioma ward weder von dem

dem einzigen ähnlichen spätern Werke des Cardinals Laborans, noch durch die Warnung, welche 1180 die Cistercienser darüber aussprachen, noch durch die von den Päbsten begünstigte DecretalenSammlung ganz verdrängt. Nicht blos eine darin erwähnte Urkunde, sondern die Zeitbestimmung bey Huguccio entscheidet für die Jahre um 1141. Der Tractat de poenitentia und einige Zusätze von Pauca Palea sind spätter, aber nicht alles, was Grandi, als Diomedes Brava, um deswillen für spätter hielt, weil er es in einem alten Manuscripte nicht fand.

1) Stabat ad Sancti Felicis sagt Odofredus.

2) Aus der Nachricht, daß Lothar II. etwas auf Anrathen Bernhard's gethan habe und daß unter ihm auch das Decret von Gratian entstanden sey, hat erst ein Annalist des CistercienserOrdens, Manviquez, dann J. H. Böhmer, dann wer nicht? dieses Factum gemacht. Magazin für das KirchenRecht.

§. 49.

Spätherhin hat man nun freylich in die Seele der Menschen des zwölften Jahrhunderts die Frage aufgeworfen, warum sie alles dieses für Rechtsquellen ansahen [1])? und zumahl bey dem Römischen Rechte hat man

eine Menge Gründe gefunden, die damahls gewürkt haben sollten, obgleich kein einziger angeführt ward, und obgleich fast jeder auch eben so gut das Gegentheil erklären könnte. Wenn der Nationalstolz der Italiäner sie für Italiänisches Recht geneigt machte, so war es ja doch eigentlich die Compilation eines Griechischen Kaisers, die sie annahmen, und nicht sie allein, auch die TransAlpiner thaten es. Die Römische Kaiserwürde konnte dem Römischen Rechte in Italien, allenfalls auch in Deutschland, helfen, aber warum schadete sie ihm nicht in Frankreich und Spanien, die durchaus nicht unter dem Kaiser stehen wollten? Die Kaiser unterstützten mehr die Wissenschaften überhaupt, als gerade das Römische Recht, und selbst die Geschichte des Roncalischen Reichstages (1158) beweist weit weniger, als man gewöhnlich darin findet.

1) Damahls warf man die Frage so wenig auf, als die, ob auch alles wahr sey was im Aristoteles stehe.

§. 50.

Es wurden freylich vier Rechtsgelehrte aus Bologna zugezogen [1]), um die Rechte, nicht des Kaisers, sondern des Königs von Italien zu bestimmen; aber es waren ja aus jeder Lombardischen Stadt auch zwey obrigkeitliche

Pers

Personen dabey, und die Entscheidung selbst [2]) war mehr auf die besondere Verfassung von Italien in der vorigen Generation [3]), als auf das Römische Recht gebaut. Die Städte behaupteten zulezt, fünf und zwanzig Jahre hernach, durch den Costnizer Frieden (1183) ihren Besiz gegen den König und seine geistlichen und weltlichen Großen. Man machte freylich den Juristen Vorwürfe [4]), aber nie dem Römischen Rechte, das zwar in einem despotischen Staate compilirt worden war, aber dessen Verträglichkeit mit andern Verfassungen sich seitdem schon oft genug gezeigt hat. Selbst die Stadt Bologna war ja gegen den Kaiser, ohne darum gegen das Römische Recht zu seyn, welches hier nur eben so den gesezwidrigen Neuerungen abgeneigt war, wie es wohl jedes andere Recht auch gewesen wäre [5]).

[1]) So sagt *Otto Morena*, hingegen nach Radewich brauchte man sie nur zur Entscheidung der vielen Processe unter PrivatPersonen.

[2]) RADEVICUS II. C. 5. p. 509. und II. Feud. 56.

[3]) Die Städte beriefen sich auf die Zeiten a morte Henrici regis usque ad Friderici in Italiam adventum.

[4]) Placentin sagt, die miseri Bononienses hätten gegen ihr Gewissen dem Kaiser glauben machen, daß er eine Vermögens- und selbst

eine KopfSteuer von den Italiänern fodern dürfe.

5) Der neuste Gegner der Juristen ist Sismondi histoire des républiques italiennes. Auf der andern Seite freut sich Schmidt (Gesch. der Deutschen VI. 3.) über den Roncalischen Reichstag, daß da der deutsche schlichte MenschenVerstand das erste mahl über die italiänische Feinheit gesiegt habe!

§. 51.

Die berühmte Authentica: Habita, welche Friedrich I. mit Zuziehung seiner Großen erließ, befreyt die Studierenden überhaupt, nicht blos die Juristen und noch weniger blos die in Bologna, nicht ausdrücklich von Zöllen, sondern von Repressalien wegen dessen, was ihre Landsleute verbrochen hätten oder sonst schuldig geworden seyen [1]), und von jedem andern Gerichtsstande, als dem ihrer Lehrer (domini) oder des Bischofs, unter welchen beyden der Beklagte wählen dürfe [2]).

1) So sind die Worte ob alterius cujuscunque prouinciae delictum siue debitum zu verstehen, und nicht, daß die Studierenden wegen ihrer eigenen anderswo entstandenen Schuld frey seyn sollten. Darum befahl der Kaiser ausdrücklich, seine Verordnung in den Titel ne filius pro patre (4, 13.) zu setzen, und so verstanden auch die Glossatoren diese Stelle immer.

2)

2) Noua constitutio Friderici.

HABITA quidem super hoc diligenti inquisitione Episcoporum, Abbatum, Ducum, omnium iudicum, et aliorum procerum sacri nostri Palatii examinatione, omnibus, qui causa studiorum peregrinantur, scholaribus, et maxime *diuinarum, atque sacrarum legum* [?] professoribus, hoc nostrae pietatis beneficium indulgemus, vt ad *loca, in quibus literarum exercentur studia*, tam ipsi, quam eorum nuntii, veniant, et in eis secure habitent. Dignum namque existimamus, vt, cum omnes bona facientes, nostram laudem et protectionem omnimodo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, et ad obediendum Deo et nobis eius ministris, vita subiectorum informatur, quadam speciali dilectione eos ab omni *iniuria* defendamus. Quis enim eorum non misereatur, qui amore scientiae exules facti, de diuitibus pauperes, semetipsos exinaniunt, vitam suam multis periculis exponunt, et a vilissimis saepe hominibus, quod grauiter ferendum est, corporales iniurias sine causa perferunt? Hac igitur generali, et in perpetuum valitura lege decernimus, vt nullus de cetero tam audax inueniatur, qui aliquam scholaribus *iniuriam* inferre praesumat, nec ob alterius cuiuscunque prouinciae delictum, siue debitum, *quod aliquando ex peruersa consuetudine factum audivimus*, aliquod damnum eis inferat: scituris huiusmodi sacrae constitutionis temeratoribus, et etiam ipsis locorum Rectoribus, qui hoc vindicare neglexerint, restitutionem rerum ablatarum ab omnibus exigendam in quadruplum, notaque infamiae eis ipso iure irroganda, dignitate sua se carituros in perpe-

tuum. Verum tamen si litem eis quispiam super aliquo negotio mouere voluerit, huius rei *optione data scholaribus*, eos coram domino, vel magistro suo, vel ipsius ciuitatis Episcopo, quibus hanc iurisdictionem dedimus, conueniat. Qui vero ad alium iudicem eos trahere tentauerit, etiamsi causa iustissima fuerit, a tali conamine cadat. *Hanc autem legem inter imperiales constituriones, scilicet sub titulo, Ne filius pro patre, inseri iussimus.* Dat. apud Roncalias, anno Domini M. C. LVIII. mense Nouembri.

§. 52.

Weder dieses Vorrecht, noch die Befreyung von der Residenz bey Canonicaten, noch die Anfangs gar nicht vorhandenen und nachher sehr unbedeutenden Bursen können erklären, wie die Mode entstand, Rechtsschulen zu besuchen. Etwas thaten die gleichzeitigen Kreuzzüge, etwas die vielen Veranlassungen, sonst nach Italien zu kommen, am meisten aber das Bedürfniß nach geistiger Thätigkeit, welche sich damahls in so vielen Fächern noch gar nicht, und selbst in Medicin und Theologie doch nicht so ehrenvoll, so sehr als Vorbereitung zu den wichtigsten Stellen zeigen konnte [1]).

1) Selbst von einem Pabste (Benedict XII.) sagte man, er sey zwar Theologorum summus, sed nullus in iure, wie wir jetzt es vermissen würden, daß er kein Staatsmann

mann sey. War es ein Wunder, daß sich nicht gerne ein Geistlicher oder selbst ein Mönch diesem Vorwurfe aussetzte, wenn er Kraft oder Ehrgeiz in sich fühlte, und daß die Ermahnungen Bernhard's von Clairvaux und selbst die Verbote mehrerer Concilien nichts halfen?

§. 53.

Ein Vortheil bey diesem eifrigen Studium gerade der Rechtswissenschaft war es, daß die Achtung für urkundliches Recht zunahm, und bey dem Studium gerade des Römischen Rechts, daß ein neues gemeinschaftliches Band die Europäischen Völker vereinigte. Der Schatz von historischen und SprachKenntnissen, der in diesem Rechte enthalten war, blieb freylich noch gar lange ungenutzt, und beynahe noch weniger ward an die Benutzung dieses Rechts für Rechtsphilosophie überhaupt gedacht.

§. 54.

Neben dem Römischen und Canonischen Rechte erklärte man auch das LandRecht der Gegend, die Lombarda [1]), wozu nun bald auch ein eigenes LehnRecht kam. In diesem letztern war Deutschland vor Italien voraus, wenigstens sagt es Radewich ausdrücklich, das Lehnswesen sey in Deutschland besser ge-

ordnet, als in Italien, und so ist es denn erklärbar, wenn schon zu Irnerius Zeiten der "auctor vetus de beneficiis" oder "das Buch vom Lehnrechte" bey unsern Vorältern wenigstens geschrieben wurde.

x) In Mayland galt sie bis 1216. *Tiraboschi.*

§. 55.

Auch in Italien fing man nun eine Sammlung von Notizen über das LehnRecht, wie es in verschiedenen Gegenden vorkomme (consuetudines feudorum) an. Von Obertus ab Orto oder Horto, dem Consul von Mayland auf dem Roncalischen Reichstage († 1175) ist der Anfang, wozu noch eine Menge Zusätze, bald mehr bald weniger nach dem Muster des Römischen Rechts, d. h. bald Stellen aus Juristen und bald constitutiones kamen [1]).

1) PAETZ de vera librorum iuris feudalis origine. 1805.

§. 56.

Von andern Ländern wird besonders dasjenige sehr früh erwähnt, welches bald nachher für das Römische Recht fast ganz verloren ging, England. Ein Jurist, Vacarius (Wacker, wohl wie Odoacer, darum aber auch kein Deutscher, sondern ein Lombarde),

den

den schon Selden mit einem Rogerius oder gar noch mit einem zweyten verwechselt [1]), kam mit dem EB. Theobald von Canterbury 1140 nach England. Eine Zeitlang ward ihm zwar vom Könige das Lehren verboten, und sein Compendium über das Römische Recht ist nicht bewiesen [2]). Aber Kenntniß des Römischen Rechts findet sich in England noch nachher, besonders der Archidiaconus von London, Peter von Blois (P. Blesensis † um 1200), trieb es sogar als Gelehrter [3]). Für das einheimische Recht schrieb Glanvil schon unter Heinrich II. († 1189), dessen Gegner Thomas Becket ja auch in Bologna gebildet war.

1) In einer Normännischen Chronik hat man bey den Worten Obiit Bechardus VI Abbas Becci, cui successit Rogerius Magister Vacarius, gente Longobardus, vir honestus, iuris peritus, cum leges Romanas anno ab incarnatione Domini MCXLIX in Anglia disciplinas doceret, et multi tam diuites quam pauperes ad eum causa discendi confluerent, suggestione pauperum de codice et digestis excerptos novem libros composuit, qui sufficiunt ad omnes legum lites, quae in scholis frequentari solent, si quis eos perfecte nouerit alles in einem fort gelesen, da doch offenbar hinter Rogerius ein Punctum stehen muß, und das Folgende nach Art der Chronisten eine ganz andere, höchstens gleichzeitige Begebenheit ist.

2) *Sarti I. p.* 52. ist dagegen.

3) Lectioni codicis et digestorum plerumque ad solatium (das Wort in einem damahls sehr gewöhnlichen Sinne genommen), non ad vsum, tempus vacationis impendo *Ep.* 26. Daß er auch den schönen Styl der Ausleger lobe, sagt zwar Meiners (Mittelalter III. S. 55.) aber nicht diese Stelle, auf die er sich beruft.

§. 57.

In Frankreich kommt von den Lombardischen Juristen zuerst Placentinus († 1192) vor, daß er in Montpellier lehrte, wo die Medicin so früh geblüht und auf die ganze Litteratur so vielen Einfluß gehabt haben soll [1]).

1) PRUNELLE de l'influence exercée par la médecine sur la renaissance des lettres. G. G. A. 1811. St. 75.

§. 58.

Die eigentliche Epoche, wenn eine hohe Schule anfing, ist freylich in dieser Periode noch sehr zweifelhaft, eben weil man noch nicht so förmlich stiftete, wie nachher. Es bedurfte keines besondern Privilegiums, vollends seitdem man die allgemeine Constitution Friedrichs I. hatte [1]), und es bedurfte auch keines Fonds zu öffentlichen Instituten [2]). Ueberall wo ein Lehrer sich fand, war er auch nur ein Geschäftsmann, da konnten mehr

oder

oder weniger Zuhörer sich um ihn versammeln, bald auch auswärtige, bald nur junge Leute aus der Stadt selbst. Der Tod, oder die Unzufriedenheit eines Lehrers, ein Krieg, eine Seuche waren dann aber auch hinreichend, der ganzen Anstalt, wenn man sie so nennen darf, ein Ende zu machen. War so was in einer Stadt, die etwa zweyhundert Jahre nachher eine bleibende, kostbare, berühmte Universität bekam, geschehen, so kann man sich leicht denken, mit welcher Begierde der National-Stolz solche Notizen ergriff [3]), wie hartnäckig er sie gegen Bononien etwa behauptete, das auf andere so gerne als auf WinkelUniversitäten [4]) herabsah.

[1]) Schon im ursprünglichen Römischen Rechte kamen ja excusationes von Professoren vor.

[2]) Bey Pillius findet sich das erste Beyspiel, daß ein Jurist ein Lehen bekam, auf so lange als er da bleiben würde.

[3]) Villa (de studiis Ticinensium) mußte sich auf zwanzig Widerlegungen gefaßt machen, wenn er die hohe Schule von Pavia erst ins vierzehnte Jahrhundert setze. Bey Pisa halfen sich Corsini und Fabroni damit, daß wenigstens früh scholares Pisani vorkommen!

[4]) Odofred bemerkt ausdrücklich, die Lehrer zu Modena und Reggio könnten keine Befreyung von der Tutel verlangen.

§. 59.

Ein solcher zweyfelhafter Rechtslehrer, gewiß aber ein Rechtsgelehrter, war Ioannes Burgundio aus Pisa, der von andern in das vierzehnte Jahrhundert gesetzt wird, und dessen Uebersetzung der griechischen Stellen in den Pandecten Diplovatacci dem sonst ganz unbekannten Bergolinus von Pistoja zuschreibt. Er war mehrere mahle nach Constantinopel geschickt worden, hatte griechische KirchenVäter und medicinische Schriften übersetzt und starb 1194 [1]). Er soll das berühmteste aller PandectenManuscripte nach Pisa gebracht haben, und Heineccius schreibt ihm die Eintheilung der spathern Verordnungen Justinian's in 9 Sammlungen (collationes) zu.

[1]) FABRONI hist. Pis. I. p. 30. aus Corsini.

§. 60.

Von den Juristen in Bononien ist hier bey weitem nicht alles wichtig, was Sarti mit Hülfe von D. Monti untersucht. Bulgarus, der auf dem Roncalischen Reichstage vorkommt, ob er gleich noch nachher (1159) blos causidicus heißt, also nicht damahls Kaiserlicher Vicarius geworden ist, und der in den berühmten unechten Versen auf die vier Schüler von Irnerius zuerst genannt wird,

wird, soll ein Gegner von Martinus gewesen seyn. Die Anecdoten von diesem Streite, da ihm der Kaiser kein Pferd gab, oder da er seinem Schwiegervater die dos zurück erstattete, sind wohl um nichts unzuverlässiger als die Anwendung der c. 14. C. 3, 1. auf ihn, oder daß er gerade 1166 gestorben sey. Die Abbreviatur seines Nahmens hat Verwechslungen, nahmentlich mit Burgundio veranlaßt [1]). Mit ihm fängt die ehemahls sehr bekannte und oft vermehrte Sammlung Diversitates dominorum in iure an, die nie gedruckt worden ist. Schüler von ihm sind Albericus, Joannes Bassianus, Rogerius Beneventanus und Guilielmus de Cabriano.

1) Eine solche liegt vielleicht auch bey Charondas Note zu c. 6. C. 9, 8. zum Grunde.

§. 61.

Martinus Gosia von einer Familie, die nachher als Geremei, als Gibellinen, verjagt wurden, wird als Erfinder mancher Meynung, die erst nachher eine Autorität für sich bekam, genannt, weil ihm manches im Römischen Rechte zu hart schien [1]). Seine Schüler sind Placentinus und mittelbar Pillius. Von seinem Aufenthalte in Padua findet sich in einer

einer Urkunde bey Savioli [2]) eine schwache Spuhr.

1) *Spiritualis* homo fuit et secundum tempus quod tunc currebat semper diuinae legi adhaerebat, sagt *Ostiensis* von ihm.

2) *T. I. p.* 359. tief im folgenden Jahrhundert heißt es von einem Bischofe von Padua, daß er vorher regebat in legibus in domo Martini de Goxo, nahe bey der Kirche.

§. 62.

Hugo de Porta Ravennate oder auch Hugo Albericus ist wohl mit Hugolinus Presbyteri verwechselt worden.

Jacobus ist derjenige, der ausdrücklich genannt wird, um das Zeitalter von Gratian zu bestimmen.

§. 63.

Albericus auch de P. R. ein Schüler von Bulgarus. Von ihm heißt es zuerst, daß er in einem öffentlichen Gebäude habe lesen müssen, was vielleicht eher gegen die Menge der Zuhörer von andern, als für die Menge seiner eigenen beweist. Von seinen Distinctiones sollen zweyerley Handschriften gewesen seyn. — Er wird oft mit Aldricus verwechselt.

§. 64.

§. 64.

Henricus de Baila, über welchen Placentin gespottet [1]) und vor dem sich dieser nachher geflüchtet haben soll.

Guilielmus de Cabriano, wahrscheinlich derselbe, der als Erzbischof von Ravenna 1201 starb. Er schrieb casus legum.

Anselmus ab Horto vergleicht Bononien mit dem Hause der Weisheit, was wohl ein Beweis ist, daß nicht blos die Rechte da gelehrt wurden, wie man freylich auch sonst weiß.

1) Erat in partibus, ubi habitat SC. Vellejanum.

§. 65.

Placentinus, nicht Otto, scheint mancherley Schicksale gehabt und sie sich zugezogen zu haben (§. 50.). Pillius lobt ihn sehr, und setzte auch seine Summa fort, deren Druck sehr incorrect ist. Er starb 1192.

Dieß ist der Pillius (von Medicina bey Bologna), dessen Vocation nach Modena ein Beyspiel ist, wie man sich damahls gegen das Weggehn beliebter Lehrer vergeblich zu sichern suchte. Nachher (1207) kommt er wieder in Bologna vor. Er schrieb auch noch quaestiones Sabbatinae mit brocarda, eine

summa in libros feudorum, und de ordine judiciario.

§. 66.

Ioannes (Bassianus) soll "extremus in artibus" gewesen seyn. Er war der Lehrer von Azo, und in seinen Schriften findet sich die erste Spuhr von einer universitas der Studierenden in Bononien, die sich nachher in mehrere theilte, deren jede einen rector hatte, an dessen Wahl die Lehrer nicht Theil nehmen durften. Viele von seinen Schriften sind nachher gedruckt worden, besonders seine summa authenticorum oder in novellas, allein mit spähern Zusätzen, die nicht genau unterschieden sind und also den Beweis erschwehren, was er selbst gesagt habe, brevis summa Pandectarum, eine arbor actionum, und distinctiones.

Otto Papiensis, der in der Glosse oft vorkommt, ist auch der Verfasser eines besondern Buchs de ordine judiciario.

§. 67.

Lothar von Cremona ward nachher Erzbischof von Pisa, und an ihn ist eine Decretale (c. 12. X. 2, 2.) gerichtet, so wenig darin von seiner eigenen Kenntniß der Rechte vorkommt.

kommt. Der Vorzug, welchen ihm Heinrich VI. vor Azo einräumte, ist in spathern Erzählungen auf Bulgarus und Martinus übertragen worden [1]).

Carl de Tocco ist der Glossator der Lombarda.

Bandinus Familiatus oder Pisanus ist über Bulgarus oft vergessen worden.

1) In der zuverlässigen Nachricht, die wir von Azo selbst und Odofredus haben, war das merum imperium des Kaisers allein, in der unechten war das omnia principis esse intelliguntur aus c. 3. C. 7, 37. die Veranlassung, daß nur der HofJurist ein Pferd erhielt.

§. 68.

Azo oder Azolinus de Soldanis (nicht de Ramenghis), ein Schüler von Ioannes, einer der berühmtesten Juristen, ob gleich weder die artes; noch das Canonische Recht seine Sache waren. Seine summa über den Codex hielt man beynahe für das unentbehrlichste aller juristischen Bücher. Sein Aufenthalt in Montpellier, seine 10,000 Zuhörer und seine Hinrichtung sind Märchen. Aber daß er ein fleißiger Docent war [1]), daß er dem Kaiser nicht so zu gefallen suchte, wie Lothar von Cremona, daß sein Tod nicht vor 1220 erfolgte und längere Ferien veranlaßte, und daß seine

Nachkommen miniatores waren, ist sicher. Seine summa Codicis ist oft gedruckt, die summa Institutionum hat Zusätze von andern, auch der apparatus in Codicem, ein nachgeschriebenes Heft, ist gedruckt, aber nicht die apparatus maiores und minores zu den Pandecten.

1) Quando docebat, erat bonae valetudinis.

§. 69.

Hugolinus Presbyteri, ein Gegner von Azo, soll die Bücher über das Lombardische Lehns-Recht in Ordnung gebracht und hinter die Novellen gesetzt haben. Doch findet sich dieses, wie man glaubt 1), schon früher, und auch durch ihn soll es nicht allgemein geworden seyn. Odofredus war ein Schüler von ihm. Zuletzt wird er 1233 erwähnt.

1) Es steht im Ioannes, und so kommt es darauf an, ob es von ihm selbst ist. Allenfalls kann man sich auch damit helfen, es sey bey ihm nur ein Vorschlag, decima poterit collatio s. compilatio non irrationabiliter nuncupari.

§. 70.

Iacobus Balduinus war eine Zeitlang Prätor in Genua und starb 1235. Ein Brief über seinen Tod ist von Peter de Vineis,

der

der erst Protonotar war und dann noch die Rechte hörte, nicht von Perer von Blois. Seine Schüler sind Odofredus und Ostiensis.

§. 71.

Rofredus von Benevent, zu dessen Zeit die Stadt Bononien mit den Studierenden und denen, die extra ordinem lasen, Streit bekam, welchen der Pabst (1224) vermittelte. In den Streitigkeiten Friedrichs II. mit den Päbsten war er erst am Kaiserlichen Hofe, dann auf Päbstlicher Seite. Er starb nach 1243 schon sehr alt. Von seinen Schriften ward das Buch de ordine judiciario das berühmteste und auch oft gedruckt. Seine quaestiones Sabbatinae führen seinen Nahmen in den AnfangsBuchstaben.

§. 72.

Iacobus Arditionis, der so bitterlich klagt, wie übel es ihm beym Studieren gegangen sey [1]), hat in seinem Commentar über das LehnRecht einige Constitutionen, welche Cujas aus ihm nahm.

1) Cum Bononiae ... amore legalis scientiae ... exulassem et personam ibidem exinanivissem, quod saepe scholares facere contingit.

§. 73.

Bonifacius Bonconsilius und Martinus da Fano lebten zur Zeit der Bettelmönche, denn dieser ward selbst einer, und jener machte auf ihren Rath ein Testament, worin er sein Gewissen wegen widerrechtlichen Erwerbs als Professor, zu beruhigen suchte. Martinus da Fano ist der Verfasser eines Werkes, das im tractatus tractatuum unter dem Nahmen eines Andern steht (§. 77.).

§. 74.

Canonisten.

Hugguccio, dessen Nahme aus dem Griechischen hergeleitet ward, aus Pisa, lehrte in Bononien das Canonische Recht und ward Bischof von Ferrara. Seine summa, worin er auch die Legisten fleißig anführt, ist zwar nicht gedruckt, aber sie ward bey der glossa ordinaria stark benutzt.

Bernhard von Pavia oder Circa ward der erste Sammler von Decretalen zur Ergänzung und Fortsetzung des Decrets von Gratian, in der Ordnung, die nachher auch Gregor IX. befolgte.

Ioannes Teutonicus [1]), den man ohne allen Grund Semeca nennt, Probst zu Halberstadt, war ein Zuhörer von Azo gewesen

und

und trug die Glossen über das Decret zusammen. Er starb vor 1240.

[1]) Unter den Canonisten finden sich viele Ultramontaner: Damus Bohemus, Richardus Anglus, Laurentius Hilpanus. Selbst Raymund von Pennaforte war einer.

Dritte Periode,

von Accursius bis auf Bartolus.

§. 75.

In diesem Zeitraume bildete sich die Verfassung der neuen Lehr-Anstalten mehr aus, es entstand ein Unterschied zwischen Doctores und Bachalarii [1]), jene lasen ordinarie und diese extraordinarie, das Verhältniß zwischen beydem ist aber nicht mehr ins Klare zu bringen [2]). Selbst Substituten kommen vor [3]). Man lehrte das Römische Recht, das Canonische und andere scientiae non reprobatae, besonders auch die ars dictaminis. Es war aber nicht nöthig, mehreres mit einander zu verbinden.

[1]) Facciolati leitet es von *bas cavalier* her. Wenigstens unser *baccalaureus* ist eine nachher gemachte Etymologie, etwa wie Pedell statt *bidellus*.

[2]) Odofredus sagt am Schlusse seiner Vorlesungen über das Dig. vetus, wo er de suo propolito für das folgende Jahr spricht, er wolle ordinarias lectiones bene et legaliter halten, aber extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt *boni pagatores*. Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Das Verhältniß, wie nachher zwischen einem publicum und einem PrivatCollegium, war es wohl nicht, denn Gehalte hatten die Lehrer keine. Die collectae (das Unterschreiben zu einem gewissen Vortrage, woher wohl unser Collegium, bekanntlich nicht im echten lateinischen Sinne, herkommt, und wobey bidelli einzelner Doctoren erwähnt werden) und die Promotionen waren die Einnahme der Lehrer als solcher, wozu freylich noch manches vom Verleihen der Bücher, auch wohl vom Geldleihen kam, die Praxis ungerechnet, über welche die Studenten sich oft beklagten, sie nehme den Lehrern so viele Zeit, besonders die Gesandtschaften in Angelegenheiten der Stadt. Nicht selten ist von Gewissensbissen der Lehrer wegen ihres Wuchers die Rede, allein solche academischen Alterthümer gehören wohl nicht eigentlich in die LitterairGeschichte.

Bey Sarti ist im Anhange S. 105. ein Verzeichniß von 1297, worauf sieben Doctores, qui ordinarie legunt, und sieben, qui legunt extraordinarie et vulgo Bachalarii vocantur, stehen. Der Erste von jenen und der

Erste

Erste von diesen sind beyde Doctores Decretorum.

3) Sarti app. S. 131.

§. 76.

Die Zahl der Studierenden wird als sehr beträchtlich angegeben, Bologna kam in Aufnahme, man machte Verordnungen wegen der Miethe [1]), die Kleidung ward bestimmt [2]), der Wucher drückte um so mehr, da gar keine Zinsen erlaubt waren. Die Verbindungen der scholares (universitates) nach Landsmannschaften oder nach der Wissenschaft [3]) waren verfassungsmäßig, jede wählte in Italien ihren Rector und ihre Assessoren, und jede hatte so viel Rechte, wie die am meisten privilegirte societas, die Rectoren sollten freyen Zutritt zum Podesta haben, man mußte auf ihr Verlangen die Bürgerschaft versammeln, und jeder scholaris ward als Bürger angesehen, um unter keinen Repressalien begriffen zu seyn. Von der eigenen Gerichtbarkeit nach der auth. Habita machten sie eine Zeitlang in Criminal-Sachen keinen Gebrauch [4]). In ihren Processen mit Bürgern sollte summarisch verfahren, der Eid des Beleidigten und seines Rectors als Beweis angesehen, und der Beleidiger nicht ohne Bewilligung der universitates begnadigt werden.

1) c. 1. X. 3, 18. ist schon von 1187.

2) Sarti app. S. 226.

3) In Padua waren die Juristen eine eigene universitas und die Artisten eine andere.

4) Odofredus bey dieser auth. bemerkt, zur Zeit von Azo hätten bey Händeln der Toscanischen und der Lombardischen Landsmannschaft die Doctoren nicht ohne den Podesta fertig werden können, jetzt sey es anders, tamen Deus velit, quod non faciant sibi male ad invicem, nam per dominos doctores male puniuntur illa maleficia.

§. 77.

Der Unterricht war im Aeußern wie noch jetzt, Catheder, Bänke [1]), Nachschreiben, nur nicht Dictiren [2]), mehr Disputiren, wie nun, und eine Praxis, bey welcher die Studierenden Zuhörer waren. Die Cursus waren jährlich, die großen Ferien fielen in die Weinlese, aber man machte doch zwey collectae, also waren die Collegien wohl halbjährig, wenn nicht etwa die zweyte Hälfte des Geldes, welches auch collecta hieß, erst in der Mitte bezahlt werden sollte. Man las über die Theile des Corpus iuris und über die Summen [3]). Der Vortrag war lateinisch, aber freylich nicht litteraliter, sondern latinis verbis [4]). Die Weitläuftigkeit war nun schon mehr ein Zeichen der Gelehrsamkeit als vorher, denn man

hatte

hatte nun schon viele geschriebene Anmerkungen. An eigentliche Gelehrsamkeit war aber so wenig zu denken, daß Odofredus es kein Hehl hatte, vom Griechischen als von etwas zu sprechen, was kein Mensch von ihm verlangen könne [5]), und nur äußerst selten findet sich eine Spuhr von Bekanntschaft mit einem Classiker oder der Westgothischen Compilation [6]) bey den Juristen.

[1]) Nur brauchte oft ein einzeler Zuhörer viel Platz, um seine Bücher hinzulegen.

[2]) Wenigstens in Paris ward dieses verboten.

[3]) Roger Bacon († 1292) sagt: qui legit summas, disputat ubique et pro magistro habetur, reliquus qui textum legit non potest disputare, sicut fecit hoc anno Bononiae.

[4]) Nicht nur Or signori ist bey Odofredus sehr häufig, sondern auch Wörter wie babuinare, blada u. dgl.

[5]) Die bekannte Stelle: Bulgarus non plus scivit de graeco, quam ego, was bey dem vielen HandelsVerkehr zwischen Italien und Griechenland doppelt auffällt.

[6]) Civ. Mag. III. S. 114.

§. 78.

Für die Bücher waren stationarii, darunter ein eigener für die petiae, die kleinen Schriften (pezze). Oft wurden die Bücher nur verliehen, denn die Abschriften waren bekanntlich

sehr

sehr theuer, schon wegen des Materials, so viel man nun auch codices rescripti machte, und dann waren die miniatores und scriptores Künstler [1]), wenn gleich keine Gelehrte, und sogar Frauenzimmer. Es kommen Collusionen der Doctoren mit Stationarien vor, um Bücher der Alten durch die der Neuern zu verdrängen.

1) Darauf beruft sich Odofredus zur Erklärung, warum nun charta cedit scripturae. Die littera Bononiensis und Parisina waren wichtige HandelsArtikel, und besonders wandten die Juristen oft viel Geld an ihre Abschriften, quidam bestiales (?) hätten sich Ulpiani traditiones (?) mit goldenen Buchstaben abschreiben lassen. Sarti I. S. 187.

§. 79.

Die Lehr Anstalten vervielfältigten sich in Italien, besonders wegen der innern Streitigkeiten in den Städten, auch wohl wegen derer des Pabsts und des Kaisers, nahmentlich Friedrich II. Die Rivalität ging so weit, daß man den Stationarien einer Stadt verbot, apparatus in die andere zu geben [1]), und daß bey der Vocation eines Juristen nach Ravenna ihm zur Bedingung gemacht wurde, eine Anzahl Zuhörer, und zwar die schon die Rechte studirt hätten und nicht aus der Gegend seyen, mitzubringen [2]). Nur in Deutschland hatte man

noch

noch keine eigenen LehrAnstalten, daher rechnete man in Bononien etwa auf einen Deutschen unter fünf Studierenden.

1) Sarti app. S. 225. Die Einschränkung, nur nicht so, daß keine Exemplare mehr übrig blieben, findet sich da nicht.

2) Ginanni p. LX. aus Rossi *hist. Ravenn.* ad a. 1268: auditores XXX, in legum studio progressus habentes, quorum esset nullus Flaminius.

§. 80.

In Deutschland schrieb man aber doch auch juristische Bücher, wovon besonders der Sachsenspiegel merkwürdig ist, in welchem so vieles nach dem Theologen aussieht [1]), obgleich die Bekanntschaft mit dem Rechte, wie man es auf den Schulen lehrte, auch unverkennbar ist und vielleicht selbst in der Trennung des LehnRechts vom übrigen Rechte (dem LandRechte) sich zeigt. Der Nahme speculum findet sich bald darauf auch in Frankreich.

1) Nahmentlich die Widerlegung der Gründe für die Leibeigenschaft.

§. 81.

In Paris war das Studium des Römischen Rechts verboten [1]), es kommt aber nun

(um

(um 1260) Pierre Desfontaines mit Le conseil qu'il donna à son ami vor, und etwa zwanzig Jahre hernach die coutume de Beauvoisis von Beaumanoir, worin viel Römisches Recht ist und woraus vieles in die coutumes kam. Auf den Schulen im südlichen Frankreich soll die Scholastik zuerst auf das Römische Recht angewandt worden seyn.

r) cap. Super Specula 28. X. 5, 33. von 1220.

§. 82.

In England entstanden im dreyzehnten Jahrhundert die inns of court gegen das Römische Recht, Bracton war der zweyte Schriftsteller für common-law, und K. Eduard I. († 1307) verdrängte das Römische Recht vollends r).

r) Hume hist. of Engl. Ch. 23. Tho' the close connexion, which without any necessity they (the clergy) formed between the canon and civil law, begot a jealousy in the laity of England, and prevented the Roman jurisprudence from becoming the municipal law of the country, as was the case in many states of Europe, a great part of it was secretly transfered in the practice of the courts of justice, and the imitation of their neighbours made the English gradually endeavour to raise their own law from its original state of rudeness and imperfection. Die ganze Stelle ist Hume's würdig. Ein Theil des Folgenden

genden steht in der Rechtsgeschichte 4te Aufl. §. 238. N. 3.

§. 83.

Von Lebensumständen Einzeler ist freylich das Wichtigste, was zu der Schilderung des Zustandes im Allgemeinen gebraucht werden konnte. Doch ist es auch der Mühe werth, einzele Nahmen und Jahrzahlen zu bemerken.

Accursius, dem man oft irrig den Nahmen seines Sohnes Franz beygelegt hat, war in oder bey Florenz um 1182 gebohren. Er studierte nicht überhaupt spath, aber da er zuerst die artes getrieben hatte, so wandte er sich spath zur Rechtsgelehrsamkeit unter Azo. Seit 1220 las er, aber weit berühmter ist er durch die Compilation der vielerley ältern Glossen zu einer ordinaria, nach dem Muster von Ioannes Teutonicus (§. 74.), oder als Vorbild der Ausgaben cum notis variorum, geworden. Dadurch wurden freylich die Streitigkeiten nicht beygelegt, wie konnte dieß auch durch das ewige vel dic, vel dic geschehen? Wir verdanken ihm die meisten Nachrichten, wenigstens die bekanntesten, über die Lehren seiner Vorgänger, die er freylich nicht alle zu billigen brauchte [1]). Er starb 1260. Für seine gelehrte Tochter, oder bey Sommel gar für sein Paar gelehrte Töchter, gibt

es

es keinen Beweis. Aber so wie er, waren auch seine Nachkommen Gibellinen; Letzteren bewilligte man aber zu Ehren ihres Stammvaters, daß sie als Geremei angesehen werden sollten. Sein Sohn Franz Accursius ging 1273 nach England mit K. Eduard, er kehrte aber zurück und † 1293. Ein jüngerer Sohn Cervottus ward nach Padua berufen. Der dritte Wilhelm war ein Canonist, er lehrte aber nur kurze Zeit in Bononien, und der jüngste Cursinus kam wegen der bürgerlichen Unruhen gar nicht dazu.

r) Benincasa von Arezzo sagte von ihm: totum corpus juris imbrattavit.

§. 84.

Odofredus Denarius r) aus Bologna, der nicht Odofredus der Jüngere heißen kann, eher der Aeltere, wenn man nicht Rofredus auch so nennen will, ein Zuhörer von Jac. Balduinus und von Hugolinus, ist theils als Gegner von Accursius, nicht aber als sein concurrens im spätern Sinne, und als Verfasser eines Commentars über die Pandecten und über den Codex merkwürdig, worin so manche Notiz für die frühere LitterairGeschichte und so mancher Zug zum Bilde des damahligen Lebens auf den

hohen

hohen Schulen vorkommt. Beyde sind gedruckt, auch eine summa feudorum, über deren Echtheit aber gestritten wird. Er starb 1265. Sein Sohn Albertus Odofredus war ein sehr eifriger Geremei und starb 1300.

[1]) Dieser FamilienNahme verlor sich nachher in seinen TaufNahmen.

§. 85.

Vivianus Tuscus ist seiner Casus ungeachtet seit Pancirol schon oft vergessen worden. Er starb um 1260.

Guido Suzarius, Professor in Modena, in Reggio und in Bologna, aber nicht Verfasser des Buchs de jure emphyteutico im Tractatus Tractatuum (§. 73.).

§. 86.

Zwey Schriftsteller, deren Bücher man mit für die unentbehrlichsten hielt, sind Guilielmus Durantis, der von seinem Speculum juris der speculator oder magister practicae hieß, der die Entsagung des SC. Vellejanum und des beneficium excussionis und divisionis einführte, der auch Dichter und Theologe [1]) war, und der als Bischof von Mende 1296 starb, und Rolandinus Passagerius [2]), dessen

summa artis notariae oder Orlandina so oft commentirt und noch von Gerhard Mulert herausgegeben ward. Er starb 1300.

1) PASQUIER *recherches* IX. *ch.* 33., wo er an die Spitze der Doctoren oder Scribentes gestellt wird. Sein Todesjahr ist da schon 1271 in seinem dreyßigsten Jahre.

2) Pancirol verwechselt ihn mit Rolandinus Romancius, der de ordine maleficiorum schrieb.

§. 87.

Dinus Mugellanus ist, so viel man weiß, der Erste, welcher in Bologna mit Gehalt angesetzt ward, als er von Pistoja zurückkommen sollte. Er hat Antheil an dem liber sextus.

Iacobus a Ravanis aus Lothringen († 1296) wandte in Toulouse [1]), und nach ihm Petrus a bella Pertica (Belleperche), ein Franzose, die Scholastik auf das Römische Recht an. Ein Gegner dieser Neuerung war Ricardus Malumbrae in Padua, der 1334 starb und der Lehrer von Albericus a Rosciate war.

1) Non erat in mundo adversarius subtilior, sagt Cinus von ihm, da er bey der c. 1. C. 7, 47. erzählt, Franz Accursius sey auf der Durchreise durch Toulouse von Ravanus mit dieser Stelle in die Enge getrieben worden. S. auch die Note zum folgenden Paragraphen.

§. 88.

§. 88.

Cinus oder Cynus Sigisbaldus aus Pistoja, über dessen Verhältniß zu Petrarca und Boccaz bey Pancirol ein höchst unhistorisches Gemählde und seitdem noch ein Betrug von Doni vorkommt. Er starb 1336 oder 1341 [1]).

Iacobus de Belvixo in Perugia und Bologna, schrieb über das LehnRecht und starb 1335.

1) Er wird oft bey einer Stelle aus Cajus angeführt, die er aber von Iacobus a Ravanis hatte, und dieser hatte sie wahrscheinlich nur aus Boëthius.

§. 89.

Albericus de Rosate oder Rosciate bey Bergamo schrieb ein aus einem alphabetum juris civilis und einem juris canonici zusammengesetztes Vocabularium, das oft mit Zusätzen gedruckt worden ist [1]), und einen weitläuftigen PandectenCommentar. Er starb 1354.

1) Civ. Mag. III. S. 132..134. Das dort angeführte Lob, das ihm Jason gibt, fidelis *antiquitatis* observator, geht übrigens nicht auf das alte Recht, nur auf die alte Methode, wie sie vor der Benutzung der Scholastik war.

Canonisten.

§. 90.

Raymund von Pennafort aus Barcellona, Lehrer des Decrets in Bologna und Dominicaner, ward bey der Decretalen-Sammlung Gregor's IX. gebraucht 1230... 1234 und nachher canonisirt. Vincentius glossator und nach ihm Bernhard Bottoni aus Parma schrieben darüber, Bartholomäus von Brescia schrieb casus zu den Decreten und quaestiones dominicales.

Heinrich von Susa, Cardinal von Ostia (Ostiensis), schrieb eine Summa, welche auch zu einzelen Notizen für die ältere Litterairs Geschichte gebraucht worden ist. Er ist einer der Schriftsteller, der schlechtweg nach seiner geistlichen Stelle benannt wird, Archiepiscopus [1]).

1) Camus bey N. 1253. erklärt beyläufig die Allegate: Cardinalis (Zabarella), Abbas oder Abbas Panormitanus (Tudeschi), Praepositus (Joh. An. di San Giorgio, Probst zu Mayland), Archidiaconus (Guido Baïf zu Bologna). Dieß gehört eigentlich zu §. 3. N. 4.

Vierte Periode,

von Bartolus bis auf Polizian.

§. 91.

Was diese Periode am meisten von den vorhergehenden unterscheidet, war die Dämmerung in der alten Litteratur, besonders der griechischen, welche zwar nicht erst durch Griechen, die bey der Eroberung von Constantinopel flüchteten, aber doch durch Griechen, wenigstens aus Calabrien, und ihre Italiänischen Schüler bewirkt ward. Zur Uebersicht [1]) mag folgende Tabelle dienen:

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Barlaam [2])
Leontius Pilatus [3])
Petrarcha
Boccaz

Ende des vierzehnten.

Manuel Chrysolo-ras
Johann von Ravenna

Anfang des fünfzehnten.

Leonhard Aretinus, Philelphus, Pog-

gius, Victorinus, Ambrosius Traversarius

Mitte des fünfzehnten

Bessarion
Theodor Gaza, Lascaris, Johann von Trapezunt, Demetrius Chalcondylas.

Lorenz Valla
Hermolaus Barbarus

x) Zur Geschichte dieser wichtigen Begebenheit ist vorzüglich zu empfehlen Heeren's Gesch. der classischen Litteratur B. I. II.

2) Barlaam aus Calabrien war Professor in Constantinopel, ward erst an die westlichen Höfe geschickt, und kam dann, als er wegen einer theologischen Controverse wieder wegging, nach Avignon, wo er Petrarcha kennen lernte und ein Bisthum in Calabrien erhielt. († 1348.)

3) Leontius Pilatus war in der That auch aus Calabrien. Auf seiner Reise nach Avignon verschaffte ihm Boccaz die erste Professur, die im Westen für die griechische Sprache entstand, zu Florenz. Er ging aber bald wieder nach Constantinopel und kam auf einer Reise, wieder nach Italien, um. Seine lateinische Uebersetzung des Homer ist zwar nicht die erste, aber sie ward weit mehr bekannt, als die frühere.

§. 92.

Franz Petrarcha, zufällig in Arezzo

gebohren [1]), dessen italiänische Gedichte noch nach beynahe einem halben Jahrtausend allgemein genannt werden, wie die des noch etwas ältern Dante, ist zugleich für die Geschichte der alten Litteratur sehr wichtig [2]), selbst für die politische Geschichte seiner Zeit (geb. 1304 † 1374), fast genau des Zeitalters der Päbste zu Avignon. Er hatte in Montpellier und Bologna die Rechte studiert [3]).

Auch sein Freund Boccacio war dazu bestimmt gewesen, dessen Decameron, bey Gelegenheit der großen Pest 1348, für italiänische Prose nicht wichtiger ist, als seine Kenntniß des Griechischen und seine genealogia Deorum es für Gelehrsamkeit ward.

Der Zögling Petrarcha's, Johann von Ravenna († 1420) schrieb nichts, aber seinen Unterricht im Lateinischen hatte eine Menge der nachher berühmten Gelehrten benutzt. Neben ihm lehrte Chrysoloras († 1415) in Florenz das Griechische.

1) Der Abbe de Sade, ein Nachkomme der Laura, hat in drey dicken QuartBänden (1764..1767) Petrarcha's Leben geschrieben, mit vieler Prätension, mit gar reichlicher Einmischung der Zeitgeschichte und

mit gesuchter Galanterie, auch nicht ganz ohne Unrichtigkeiten, aber doch sehr lehrreich. S. Gibbon LXX. N. 1. Für die Geschichte der Liebe zu Laura ist ein Virgil merkwürdig (z. B. crebris *pcubs* exhaustum corpus), den nachher Agustin besessen hat und der ganz neuerlich verloren gegangen ist (G. G. A. 1805. S. 795.).

2) Daß er zuerst Handschriften gesammelt habe und daß es durch ihn Mode geworden sey, scheint gegen seine eigene Angabe in einem Werke schon von 1358. . . alii voluptati et jactantiae libros quaerunt, sunt qui obtentu librorum avaritiae inserviunt, pestis mala sed recens, quae nuper divitum studiis obrepsit.

3) Totum juris civilis corpus audivi, futurus magni provectus adolescens, ut multi opinabantur, si coepto insisterem. In Pütter's Litteratur I. S. 72. kommt er auch vor, freylich nur, weil Senkenberg ihn mit Unrecht angeführt hatte.

§. 93.

Bessarion [1]), zu Ehren des Schutzpatrons von Trapezunt, wo er 1395 gebohren ward, so genannt, kam als Erzbischof auf das Concilium, wo sich die griechische Kirche mit der lateinischen, in der letzten Noth, vereinigen wollte, ward Cardinal, Beschützer vieler Gelehrten, Legat in Bologna unter Nicolaus V, und war mehrere mahle nahe daran, Pabst zu werden. Er starb 1472.

1472. Seine Bibliothek, welche sehr viel gekostet hatte, schenkte er nach Venedig, ohne durch das Beyspiel von Petrarcha abgeschreckt zu werden, wo sie aber doch auch erst lange nachher ein eigenes Gebäude bekam. Sie ist in juristischer Rücksicht sehr wichtig geworden, nahmentlich kam Theophilus höchstwahrscheinlich durch Bessarion zuerst nach Italien.

1) Aloys Bandini hat sein Leben 1777. 4. beschrieben.

§. 94.

Laurentius Valla, dessen Geschichte zum Theil durch seine vielen Streitigkeiten und nicht immer freywilligen Wanderungen sehr ungewiß geworden ist, ward wenigstens schon 1406 gebohren, lehrte in Pavia und Rom, ward wegen seines Buchs über Constantins Schenkung und von den Juristen wegen seiner elegantiae verfolgt 1). Er starb 1465.

Sein Schüler Pomponius Lätus († 1498) ist mit seinem Werke de magistratibus durch Leewen wieder bekannter geworden.

1) Auch gegen ihn soll die Lex Quinque pedum (c. 5. C. 3, 39), die schon viel früher bey Abelard (wahrscheinlich einer Verwechslung mit Bailardus) vorkommt, gebraucht worden seyn. Er habe sich dagegen

darauf berufen, mancher Jurist verstehe die Usucapion nach den zwölf Tafeln nicht.

§. 95.

Besonders an Valla sieht man, wie wenig die Juristen an dem Anfange des Wiederauflebens der alten Litteratur Theil nahmen [1]). Wozu hätten sie sie auch nöthig gehabt, da eine Menge Anfangsworte von sogenannten Leges, diese mochten noch so wenig, ihrem wahren Sinne nach, passen, und viele Belesenheit in den Schriften ihrer nächsten Vorgänger, verbunden mit der Gabe etwas neues aufzustellen, hinreichten, sie zu den theuersten und gesuchtesten Lehrern zu machen, von welchen der Flor einer Schule am meisten abhing [2]). Um diese Zeit fing die in mancher Rücksicht gewiß sehr häßliche Sitte der concurrentes auf italiänischen Universitäten an, daß zwey Lehrer über dieselbe Materie in denselben Stunden lasen, und dann mit einander darüber disputirten. Ein recht berühmter Jurist that sich nun auch wohl darauf etwas zu gute, es wolle niemand sein concurrens seyn, und manche von den ewigen Wanderungen von einer Universität zur andern erklärt sich wohl aus dieser Einrichtung. — Die Schriftstellerey ging jetzt auf recht weitläuftige repetitiones und consilia.

1)

1) Nur Anton de Pratovecchio und sein Schüler Franz von Arezzo (§. 105.) müssen eine Ausnahme gemacht haben.

2) FABRONI *hist. acad. Pisanae I. p.* 119.

§. 96.

Im vierzehnten Jahrhundert fingen auch die Deutschen, und zwar zuerst die südlichern an, selbst Universitäten, wie man nun diese ganze Art von Lehr-Anstalten nannte, bald nach französischen, bald nach italiänischen Mustern zu stiften [1]), doch so daß immer auch Römisches Recht gelehrt ward. Diese deutschen Universitäten erlangten aber wenigstens in juristischer Rücksicht nicht den Ruf, daß sie auch von Ausländern, bey welchen schon früher eigene gestiftet waren, vorgezogen worden wären, um da zu studieren.

1) Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1387, Cölln 1388, Erfurt 1392, Leipzig 1408, Ingolstadt 1410, Rostock 1415, Löwen 1426, Maynz 1441, Basel 1459, Freyburg 1460, Tübingen 1477. Eine Liste, für deren Richtigkeit ich aber nicht stehe. Sie ist zum Theil aus Pütter I. S. 55.

§. 97.

Vom deutschen Rechte auf deutschen Universitäten findet sich zuerst eine freylich sehr schwache Spuhr in Prag, wo ein Italiäni-

scher

scher Doctor beyder Rechte, Ubertus de Lampaniano, 1380 unter die Fragen, worüber er eine Gast-Vorlesung halten und disputiren wollte, auch zwey über die Rechte des Kaisers setzte [1]). Viel erheblicher ist Peter von Andlo, Professor des canonischen Rechts zu Basel (von 1465 ... 1475) [2]), dessen Werk de imperio Romano Germanico erst 1612 gedruckt worden ist. Andlo's Klagen, über die wenige Anwendung des Römischen Rechts in Deutschland und über die Unwissenheit der Richter, stechen sehr gegen die Klagen über das in Deutschland einreißende Römische Recht ab, die auf dem Reichstage zu Maynz 1441, bey dem Bairischen Adel 1499, und noch späther im Wirtembergischen laut wurden.

Brand von Tzerstädt zu Lüneburg schrieb um 1442 einen Slotel des Land-Rechts in plattdeutscher Sprache.

1) Pütter's Litteratur I. S. 74., wo der Anschlagzettel steht.

2) *Athenae Rauracae p.* 100. – Die Basler Bibliothek besitzt eine Handschrift von ihm über den liber sextus. Georg von Andlo, wohl ein Verwandter von ihm, war der erste Rector der Universität und starb 1466.

§. 98.

In Frankreich gehört in diese Periode Jean Boutillier (Buticularius), Parlaments-Rath

zu

zu Paris um 1400, der eine nachher oft gedruckte Somme rurale verfaßte [1]), und Gui Pape, ParlamentsRath zu Grenoble, wo er Rechtsfälle sammelte. † 1485.

[1]) CAMUS n. 600., wo er Bouteiller heißt.

§. 99.

Von den italiänischen Juristen ist nun Tiraboschi der zuverlässigste Biograph, da Sarti und Fattorini uns schon zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts verlassen, die sich ohnehin nur auf Bologna einschränken. Auch selbst für diese Schule hat D. Monti zu dem mehr umfassenden Werke viel beygetragen.

Zwey Zeitgenossen von Bartolus mögen noch vor ihm vorangehen, weil wenigstens der Eine sein Lehrer war. Dieß ist Rainerius [1]) Arsendus aus Forli (Forolivienſis), erst in Bologna, dann in Pisa neben ihm, auch in Padua, nicht aber in Ravenna. Er starb 1348 oder 1358, und ob er gleich juris monarcha hieß, so ist doch weniges von ihm gedruckt, besonders auch Controversen mit Bartolus und einem andern seiner Schüler, Signorolo Omodei (de Homodeis), der 1362 starb, obgleich sein Nahme noch fünfzig Jahre spather vorkommt, vielleicht bey einem seiner Nachkommen.

[1])

1) Ossa (Civ. Mag. II. S. 237.) nennt ihn zuerst in der nicht sehr chronologischen Reihe: Reynerius, Bartolus, Baldus, Cinus, Dinus.

§. 100.

Bartolus, dessen FamilienNahme zweifelhaft und weit weniger bekannt ist [1]), als sein GeburtsOrt, von Saxoferrato, geb. 1313, ein Zuhörer von Cinus und Rainerius, und bald College des Letztern in Pisa [2]), nachher Professor in Perugia, von wo er an Kaiser Carl IV. deputirt ward, an dessen goldener Bulle er Theil gehabt haben soll. Er starb ziemlich jung, aber doch wohl erst 1359. In seinen Vorlesungen war er so fleißig, wohl doppelt so sehr als andere, so daß er in einem Jahre mit der Hälfte der Pandecten fertig ward. Man hielt ihn noch lange nachher für den besten Legisten. Unter seinen zahlreichen Werken findet sich auch ein höchst alberner theologischer Proceß [3]), und ein InstitutionenCommentar wird ihm mit Unrecht zugeschrieben.

1) Mazzuchelli (Scrittori d'Italia), dessen Artikel über Bartolus von Tiraboschi sehr gelobt wird, glaubt, er habe Alfanus geheißen.

2) Qui tunc temporis erat meus discipulus, nec multum excellens, fuit assumptus ad meam sedem.

sedem. Dieß ginge auf Bologna, wo aber Bartolus nicht gelehrt hat.

3) Für Hommel ist dieß natürlicher Weise sehr interessant p. 140 u. folg., er setzt es mit Jacob Ayrer's Proceß in Verbindung und bringt ein Manuscript bey, das wohl noch älter sey als Bartolus und aus welchem dieser geschöpft habe. Es scheint aber eher ein spätherer Auszug. — So auch TERRASSON *mélanges*.

§. 101.

Sein Schüler Baldus Ubaldus aus Perugia, geb. 1319 oder 1324, kam zu ihm bald in eben das unfreundliche Verhältniß, in welchem Bartolus selbst gegen Rainerius gestanden hatte. Sein Character wird nicht gerühmt, und das Geld, das er mit FideiCommissen verdient haben soll, ist noch neuerlich zu Anspielungen auf Juristen gebraucht worden. Er kommt auf mehrern Universitäten nach einander vor, auch in Pisa 1) und dem erst um diese Zeit (1346) zum studium generale gemachten Florenz. Er starb 1400, wenigstens sagt dieß sein Grabmahl. Sein Werk über die Juristen hält schon Panziroli für verloren. Bey ihm findet sich zuerst die seitdem so oft wiederholte Angabe von vier Rechten auf eine Sache gegen jeden Dritten, so wie auch eine Verweisung auf das Pan-

decten-

decten Manuscript, welches damahls noch zu Pisa war und nicht mehr lange (nur bis 1411) da blieb, in einem Streite mit einem Franz Accursius, der natürlich nicht der Sohn und wahrscheinlich wohl gar kein Verwandter des Glossen Compilators war.

1) FABRON. *hist. Pis. p.* 52.

§. 102.

Andreas (Rampini) von Isernia, der berühmte auriga in feudis, soll 1353 ermordet worden seyn. Er bekleidete hohe Stellen in Neapel.

Nicolaus (Spinelli) von Napoli war Professor in Bologna und ward nachher Canzler in Neapel († 1380).

Philipp Cassoli, Doctor Doctorum, welchen selbst sein Gegner Baldus lobt, starb 1391.

Bartholomäus Salicetus, juris monarcha, aus Bologna, wo er zu vier verschiedenen mahlen angestellt ward, starb 1412. Er schrieb über den Codex.

§. 103.

Von Christoph de Castiglione, der in Pavia 1425 starb, haben wir Consilien. Er

wird

wird als ein Neuerer genannt, aber worin bestand dieß?

Seine Schüler waren Rafael Fulgosi, der noch jetzt in der Italiänischen Praxis einer Controvers den Nahmen gibt, Rafael Raimondi oder da Como, der jung starb, und Paul de Castro, zuletzt in Padua, den man für einen zweyten Bartolus hielt und der von Cujas so dringend empfohlen ward. Er starb 1436.

§. 104.

Isolani ist durch seine politische Thätigkeit und seine Cardinals-Würde in Italien berühmter, als bey uns. Johann von Imola, Ludewig Poncano (il Romano), Peter Philipp Corneus, Paris Puteus (del Pozzo).

§. 105.

Anton Minuccius, aus Pratovecchio in Toscana [1]), studierte in Florenz die alte Litteratur und unter Castro die Rechte, und verbesserte nachher das Lehn-Recht. Auch er ward auf den Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts zu Pisa, Costanz und Basel gebraucht und starb nach 1464.

Sein dankbarer Schüler [2]) Franz Accolti von Arezzo trat in seine Fußstapfen und

ist wohl derselbe, der auch aus dem Griechischen übersetzte. Er starb 1483.

1) MACCIONI (in Pisa) *osservazioni sopra il diritto feudale* 1764.

2) Er sagt von ihm: me litterarum et potissimum graecarum amore inflammavit.

§. 106.

Hieronymus Tortus (aus dem Tortonesischen), der Lehrer von Jason, dessen Lobrede auf ihn noch lange nachher als ungedruckt herausgegeben ward, starb 1484. Er war ein Gegner der Neuerungen von Castiglione und seiner Schule.

Auch Alexander Tarragni, oder von Imola, erklärte sich sehr nachdrücklich gegen Neuerer [1]).

Sein concurrens Barrolomäus Cipolla (Caepolla), der 1477 starb, hat sich mit seinem Buche de servitutibus praediorum bis unter den code Napoléon erhalten [2]).

1) Civ. Mag. II. S. 234.

2) Da steht er wenigstens bey DUPIN *n.* 65. unter *ch. V.* Droit françois, *S. IV.* Droit nouveau, *Art.* 1. Code Napoléon.

§. 107.

Peter von Ravenna, der Schüler von Alexander von Imola, der dabey von seinem

nem ungeheuern Gedächtnisse oder von seiner Mnemonik [1]) Beweise gab, und Petrus de memoria genannt ward, ging von Padua (1497) nach Greifswald, nach Wittenberg [2]), und nach Cölln. Hier hatte er Streitigkeiten, worin eben die Personen vorkommen, die nachher in den Epistolis obscurorum virorum verewigt wurden [3]). So kommt er, ziemlich unschuldig, unter die Zeugen der Wahrheit, die unterdrückt worden seyen [4]). Sein Todesjahr ist ungewiß, so wie seine spätheren Schicksale.

1) Phoenix s. ad artificialem memoriam comparandam . . . introductio.

2) Die Vorlesung de potestate Papae, von welcher Pütter I. S. 101. zweifelhaft redet, findet sich in den Sermones des Verfassers, der sich gleich auf dem Titel miranda memoria praeditus nennt, Wittenberg in Folio mit Mönchsschrift. Sie war vor dem Churfürst Friedrich und seinem Bruder gehalten worden.

3) Hogstraten war gewiß ein Gegner von ihm, wahrscheinlich auch Ortwinus Gratius Daventrinus, der ihm wegen seiner Reisen, doch wohl im Ernste, Vorwürfe machte. Peter lobt die Deutschen, nur nicht illum trufatorem (?) qui abduxit ancillam meam, qui judicio meo solus est fex Germaniae et maxime provinciae suae Frisiae.

4) Luther führt ihn so an, bey Planck

Gesch. des prot. Lehrbegr. I. S. 125. Die ganze Liste ist aber auch sonst etwas sonderbar.

§. 108.

Jason Mainus mag noch die Reihe der italiänischen Civilisten dieser Periode beschliessen, ob er gleich erst 1519 starb, freylich in einem sehr hohen Alter (er war 1435 gebohren) und ob gleich viele seiner Zeitgenossen, zum Theil seine Gegner, erst in der folgenden erwähnt werden sollen. Auf seine Lebensumstände hatten die französischen Kriege in Italien grosßen Einfluß. Die Zahl seiner Zuhörer und der Preis seiner Gutachten übertrafen alles, was man vorher erhört hatte.

Canonisten.

§. 109.

Johannes Andreä hieß tuba et pater juris canonici, und seine Glosse ist die gewöhnliche bey den Clementinen. Er war der Bartolus unter den Canonisten, und starb 1348.

Aus einer Anecdote, die sein Schwiegersohn Johannes Calderinus erzählt, hat man beweisen wollen, auch Andreä's Frau sey eine Gelehrte gewesen.

Spä-

Spätherhin war Felinus († 1503) der gewöhnliche Tröster bey Vorlesungen über das Canonische Recht.

Fünfte Periode,
von Polizian bis auf Cujas.

§. 110.

Dasjenige, wodurch sich dieses Zeitalter vor allen frühern und vor dem ganzen Alterthume auszeichnet, ist die Erfindung, oder vielmehr, da die ersten Versuche noch in die vorige Periode fallen [1]), die Verbreitung der Buchdruckerey, und ihre Benutzung auch zu juristischen Schriften, wodurch, zumahl da Anfangs weit mehr ältere Bücher als eben erst geschriebene unter die Presse kamen [2]), eine ganz neue Art von Personen in der Litterairgeschichte merkwürdig werden, die Herausgeber, welche das Manuscript hergeben und zum Drucke vorbereiten, deren Nahme oft durch den des Eigenthümers der Druckerey, oder des Kaufmanns der die Kosten hergab, oder auch des gewöhnlichen Correctors verdeckt wird [3]).

1) Der Abdruck von Holzschnitten, die beweglichen einzeln geschnitzten Buchstaben, und die gegossenen sind drey so ganz verschiedene Stufen, daß daraus allein die vielen Streitigkeiten über diese Erfindung erklärt werden könnten, wozu nun aber noch kommt, daß die Sache Anfangs als ein Geheimniß behandelt ward, theils in Beziehung auf die viel theurern Abschreiber, theils wegen derer, welche die einmahl gemachte Erfindung nachmachen wollten, die also in einem ganz eigenen Sinne des Worts **Nachdrucker** heißen können. Kürzlich ist 1454 als das Jahr angegeben worden, wo man zuerst etwas mit beweglichen Holztypen gedruckt habe. Die Eroberung von Maynz 1462 macht bekanntlich Epoche.

2) Die erste Ausgabe der Institutionen ist von Maynz 1468. Es währte aber beynahe noch ein halbes Jahrhundert, bis auch von dem vorJustinianischen Rechte etwas gedruckt ward, und wie unbedeutend war dieß noch!

3) In der Correspondenz von Zuichem bey Papendrecht steht eine interessante Beschreibung des ganzen seinem Freunde unbekannten Gewerbes, wie es in Basel vorzüglich stark getrieben wurde. Große Handelsstädte schienen am meisten dazu geschickt, mehr als Universitäten.

§. 111.

Durch die Druckerey ward die Litteratur viel weniger von dem mündlichen Unterrichte abhän-

abhängig, und so trug diese Erfindung freylich sehr viel dazu bey, der alten Litteratur den Sieg zu erleichtern; aber daß dieser durchaus noch nicht vollständig war, sieht man auch daraus, weil nun eine Menge der barbarischsten Schriften auch mitgedruckt wurde, die Humanisten, wie sich nun die Verehrer der alten Litteratur in allen Fächern nannten [1]), mochten noch so sehr über diese spotten. Die, welche auf das Practische hielten, die Realisten nannten sie sich, waren durchgängig gegen die Neuerung, eben weil es eine Neuerung war, und die Geschäffte ja doch nicht liegen bleiben konnten [2]). Auch schien das Reich der Reformatoren, nahmentlich auch in der Jurisprudenz, gar oft unter sich uneins, der Eine hielt auf das Emendiren, der Andere spottete darüber, mancher sprach selbst gegen das Römische Recht, und im Ganzen waren es doch meistens junge Leute, denen man genaue Kenntniß der juristischen Gelehrsamkeit, wie sie bisher gewesen war, und nahmentlich auch die Praxis, mit Recht absprechen konnte [3]), wenn sie auch noch so belesen in den Classikern seyen und noch so schönes Latein schrieben. Etwas trug freylich bald auch der NationalStolz der Italiäner dazu bey; bisher waren sie die Muster gewesen, jetzt wurden sie, was den mündlichen

Unterricht betrifft, gar sehr von den Franzosen übertroffen, und in der Schriftstellerey waren noch andere Ultramontaner mit ihnen zu vergleichen.

1) Das Stammwort wenigstens ist von ihnen, die Endigung sieht ihren Gegnern gleich.

2) Melchior's von Ossa Klagen gegen die Humanisten (Civ. Mag. II. S. 232.) sind um so merkwürdiger, weil er sie noch zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts vorbrachte. Man kann denken, wie viel getroster seine Parthey hundert Jahre vorher gesprochen hatte.

3) So sprach selbst Melanchthon von Haloander: nondum adspexit judicum consessus, er verspreche also wohl zu viel.

§. 112.

Unter den Civilisten dieser Zeit, die sich meistens zu der alten Parthey hielten, sind besonders beyde Socine merkwürdig, der Oheim Bartholomäus, und der Neffe Marianus, den man den Jüngern nennen muß, auch um ihn von seinem Großvater gleiches Vornahmens zu unterscheiden, der als Canonist berühmt gewesen war [1]). Bartholomäus war um 1536 zu Siena gebohren, lehrte in Pisa und Padua, vielleicht auch noch sonst, und starb 1507 ohne Amt. Polizian

lizian lobt ihn sehr, Pancirolli's Urtheil über seinen Character ist desto nachtheiliger.

Marianus der Jüngere war 1482 gebohren, Professor in Siena, Pisa, Padua und Bologna, † 1556. Viele rechneten es ihm zum Verdienste an, daß er nicht wie Alciat seine Zeit mit der alten Litteratur verderbe. Zuichem hingegen meynte, seine gelehrten Ahnen seyen sein größter Vorzug [2]). Höchst zufälliger Weise hat eine Cautel, die in einem Testamente, worüber er ein Gutachten gab, vorkommt, von ihm den Nahmen. Die Sache des Herzog **Ulrich von Wirtemberg** ward ihm auch zugeschickt [3]).

[1]) Bey Nettelbladt heißt Marianus II. zwar (§. 150. III.) richtig der Neffe von Bartholomäus, aber auch zugleich der Sohn von Marianus I. (§. 141. XIII.) dem Vater von Bartholomäus (§. 141. XXIII.). Die richtige Stammtafel ist

Marianus der Aeltere, der Canonist
|
(Alexander) — Bartholomaeus
|
Marianus der Jüngere
|
(Lälius der Theologe) — (N. N.)
|
(Faustus der Theologe).

2) PAPENDR. *I.* I. *p.* 91. mire in legendo fastidiosus.

3) Pütter §. 46. *n.* a.

§. 113.

Matthäus Afflictus, Professor in Neapel, dann Geschäfftsmann daselbst, † 1523.

Von den beyden Corti (Curtius) ist Franz der Mutterbruder von Franziscilinus, der in Pavia und dann in Padua Professor war und 1533 starb. Er wollte Alciat nicht zum Collegen, aber weil er selbst die Stelle behalten mußte, zu welcher seine gedruckten Vorlesungen gehörten, so las er nun nur gerade eben das, was schon gedruckt war.

§. 114.

Lancelot Decius († 1500) ist weit weniger bekannt, als sein natürlicher Bruder Philipp, geb. 1453 † 1535, in dessen Leben von Breza der UniversitätsGeist der dahmaligen Zeit so recht sichtbar wird. Einen Concurrens, wie er, gab es nicht mehr, selbst Jason scheute ihn. Auf einer Menge italiänischer Universitäten, selbst auch in Valence, lehrte er.

§. 115.

Für die LitterairGeschichte ist Thomas Diplovataccius, gebohren in Corfu 1468 † 1541,

† 1541, durch sein Werk de praestantia doctorum merkwürdig. Professor war er nicht. Auch Johann Nevizan, Professor zu Turin († 1540), gehört mit seinem Index scriptorum utriusque juris hierher. Seine sylva nuptialis wird wenigstens unter den seltenen Büchern, wenn sie es auch nicht ist, genannt [1]). Endlich Marcus Mantua in Padua mit Epitome virorum illustrium. Er starb 1582, und wenn er wirklich über neunzig Jahre alt wurde, so konnte er freylich den sechzigjährigen Ceras als einen ziemlich jungen Mann schildern.

1) Hommel p. 165.

§. 116.

Ludewig Cato in Ferrara gehörte schon zu den etwas gelehrtern Juristen, sein Sohn Renatus starb 1605.

Simon Craverra aus Piemont ward um deswillen genöthigt, nach Mondovi und nach Turin zu gehen, wo er 1569 starb. In Avignon war er der Nachfolger von Ferret gewesen.

Joh. Ronchegallus, Professor in Pisa (1544) und in Ferrara.

§. 117.

§. 117.

Für die Geschichte der alten Litteratur und ihrer Verbindung mit der Jurisprudenz ist schon wegen des nun so oft erwähnten Manuscripts in Florenz, die Familie der Medicis wichtig, welche aus dem Privatstande, in welchem sie die größten Männer gehabt hatte, nicht blos durch ihre Verdienste zur Herzoglichen und Großherzoglichen Würde gelangte. Cosmus von Medicis war der erste Bürger, Parens patriae, Parens litterarum bis 1464 [1]). Ein Enkel von ihm, Lorenz der Freygebige (il magnifico), war das Haupt der Familie und des Freystaats von 1472 bis 1492 [2]). Sein Sohn ward verjagt, auch sein Enkel, weil aber erst der zweyte Sohn Pabst Leo X. und nachher ein natürlicher Neffe Pabst Clemens VII. geworden war, so ward Alexander, der natürliche Sohn des Enkels von Lorenz 1530, Herzog der Republik Florenz. Nach seiner Ermordung (1537) ging diese Würde auf den Nachkommen eines Bruders von Cosmus über, der auch Cosmus hieß und noch 1569 den Titel eines Großherzogs von Toscana erhielt. Er starb 1574, und mit ihm hört die Wichtigkeit dieses Hauses für uns auf.

1) Sein Leben hat Fabroni beschrieben 1789.

2)

2) Auch von ihm haben wir eine große lateinische Geschichte durch Fabroni 1784. und eine Englische von Roscoe 1800.

§. 118.

Polizian [1]), der von seiner Vaterstadt Monte Pulciano so heißt, dessen Familiens Nahme fast nie genannt wird, und über dessen Taufnahmen Erasmus ein so starkes Wortspiel gesagt hat, war zwar kein Jurist [2]), aber einer der gelehrtesten Juristen gibt ihm das Zeugniß der größten Verdienste um das Römische Recht [3]). Gebohren 1454 ward er beynahe als Kind von Lorenz von Medicis aufgenommen, früh Professor der griechischen und lateinischen Sprache in Florenz, und nicht glücklicher Erzieher desjenigen, der auf Lorenz folgen sollte. Er hatte viele Streitigkeiten mit andern Philologen, besonders mit Scala; daß er auch mit einer leichten juristischen Frage von einem Socin geneckt worden sey, ist nicht wahrscheinlich, ob es gleich Alciat und andere erzählen. Er war der Erste, der, besonders in seinen letzten Jahren, die gedruckten Ausgaben der Pandecten mit dem berühmten Manuscripte verglich, das ihm freylich im Eifer für das, was er allein recht benutzen konnte, noch wichtiger schien, als es in der That ist. Sein Exemplar der

Pan-

Pandecten nach der Ausgabe zu Venedig 1485 in drey Folianten, worin er die Vergleichung eingetragen hatte, hielt man nach Torelli's Zeiten lange für verloren, bis es sich (1734) bey einem Trödler wieder fand. Auch Leo X. hatte um Polizian's Vergleichungen nach Florenz geschrieben [4]), und so erklärt es sich, wie ein zweytes Exemplar dieser Vergleichung, in Ansehung des D. novum nach einer Ausgabe von 1494 nach Rom kam [5]). Außer einigen Stellen in Polizian's Miscellaneen [6]) sind unter seinen Briefen noch drey hierher gehörige, einer an Bolognini [7]), der an Lorenz um Vergleichung einer Stelle geschrieben hatte, einer, der nachher oft bey den Pandecten abgedruckt worden ist, weil er ein Verzeichniß der excerpirten Juristen und ihrer Schriften enthält [8]), und dann einer an den Gesandten von Max I. [9]). Bald nach diesem Briefe starb Polizian, erst vierzig Jahre alt, 1494. So ist ihm denn freylich auch kein Vorwurf darüber zu machen, daß er seine Arbeit nicht vollendete, nahmentlich die genaue Angabe der Stellen (die Inscriptionen) nur bis gegen die Hälfte eintrug [10]). Seine Werke erschienen bey Aldus Manutius 1498 und nicht 1494.

[1]) Sein Leben hat Fr. O. Menken, Serassi, Nici-

Meiners und zuletzt noch Fabroni (italiänisch) beschrieben. Die letztere Biographie ist sehr kurz. Die erste ist in Noten ersäuft, aber sie rührt doch von einem Juristen her.

[2]) Das heißt, er hatte nicht juristische Collegien gehört, nicht practicirt und nicht docirt. Laureat des canonischen Rechts war er freylich, wegen seiner Canonicate. Er selbst sagte in der Einleitung zu seiner Vorlesung Lamia, er sey kein Jurist, sondern ein grammaticus, aber ein solcher müsse alle Arten von Büchern, auch die juristischen, bearbeiten.

[3]) **Agustin** (*Emendat.* IV. 14.) Quantum ei juris civilis amatores debeamus, non multis compertum est ... Ut illa omittam, animos omnium ab eo excitatos ad juris civilis instaurationem, institutionumque THEOPHILI eum primum fuisse praeconem: quidquid BOLOGNINUS et eum meliori ingenio secuti ALCIATUS et HALOANDER restituerunt ex POLITIANI libris acceptum est. Es macht **Hommel** Ehre, daß er ihn in seinem biographischen Verzeichnisse der Rechtsgelehrten nicht vergißt, wie **Nettelbladt** thut.

[4]) BEMBI *Opera, Epist. nomine* LEONIS *scripsae* X. 38.

[5]) **Angelo Maria Bandini** Ragionamento istorico sopra le collazioni delle Florentine Pandette fatte da A. Poliziano .... ora ritrovate ... Livorno 1762. 4.

[6]) Man führt Cap. 78. u. 82. an, aber eben so

gut

gut verdient es 93, wo er über die Barbarey klagt, die aus lytas gemacht hatte hircos.

7) Lib. XI.

8) V. Ep. 9.

9) *Lib. X. Ep.* 4. vom Februar 1493, also jetzt 1494. . . . linguae Latinae vis tota pene in legibus est. . . . Hier spricht er auch von der Hülfe, die er haben werde durch die Bücher, quos e latina in graecam linguam IUSTINIANUS idem transferendos curavit, und entschuldigt sich, daß alte Litteratur und Philosophie ihn hindere, sein Hauptstudium aus den Pandecten zu machen.

10) BRENCMANN p. 314. aus Agustin *Emend.* I. 4.

§. 119.

Unter seine Schüler gehörte Crinitus, sein Nachfolger, der über die Unverständlichkeit seiner Nototen klagte, Egnatius, und Picus von Mirandola, der an den Aldischen Ausgaben so viel Theil nahm, aber kurz nach ihm starb. Die erste Ausgabe der Pandecten aber, worin Polizian benutzt wurde, nach dem was Lazarus Baïf, der französische Gesandte in Venedig († 1545), davon in sein Exemplar des D. vetus eingetragen hatte, war die von Ludwig Blaublomm aus Gent, wahrscheinlich Professor in Paris, wo sie 1523 u. ff. bey Chevallon erschien.

§. 120.

§. 120.

Weit mehr kam aber durch den etwas trüben Canal von Ludwig Bolognini (bey Agustin: Lud. Bononiensis) in das Publicum. Dieser war in Bologna gebohren, ein Schüler Alexanders von Imola (§. 106.) und dabey in der alten Litteratur, das Griechische ausgenommen, nicht ganz fremd, ward Professor in Bologna und Ferrara, und spätherhin Auditor der Rota zu Florenz. Er beschäfftigte sich mit dem dortigen Manuscripte, aber, so wenig er es auch Wort haben will, doch wohl fast blos nach Polizian's Papieren, die er nicht immer recht entziffern konnte. Schon hatte er vom Pabst Julius II. ein Breve über den Druck dieser Verbesserungen, er starb aber 1508, ehe dieser zu Stande kam, und seine Papiere sollten im DominicanerKloster zu Bologna fast eben so wenig gezeigt werden dürfen, wie das Manuscript in Florenz selbst, und zwar bey Verlust derselben. In einer Lyoner Ausgabe von 1510 bey Fradin, Folio, wird er aber doch schon erwähnt [1]). Noch dritthalb Jahrhunderte nach seinem Tode ist er von Alexander Macchiavelli, wahrscheinlich um seiner Familie wehe zu thun, recht bitter geschmäht worden [2]). Er ist übrigens der Erste, welcher die Fabel von der Auffindung des Pan-

decten Manuscripts zu Amalfi aus einer Chronik von Pisa in das Publicum gebracht hat [3]), welche seitdem von den vorzüglichsten Schriftstellern wiederholt worden ist.

1) Thibaut Versuche I. S. 294.

2) In der Raccolta von Calogera T. XIV. bey Gelegenheit eines alten Gedichts, welches angeblich Macchiavelli's Schwester herausgab. Man vergleiche damit den Widerruf T. XVI.

3) Brenkmann p. 409.

§. 121.

Gregorius Haloander (§. 3. N. 2.) aus Zwickau hat zu gleicher Zeit zwey Biographen gefunden, welche beyde aus Handschriften schöpften, Conradi [1]) und Hausfritz. Selbst das Jahrhundert seiner Geburt ist indessen noch zweyfelhaft, da er 1527 noch juvenis heißt und 1518 schon ausstudiert hatte. Mit Julius von Pflug reiste er nach Italien, aber nicht als sein Hofmeister, da Pflug schon zum zweyten mahle hinging [2]). In Bologna benutzte Haloander, und darauf geht wohl was er von Lebensgefahr sagt, die Papiere von Bolognino. Bey Pflug's Zurückreise (1527) empfahl Egnatius den jungen Mann an Pirkheimer in Nürnberg, der mit Jase und

Spie-

Spiegel darüber zu Rathe ging und ihn zur Herausgabe der critisch bearbeiteten Pandecten auffoderte [3]). Der Magistrat zu Nürnberg hielt die Ehre, dieses Werk zu befördern, des Aufwandes von mehr als 1100 Goldgulden werth. Haloander wohnte in einem protestantisch gewordenen Kloster zu S. Aegidii, und brachte 1529 die Ausgabe in Quart bey zwey verschiedenen Druckern zu Stande, zwey Jahre nachdem die ersten Ausgaben ohne Glossen, also auch nicht nach den drey Digesten, sondern nach den sieben Theilen, zu Paris erschienen waren. Fast in allen vier und zwanzig ersten Büchern, und fast nur da, lieferte er die Inscriptionen vollständig, überall zeichnete er die Worte des Edicts mit grösserer Schrift aus [4]), und über seine critischen Grundsätze urtheilt ein Kenner, daß er allein von allen Herausgebern sich selbst treu blieb [5]). Bald darauf erschienen seine Institutionen in Octav, und im folgenden Jahre (1530) erschien sein Codex in Folio nach einer Handschrift von Egnatius, alle zwölf Bücher zusammen, die Auszüge aus den spathern Constitutionen hinten, und auch ein Verzeichniß der Consulen, so gut man es sieben Jahre vor Auffindung der fasti Capitolini hatte. Endlich 1531 folgten die Novellen zum ersten mahle griechisch, aber nach einem Manuscript von Bolognini, wel-

Staats-
Bibliothek
Bamberg

ches er nach der vulgata berichtigt haben soll, und einer neuen Uebersetzung als Novellen, auch in Folio. Nun nachdem er so gewissermaßen ein ganzes Corpus Juris, so weit es Römisch war [6]), aber freylich in dreyerley Format, herausgegeben hatte, wollte er sich auf einer zweyten Reise nach Italien von der beschwehrlichen Arbeit erholen [7]), indem er über die Rechtswissenschaft ein Werk, wie Cicero's Orator über die Beredtsamkeit sey, schriebe. Allein unter mancherley Verdruß, wobey ihn nur die Notitia dignitatum bey Calcagnini einigermaßen entschädigte, ward er krank und starb verlassen in Venedig 1531 [8]). Nach seinem Tode ist sein Nahme gar oft gebraucht worden, um Ausgaben des Corpus Juris oder auch der Pandecten zu empfehlen, unter andern 1548 von Jac. Vintimille aus Rhodus, einem Nachkommen der griechischen Kaiser. Daß aber alle sehr dankbar gewesen wären, die ihn benutzten, kann man eben nicht sagen, nahmentlich hat Leconte über sein Betragen gegen Haloander's Asche sich von Agyläus bittere Vorwürfe zugezogen.

1) Eine kleine Schwierigkeit bey den zwey Briefen über Haloander's Tod, in den Parerga, ist die Frage, von wem der erste Brief sey, von Martin Richter, wie Beyer sagt,

sagt, oder von Jacob Ziegler, wie Conradi drucken läßt. Gegen jenes ist: daß Martin im Briefe selbst, gegen dieses: daß Ziegler im Postscripte als eine dritte Person erwähnt wird. Allein der erste Brief ist nur als Duplicat dem zweyten beygelegt, und das Postscript dabey ist erst von Richter zu diesem Duplicat hinzugeschrieben, es gehört zu dem zweyten.

2) In Herrn Rector Müller's Sammlung von Briefen an Pflug aus der Bibliothek seines Domstiftes (1802) sieht man, daß er 1520 besonders wegen Romulus Amaseus in Bologna war.

3) Panzer hat über Pirkheimer's Verdienste dabey eine eigene kleine Schrift herausgegeben.

4) Haubold im Civ. Mag. II. S. 293.

5) N. A. D. Bibl. B 50. S. 75. Der Recensent von dem zweyten Theile des hiesigen Corpus Juris, Cramer. Weil Haloander, wie damahls freylich allgemein geschah, seine Quellen einzeln anzugeben unterließ, so hat man ihn nachher oft beschuldigt, keine gehabt zu haben. Seine critischen Grundsätze waren etwas frey, aber er that wohl nicht mehr, als was sich bey andern Autoren gar viele erlaubten. Uebrigens ist auch die Vorrede in so ferne merkwürdig, weil er da die CitierArt mit lex und *ff* tadelte und den Ursprung dieses Zeichens erklärte. Die notae Pandectarum Florentinarum, von welchen er spricht, sind die Notaten über die Vergleichung.

6) Auch das LehnRecht verspricht er, aber

nach Minuccius, in der Vorrede zu den Novellen.

[7]) Procul a typographis illis germanis.

[8]) In den Briefen von Peter Bunel aus Toulouse, die zuerst 1551 herauskamen, ist einer über diesen Tod, so wie in den Briefen von Zuichem bey PAP. II. 1. p. 114.

§. 122.

Von den drey berühmten juristischen Humanisten zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, wie Pasquier sie, mit Vorbeygehung Ferret's, aufzählt, Budé, Alciat und Zase, ist Ersterer in der Litteratur wohl der berühmteste, weil er auch noch in einem andern Triumvirate, in dem der Philologen, neben Erasmus und Vives vorkommt; der zweyte ist der, welcher bey den Juristen am meisten Epoche macht, man stellt ihn mit Cujas zusammen, den er in seinem Leben wohl nie hat nennen hören; aber der Aelteste, der Redlichste, und der am meisten Practische ist unser Landsmann, der dritte [1]).

[1]) Zur Uebersicht der Geburts- und Sterbe-Jahre dient folgende Tabelle:

Zase	1461	1535
Budé	1467	1540
(Ferret	1489	1552)
Alciat	1492	1558.

§. 123.

§. 123.

Ulrich Zase [1]) (Zasius), dessen Briefe Riegger erst 1774 gesammelt hat, war aus Costanz, und ward in Freyburg, damahls eine Vorderöstreichische Stadt, deren Regierung in Ensisheim ihren Sitz hatte, erst Stadtschreiber und dann Rector. Erst mit vierzig Jahren fing er an sich auf die Jurisprudenz zu legen. Noch späther ward er Professor an der Universität, aber nicht gleich Anfangs in den Rechten. Als practischer Jurist zeigte er sich bey vielen Gutachten und nahmentlich auch bey der Abfassung vieler Land-Rechte, ferner in seiner zu weit getriebenen Gleichgiltigkeit gegen systematische Anordnung [2]), und in seiner nicht sehr freundschaftlichen, zum Glücke damahls nicht gedruckten, Correspondenz mit Budé (1519), der sich ja selbst bescheiden werde, kein Jurist zu seyn. Zu Letzterm trug freylich auch die Freundschaft mit Erasmus viel bey, der von seiner Seite den Zasius wohl um so mehr erhob [3]), je weniger etwa Budé der zweyte Polizian seyn sollte. Unter Zasens Schülern, die nicht sehr zahlreich gewesen seyn mögen, zeichnen sich Basilius Amerbach, Sichard, Fichard und Mynsinger aus. Letzterer und Zasen's Sohn gaben seine Werke, wovon vieles noch ungedruckt war, 1550 in

sechs Folianten heraus. Dieser Sohn, Johann Ulrich, aus der zweyten Ehe, ward zuletzt Reichs-Vice-Canzler, und kam 1565 mit seinem Vorgänger, Seld, durch einen unglücklichen Sturz mit dem Wagen um. Ein anderer Joh. Ulrich Zase [4]) aus Bregenz, also wohl ein Verwandter, starb sehr jung, und sein nachher so bekannter kleiner Catalogus legum antiquarum ward erst von Sturm (1551) herausgegeben, und dann 1554 und 1555 von Charondas.

1) Der Nahme Zäsli (eine kleine Weintraube) kommt in der Gegend noch vor.

2) Sein Brief an Fichard, es helfe nichts, alle Lehren in etwa folgende sieben Hauptttheile zu bringen: 1. Iudicialia, 2. Conventiones et Contractus, 3. Successiones, 4. Dotalia, 5. Remedia extraordinaria, 6. Res tutelares und 7. Poenalia, steht auch bey Papendrecht II, 2. p. 82.

3) Lehrbuch der Rechtsgeschichte 4te Aufl. §. 238. N. 2.

4) In den athenae Rauricae sind beyde Joh. Ulr. Zase mit einander verwechselt, bey Gelegenheit daß der Sohn von Ulrich Zase als Privat-Docent in Basel war, weil er theils als Ausländer theils als Catholik nicht Professor werden konnte.

§. 124.

Wilhelm Budé (Budaeus) war mehr Philologe als Jurist, selbst in seinen Noten über die Pandecten, obgleich seine Landsleute glaubten, Alciat habe alles von ihm [1]). Er war der Schüler von Janus Lascaris [2]) im Griechischen, mit ihm und dem Cardinal Dubellay bewirkte er, daß Franz I., dessen maitre des requètes er war, in Paris eine Anzahl Königlicher Professuren für Sprachen, Mathematik und andere Wissenschaften stiftete, von welchen bisher auf der Universität nicht die Rede gewesen war. Mit dieser neuen Einrichtung verbanden sich freylich bald viele Mißbräuche [3]), allein Frankreich verdankte ihr, wenn auch nicht diese Männer selbst, doch wenigstens die Schüler und die bessere Lage von Adr. Turnebus (Tourneboeuf) († 1565), Dion. Lambinus († 1572) und Jo. Auratus (Dorat) † 1588.

1) Zuichem sagt dieß, und es höre damit erst auf, seitdem andere Franzosen auch den Alciat übertroffen haben sollten.

2) Seines Vetters Constantinus Lascaris griechische Grammatik ist das erste gedruckte griechische Buch. Diplovataccius (§. 115.) und Vintimille (§. 121.) waren mit derselben Kaiserlichen Familie verwandt.

3) Pasquier *recherches* IX. 20.

§. 125.

Andreas Alciat aus dem Mailändischen lernte unter Parrhasius Griechisch, und die Jurisprudenz unter Jason. Er practicirte lange in Mayland und war dazwischen nur einige Jahre Professor in Avignon. Dann war er vier Jahre Professor in Bourges statt Salvator, und Zuichem war sein Schüler und Substitut. Erst mit vierzig Jahren fieng er an, von einer Universität in Italien zur andern zu gehen, nicht immer freywillig, denn nach Pavia, wo er 1546, nicht lange vor seinem Tode, zum dritten mahle hinwanderte, that er es sehr ungerne [1]), weil seine Einnahme darunter litt, aber nach Padua hatten seine Freunde und die scholastici germani ihm einen Ruf verschaffen sollen, wäre es auch nur um ihn sonst zu benutzen. Sein entfernter Vetter ganz gleiches Nahmens, den er zum Erben einsetzte, ward nachher Cardinal. Alciat's Schriften sind großen Theils nicht juristisch [2]), und unter seinen juristischen gibt es, wie er selbst sagt, utriusque dictionis lucubrationes, d. h. sie sind theils im gewöhnlichen JuristenStyle, theils in besserm Latein [3]). Von allen wollte er 1547 in Basel eine Sammlung veranstalten [4]), die aber erst 1558 in vier Folianten erschien.

1)

[1]) Sein Brief an Zuichem bey PAPEND. II. I. p. 334. auch einer an Agustin.

[2]) Z. B. eine Geschichte von Mayland, die Emblemen, das Buch contra vitam monasticam.

[3]) Dahin gehörte wohl auch, daß er die Allegate in die Noten verwies, was freylich eine Kleinigkeit scheinen kann, aber doch sehr viel dazu beytrug, seine Nachahmer vor der bisherigen Wuth des Allegirens zu bewahren. Freylich nur fürs Erste, denn bald wurden der Allegate unter dem Texte so viele, als je vorher im Texte selbst.

[4]) ad celebritatem nominis mei.

§. 126.

Mit ihm verglich sich, und gegen die Bartolisten kämpfte so wie er, Ferretti, der zu seinem Taufnahmen Dominicus auch noch das griechische Aemylius setzte und im Florentinischen gebohren war. Er ward eine Zeitlang Professor der Rechte in Rom, kam dann in französische Dienste, wo er zu mancherley Geschäfften gebraucht wurde und selbst eine Stelle als ParlamentsRath in Paris erhielt, die er aber doch niederlegte. Nach einem doppelten Aufenthalte in Lyon, wo Govea sein Schüler war, und einem kurzen in Florenz lehrte er die fünf letzten Jahre seines Lebens in Avignon (s. oben bey Craverre

vetta §. 116.). Seine nachgelassenen Papiere wurden unterschlagen, und erst 1598 erschienen seine Werke in einem dicken QuartBande zu Frankfurt.

§. 127.

Es ist nur ein schwacher Zusammenhang zwischen diesen gelehrten Civilisten und den ersten Herausgebern von Quellen außer dem Corpus Juris [1]). Der Erste von diesen, aber nur in chronologischer Ordnung, ist Nic. Boërius (Bouerry) aus Montpellier, der eine Zeitlang (seit 1497) in Bourges lehrte, aber nachher abging und zuletzt ParlamentsPräsident in Bordeaux ward, geb. um 1469 † 1539. Sein Verdienst, weswegen er hier angeführt wird, hat gerade sein Biograph vergessen, nähmlich seine Ausgabe von Julian, hinter dem vom Corpus Juris abgekommenen Lombardischen LandRechte 1512.

[1]) Alciat nennt zwar 1519 in seinen Parerga IV. 25. einen Auszug aus dem Codex Theodosianus qui vulgo circumfertur, aber es ist wohl gewiß nur der Auszug des Auszugs, der zwey Jahre früher erschienen war (§. 128.).

§. 128.

Petrus Aegidius aus Antwerpen, gebohren um 1486, Schüler von Erasmus und Freund von More, der ihm die Utopia dedicirte, Stadtschreiber in seiner Vaterstadt, gab zu Löwen 1517 einen Auszug aus der Westgothischen Compilation heraus. Dabey ist aber weder der Ort noch die Jahrszahl erwähnt, und daher kommt es, daß davon oft gesprochen wird, als sey das Buch zu Antwerpen und späther erschienen [1]). Auch hier ist, wenigstens bey Foppens, gerade dieses vergessen.

1) Damit fängt nun der Index editionum fontium corporis juris civilis hinter Paulus an, auf welchen es nicht nöthig seyn wird, bey jeder einzelen Ausgabe besonders zu verweisen. Aber ein Mißverständniß von Camus n. 276. verdient hier bemerkt zu werden, der glaubt, es sey ein Verzeichniß der Ausgaben des Corpus Juris selbst.

§. 129.

Almericus Bochard, damahls Präsident in Saintonge, gab eine Handschrift des Westgothischen Cajus und Paulus her, zu einer Ausgabe von 1525, und dedicirte sie an den Canzler und nachherigen Cardinal Duprat, der für die Verfassung von Frankreich

und

und selbst für die Litterair-Geschichte durch das Concordat so wichtig geworden ist, weil er die königliche Vergebung der Bisthümer bewirkte.

§. 130.

Auf diesen dürftigen Anfang folgte nun Joh. Sichard, geb. 1499, Lehrer in München, dann Professor der Beredtsamkeit in Basel. Hier gab er, nach Handschriften, die ihm zum Theil König Ferdinand I. verschaffte, erst 1528 die ganze Westgothische Compilation [1]) in Folio, und 1530 einige alte deutsche Gesetze in Octav heraus. Er studierte nun erst noch die Rechte unter Zase und ward 1535 Professor derselben in Tübingen, wo er 1552 starb. Seine Vorlesungen über unsern Codex sind gedruckt.

1) Nicht, wie er selbst glaubte, den echten Codex Theodosianus, nicht, wie Pancirol sagt, nur acht Bücher, und nicht, wie so oft wiederholt worden ist, auch den Ulpian.

§. 131.

Einer der merkwürdigsten Männer in Ansehung dessen, was er geleistet hat, und dessen, was er geleistet haben würde, wenn er nicht sehr früh ein eben so wichtiger Staatsmann geworden wäre, als er ein Gelehrter war, ist Viglius (nicht Ulrich und nicht Virgilius)

von

von Aytta, Herr von Zuichem in Frieß-land, der in der politischen Geschichte zulezt Monseigneur de St. Bavon hieß Zum Glücke haben wir von ihm eine Selbst Biographie und Briefe, wie von wenigen, nur daß der Herausgeber C. P. Hoynk von Papendrecht, Erzpriester in Mecheln, kein Jurist war, und daß er seinem Verleger zu Gefallen einen zu allgemeinen Titel Analecta Belgica (1743. sechs Theile 4.) wählte, unter welchem das Buch vielen entgeht, die es am besten brauchen könnten.

Viglius war 1507, nahe bey seinem Gute gebohren, ein Oheim, ehemahls Professor der Rechte in Löwen, und nachher Gerhard Mulert, sein Landsmann, leiteten seine Erziehung. Relcius und Goclenius waren in Löwen seine Lehrer in der alten Litteratur. Da und in Dole, also auf den beyden inländischen Universitäten, studierte er die Rechte, in Valence ward er Doctor, in Bourges lehrte er unter Alciat, und seit 1531 war er in Padua, wo er auch bald Professor ward, aber freylich nur der Institutionen. Hier verschaffte ihm Bembo, dem er durch Erasmus empfohlen war, den Theophilus, wozu etwas späth noch eine bessere Handschrift von Egnatius kam. Selbst der Kaiser verwandte sich auf Held's

Für-

Fürsprache für ihn. Dieß hielt er vor den Italiänern geheim [1]) und ließ es erst unter Amerbach's Aufsicht, dann auch unter seiner eigenen, in Deutschland drucken (Basel 1534 Fol.). Weil aber keine Uebersetzung dabey war, so erfolgte diese besonders, durch Curtius, ja es erfolgte selbst ein Nachdruck des Textes zu Paris in Octav, durch Rescius, den ehemahligen Lehrer, zwar mit einigen Verbesserungen, doch ward dadurch eine neue Ausgabe durch Viglius selbst gehindert. Das Griechische ging bey weitem nicht so ab, wie ein kleines lateinisches Werk über den Titel der Institutionen von den Testamenten, worin er auf Theophilus Rücksicht nahm [2]). Weder Stücke der Basiliken noch griechische Novellen gab er mehr heraus, sondern nun ward er, zwar auf kurze Zeit, die aber besonders wichtig war, Official von Münster, und schon das Jahr darauf (1535) Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyer, der Einzige in dem höchsten Gerichte über so viele französische Länder, der französisch konnte [3]). Von dieser Stelle, so angenehm sie ihm war, ging er doch schon 1537 nach Ingolstadt als Professor neben mehrern Italiänern. Er war der Einzige, der auch schon in Gerichten gesessen hatte, und es schien, wie wenn er sein ganzes Leben da zubringen wollte, als er 1542

in

in das Ministerium seines Vaterlandes eintrat, wo er in großen weltlichen und geistlichen Würden erst 1577 starb. Papiere von ihm sind theils in dem Juichemischen Collegium, das er in Löwen stiftete, theils auf der hiesigen Bibliothek [4]).

1) Pap. II. 1. p. 121.

2) Vielleicht gehört dahin auch, daß er p. 3. unter den drey Hauptstücken der Institutionen als das dritte bestimmt die Obligationen angibt.

3) Ein solcher Umstand scheint mir sehr merkwürdig, und daß man etwa nicht glaube, die lateinische Sprache der Acten habe die Kenntniß der französischen entbehrlich gemacht, so sagt er selbst, in seinen Nebenstunden übersetze er, zur großen Freude des CammerRichters, französische Acten aus Besançon, Lüttich ꝛc. ins Lateinische. Pap. p. 16.

4) Pütter's acad. Gesch. I. S. 218. VIII.

§. 132.

Einige Jahre nach Theophilus, 1540, erschien die erste Ausgabe von Harmenopulus in Paris 4. durch Theodor Adamäus aus Suallemberg, von dem man weiter nichts weiß, als daß er einem jungen Prinzen von Schauenburg Unterricht in der Jurisprudenz gegeben hatte.

§. 114.

Auch Johann Düriller, gebohren in Angouleme (Jo. Tilius, nicht Tilletus, Engolismensis), aber erzogen in Paris, wird oft über juristischen Professoren und Schriftstellern vergessen, die alle zusammen auf das wissenschaftliche Studium nicht so viel Einfluß haben, als er. Sein Bruder gleiches Nahmens ward Greffier des Pariser Parlaments, und diese höchst einträgliche Stelle blieb lange in der Familie. Er selbst ward 1553 Bischof von S. Brieux (Briocensis) und 1565 von Meaulx (Meldensis) u.. † 1570. So wie sein Bruder über das französische Staats-Recht Untersuchungen anstellte, die aber nicht gedruckt worden sind, so erhielt dieser hier die Erlaubniß des Königs, die Klosterbibliotheken, die damahls noch durch keine Religionskriege gelitten hatten, im nördlichen Frankreich zu durchsuchen, und benutzte sie nicht nur für Theologie, sondern auch für altes Römisches und deutsches Recht zum Besten des ganzen Publicums. Hierher gehört die erste Ausgabe von Ulpian's Fragmenten 1549, und die erste Ausgabe der acht letzten Bücher des Codex Theodosianus nicht blos nach der Westgothischen Compilation, womit die acht ersten aus dieser verbunden wurden (1550), worauf aber die versprochene Sammlung der

alten

alten Juristen nicht folgte. Der Titel ist höchst ungeschickt gesetzt, und daraus ist viele Verwirrung entstanden. Für das deutsche Recht hatte er eine Ausgabe der Capitularien in Sedez schon 1548 angefangen, die aber nicht so weit fertig ward, daß sie in den Buchhandel gekommen wäre, sondern die nur durch einen glücklichen Zufall von einzelen Gelehrten benutzt ward [1]). Diese Ausgabe sollte ohne Zweifel das Gegenstück seyn zu einer Sammlung der Salischen, Burgundischen, Ripuarischen, Bairischen und Sächsischen Gesetze, die wirklich, aber ohne Nahmen des Herausgebers, ohne Jahrzahl und ohne Ort erschienen ist, und worüber in der Litterair-Geschichte viel Dunkelheit herrscht [2]). Bey seiner Ausgabe der Verordnung gegen den Bilderdienst als Eliphilus 1549 läßt sich diese eher erklären.

1) In welchem Verhältnisse dazu die Ausgabe der Capitularien steht, die Veit Amerbach aus Wemdingen, seit 1543 Professor in Ingolstadt, 1545 besorgt haben soll, weiß ich nicht. Der Titel ist: Praecipuae constitutiones Caroli M. de rebus ecclesiasticis et civilibus e coenobio Tegernseensi prolatae.

2) Daß er die lex Salica herausgegeben hat, sagt auch Lindenbrog u. a. Hingegen Le. long nennt Dütillet bey dieser lex gar nicht, und II. 27585. hat er eine Ausgabe von

Claud. Mitallerius Viennenſis. Auf der Baſler Bibliothek habe ich ein der Capitularien-Ausgabe in Format und Druck ſehr ähnliches Buch gefunden, mit einem langen und ungeſchickten Titel, der anfängt: Libelli | ſeu decreta | a Clodoveo, et | Childeberto et Clothario prius aedita ac po | ſtremum a Carolo u. ſ. w. Daraus iſt ohne Zweifel der Titel gemacht worden, den man bey Germaniſten findet: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli Salicam legem continentes ... Paris 1573. entweder bey einer neuen Ausgabe, oder durch ein Verſehen. Daß aber nur dieſe zweyte Ausgabe von Dütillet ſey, widerlegt ſchon ſein drey Jahre früherer Tod. Im Jahr 1557 erſchien zu Baſel eine Ausgabe von Joh., oder wie er ſich Baſel zu Ehren nannte, Baſilius Johann Herold († nach 1566), bey deren Titel Originum ac germanicarum antiquitatum libri ſeu leges Salicae ꝛc. einige den Zuſatz ex bibliotheca Lindenbrogii um neun und vierzig Jahre zu früh erwähnen. In dieſer Ausgabe ſind bey dem Saliſchen Geſetze die gloſſae Malbergicae enthalten, die man bis auf Wiarda immer für einen Beweis einer ältern Recenſion gehalten hatte.

§. 134.

Ein Gelehrter, der faſt nur aus Mißverſtändniß, ſtatt Dütiller, genannt wird und der gar nichts juriſtiſches hat drucken laſſen, der aber nach den zuverläſſigſten Zeugniſſen die Quellen des gelehrten juriſtiſchen Stu-

diums

diums öffnete [1]), und dessen Verdienste sich sehr wahrscheinlich andere zueigneten, ist Aimar Ranconnet in Paris. Er war in Bordeaux vor 1500 gebohren, hatte sich da von großer Dürftigkeit zum Parlaments-Rath, und dann zum Präsidenten in Paris emporgeschwungen. Er ward aber in den Proceß gegen Dübourg und andere der protestantischen Religion geneigte Mitglieder des Parlaments (1559) verwickelt, man beschuldigte ihn auch noch eines unerlaubten Umgangs mit seiner Tochter, und in der Bastille brachte er sich auf eine fast beyspiellose Art um. Dadurch wurden seine Papiere zerstreut, zumahl da auch seine ganze Familie ein trauriges Ende nahm.

[1]) de Thou sagt: primus veros juris Romani fontes aperuit, Lefebre nennt ihn le plus habile homme qui ait jamais été bey TEISSIER hinter den Pithoeana, wo ausführliche Nachrichten über ihn stehen.

§. 135.

Ein Freund von ihm, der bey einer Pariser Druckerey [1]) vorkommt, der aber bedeutende Handschriften gehabt haben muß, Ludewig le Mire (nicht Mire', LUDOV. MIRAEUS Rosetanus) wird 1547 bey einer Ausgabe von Gratian's Decret in Octav genannt,

an welcher Demochares Theil hatte, 1552 und 1553 bey einem ganzen Corpus Juris in Octav, welches cura HALOANDRI heißt und schon in vielen Stücken einer von den Vorläufern der Torellischen Ausgabe war, endlich 1560 bey einer Ausgabe von Julian in Lyon, die Goltz (1565) nachdruckte, Agustin 1567 tadelte und Franz Pithou 1576 vertheidigte. In der Vorrede zu Julian verspricht er den vollständigen Codex Theodosianus, von welchem vorher auch als einem Manuscripte Ranconnet's die Rede ist.

r) Die VerlagsHandlung heißt: bey der Wittwe Chevallon (Carola Guillard) und des boys, wo Dütillet's Codex Theodosianus erschien.

§. 136.

Don Antonio Agustin (ANT. AUGUSTINUS) würde einer der merkwürdigsten gelehrten Juristen auch im Römischen Rechte seyn, wenn er auch nichts geschrieben hätte, als was erschien, da noch niemand den Nahmen von Cujas nannte. Er war 1517 in Zaragossa von einer sehr vornehmen Familie gebohren, hatte auf Spanischen Universitäten studiert, und ging 1535 nach Bologna, wo er bis 1544 blieb, ausgenommen ein Jahr (von 1537 auf 1538), das er in

Padua

Padua zubrachte, und eine Reise nach Venedig und Florenz, dort (1539) zu Mendoza dem Spanischen Gesandten, dem selbst der Sultan Manuscripte geschenkt hatte, und hier (1542) mit Metel aus der Franche Comté, also damahls einem Landsmanne (Metellus Sequanus) [1]), zu den Pandecten, zu welchen ihm Verbindungen, am meisten aber seine Kenntnisse den Zutritt öffneten, und die er drey Monathe lang nach Polizian und Haloander studierte. Die Frucht davon war sein Buch: Emendationes et Opiniones (1543 zu Venedig, und besser 1544 zu Basel), ein Vorläufer der Torellischen Ausgabe, zu dessen Empfehlung man die falsche Berechnung Brenkmann's [2]) nicht nöthig hat, der Verfasser sey kaum neunzehn Jahre alt gewesen. Vieles ist aus diesem Buche allgemein bekannt, z. B. die Versetzung des vorletzten und zweytvorletzten Blattes, die Berichtigung von fr. 4. §. 1. D. 40, 7., welche nicht nur im s. g. Corpus Juris Augustini (1548...1550. Paris 4.) steht. Das folgende Jahr ward er Auditor der Rota zu Rom, und von nun an zu vielen Geschäfften gebraucht, Bischof erst von Aliffa, dann von Lerida, er wohnte dem Concilium zu Trient bey, und ward Erzbischof zu Tarragona, wo er 1586 starb. Seine Verdienste um

das Römische und Canonische Recht sind von den französischen Schriftstellern weniger erkannt worden, und selbst das nachtheilige Licht, worin er bey Sarpi erscheint, mag wohl daher seinen Ursprung haben. Unter seinen Briefen findet sich schon eine förmliche Dedication von 1544 zu einer Ausgabe des Textes der Novellen nach zwey Handschriften, worin schon die Zahl 168 angegeben wird, allein das Buch ward nicht ganz fertig, und er sagte nicht einmahl etwas davon, als er den Julian wirklich herausgab. (s. oben §. 135.). Auch von den Basiliken hatte er beträchtliche Stücke, wovon GENTIANUS HERVETUS [3]) 1557 eine Uebersetzung drucken ließ. Das höchst mühsame und für das gelehrte Studium höchst nützliche Werk de nominibus propriis Pandectarum (1579) sollte nur der Vorläufer eines vollständigen Index verborum seyn, allein dieser ist nicht erschienen und selbst jenes war lange Zeit, als ein sehr seltenes Buch, so gut wie verloren. Noch späther (1583) erschien das Werk de legibus et SCtis an **Fulvius Ursinus**, der Zusätze machte. Auch de familiis und die Ausgabe von **Varro** und **Festus** gehören hierher. Im Canonischen Rechte, wo selbst Cujas ihn für einen der Verdientesten erklärte, sind die Dialogi de emendatione GRATIANI

TIANI merkwürdig und die Epitome juris canonici, deren grösten Theil ein Neffe gleiches Nahmens erst viel späther herausgab. Die Werke sind gesammelt in acht Folianten, Lucca 1765... 1777., mit einer ausführlichen Biographie, wozu aber die von Andres 1804 herausgegebene lateinische und italiänische Correspondenz einen bedeutenden Nachtrag liefert [4]).

[1]) Wie viel fehlte daran, daß dieser Metel nicht einer der gefeyertesten Nahmen in der juristischen Litterair-Geschichte wurde, als Herausgeber der Synopsis, oder gar der Florentinischen Pandecten! Er blieb Agustin's treuer Gefährte bis 1555, dann lebte er aber in Cölln, wo er Schriften von seinem und Agustin's Universitäts-Freunde Osorius herausgab und geographische Bücher schrieb. Er starb 1600.

[2]) p. 337.

[3]) Sonst ist dieser nicht merkwürdig, er war ein Theologe und übersetzte allerley aus dem Griechischen, hoffentlich besser als dieses Stück der Basiliken.

[4]) Die bibliotheca AUGUSTINI, von welcher Gebauer hinter seinem Brenkmann geschrieben hat, ist ein Catalog von Agustin's Manuscripten und einigen gedruckten Büchern, wahrscheinlich zum Verkaufe.

§. 137.

Agustin's Vorarbeit trug viel dazu bey, daß endlich durch Torelli (TAURELLUS und

Taurellius) das berühmte Manuscript gedruckt erschien. Lelio, der Vater, geb. 1489 zu Fano, zuletzt Canzler des Herzogs und GroßHerzogs († 1576), ein eigentlicher Gelehrter seinen Kenntnissen nach, aber freylich auch ein Geschäffismann, übernahm diese Arbeit, bey welcher ihm sein Sohn Franz, der die Ehre hatte, die Vorrede zu schreiben, und Victorius half. Die Frage war, ob der Abdruck ganz genau nach dem Manuscripte, etwa wie seitdem das Alexandrinische Manuscript herausgegeben worden ist, und wo er geschehen sollte. Von jenem rieth Agustin ab, weil es im Drucke kaum möglich sey, und weil man keine Käufer finden würde. In Ansehung der zweyten Frage traute man den deutschen oder den Lyoner Druckereyen mehr zu, als den italiänischen, weil aber der Herzog darauf bestand, es müßte in Florenz gedruckt werden, so ließ man einen Deutschen, eigentlich aus Flandern, der sich Torrentinus nannte (vielleicht Dörr) kommen [1]), und so kam 1553 eine schöne Ausgabe in Folio zu Stande, die man nach Belieben binden lassen kann, weil bey jeder pars wenigstens eine Seite leer gelassen ist [2]). Durch allerley Zeichen unterschied man die Abweichungen vom Texte und die im Texte selbst vorkommenden Berichtigungen. Ein Hauptverdienst dieser Ausgabe

waren

waren die vollständigen Inscriptionen, worin ihr freylich eine von Hugo a Porta (wohl Laporte) zu Lyon schon 1551 und die oben erwähnte von Le Mire 1552 zuvorgekommen waren, und der vielen Privilegien ungeachtet, oder weil diese nur auf eine gewisse Zeit vom Datum an gingen, folgten seit 1561 viele Nachdrücke. Cujas wünschte doch noch das Manuscript selbst benutzen zu können, was denn erst lange nachher von Brenkmann so geschehen ist, daß man sich dabey völlig beruhigen kann. Die eigenen Schriften von Lelio Torelli sind nicht sehr bedeutend, und eine Ausgabe des Codex unterblieb.

1) Ein Gelehrter, der mit dieser Druckerey in Verbindung stand, war Arnold Arlenius. Beyde gingen 1564 von Florenz wieder weg.

2) Koch in der Vorrede zur P. G. O. hat viel Aufhebens davon gemacht, daß Buder, zur Rechtfertigung von Struv, sagt, er habe selbst ein Exemplar gesehen tribus voluminibus aequaliter et commode distinctum.

§. 138.

In demselben Format und als einen Nachtrag zu der Florentinischen Ausgabe ließ Heinrich Scrimger aus Schottland 1) 1558. bey Henr. Stephanus, Fuggeri typographus, von welchem Noten angehängt sind,

sind, wahrscheinlich in Genf, die Novellen griechisch abdrucken, vollständiger als Haloander, wohl nach Bessarion's Manuscript [2]). Leo's Novellen erschienen zum ersten mahle. Weil hier aber keine Uebersetzung war, so lieferte Heinrich Agyläus (geb. zu Herzogenbusch 1533 † 1595) 1560 eine von Justinian's Novellen, mit Hülfe der Haloandrischen, und in demselben Jahre eine von Leo's Novellen. Beydes erschien im folgenden Jahre zu Basel mit einer Dedication an die Königinn Elisabeth von England.

1) geb. 1506, stud. in Paris und Bourges unter Baron und Duaren, in Italien auf Reisen, in Deutschland bey Fugger, Prof. der Philosophie in Genf 1563, wo er 1565 der Erste war, der die Jurisprudenz docirte. Er starb 1571.

2) Daß dabey ein handschriftliches Werk von Agustin benutzt war, wird aus dem Obigen (§. 136.) wahrscheinlich. Gesagt hat es keiner von beyden.

§. 139.

Um die Herausgeber zum Rechte nach Justinian, in so ferne sie nicht gar zu entschieden in die folgende Periode gehören, hier vollständig zusammen zu stellen, so gab Simon Schard [1]) 1561 den Text des Eustathius heraus, Edme Bonnefoi (Bonefidius) [2]), was

was er Jus orientale nannte, 1573, und Joh. Löwenklau (Leunclaius) [3]) 1575 die Synopsis der Basiliken, aus der Bibliothek des Kaiserlichen Leibarztes Sambucus, nach der Ordnung der Bücher, mit einer Uebersetzung, woran Jo. Th. Freig das Beste gethan haben wollte. Nach Löwenklau's Tode erschienen durch Marq. Freher aus seinen Papieren noch zwey Folianten, Jus graeco-Romanum 1596.

1) geb. 1535, Assessor des CammerGerichts, † 1572 oder 1573. Außer einem Lexicon juridicum hat er noch mehreres historische und publicistische theils herausgegeben, theils geschrieben.

2) geb. 1536 bey Valence, seit 1565 ohngefähr Prof. daselbst neben sehr berühmten Collegen, seit der Bluthochzeit in Genf, † 1574.

3) geb. 1533 zu Cösfeld im Münsterischen, von 1562 ... 1567 Lehrer am Pädagogium und Mitglied der Facultät der Artisten in Heidelberg, dann auf Reisen, bis nach der Türkey, und an Höfen, † 1593 zu Wien. In der Vorrede zu seiner Uebersetzung von Paratitlorum libri III. antiqui 1593 ist eine Art Methodologie zum eigenen Studium.

§. 140.

Seit dem Anfange dieser Periode sind noch Nahmen anzuführen, die großen Theils

in

in andern Fächern berühmter sind, die aber auch auf die Schicksahle der Juristen und selbst auf das Studium Einfluß gehabt haben. Letzteres war zum Glücke nicht der Fall mit Annius von Viterbo (geb. 1432 † 1502), der in seinen Antiquitates variae so viele Betrügereyen aufnahm, daß es sehr schwehr ist, ihn nicht selbst für einen Betrüger zu halten. Alexander ab Alexandro (geb. 1461 † 1523), der Verfasser der dies geniales war auch unter den Philologen nicht berühmt [1]). Von Bernardin Rutilius (geb. 1504 † 1538.) stehen die vitae ICtorum 1537 als eine ganz einzele Notiz da. Jo. Bapt. Egnatius in Venedig (geb. um 1478 † 1553), der Cardinal Bembo (geb. 1470 † 1547), Laz. Bonamicus (geb. 1479 † 1552) Professor in Rom und in Bologna, sind schon erwähnt worden, auch Cöl. Calcagnini (geb. 1479 † 1541) steht mit Haloander, und Romulus Amaseus (geb. 1481 † 1552), der lieber in Bologna als in Padua war, und zuletzt nach Rom ging, stand mit dessen erstem Gönner in Verbindung. Julius Cäsar Scaliger, dessen Sohn nicht weniger berühmt ist, die aber beyde durchaus von den Fürsten DELLA SCALA von Verona abstammen und keine Bordone seyn wollten, ward erst sehr spät, wenigstens unter diesem

Nah-

Nahmen, Schriftsteller, und erst in Frankreich. † 1558. Sebast. Corradus, dessen Werk über Cicero den wunderbaren Nahmen hat, und wovon der zweyte Theil lange allein bekannt war [2]). Petrus Victorius in Florenz († 1585) hatte Antheil an der Torellischen Ausgabe.

[x]) Erasmus sagt von ihm noch nach seinem Tode: Novit omnes celebres Italiae viros.... tamen nemo novit illum.

[2]) Auch bey Ernesti's Ausgabe (1754) steht der zweyte vor dem ersten, was sich so leicht hätte vermeiden lassen, so lange nur mit dem Drucke von diesem noch nicht angefangen war.

§. 141.

Der gelehrten BuchdruckerFamilie gab **Aldus Manutius**, geb. 1447, den Nahmen. Seit 1494 hatte er eine Druckerey, aus welcher so vieles bisher ungedruckte und noch mehreres bisher sehr incorrecte hervorging. Nach seinem Tode 1515 setzte dieß sein Schwiegervater Andreas Asulanus fort, bis es nach einiger Unterbrechung sein Sohn **Paul Manutius** wieder anfing, der auch eine Zeitlang in Rom KirchenVäter herausgab, und dessen Werk de legibus 1577 nur ein Fragment eines größern seyn sollte. Er starb 1574

und

und sein Sohn Aldus II. geb. 1547 † 1597. kommt nur als Gelehrter vor. Weit weniger gelehrt waren die IUNTA (GIUNTA) in Florenz, Venedig und Lyon, und selbst die STEPHANI (ETIENNE) in Paris und Genf reichten nicht an sie.

§. 142.

Franz Robortellus, geb. um 1516 † 1567, der auf mehrern Universitäten Professor war, ist am meisten durch seine Streitigkeiten bekannt, vorzüglich durch die mit Carl Sigonius (Sigone), welche anfingen, noch ehe dieser 1560 in Padua sein concurrens ward. Sigone, den einige 1519 und andere 1524 gebohren werden lassen, † 1584, war die zwanzig lezten Jahre Professor in Bologna und vielleicht weil er mehr zum Schriftsteller geschaffen war, ist er einer der fruchtbarsten und wichtigsten für uns. In den sechs Folianten seiner Werke, die Argelati in Mayland herausgegeben hat, stehen Bearbeitungen für die Geschichte des Mittelalters, wie man sie vorher gar nicht kannte [1]). Für die alte Römische Geschichte ist sein Commentar über die fasti consulares das erste chronologische und critische Werk, und für das alte Römische Recht sind die drey Schriften de antiquo jure I. civium Romanorum

II. Italiae III. provinciarum, so wie das Werk de judiciis die Quelle, aus welcher noch jezt gar viele, freylich aber oft nur durch andere, schöpfen. In seinem Streite über die Comitien mit Nic. Gruchius aus Rouen sagt Agustin, keiner von beyden Theilen habe ganz Recht.

1) De regno Italiae, vom Einbruch der Longobarden bis 1286. Die Geschichte von Bologna ist schon oben (§. 46.) erwähnt worden. Argelati hat hinter derselben noch handschriftliche Anmerkungen dreyer Gelehrten, unter andern des nachherigen Pabsts Gregor XIII., nebst der Vertheidigung von Sigonius, die höchst merkwürdig seyen, da man bisher gar nichts davon gewußt habe, und über die er, als ein Bononier, den Lesern das Urtheil überlasse. Da sie ihm aber auch von Alex. Macchiavelli mitgetheilt worden sind, so habe ich gar kein Bedenken, sie für untergeschoben zu halten, obgleich Fantuzzi davon nichts sagt. Spittler beruft sich sogar auf sie.

2) Marliani hatte sie 1549 herausgegeben.

§. 143.

Fulvius Ursinus (Orsini) in Rom bey einigen Cardinälen † 1600, war der Freund von Agustin, und zeichnete sich durch seine Kenntnisse vom Alter der Handschriften aus. Der Augustiner Mönch Onuphrius

Panvinius [1]), geb. 1529 † 1568, hat sich in dieser kurzen LebensZeit den Nahmen des Ersten unter allen Antiquariern erworben. Seine ungedruckte Sammlung von Inschriften liegt wahrscheinlich bey der Gruterischen zum Grunde. Für die deutsche Geschichte ist es höchst merkwürdig, daß er von dem Ursprunge der Churfürsten viel richtigere Vorstellungen hatte, als der deutsche Rechtsgelehrte Schard (s. §. 139.). Zuletzt beschäfftigte er sich mit kirchlichen Alterthümern, nahmentlich auch mit einer Widerlegung der Centuriatoren.

[1]) Viele italiänische Briefe von ihm an Agustin stehen in der Sammlung von Andres (§. 136.).

§. 144.

Lucas Pätus, Latinus Latinius und Octavius Pantagathus sind weit weniger bekannt, als Marc Anton Murer, der in Frankreich gebohren war 1526, mit dem ältern Scaliger in Verbindung stand, in Toulouse in Gefahr kam, und schon seit 1554 in Italien lebte, größtentheils als Professor in Rom († 1585). Er hat sich zwar immer auch mit dem Römischen Rechte beschäfftigt, und man hat einige juristische Schriften von ihm, zum Theil wider seinen

Wil-

Willen [1]), aber am merkwürdigsten ist er, als der von den Neuern, der am echtesten Römisch schrieb, und in dieser Rücksicht hat Ruhnkenius noch 1789 seine Opera herausgegeben.

1) Die Noten zu den Institutionen, die auch van de Water aufgenommen hat, wurden erst 1602 gedruckt.

§. 145.

Drey Historiker müssen hier jeder in einer andern Rücksicht genannt werden, Nic. Machiavelli aus Florenz, geb. 1469 † 1527, dessen Principe (erst 1532 gedruckt) so oft falsch verstanden worden ist, und zu so vielen Widerlegungen der Grundsätze des allgemeinen StaatsRechts, die darin enthalten seyn sollten, den Nahmen gegeben hat, Fra. Guicciardini, auch aus Florenz, geb. um 1482 † 1540, dessen Geschichte von Italien, während seiner Zeit 1494..1534, erst lange nach seinem Tode erschienen ist, und mit Lücken, die noch späther und zwar von Deutschen ausgefüllt wurden, und Paul Jovius (Giovio) aus Como, geb. 1483 † 1552, dessen Historia sui temporis und Elogia virorum illustrium eine gar trübe Quelle sind.

§. 146.

Von Deutschen, die entweder keine Juristen waren oder doch nicht als solche merkwürdig sind, gehören zur Schilderung dieser Zeit in litterairischer Rücksicht Joh. Reuchlin [1]), Desiderius Erasmus [2]), Beatus Rhenanus [3]), dessen Neffe Jac. Spiegel [4]), Wilibald Pirkheimer (s. oben §. 121.), Conrad Celtes und Peutinger, beyde auch als Herausgeber von Geschichtschreibern des Mittelalters. Als deutsche Geschichtschreiber sind Trithemius (geb. 1462 † 1516) und Aventinus (geb. 1466 † 1534) merkwürdig.

1) Der deutsche Nahme, der Aussprache nach, in der Gegend noch jetzt Räuchlin, hat sich mehr erhalten, als die griechische Uebersetzung Capnio. Ein gebohrner Wirtemberger war er nicht, denn Pforzheim war damahls sogar eine Hauptstadt von Baaden. Daß er Doctor der Rechte und Mitglied mehrerer Gerichte war, kommt hier nicht in Betracht, aber daß er zuerst auch das Hebräische in den Kreis des gelehrten Wissens zog, und seine Streitigkeiten mit den Cöllnern über den Befehl, die jüdischen Bücher zu verbrennen (1509), woran damahls so viel Theil genommen ward. Geb. 1455 † 1522.

2) Geb. in Rotterdam 1464 oder 1467, eigentlich Gerard, † 1536. Er hatte zu zweymahlen in Frankreich und in England, eine Zeitlang in Italien, und seit 1514 in Basel gelebt, von wo er aber auf einige Jahre nach

nach Freyburg (§. 123.) gegangen war. Sein Leben von le Clerc hat Jortin übersetzt und zu zwey QuartBänden erweitert. Briefe von ihm hat er zum Theil selbst herausgegeben, zum Theil sind die an Bonif. Amerbach einzeln (1779) und eine ganze Sammlung von Burscher herausgegeben worden. More, Zase, Alciat, Aegidius, Zuichem kommen oft darin vor.

3) Eigentlich Bild, sein Vater war aus Rheinach, er selbst war 1485 zu Schlettstadt gebohren, wo eine Schule war, auf welcher sich noch mehrere der hier Erwähnten bildeten. † 1547.

4) Geb. 1493, Schüler von Zase, nachher am Kaiserlichen Hofe.

§. 147.

Ulrich von Hutten, geb. 1483, steht bey Adami zwar auch unter den Juristen, und hatte bey Jason Collegien gehört, allein weit wichtigere Lebensumstände von ihm sind seine Rache an dem Herzog Ulrich von Wirtemberg, sein grosser Antheil an den Epistolis obscurorum virorum [1]) gegen die Verfolger Reuchlin's, sein Eifer für die Reformation und sein Streit mit Erasmus.

1) Der Titel scheint den Epistolis illustrium virorum ad Reuchlinum nachgebildet. Der, dessen BriefSammlung es seyn sollte, war Ortwinus Gratius. Der Gehülfe Hutten's, Crotus (Jäger) Rubianus (aus Dörn-

heim) trat bald wieder ab. Die Briefe sind ganz lustig zu lesen und niemand sympathisirt jetzt bis auf einen gewissen Grad mit den darin mißhandelten Personen. Dieß sollte aber auch nicht nöthig seyn, um es unrecht zu finden, wenn jemand seinen Gegnern, genannten und wirklich lebenden Männern, Briefe andichtet, worin er sie recht dumm und recht unsittlich sprechen läßt.

§. 148.

Von den Reformatoren gehört freylich das Meiste in andere Theile der Geschichte, aber zu bemerken ist doch auch hier, daß **Luther** zwar das Römische Recht gar sehr erhob, aber das Canonische desto mehr herabsetzte und überhaupt von dem juristischen Studium oft die rohsten Begriffe äußerte, daß **Philipp Melanchthon** (auch Melanthon, nicht aber Melanchton, eigentlich Schwarzerd) aus Bretten, geb. 1497 † 1560, der Vetter Reuchlin's, erst in Tübingen und dann bis an seinen Tod — was ihm so bittere Vorwürfe zuzog — in **Wittenberg**, nach Jos. Scaliger einer der wenigen Deutschen war, die gut Latein schrieben, daß er die alte Litteratur zur Grundlage der gelehrten Schulen machte, und an dem Studium der Geschichte thätigen Antheil nahm [1]), daß sein Freund und Biograph Joachim Camerarius (Kammer-

mermeister) der Stammvater einer berühmten Familie ward [2]). Von den französischen Reformatoren ist Joh. Calvin (der Nahme Cauvin ist selbst im Französischen verdrängt worden), geb. 1509 in der Picardie, zwar ein Schüler von dem Juristen L'ETOILE in Orleans, aber seine Institutio Christiana und sein Antheil an der Verfassung von Genf, wo er seit 1541 bis an seinen Tod 1564 lebte, gehören noch eher hierher. Auch sein Biograph Theodor Beza († 1605) kommt in der Geschichte der Juristen selbst persönlich vor.

1) Das chronicon CARIONIS ist von ihm, und darin wird die Einführung des Römischen Rechts durch Lothar II. erzählt. Zuichem sagt aber schon, es sey ohne Beweis. PAPENDR. II. I. p. 48.

2) Joachim I. aus einer Nürnbergischen PatricierFamilie, ward Professor der griechischen Sprache in Leipzig † 1574. Sein Sohn Joachim der Jüngere, Arzt und überhaupt berühmter Gelehrter in Nürnberg, Correspondent von Bongars, war der Vater von Ludwig, der, so wie nachher sein Sohn Joachim III., in ChurPfälzischen Diensten stand. Der zweyte Sohn des ältern Joachim's war Philipp, der an Altdorf so vielen Antheil hatte.

§. 149.

Die Wirkungen der Reformation im Ganzen sind aber freylich ohne alle Vergleichung wichtiger, als was irgend von einzelen Männern gesagt werden kann. Hierher gehört, daß nun gelehrte Kenntnisse, wenigstens in Beziehung auf die Theologie, von allgemeinem Interesse waren, woraus sich nahmentlich die gelehrte Erziehung mancher Prinzen erklären läßt [1]), daß in so vielen Staaten über die Rechte der Regenten Untersuchungen veranlaßt wurden, die freylich fast überall zu den Waffen führten, daß die Ehen der protestantischen Geistlichen so viele Gelehrte hervorbrachten, daß Universitäten mit Kirchengütern oder doch um der Kirche willen gestiftet wurden, und daß durch die Emigrationen der wegen der Religion verfolgten Gelehrten eine viel mannichfaltigere Mischung entstand, als vorher. Die Jurisprudenz gewann durch die Freyheit, womit die Geschichte des canonischen Rechts untersucht werden durfte, und daß in protestantischen Ländern die Vornehmen nicht leicht mehr zwischen Theologie und Jurisprudenz als Brotstudium zweifelhaft waren.

[1]) Doch war Heinrich VIII. ein früheres Beyspiel.

§. 150.

§. 150.

Auf der andern Seite waren die Religionsverfolgungen nachtheilig; die Pfründen, welche so manchen in den Stand gesetzt hatten, so bald er wollte, blos der Gelehrsamkeit zu leben, hörten bey Protestanten auf, der geistliche Stand war keine Aussicht mehr für Juristen, die protestantischen und die catholischen Länder entfernten sich mehr von einander, das Zwangs- und Bannrecht der Universitäten bezog sich großen Theils auf die Religion [1]), die catholischen deutschen Länder kamen sehr zurück, und als Gegenwirkung gegen die Reformation sind die Jesuiten anzusehen, die im Ganzen für die historischen Studien am nachtheiligsten wurden.

[1]) Als Alba das Studieren auf auswärtigen Universitäten verbot, entstanden große Klagen, besonders wegen der Stiftungen, die auswärts für Niederländer gemacht seyen. Ep. Zuichemi p. 262.

§. 151.

Unter den deutschen Juristen, wozu damahls die Niederländer mit gehörten, ist ihr Antheil an der Reformation oft besonders wichtig. Characteristisch ist bey vielen von ihnen ein Streben nach wissenschaftlicher Anordnung der Lehren. Viele darunter, welche eher Vor-

gänger als Schüler von Cujas heißen können, wenn man auf die Zeitfolge sieht, waren aber freylich auswärts nicht sehr bekannt und sind es dadurch selbst in Deutschland nicht nach Würden geblieben.

§. 152.

Joh. Oldendorp, geb. zu Hamburg 1480, oder doch wohl späther, ein Neffe von Albert Cranz [1]), hatte in Greifswald, in Rostock, in Lübeck und in Cölln gelebt und ward schon 1540 Professor auf der neuen Universität zu Marburg [2]), wo er erst 1567 starb. In seinen Variarum lectionum libri (1540) steht ein Naturrecht, das man für das älteste gehalten hat, und ein Commentar über die zwölf Tafeln. Auch in seinen sämmtlichen Werken (1559 in zwey Folianten) steht vieles zur Rechtsgeschichte gehöriges. Sein Urtheil über die peinliche Gerichtsordnung hat Koch [3]) mit Unrecht für ein Märchen ausgegeben.

1) Dieser gehört mit zu den oben §. 145. genannten Historikern.

2) Deswegen kommt seine neuste Biographie in Strieder's Hessischen GelehrtenGeschichte vor.

3) Vorrede zur P. G. O. S. 24. verglichen mit Malblanc's Geschichte ders.

§. 153.

§. 153.

Johann Apel [1]), geb. zu Nürnberg 1486, nicht lange Professor in Wittenberg, Canzler in Königsberg, † 1536 in seiner Vaterstadt, ist neuerlich berühmt geworden, weil er nach Sarc Verfasser des Corpus legum oder Brachylogus seyn sollte, was er, wie Weis aus innern Gründen gezeigt hat und nach dem Alter eines Manuscripts, das Savigny um dieselbe Zeit in Wien fand, nicht seyn kann [2]). Auch war er nicht Professor in Löwen. Es ist ein Zufall, daß bey einer Ausgabe des corpus legum seine Isagoge per dialogum in IV libros institutionum abgedruckt ist. Sonst hat er über die Methode und über die juristische Logik geschrieben.

1) Litterar. Anzeiger 1798. St. 21.

2) Es ist freylich ein Fehler, daß erst hier von diesem Buche gesprochen wird. Allein da sich das Zeitalter davon so wenig als von den 1512 zu Straßburg gedruckten Exceptiones (so viel als Excerptiones) Legum Romanarum noch gar nicht bestimmen läßt, so mag es für's Erste dabey bleiben.

§. 154.

Ueber Letztere hatte auch Claudius Cantiuncula (wahrscheinlich Liedel) aus Metz (daher auch Claudius Metensis) geschrieben,

ben, dessen Geburts: und Todesjahr man nicht weiß, nur daß er 1519 in Basel Professor und nachher Canzler in Ensisheim war, und von Sachverständigen wegen seiner humanistischen Kenntnisse sehr gelobt wurde.

§. 155.

Beyde Amerbache in Basel, Bonifacius (geb. 1495 † 1562) der Sohn und Basilius (geb. 1534 † 1591) der Enkel des gelehrten Buchdruckers Johann [1]), des Freundes von Erasmus und Conon, haben zwar nichts geschrieben, und die Zahl ihrer Zuhörer mag auch nicht groß gewesen seyn, da wenigstens der Erste eine Zeitlang der einzige Jurist auf seiner Universität war, und wegen seiner Gesundheit zulezt niederlegte, aber sie gehörten nicht nur unter die geschäzztesten Gelehrten ihrer Zeit, sondern ihre Bücher und Papiere sind auch noch jezt auf der Bibliothek ihrer Vaterstadt beysammen und erwarten nur eine sorgfältigere Benuzung für die LitterairGeschichte.

1) Froben und der zweyte Mann seiner Wittwe Herwag, und Henrich Petri waren andere, die Basel Ehre machten.

§. 156.

§. 156.

Ueber Christoph Hegendorfinus (wohl Hegendörfer), der ziemlich jung und da er eben Superintendent zu Lübeck geworden war, 1540 starb, legalis dialectica las Gabriel Mudäus (van der Muyden) aus Brecht (Brechtanus) bey Antwerpen, geb. 1500, ein sehr wichtiger Lehrer in Löwen, obgleich alle seine Schriften erst nach seinem Tode (1561) erschienen.

§. 157.

Johann Fichard, geb. 1512 zu Frankfurt, ein Schüler von Zase, und erst nachdem er schon in Geschäfften gebraucht worden war, auch Zuhörer der Juristen in Padua, dann Syndicus in seiner Vaterstadt, † 1581, schrieb eine kurze juristische Biographie von Irnerius bis auf Zase, und hat auch Antheil an der Frankfurter Reformation, d. h. dem StadtRechte.

§. 158.

Joachim Mynsinger von Fründeck, geb. zwischen 1511 und 1517 zu Stuttgard, Schüler und Nachfolger von Zase, 1548 GAssessor, 1556 Canzler in Wolfenbüttel bis 1573, wo er niederlegte, aber doch

noch

noch Einfluß behielt, nahmentlich bey der Stiftung von Helmstädt 1576, † 1588. Sein Commentar über die Institutionen, den er zuletzt Apotelesma nennen ließ, und seine Observationes camerales, worüber er mit Gail [1]) in Streit gerathen war, haben sein Andenken sehr erhalten.

1) Andreas Gail, geb. 1526 † 1587, ein Zuhörer von Mudäus, lange Zeit beym CammerGerichte und dann am Kaiserlichen Hofe. Er schrieb Observationes practicae, ferner de pace publ., de pignorationibus und de arrestis.

§. 159.

Johann Schneidewein, geb. 1519 zu Stollberg, starb als Prof. in Wittenberg 1568. Sein Nahme ist bey einer Ausgabe seines InstitutionenCommentars in OENOTOMUS verwandelt worden.

Friedrich Schenk von Taurenburg aus Frießland, geb. vor 1508 † 1580, nachdem er beym CammerGerichte gewesen und bey den neuen Niederländischen Bisthümern Erzbischof in Utrecht geworden war. Er ist als Schriftsteller über das LehnRecht bekannt, so wie Ludolf Schrader aus Braunschweig, Prof. in Frankfurt, † 1589.

§. 160.

§. 160.

Von Franz Pollet, geb. um 1517 in den Niederlanden, † schon 1547, haben wir ein einziges Buch, historia fori romani, welches erst lange nach seinem Tode 1576 herauskam.

Der Nachfolger von Mudäus ward Elbert Leoninus (van Leeuw), geb. um 1519 in Geldern † 1598, der aber nachher Canzler ward und sich zu den Gegnern des Hofes schlug. Sein Enkel Elbert Josius hat Schriften von ihm herausgegeben.

§. 161.

Joachim Hoppers aus Friesland, geb. 1523, Schüler von Mudäus, auch in der systematischen Anordnung jeder einzelen Lehre, und von andern auch in der Platonischen Philosophie, war nur ganz kurze Zeit Prof. in Löwen, dann GeschäffsMann unter Juichem, und die lezten zehn Jahre Niederländischer Minister bey Philipp II., wo er 1576 starb. Seine vertraute Correspondenz mit Juichem enthält fast nichts juristisches [1]). Aber theils hatte er selbst ein Werk de juris arte und Compendien über Institutionen und Pandecten herausgegeben, theils erschien mehreres, besonders was er zum Andenken seines

Sohns

Sohns SEDUARDUS nannte, noch nach seinem Tode.

1) Die Briefe von Zuichem waren schon lange und sehr schlecht gedruckt, 1802 erschienen auch die dazu gehörigen von Hoppers, nachdem sie seit dreyßig Jahren gedruckt waren.

§. 162.

Jacob Raewaerd (RAEVARDUS), geb. 1533 in Flandern † 1568, ein Schüler von Mudäus und den Juristen in Orleans, war freylich nur kurze Zeit Professor und zwar in Douay, man versprach sich aber sehr viel von ihm. Sein Tribonianus 1560 war gegen Tribonian in der Geschichte der Usucapion, und ad legem Scriboniam gegen Cujas. Seine Schriften sind öfter gedruckt.

Sein Verleger war Hubert Goltz in Brügge, geb. 1526 † 1583, der so viele Münzen beschrieb, die seitdem niemand gefunden hat, und einen handschriftlichen Thesaurus inscriptionum von Smetius erheirathete.

§. 163.

Nic. Cisner, geb. 1529 in der Pfalz, schließt sich schon sehr an die französischen Juristen an, weil er, nachdem er schon Prof. in der Philosophie zu Heidelberg gewesen war, nach Italien reiste und dann in Bourges

ges die Rechte studierte, wo er der Sprecher der Deutschen, bey den Unruhen, seyn sollte. Dann wurde er Prof. d. R. in Heidelberg, dazwischen CGAssessor und daneben VicePräsident. † 1583. Er hat mehreres geschrieben [1]) und Schriften von Schard, Duaren u. a. herausgegeben.

[1]) Er klagt aber: mihi lectione barbarorum juris interpretum multum detrahitur de stylo.

§. 164.

Joh. Ramus, geb. 1535 † 1578, der Lehrer von Dion. Godefroi, Pe. Vanderanus (van der Aa), der nur kurze Zeit Professor war und de privilegiis creditorum schrieb, sind lange so wichtig nicht, als der Canonicus in Minden, Stephan Vinandus Pighius, geb. 1520 † 1604, mit seinen Annalen der Römischen Geschichte.

§. 165.

Ganz einzeln steht [1]) in mehr als einer Rücksicht Thomas More (Morus), geb. 1480 und blos in England gebildet, was damahls schwehrer war, als nachher, der Freund von Erasmus, der Canzler von England bis 1532, der 1536 als Märtyrer seiner religieusen Ueberzeugung starb, mit der

Utopia (§. 128.), der ersten freyen Prüfung des PrivatRechts, die freylich schon 1516, also vor dem Anfange der Reformation erschien [2]).

1) In Melanchthon's loci communes, die fünf Jahre später erschienen, kommt indessen etwas vor, was sich darauf zu beziehen scheint.

2) Von Cayley's Memoirs of Sir Thomas More zwey QuartB., etwa 1809, kenne ich leider nur den Titel.

§. 166.

Die französische Schule der Civilisten, welche nun fast allein noch übrig ist, enthält wohl die meisten bekannten Nahmen, so viele auch für die folgende Periode übrig bleiben. Aber man fühlt es wohl, an der Dürftigkeit der Nachrichten, daß nachher das CivilRecht nichts weniger als das LieblingsStudium der Nation war [1]). Von Aymar Rivalius in Grenoble, dessen Rechtsgeschichte so oft gedruckt worden ist, weiß man fast gar nichts, eben so wenig von Peter Rebüffe († 1557) und von André Tiraqueau (Tiraquellus) nicht viel mehr, als daß er durch seine Verdienste ParlamentsRath ward, und sich durch doppelte Fruchtbarkeit auszeichnete. Aegidius Perrin gab zu Paris schon 1531 und öfter die Institu-

stitutionen mit der Glosse heraus, und 1562 zugleich mit PARDULPHUS PRATEJUS (Prat) ein ganzes Corpus Juris zu Lyon. Letzterer hat auch sonst mehreres geschrieben.

[1]) Die kurze LitterairGeschichte des CivilRechts in Frankreich bey PASQUIER *recherches* IX. 37. ist seitdem nicht übertroffen worden.

§. 167.

Carl Dü Molin (MOLINAEUS) hat zwar an Brodeau einen ausführlichen Biographen gefunden (1654), es ist aber doch noch manches aus andern Quellen damit zu vergleichen, besonders aus den Briefen an Bullinger, die schon Jugler anführt. Er war 1500 gebohren, ward consultirender Advocat in Paris, fing aber an Bücher zu schreiben und zwar in dem Style, den man bisher gewohnt war. 1539 erschien sein Werk über die Lehen nach der coutume, als der Anfang eines vollständigen Commentars. Da er schon der neuen Religion geneigt war, vertheidigte er um so lieber seinen Hof in Streitigkeiten mit dem Pabste; darüber mußte er das Reich verlassen und ging nach der Schweiz und nach Deutschland, wo er eine Zeit lang als Professor in Tübingen und dann an deutschen Höfen war, was ihm aber beydes schlecht bekam [1]).

Als er nach Frankreich zurück durfte, gerieth er in Streitigkeiten mit den Calviniſten, über deren Despotismus er klagte. Auf der andern Seite ward ihm wegen eines Gutachtens gegen die Annahme des Concilium zu Trident der Proceß gemacht. Nicht lange nach ſeiner Befreyung ſtarb er 1566. Ob er gleich über das CivilRecht eine Menge Novi intellectus und ſonſt manches geſchrieben hatte, ſo iſt er doch bey weitem am meiſten wegen deſſen berühmt, was er ſowohl über das Pariſer LandRecht, als über die franzöſiſchen LandRechte überhaupt, wo Argentré ihn oft mit Unrecht beſtreitet, geſchrieben hat. Als Canoniſt war er viel zu wenig orthodox. Seine Werke ſind 1613 zuerſt und 1681 am vollſtändigſten geſammelt worden. Zöglinge von ihm waren beſonders Balduin und Crespin. Sein unüberlegter Entſchluß, nicht zu heirathen, und die dadurch veranlaßte Schenkung an ſeinen Bruder hat auf dieſe Lehre, vielleicht ſelbſt im Code, Einfluß gehabt, und die Ermordung ſeiner Tochter und ihrer Kinder ſollte davon eine Folge ſeyn.

x) Daß ihm die Tübingiſche Univerſität, als einen Ubiquiſten, das conſilium abeundi gegeben haben ſoll, wie Brodeau ſagt, paßt nicht recht.

§. 168.

Franz Connan, geb. in Paris 1508, † schon 1551 als maitre des requètes, brachte viel Gelehrsamkeit aus Alciat's Schule in sein System des Römischen Rechts, worin er von den Institutionen nur dadurch abwich, daß er die Ehe und die Erbfolge hinter die Obligationen stellte.

§. 169.

Zwey Gelehrte, wovon der Eine unter die berühmten französischen Civilisten gerechnet wird und der Andere auf die Methode der deutschen Civilisten großen Einfluß gehabt hat, führten noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts einen litterarischen Streit mit einander, wobey sie an alles eher, als an das CivilRecht, dachten. Jenes war Anton Goveanus (Govea), geb. in Portugal 1505, aber durch einen Oheim in Paris für die Universität erzogen, erst spät eine Art Schüler von Ferret in Lyon, dann von 1548.. 1562 Professor der Rechte auf fünf verschiedenen Universitäten im südlichen Frankreich und in Piemont, zuletzt maitre des requètes in Savoyen, † 1565. Seine Werke, die zuletzt Vaassen 1766 sammelte, sind fast alle früher als seine Professuren, denn Schrift-

stellerey und Dociren zusammen schien ihm gar zu mühsam. Ueber seinen Character haben wir die widersprechendsten Urtheile.

Sein Gegner PETR. RAMUS (auch im Französischen selten de la Ramée) war wohl nicht erst 1515 gebohren. Der Streit mit Govea betraf den Aristoteles, welchen Ramus verdrängen wollte, als Professor in Paris bekam er andere Streitigkeiten, wovon sein Aufenthalt in Deutschland und vielleicht auch seine Ermordung 1572 eine Folge war. Seine Dialectik ist mit der pars altera Petri zum Sprichworte geworden, und die cauſſae, die er angab, hat man in vielen juristischen Lehrbüchern oft sehr gezwungen bey allen Lehren durchzuführen gesucht.

§. 170.

Joh. Bodin aus Angers [1]), geb. 1530 † 1590, war in Frankreich der Erste, der dieses auf die Jurisprudenz anwandte in der Juris universi distributio in tabulas, die aber nicht sehr bekannt geworden ist, wohl schon um deswillen, weil der Verfasser kein Professor war, sondern sich in mancherley politischen und religieusen Partheyen herum trieb. Das Wichtigste von ihm ist sein Werk de la république, wovon gleich Anfangs viele Ausgaben erschienen, und welches für die Philo-

sophie

sophie der Jurisprudenz immer erwähnt werden muß, wenn gleich Cujas gar nichts darauf hielt, und wenn es gleich lange ohne Nachahmer da stand. Viel bekannter ist in der Litteratur Montaigne (geb. 1533 † 1592) aus dessen Essays aber auch noch viel mehr für die RechtsPhilosophie zu nehmen ist.

x) Daher das Anagramm Andius sine bono, welches Cujas in dem Nahmen fand.

§. 171.

Ein GeschäftsMann, welchem wir aber nicht nur viele litterarische Notizen verdanken [1]), sondern der auch der Verfasser eines berühmten anonymen Werkes über das allgemeine StaatsRecht seyn muß, Hubert Languet, geb. in Burgund 1518 von einer Familie, die noch lange nachher zu den vornehmen gehörte, kam zu Melanchthon und machte dann viele Reisen, auch in Angelegenheiten des Churfächsischen Hofes, und starb zu Antwerpen 1581. Die vindiciae contra tyrannos oder STEPHANUS JUNIUS BRUTUS, über deren Verfasser auch hinter Bayle so viele Untersuchungen angestellt wurden, sind von ihm [2]).

1) Seine Correspondenz mit Sidney und Camerarius erschien früher, die mit dem

Sächsischen Hofe gab Ludewig 1699 als Arcana seculi XVI heraus.

z) Nach den Buchdruckerstöcken sind sie bey Thomas Quarin zu Basel zuerst gedruckt. Auf dem Titelblatte steht Edinburg.

§. 172.

Ein anderer GeschäfftsMann, Barnabas Brisson (BRISSONIUS hatte er sich latinisirt, wohl nicht ganz richtig) hat Werken seinen Nahmen gegeben, die beym Studium des Römischen Rechts kaum entbehrt werden können. Er war 1531 gebohren von einer vornehmen Familie und zeichnete sich durch Kopf und Ehrgeiz aus. Um erster Präsident zu seyn, blieb er unter der Herrschaft der Seize in Paris und wollte sich mit geheimen Protestationen helfen. Die Aufrührer ließen ihn aber hinrichten 1591. Außer dem code Henri und einem Folianten kleinerer Werke haben wir von ihm oder doch durch ihn das große juristische Wörterbuch, das freylich erst in der neusten Ausgabe von Heineccius recht brauchbar geworden ist, da es vorher einer bloßen Sammlung von Excerpten gleich sah, und die Sammlung Römischer Formeln, die man für einen Nachlaß seines dreyßig Jahre früher verunglückten Collegen, Ranconnet, hielt.

§. 173.

§. 173.

Unter den juristischen Universitäten in Frankreich, von welchen wir im Allgemeinen nur wissen, daß die Gehalte viel größer gewesen seyn sollen, als in Deutschland, wo man auf Acten Arbeit rechnete, war Toulouse wohl die blühendste, aber im Ganzen zeichneten sich die dortigen Lehrer nicht durch ihre Liebe für alte Litteratur aus [1]). Es scheint aber, daß wir die wenigsten davon kennen, so viele Juristen von da auch vorkommen, wovon viele zum Parlamente übergingen. Aemil Perrot († 1556) war ParlamentsRath, aber kein Barbar. Johann Coras (weswegen ihn Cujas malus corvus nannte) war um 1513 gebohren, hatte in Italien studiert und kam 1572 um. Förster hat seine Werke 1603 gesammelt. Arnold Düferrier (Ferrerius), erst Lehrer von Cujas, dann Präsident in Paris, Gesandter in Trident und in Venedig, Canzler von Navarra, † 1585.

Franz Roaldes, geb. um 1519, kehrte sehr spät nach Toulouse zurück, und starb 1589. Er ist gewiß keiner der vier Civilisten seines Vornahmens, von welchen Cujas nur einen einzigen schätzt.

Joh. Bertrand, geb. 1527 † 1594, dessen Βιοι νομικῶν bekannt sind, ist nicht der-

selbe, welchem Dütillet seinen Codex Theodosianus dedicirte.

Stephan Forcadel (Forcatulus) würde allerdings, wenn die Collision mit Cujas nicht gewesen wäre, für einen ganz gelehrten Juristen gehalten werden, doch hoffentlich nicht für einen Mann von reifem Geschmack. Er muß um 1586 gestorben seyn.

r) Civ. Mag. III. S. 193.

§. 174.

Peter Gregoire aus Toulouse war eine Zeitlang da Professor, nachher aber in Pont a mousson, wo er 1597 starb. Das Lob, welches Pasquier seinem großen Syntagma giebt, worin Römisches, Canonisches, Französisches und noch manches andere Recht zusammen vorgetragen wird, läßt sich nicht wohl begreifen. In den dritten Theil de actionibus wirft er fast alles und auf Ulpian's Fragmente hält er nichts.

§. 175.

Auch von Orleans, der juristischen Universität, welche gewissermaßen die Pariser ergänzte, und auch von den Deutschen viel besucht wurde [1]), wissen wir in dieser Periode wenige Professoren, etwa sehr früh Per. de l'Etoile

l'Etoile (STELLA), der Gegner von Jase, und sehr spath Joh. Robert und Wilh. Fournier, beyde Gegner von Cujas, der aus dem Nahmen des Einen fero in orbe natus, und bey dem Andern gar witzige Anspielungen (Obs. IX. 37.) auf MüllerEsel machte, die man aber Anfangs fast auf Du-Molin bezogen hätte.

1) Deswegen hat Limnäus weit mehr Nachrichten von Orleans als von Bourges.

§. 176.

Bourges (Bituriges, Avaricum Biturigum, Metropolis Biturigum) war die neuste Universität und lag in Berry, das gewöhnlich eine Apanage war, und zwar in der Zeit, womit wir uns beschäfftigen, von Margaretha von Navarra, der Schwester Franz des Ersten bis 1549, von Margaretha, der Schwester Heinrich des Zweyten, Herzogin von Savoyen bis 1574, und zuletzt vom Herzog von Alençon, dem Bruder Heinrich des Dritten. Beyde Prinzessinnen waren gelehrt, und der Canzler der Letztern hätte jeder Universität Ehre gemacht. Dieß war Michael de l'Hopital, geb. 1505 † 1573, acht Jahre lang (1560..1568) Canzler von Frankreich, unter dem die für das französische Recht so wichtigen ordonnances von Orleans,

leans, Roussillon und Moulins zu Stande kamen, von dessen Werken aber durchaus nichts juristisches, auch nicht sein Entwurf eines Gesetzbuches, sondern nur seine lateinischen Verse gedruckt worden sind. Von den andern Facultäten weiß man gar nichts, nur als Philologen kommen ein Deutscher Vollmar und der berühmte alte Uebersetzer Plutarch's, Amiot († 1590), kurze Zeit da vor.

§. 177.

Von Juristen war außer Alciat auch Ansuinus Medices ganz kurze Zeit da gewesen, die Universität verfiel aber, bis zu Duaren um 1540 auch Baron berufen ward. Ersterer ging 1548 einige Jahre nach Paris und so kam 1549 Balduin. Als Baron starb, kam Duaren wieder, aber Balduin ging 1554 fort und seine Stelle erhielt Cujas, nicht Doneau, der indessen doch da blieb, das Weggehn von Cujas bald darauf und den Tod von Duaren (1559), das Wiederkommen von Cujas (1562) und sein zweytes Weggehn (1567) erlebte, wo Hotman sein College ward, bis beyde 1572 flüchten mußten. Mercier aber blieb, Cujas kam zum dritten mahle, und bey seinem Tode war Rageau noch sein College. Neben Doneau waren eine Zeitlang auch Russard und Leconte

da

da gewesen [1]). So viele von diesen, wie man sich gewöhnlich vorstellt, waren also nie neben einander da, und fast die meisten waren länger auf andern Universitäten als in Bourges.

[1]) Pasquier rechnet sieben große Civilisten auf Bourges, nähmlich Alciat, Baron, Duaren, Balduin, Hotman, Leconte und *le grand* CUJAS. Man führe wohl auch Doneau und Ragueau auf, aber sie seyen nicht de telle étoffe que les autres. Russard wird gar nicht erwähnt. Einen Sarti für Bourges haben wir nicht, höchstens spricht noch de Thou von diesen Männern. Thaumassiere's histoire de Berry habe ich nie gesehen. Das Gedicht von ANULUS bey Conradi geht blos auf eine bestimmte Epoche. Pallet's fünf Bände sind für die Universität unbegreiflich dürftig.

§. 178.

Eginhard Baro, geb. 1495 in Bretagne, hatte vorher in Poitiers und Angers gelehrt. Seine Werke hat nicht Balduin herausgegeben, sondern die Parentation, die dieser dem Verstorbenen hielt, ist nur vorgesetzt. Seine Manualia ad omnes partes Digestorum sind nach einem schlechten Plane gearbeitet.

Franz Duaren, geb. 1509 auch in Bretagne, bildete sich bey Budé und kam nach Bourges, wo man, wie es hieß, gar zu wenig eigentlich Practisches lernte. Er selbst

wandte

wandte noch drey Jahre auf die Praxis und stand nun erst in recht großem Ansehen, besonders bey den Deutschen, als deren Patron er aber von ihren Gegnern beschimpft ward (s. oben §. 163). Balduin war sein Gegner und Cujas folgte ihm auch hierin nach. Von seinen Schriften ist vieles erst nach seinem Tode gedruckt worden, was er nicht dazu bestimmt hatte.

§. 179.

Duaren ist mit Summarien zu den Pandecten und mit den Novellen auf dem Titel genannt, und seine Anhänger halfen zum Codex, bey Ludov. Russard's, aus Chartres [1]), Ausgabe des Corpus Juris, die unter dem allgemeinen Nahmen *Jus civile* 1561 zu Lyon in einem Folianten erschien und 1567 und 1569 zu Antwerpen in Octav nachgedruckt ward. Außer den Zeichen von Torelli kommt hier in den Pandecten noch das neue || vor, welches Russard fast noch schlechter erklärt, als er es gebraucht hat, denn es sagt weiter nichts, als es sey hier eine Verschiedenheit der Handschriften.

1) Le Conte sagt von ihm: exercebat in ludo litterario pueros, und so habe er Varianten sammeln lassen. Er nennt sich aber doch, und das Privilegium nennt ihn, gerade eben

eben so wie Duaren. In der Dedication an l'Hopital wird Freund und Feind gelobt, Cujas, Doneau, Leconte und noch ein ganz Unbekannter, BUGNERIUS. Uebrigens ist Russard nach dieser Ausgabe wie verschollen, man hört gar nichts weiter von ihm.

§. 180.

Franz Balduin, geb. 1520 zu Arras, Zuhörer von Mudäus und Gehülfe von Dümolin, hatte über die Institutionen und die Novellen geschrieben, als er nach Bourges kam, wo er aber bald wegging, nicht nach Tübingen, sondern nach Straßburg, das nun auch eine Universität ward (1556), und nach Heidelberg. Von da kehrte er nach Paris zurück und las da mit vielem Beyfall, der König von Navarra schickte ihn nach Trident. Von da ward er Prof. in Douay, die Niederländer brauchten ihn, er ging aber fort, um nicht in dem Blutgerichte über Egmont und Horn zu sitzen, las in Paris, ward Prof. in Anjou, und starb, als er einen Ruf nach Cracau erwartete, 1573. Die Protestanten, besonders sein Landsmann Crespin, Beza und Hotman waren sehr gegen ihn, weil er nicht eifrig genug bey ihrer Parthey blieb, aber nicht blos Masson [1]) vertheidigte ihn, besonders machen ihm seine Geschichte

schichte von Constantin's und von Justinian's Constitutionen und andere historische Schriften alle Ehre. Der erste Band der Jurisprudentia Romana et Attica ist ganz ihm gewidmet.

1) Joh. oder wie er sich nannte Papirius Masson, geb. 1544 † 1611, schrieb mehreres Historische und führte mit Hotman publicistische Controversen.

§. 181.

Anton Le Conte (Contius [1]) war 1517 zu Noyon gebohren. Wann er Prof. zu Bourges geworden ist, weiß man nicht, nur so viel, daß er 1558 durch einen Proceß in den Arbeiten, die er als solcher hatte, gestöhrt ward. 1570 kommt er als Prof. in Orleans vor, und nachher, wohl seit 1572 bis an seinen Tod, 1577, wieder in Bourges. Seine eigenen Schriften hat Merille 1616 gesammelt 4. Am meisten ist er aber durch Ausgaben des Corpus Juris bekannt, an welchen er Antheil hatte [2]).

1) Warum machen die, welche, nach der Analogie von Horaz und Properz, durchaus Cujaz sagen wollen, aus diesem lateinischen Nahmen nicht den deutschen: Conz?

2) Diese sind 1559 der Codex und die Novellen mit der Vorrede Interdixerat in einem glossir-

glossirten Corpus Juris. 1560 die Institutionen gegen Haloander und dazu auch 1562 der Codex mit Verbesserungen auch aus einem handschriftlichen Azo (der nachher 1577 gedruckt ward), mit vielen eingerückten griechischen Constitutionen, mit Verweisung auf den codex Theodosianus, mit den s. g. Authentiken an ihrer ersten Stelle und mit neuen fasti, alles in 8. bey Merlin, Desboys und Nivelle in Paris. 1566 erschien bey denselben Verlegern eine Ausgabe mit der Glosse, die aber keine neue Bearbeitung ist. (Unsere Bibliothek hat sie selbst.) Dann eine Lyoner Ausgabe in Sedez 1571 (und mit einem neuen Titelblatte 1581), wo die Pandecten sehr genau nach Torelli abgedruckt sind und, in den Novellen, die Angabe von Cujas in der Expositio, daß es 168 seyen, befolgt ist, ohne Unterschied zwischen glossirten und nicht glossirten, wie seitdem beydes so oft geschah. Endlich das Jahr vor seinem Tode 1576 die Ausgabe mit der Glosse bey Nivelle, worin die unglossirten Novellen eine zehnte Collation ausmachen, und wo Le Conte in der Vorrede von der Synopsis spricht. Auch im Codex sind die nicht glossirten Constitutionen, großentheils aus Agustin's Ausgabe von 1567, nicht ausgezeichnet, weil es sich bey einer Ausgabe mit der Glosse von selbst sagte, wo keine sey.

Eine Ausgabe des Corpus juris canonici hatte er schon 1556 fertig gearbeitet und dazu war auch ein Königlich Französisches Privilegium erlangt worden. Sie ward aber erst lange nachher und auswärts gedruckt, und

um deswillen castrirt. Dieß ist die Ausgabe des Decrets von 1570 8., wovon es Exemplare bey Dupuis in Paris und andere bey Plantin in Antwerpen gibt. Auf dem Titelblatte ist nur Demochares genannt, Le Conte im Privilegium und in einer kleinen Vorrede.

§. 182.

Franz Hotman (Hotomannus) auch de Villiers, war 1524 in Paris, aber von einer ursprünglich Schlesischen Familie, gebohren, studierte in Orleans und las in Paris. Seine Neigung zur Reformation und andere Streitigkeiten mit seinen Aeltern trieben ihn nach Lausanne, Genf, Basel und Straßburg, wo er mit Balduin bald zerfiel. Nachdem er eine Zeitlang von der französischen Regierung zu Verschickungen in Deutschland gebraucht worden war, nahm er eine Professur in Valence und dann eine in Bourges an. Nach der Ermordung der Protestanten schrieb er in der Schweiz gegen Catharina von Medicis und lebte in großer Dürftigkeit. Zuletzt starb er 1590 in Basel. Er ist der Einzige von allen diesen Civilisten, der auch auf das Studium des französischen Rechtes drang, in seinem Antitribonien, der 1567 geschrieben seyn mag, aber erst 1603 erschien und viel späther durch eine schlechte latei-

lateinische Uebersetzung 1635 in Deutschland bekannt wurde, wo Tabor, Ludewig und Heineccius eben so dagegen auftraten, wie in Frankreich schon früher Maran. Ueber das französische StaatsRecht sollte seine Francogallia ohngefähr das seyn, was nachher Chemnitzens Hippolithus a Lapide für Deutschland ward. Die Umstände waren aber nichts weniger als gleich, und so kam auch nicht viel mehr heraus, als ein Schriftwechsel mit Matharel und Masson im Style der epistolae obscurorum virorum. Hotman's Leben schrieb bald nach seinem Tode d'Osche, seine Werke gab Lect heraus, wozu aber noch eine französische Sammlung von gedruckten und ungedruckten Aufsätzen der ganzen Familie kam, und 1700 ein QuartBand Briefe.

§. 183.

Hugues [1]) Doneau (Hugo Donellus), in Chalons 1523 oder 1527 gebohren, studierte in Toulouse und Bourges, wo aber nicht er, sondern Cujas, der Nachfolger von Balduin ward. Doch blieb er länger da, als irgend einer; nach der Ermordung der Protestanten ward er Prof. in Heidelberg, von da ging er wegen des lutherischen Churfürsten 1579 nach der neuen Universität Ley-

den, und 1588 nach einer andern neuen Altdorf, wo er 1591 starb. Scipio Gentilis, sein Schüler und Lobredner, vollendete die Commentarii, wodurch Doneau im neunzehnten Jahrhundert so ganz anders zu Ehren gekommen ist, als er im sechzehnten je war, wo Giffen, freylich sein Feind, aber doch noch lange nachher und im Vertrauen, ihm Weitschweifigkeit und Unbekanntschaft beynahe mit allem, was nicht das Corpus Juris war, vorwarf, und damit so ziemlich das Urtheil der größten Männer seiner Zeit auszusprechen schien. Noch vor fünfzig Jahren sind seine Werke in zwölf Folianten gedruckt worden, und man braucht kaum hinzuzusetzen, daß es ein Italienischer Buchhändler war, der sie verlegte.

x) Deswegen wandte Giffen das ἐδὲν ὑγιες auf ihn an, wie Cujas aus dem lateinischen Vornahmen Nugo machte.

§. 184.

Joh. Mercier (Mercerius) x) starb in Bourges 1600, und scheint mehr für Doneau und Hotman als für Cujas gewesen zu seyn. Sein conciliator ist ein kleines Buch, das aber größern von Sachverständigen vorgezogen worden ist. Franz Ragueau (Ra-

GUELLUS) schrieb über Justinian's Constitutionen († 1605).

1) JO. MERCERUS, ein Orientaliste, der aus einer Uebersetzung des Harmenopulus eine neue gemacht hatte, starb schon 1570.

§. 185.

So viele Juristen hatte Frankreich, die durchaus nicht als Schüler von Cujas angesehen werden können. Auch in Italien sind noch einige zu bemerken, die sich, schon der Zeit nach, unabhängig von ihm nur durch den Einfluß des veränderten Geistes gebildet hatten, selbst in dem Lande, dessen Juristen Cujas kein gutes Zeugniß gibt.

Albert Bolognetti, geb. 1538 in Bologna, eine Zeitlang Prof. daselbst, dann Nuncius und Cardinal, † 1585, ist wegen der Verbindung von Philosophie und civilistischer Gelehrsamkeit noch neuerlich sehr gerühmt worden.

Guido Pancirolli, geb. 1523 zu Reggio, Prof in Padua und dazwischen eine Zeitlang in Mondovi und Turin, † 1599. Außer dem Werke de claris legum interpretibus (§. 31.) hat er sich noch durch einen Commentar über die Notitia dignitatum und einiges andere verdient gemacht.

Jac. Menochius, geb. in Pavia, da und noch anderswo Prof., zuletzt Präsident in Mayland, † 1607, schrieb über Streitigkeiten bey Testamenten und bey Contracten.

§. 186.

Beyde Letztere leiteten die große Sammlung, die man gewöhnlich den Tractatus Tractatuum nennt. Sie folgte auf eine, die wirklich diesen albernen Titel hatte und zu Lyon 1559 in siebzehn Folianten erschienen war, und vor dieser war eben daselbst 1535 in neun Folianten eine vorangegangen Tractatus doctorum juris s. Oceanus juris. Diese hier erschien bey Fra. Zilletti in Venedig seit 1584 in fünf und zwanzig Bänden, die nach achtzehn Materien nicht sehr genau geordnet sind und wovon drey auf die Register gehen. Der Titel war Tractatus universi juris duce ... Gregorio XIII. ... in unum congesti. Die Humanisten sind durchaus nicht ausgeschlossen, ob sie gleich auch nicht die Oberhand haben.

§. 187.

Für das Canonische Recht ist noch früher als Leconte (§. 181.) und Agustin (§. 156.) ein dritter Anton merkwürdig, der

sich

sich DEMOCHARES nannte statt Mouchy. Er war Doctor der Sorbonne und schrieb wenigstens schon 1547 über die Quellen des Decrets, statt daß bisher meistens nur dessen Folgen bearbeitet worden seyen.

Er gab also wohl den ersten Anstoß zu der critischen Revision des Corpus Juris Canonici, welche unter Pius IV, V und Gregor XIII. zu Rom vorgenommen ward, und unter dem letztern Pabste, ehemahls als Hugo Buonconpagni selbst einem der correctores, eine Bulle 1580 und eine Ausgabe 1582 zu Stande brachte. Auf die Institutionen von Joh. Paul Lancellori, Prof. zu Perugia († 1591), ward aber dabey keine Rücksicht genommen.

Noch muß aus dieser Periode ein Spanischer Canonist Didacus COVARRUVIAS a Leyva genannt werden, der vom Professor Bischof und Präsident des StaatsRaths ward (geb. 1512 † 1577, wohl nicht 1586). Seine Werke sind in Frankfurt und in Lyon öfters gedruckt.

Sechste Periode,

von Cujas bis auf Thomasius.

§. 188.

Die Zeiten von Cujas und denjenigen seiner Zeitgenossen, die hauptsächlich nur in Rücksicht auf ihn betrachtet werden können, enthalten die Blüthe von dem, was für das Römische Recht in der vorigen Periode schon so glücklich fortwuchs. Aber so wie auf die Vollendung natürlich wieder die Abnahme folgt, so war es auch hier, wozu denn für das Land, welches so viele Vorgänger von Cujas hervorgebracht hatte, auch die immer mehr verbreitete Verkäuflichkeit der juristischen Stellen kam, die zwar nicht allem Eifer für die Jurisprudenz, aber doch dem ernstlichen Studium auf Universitäten, ehe man ein Amt gekauft hatte, und also besonders dem gelehrten Studium im Ganzen sehr nachtheilig ward [1]).

[1]) In der Verordnung Ludwig's XIV. von 1679 über die Vermehrung der Docenten durch Docteurs aggrégés heißt es gar, das juristische Studium sey in Frankreich schon seit hundert Jahren im Verfalle.

§. 189.

§. 189.

Cujas, dessen Nahme selbst von den Laien unter seinen Landsleuten so oft genannt wird, freylich mit der französischen Form, die er der Aussprache und der Aehnlichkeit mit Cajus wegen vorgezogen hatte [1]), hat in der That noch keinen Biographen gefunden, wenigstens keinen, dessen Arbeit gedruckt wäre. So ist denn nicht nur sein Geburtsjahr ungewiß, ob 1520 oder besser 1522, sondern auch die Geschichte seiner ganzen frühern Bildung und so manches Detail. Er war aus Toulouse und allem Ansehen nach wohlhabend, wenigstens findet sich bey ihm sehr früh ein Eifer für juristische und nicht juristische Manuscripte, der auch durch keine ökonomischen Rücksichten eingeschränkt wird. Italien besuchte er erst lange nachher, und überhaupt war es merkwürdig, wie späth er auftrat, als Professor und als Schriftsteller. Jenes zuerst in Cahors, aber schon das Jahr darauf in Bourges, von wo er wegen mancherley Streitigkeiten [2]) oft in Paris war. Eine kurze Zeit brachte er dazwischen in Valence zu, und eine noch kürzere in Turin (1567). Von da kehrte er nach Valence zurück, das er (1576) Anfangs gegen Paris, dann wieder gegen Bourges vertauschte. Ein Ruf nach Bologna (1584) war ohne

Erfolg [3]), und Cujas starb 1590 in Zeiten, die noch gefährlicher für ihn waren, als die der vorigen Religionskriege, die ihm denn doch auch Verdruß genug gemacht hatten, so daß nahmentlich zwey seiner Gegner Doneau und Hotman von einer Gemüthskrankheit sprechen, in die er damahls verfallen sey [4]). Zu seinem Nachfolger waren Maran und D. Godefroi bestimmt gewesen, Pacius aber soll die Stelle gesucht haben. Von seinen Handschriften sind viele in den unruhigen Zeiten nach seinem Tode zu Grunde gegangen, da er sich nicht getraut hatte, besonders zu den griechischen, einen Verleger zu bekommen. Er war der Einzige, der eine vollständige Sammlung des vor Justinianischen Rechtes (1566 und 1586) wirklich herausgegeben hat, von welcher freylich bey weitem das Meiste schon gedruckt war. Seine Ausgabe der Institutionen zeichnet sich durch die Authentiken vor allen frühern aus. Unsre jetzt gewöhnliche Ordnung der Novellen rührt von ihm her, aber seine Eintheilung des Lombardischen LehnRechts ist nicht herrschend geworden. Die Basiliken hatte er fast blos für sich selbst. Unter seinen eigenen Werken muß man unterscheiden, was er zum Drucke bestimmt hatte und was seine Zuhörer wider seinen Willen herausgaben [5]). Die Paratitlen über die

Pan-

Pandecten (1569) werden vorzüglich geschätzt, über den Codex fing er mit einem Commentar über die drey letzten Bücher an (1562) und hörte mit Paratitlen über die neun ersten auf (1579). Seine Observationen erschienen in einzelen Büchern, jedes zu vierzig Stücken, von 1556 bis nach seinem Tode, und enthielten einen Schatz von damahls ungedruckten Stücken aus Handschriften. Characteristisch ist seine Methode, so viel möglich die Fragmente desselben Juristen wieder zusammen zu stellen, wovon aber nur sein AFRICANUS (1569 und 1573) vollständig ausgearbeitet ist. Seine Werke sind öfters auch von ihm selbst gesammelt worden und gewöhnlich noch mit einzelen Schriften, die noch nicht gedruckt waren, vermehrt, erst 1559 ohne den allgemeinen Nahmen, besonders 1577, und dann nach seinem Tode mit dem Zeugnisse seiner Freunde. Von diesen echten und den unechten zusammen ist unter Fabrot's Nahmen eine Ausgabe zu Paris erschienen 1658, die man in Neapel 1722 und in Venedig 1758 nachgedruckt hat.

r) Cujas et Bartole sind ein in ihrer Art so gangbares Paar als etwa Corneille et Racine. Cujaus ward wohl in der südlichen Mundart eben so ausgesprochen; statt des lateinischen CUJACIUS wollte ihm Robert

CUJA-

CUJASIUS aufbringen, woraus die Deutschen freylich nie Cujaz oder Cujatz hätten machen können. Der Taufnahme Jacob ist im Grunde entbehrlich, doch war ihm die Abbreviatur J. C. wohl lieb.

2) Pulväus, der damahls, als Hofmeister von Abot, in Bourges war, stichelt auf den Gasconier. Er erzählt von dem Doctor TOLOSANUS, welchen dieser zu Schanden gemacht habe (*ad legem Aciniam* c. 10.), und dem Sturme aus Süden, der seit zwey Jahren da getobt habe (s. die Dedication vom Januar $\frac{15}{1558}\frac{7}{}$).

3) Wir haben von dieser Vocation, wodurch sich Italien eigentlich für überwunden erkannte, eine anonyme Epistel von einem ehemahligen Zuhörer, in welcher unter den Zierden Italien's, die Cujas anziehen könnten, auch Tasso vorkommt:

Bargaeus Solymae magnus cantator Idumes.

4) Aus der zweyten Schrift, welche Doneau als Zach. Furnester herausgab, hat Herr von Savigny die deutliche Stelle zuerst abdrucken lassen (Civ. Mag. III. S. 317.) und diese erläutert denn auch Hotman's Anspielungen auf furor und insania von Cujas, der solle brevi a FURNESTERO suam solutionem habere. S. *Marago* und *Strigilis*.

5) Auf Letztere beziehen sich Ernst's († 1665) Catholica juris et emendationes operum postumorum CUJACII 1634.

§. 190.

Für die practische Jurisprudenz hat sich Cujas gar keine Verdienste gemacht, die gemeinen Practiker wollten ihn nicht einmahl für voll gelten lassen, und auf eine systematische Methode legte er gar keinen Werth [1]). Geschichte und Exegese waren sein Fach, aber freylich läßt sich eine fast eben so große Reihe von historischen Irrthümern aufstellen, die er im Römischen und im Deutschen Rechte zuerst in Gang gebracht hat, wie Merille's Verzeichniß widersprechender Erklärungen, die beyde in seinen Schriften vorkommen, ist. Am meisten wirkte er wohl dadurch, daß er das Beyspiel eines Mannes von vorzüglichem Kopfe und großer Kraft aufstellte, der das Römische Recht Zeitlebens eifrig bearbeitete und dieses Studium Mode machte, zwar nur so weit dieß möglich ist, wenn man schon voraussetzt, die erste Stelle sey nicht mehr zu erreichen, eine Meynung, die Cujas recht gerne verbreitete.

1) Sein Urtheil, daß man sich mit der Ordnung der Pandecten begnügen könne, ist bekannt. Dagegen fand ein Advocat Legendre (GENDRAEUS) noch 1644 einen eigenen Beruf, in einer Ars Digestorum TRIBONIANICA et ANTICUJACIANA 12. Cujas mit seiner Erklärung des Zusammenhangs der

sieben

sieben Theile der Pandecten gegen Tribonian abzuwägen und zu leicht zu befinden.

§. 191.

Die ersten Schüler von Cujas waren die Dů Faur (FABER, zuweilen auch FABRICIUS) aus einer PräsidentenFamilie in Toulouse, wovon weniger GUY du Faur PIBRAC hierher gehört, der so oft in Schriften anderer vorkommt, als Peter dů Faur de S. Jory (SANJORANUS), geb. 1540 † 1600, der selbst Schriftsteller ward über den Titel de regulis juris (1566), und mit drey Büchern Semestria, jedes zu fünf und zwanzig Aufsätzen, zwischen 1570 und etwa 1592. Sein Werk über die Athletik der Alten ist uns hier weniger erheblich, als daß er die Basiliken aus Cujas Nachlasse, durch die zweyte Hand, an sich gebracht hatte.

Die Dů Faur arbeiteten an dem Register über die Fragmente der Pandecten, welches Jac. Labitte, ein anderer Zuhörer von Cujas, 1557 herausgab, und welches oft, zuletzt noch in Wieling's Jurisprudentia restituta, gedruckt ward.

Der Aehnlichkeit des lateinischen Nahmens wegen mag hier gleich mit genannt seyn Anton Favre, geb. 1557 † 1624, von welchem

chem bey Taisand eine so unverhältnißmäßig ausführliche Biographie steht. Seine Schriften, besonders de erroribus Pragmaticorum, die drey Theile rationalia in Pandectas über die neunzehn ersten Bücher, und der Codex Fabrianus, Rechtsfälle nach dem Coder, enthalten sehr viele Paradoxen, worüber Schisfordegker zu kämpfen hatte. Der Nahme ist bey der Europäischen StaatsCanzley höchst zufällig gebraucht worden. Vaugelas war der Sohn des Juristen.

Auch Nic. Lefebvre (geb. 1544 † 1612), der Freund von Pithou, zuletzt Lehrer Ludwig's XIII., hieß im Lateinischen FABER.

§. 192.

Eigentlich kein Schüler von Cujas war Steph. Paquier (Pasquier, PASCHASIUS), geb. 1528 zu Paris, in dessen Lebensgeschichte der Proceß, den er für die Pariser Universitet gegen die Jesuiten führte, so wichtig war, wie nun seine recherches de la France und seine Briefe für die Litterairgeschichte es sind, um so mehr, da man sie bisher so wenig benutzt hat. Die Ausgabe seiner Werke 1723 ist sehr incorrect.

Nach Paquier nannte Ant. Loisel oder Loysel (geb. 1536 † 1617) sein Werk über

die

die Litterair Geschichte der Advocaten. Er war einer der ersten und eifrigsten Schüler von Cujas, dem er auch Manuscripte für das vorjustinianische Recht mittheilte. In seinen Opuscules (1652 und mit einem neuen Titelblatte 1683) steht viel Litterairisches. Seine Institutes coutumières stehen als regulae juris (gallici) hinter Coquille.

Auch der Aehnlichkeit des Nahmens wegen sey hier Carl Loyseau (geb. 1566 † 1627), consultirender Advocat in Paris, genannt, und wegen der Bearbeitung des Germanicum Guy Coquille in Nivernois (geb. 1523 † 1603), dessen Institutes au droit françois die Stelle der Institutionen vertreten sollten. Sein großes Werk über die Freyheiten der französischen Kirche hatte man lange für verloren gehalten.

§. 193.

Zwey sehr gelehrte Brüder waren die beyden Pithou, Peter Herr von Savoie und Fra. Herr von Bierne, aus Troyes. Beyde kamen zwar darin mit einander überein, daß sie wieder catholisch wurden, aber sonst sollen sie nicht sehr brüderlich mit einander gelebt haben. Der Aeltere war geb. 1539, hatte unter Cujas studiert, und bekleidete bey meistem nicht so bedeutende Stellen, als wozu er

nach

nach der allgemeinen Stimme getaugt hätte, um deswillen, weil er keine verkäufliche haben wollte. Aus einer Professur in Valence, die ihm Cujas antrug, ward nichts. Unter seinen vortrefflichen Handschriften waren die Novellen zum Codex Theodosianus, die er 1571, und die Jüdische Compilation, die er bald nach der Bluthochzeit herausgab. Auch für die classische Litteratur ist er wegen des Phädrus und des pervigilium Veneris wichtig, und für die Geschichte des Mittelalters wegen Otto's von Freysingen, des Edictum Theodorici, der Westgothischen Gesetze und der Briefe von Ivo, die er Juret gab. Er starb 1596. Eine Tochter von ihm war die Großmutter des GeneralControleur Lepelletier, und so ward noch lange nach seinem Tode 1686 ein Corpus juris canonici sehr schön mit seinen Noten herausgegeben. Bey den Anmerkungen zum Codex hat man den Text als Nebensache behandelt.

Franz Pithou, geb. 1543 † 1621, war ein noch vertrauterer Freund von Cujas, wenigstens seitdem er diesen vor einem Criminal-Processe gerettet hatte. Er gab den Julian heraus (1576), und bearbeitete das Salische Gesetz, das Lindenbrog von ihm erhielt. Die Pithoeana hat Teissier drucken lassen, die Papiere sollen von den Dupüy's

und andern geplündert worden seyn, und die Bibliothek, die er in Troyes stiftete [1]), traf ein eigener Unstern.

1) Nach DUPIN p. 49. waren darin die ersten Ausgaben von Cujas mit handschriftlichen Anmerkungen.

§. 194.

Jac. Bongars, geb. 1554 † 1612, auch ein Schüler von Cujas, ist wegen seiner Briefe merkwürdig auch für die Litterairgeschichte.

In viel höherm Grade ist dieß Jac. Aug. de Thou (THUANUS), geb. 1553, Sohn des berühmten ersten Präsidenten Christoph de Thou. Der Sohn war ein Schüler von Cujas noch zu Valence, reiste mit Paul de Foix (FOXIUS) nach Italien, ward dann Präsident und Bibliothecar, aber nicht erster Präsident und † 1617. Die historia sui temporis enthält auch sehr viel litterärisches, welches Teissier übersetzte und weiter ausführte, zuletzt 1715. Der Verfasser hatte sehr viel Verdruß davon in Rom und in Frankreich. Auch die kleinere Schrift de vita sua ist eine Quelle. Sein Sohn Franz August ward enthauptet, der zweyte Jacob ward genöthigt, die Bibliothek feil zu bieten, die nachher für weit weniger verkauft ward, als

was

was der bloße Einband gekostet hatte. Die Werke des Historikers sind 1733 in London auf Kosten von BUCKLEY durch CARTE in sieben Folianten herausgegeben worden.

Unter ihm war Js. Casaubonus Bibliothecar (geb 1559 † 1614), vorher Lehrer in Genf, Schwiegersohn von Etienne, Professor in Montpellier, zuletzt seit 1610 in England. Nach ihm Nic. Rigault (RIGALTIUS), geb. 1577 † 1654, zuletzt Intendant von Metz, der die auctores finium regundorum herausgegeben und noch einiges Juristische geschrieben hat.

Neveux à la mode de Bretagne von de Thou waren die vier Söhne des Parlaments-Raths Claude du Puy (PUTEANUS), deren Papiere unter die wichtigsten der Pariser Bibliothek gehören und deren preuves de la liberté de l'église gallicane vieles aus Fra. Pithou's Nachlasse enthalten sollen.

Auch Sainte Marthe (SCAEVOLA SAMMARTHANUS), geb. 1536 † 1623, mit den Elogia Gallorum sec. XVI doctrina illustrium verdient in dieser Gesellschaft genannt zu werden.

§. 195.

Wilhelm Maran aus Toulouse, geb. 1549, war auch ein Schüler von Cujas, und ward Prof. in seiner Vaterstadt, wo er 1621

starb. Er hatte französisch gegen den Antitribonien geschrieben, seine Paratitla über 42 Bücher der Pandecten erschienen auch erst nach seinem Tode.

Jan. a Costa, geb. zu Cahors, da und in Toulouse Prof., starb 1637. Sein Commentar über die Institutionen ist erst nach seinem Tode zusammengetragen worden. Van de Water hat damit den Commentar von Theod. Marcilius, der in Paris Prof. der Beredtsamkeit gewesen war, verbunden.

Peter Baudoche (ab Area Baudoza), aus Cettes (Cestius), gehört unter die unverdient bekannt gewordenen Nahmen. Er besorgte 1591 und 1614 eine Ausgabe der Institutionen mit Authentiken, und 1593 zu Lyon und Genf ein schlechtes Corpus Juris mit der Glosse in Quart, welches auch ein Titelblatt von 1600 erhielt, wo noch ein Abdruck der Lombarda eingelegt ward.

§. 196.

Peter Ayrault (Aerodius) aus Angers, geb. 1563 † 1601, hat meistens in französischer Sprache geschrieben. Sein Enkel Menage hat viel dazu beygetragen, sein Andenken zu erhalten, so wie das von Joh. Matth. Legrand (Magnus), † 1625, der nun auch in Meermann fortlebt.

Wilhelm

Wilhelm Barclay aus Schottland, geb. 1543 † 1605, Prof. in Pont-a-Mousson und zuletzt in Angers, vertheidigte die Königliche Gewalt gegen Protestanten und Catholiken (de jure regni 1600), und gegen den Pabst (de potestate papae in reges). Sein Sohn Johann, der Verf. der Argenis und des Icon animorum im Euphormion, ward sein Vertheidiger.

Wilh. Ranchin in Montpellier schrieb über die IntestatErbfolge 1594 und eine wenigstens sehr bekannte Wiederherstellung des Edicts 1597.

§. 197.

Ludewig Charondas (nicht Carondas), le Caron, müßte unbegreiflich jung geschrieben haben, wenn Simon's Angabe, daß er 1536 gebohren sey, richtig wäre. Schon 1553 schrieb er libri Peithanῶn, dann gab er den Catalog von J. U. Jase heraus, und 1555 das zweyte mahl mit Ulpian, den er nachher aus einer Handschrift berichtigte. 1575 erschien eine Ausgabe des Corpus Juris ohne Glosse in der Druckerey von Plantin zu Antwerpen von ihm, wo der Codex etwas reicher ist als in der von Leconte. Seine übrigen Schriften betreffen alle das französische Recht.

Ant. Mornac, Parlaments Advocat, † nach 1609, hat practische Observationen zu den Pandecten und dem Codex gesammelt, und seine Feriae forenses sind ein Werk für die Litterair Geschichte.

Renatus Choppin (geb. 1537 † 1606) kam mit seinem liguistischen StaatsRechte übel weg.

Jac. Leschassier (geb. 1550 † 1625) veranlaßte die Abschaffung des SC. Velleianum in Frankreich.

Carl Labbé (Labbaeus), Parlaments-Advocat zu Paris, ließ Berichtigungen der Synopsis drucken und bearbeitete die griechischen Glossen, welche Du Cange 1679 herausgab.

Alex. Chasseneux [1]) (Chassanaeus), † 1630, schrieb Paratitla über die Decretalen und über die Institutionen.

[1]) Wie er mit Bartholomäus, dem Verfasser des Catalogus gloriae mundi zusammenhängt, weiß ich nicht.

§. 198.

Eine merkwürdige Classe von Gelehrten sind die Ausländer auf deutschen Universitäten, deren schon in der vorigen Periode einige vorkommen, die aber theils von auswärts

berufen

berufen waren, und dadurch, daß sie einen solchen Ruf annahmen, bey ihren Landsleuten sanken [1]), theils vor Verfolgungen nach Deutschland flüchteten, nachdem sie schon in ihrem Vaterlande bekannt waren. Zu jenen gehört etwa noch Joannertus (Giovanetti), der aus Bologna nach Ingolstadt ging, und wieder dorthin zurückkehrte († 1586); zu diesen hätte der ParlamentsRath Dubourg gehören können, wenn es gelungen wäre, ihn nach Heidelberg zu retten. Aber nun sind solche aufzuführen, die in Deutschland ihre Laufbahn anfingen und vollendeten, und deren sind in dieser Periode viele.

[1]) Von Ansuinus Medices heißt es in Augustin's Briefen ausdrücklich, man habe wenig von ihm erwartet, qui alias gentes docuerit.

§. 199.

Der Erste in mehr als einer Rücksicht ist Matthäus Wesenbeek, dessen Leben zwar ein naher Verwandter, aber einer von dem Niederländischen Zweige beschrieben hat, der sehr vieles nicht wußte, was aus seinen kleinen Schriften und aus der Geschichte der Streitigkeiten unter den Protestanten selbst zu nehmen ist. Er war 1531 zu Antwerpen gebohren, ein Zuhörer von Mudäus, weil

er aber immer mehr Neigung zur Reformation bekam, so blieb er in Deutschland und zwar ziemlich seit Stiftung von Jena (1556), also sehr jung. Da ward er aber in die Verfolgung gegen einen Theologen Strigel verwickelt [1]) und ging 1569 nach Wittenberg, wo er unter mancherley Leiden blieb bis an seinen Tod 1586. Er würkte sehr viel durch seine Paratitla über die Pandecten, die gleich Anfangs (1565) weitläuftiger waren, als die von Cujas, und die Philosophie von Ramus (§. 167.) befolgten, welche aber nachher noch von ihm zu einem Commentar, und von andern bald theoretisch bald practisch gar sehr vermehrt wurden.

Sein BrudersSohn Per. Wesenbeek, geb. 1546, war auch seit 1574 in Jena, und seit seines Oheims Tode in Wittenberg Professor, wegen der ConcordienFormel ging er 1592 weg und bekam einen Ruf nach Altdorf statt Doneau's [2]), aber auch da vertrieben ihn Streitigkeiten über den Calvinismus, er starb in Coburg 1603.

1) Planck's Geschichte des prot. Lehrbegr. B. IV. S. 614.

2) Zeidler bemerkt, daß er die FacultätsArbeiten eingerichtet habe, von deren Geschichte wir mehr wissen sollten. In Frankreich kommen keine vor.

§. 203.

§. 200.

In gar mancher Rücksicht sehr bedeutend ist Hubert von Giffen (AUBERTUS GIPHANIUS, auch mit einem f oder ff, bey Douza FANNIUS), geb. zu Büren in Geldern 1534, Schüler von Hopper, auch von Cujas, in Orleans Stifter einer Bibliothek für Deutsche, und im Gefolge von de Foix auf Reisen, mehr Philologe als Jurist, wie er denn auch vor 1572 in Straßburg Professor nicht der Rechte ward. Eine Fortsetzung von Sleidan, worin er eine alberne Geschichte von einer auch in Oestreich beabsichtigten Ermordung der Protestanten erzählte, brachte ihn in Gefahr und noch größere Angst, aus welcher ihn Freunde und Feinde retteten. 1583 kam er auch als Jurist nach Altdorf, wo er aber Streitigkeiten bekam, theils über die FacultätsArbeiten, theils mit Doneau. 1590 ging er nach Ingolstadt wieder als Catholik, und 1599 als GeschäfftsMann nach Prag, wo er 1604 starb. Je älter er ward, je mehr entwickelte sich bey ihm ein Geiz, der besonders in seiner zweyten Ehe recht ins Lächerliche fiel. Aber als Gelehrter ist er unter den Philologen geschätzt mit der Bearbeitung des Homer, des Lucrez, und den Observationes in linguam latinam, wovon sich SCIOPPIUS [1]) vieles zugeeignet hatte, und als

Jurist würde er wohl noch wichtiger seyn, wenn nicht fast alles von ihm erst nach seinem Tode herausgegeben worden wäre, wobey sein Sohn Johann, Gesandter beym Westphälischen Frieden, wohl auch mehr hätte thun können. Seine Oeconomia juris ist ein wichtiger Beytrag zur Geschichte des Edicts, seine Explanatio legum Codicis enthält auch Notizen über die Methode. Gesammelt sind seine Schriften nicht.

1) Caspar Schupp, geb. um 1578 in der Oberpfalz, Anfangs bey Giessen, an dem er manches Plagium begangen haben soll, nachher Gegner nicht nur von Jos. Scaliger, auch von andern allgemein geachteten Gelehrten, Gegner der Protestanten, und Gegner der Jesuiten, in Italien und Spanien herumgetrieben, † 1649.

§. 201.

Viel häufiger genannt wird noch jetzt Dionysius Godefroi (GOTHOFREDUS), geb. in Paris 1549 von einer angesehenen Familie. Wohl wegen der Religionskriege studierte er auf niederländischen und deutschen Universitäten. Erst 1585 ward er Prof. in Genf, eine Anstellung in der Nähe durch Heinrich IV. war nicht von Dauer, sondern seit 1591 war er bis an seinen Tod 1622 ab:

abwechselnd in Straßburg und Heidelberg. Von seiner zahlreichen Familie war ein Sohn Theodor, so wie dessen Sohn Dionys, in französischen Diensten. Außer mehrern historischen und philologischen Schriften, wie die Scriptores linguae latinae und Seneca, worüber Gruter es sich nachher so leyd thun ließ, ihm Vorwürfe gemacht zu haben, außer Theophilus, den Basiliken, so weit sie gedruckt waren, und Harmenopulus, wobey er Mercier nicht nennt, hat niemand so vielerley Ausgaben des Corp. juris civilis besorgt, als er, was wohl durch buchhändlerische Verhältnisse erklärt wird. Zuerst gab er es 1583 zu Lyon in Quart mit seinen Noten heraus, die ohngefähr für die Juristen seit Accursius das seyn sollten, was Accursius für die Glossatoren gewesen war. Außer vielen dazwischen fallenden Nachdrücken [1]) erschienen diese zum vierten mahle zu Genf 1624 in Folio. Dann ließ er 1589 die Glosse mit eigenen RandAnmerkungen dazu [2]) und mit allerley Zusätzen von Brosse und Hennequin, die einen sechsten Folianten ausmachten, in Lyon drucken, wo 1612 die dritte dieser Art erschien, wozu nachher in demselben Verlage (du lion moucheté) noch 1627 eine Ausgabe kam, die neuste und beste mit der Glosse überhaupt, deren deutscher Herausgeber

geber Joh. Fehus aber nicht berühmt geworden ist, und die vieles aus Cujas enthält. Endlich erschienen seit 1589 mehrere Handausgaben ohne alle Noten unter dem Nahmen von Dion. Gothofredus. Die Recension des Textes ist sehr schlecht. Daß der Nahme Corpus juris civilis vorher auf keinem Titelblatte einer Ausgabe vorkommt, hat den groben litterarischen Fehler bey Koch, der sich die Gelegenheit macht, genauer von diesen Ausgaben zu sprechen, als andere, veranlaßt, Godefroi habe diesen Nahmen erfunden [3]). Seinen Fleiß hat niemand geleugnet.

1) Unter andern 1587 zu Frankfurt von Fra. Modius, geb. 1546 im Brüggischen † 1597, dessen wenige Noten seitdem oft mit abgedruckt worden sind.

2) z. B. der erbaulichen zu *c. ult.* C. 2, 40. "biberat JUSTINIANUS."

3) De ordine legum in Pandectis (1784). Bey der glossirten Ausgabe von 1589 ist noch kein gemeinschaftlicher Titel Corpus juris civilis, sondern der erste Band heißt nur wie alle bisherigen D. vetus, mit dem Zusatze Pandectarum T. I., ob er gleich einen sechsten Band ankündigt. Im Privilegium aber ist von einem cours civil die Rede.

§. 202.

Sein Sohn Jacob Godefroi ist vielleicht der verdienteste von allen Civilisten, was die

die Geschichte des Rechts betrifft. Geb. 1587 war er seit 1619 Prof. in Genf, er gab diese Stelle aber 1629 auf, und ward Conseiller der Stadt bis an seinen Tod 1652. Dieß und eine Vocation nach Leyden (1639) ist fast alles, was man von seinen Lebens-Umständen weiß, ob er gleich wenigstens noch 1781 in Genf Verwandte gehabt hat [1]). Von den Schriften, die er bey Lebzeiten herausgegeben hat sind sein Libanius und Philostorgius auch in anderer Rücksicht, in juristischer nicht sowohl seine Controvers mit Sirmond und mit Steck, als vielmehr seine Fontes IV juris civilis wichtig, die freylich bey den zwölf Tafeln oft blindlings abgeschrieben worden sind, und wo die Tabelle über das Edict leicht irre führen kann. Nach seinem Tode erschien sein Manuale, worin so vieles steht, was freylich ein Jurist immer gegenwärtig haben soll, sein Commentar über den Titel de Regalis Juris und sein gelehrtes großes Werk über den Codex Theodosianus, welches aber Ant. Marville [2]) herausgab 1668. Daß er im Emendiren besonders unglücklich gewesen sey, sagt wenigstens Heineccius dem Bynkershoek nach.

[1]) Die Brüder DE TOURNES, die ein Corpus juris civ. zu Basel (COL. MUNAC.) herausgaben.

1) Geb. 1609 † 1693. Der Nahme war angenommen, so wie spätherhin VIGNEUL-MARVILLE vorkommt. Er hieß VIGUEMONTÉ und war seit 1648 Prof. in Valence. Wie er zu Godefroi's Manuscripte kam, ist nicht ganz klar.

§. 203.

Jul. Pacius von Beriga, geb. 1550 zu Vicenza, gehört nicht ganz hierher. Er hatte in Padua studiert, in Genf als Prof. das Corpus juris 1580 in zwey Formaten herausgegeben, war dann von 1585 bis 1595 Professor in Heidelberg gewesen und hatte dadurch allerley Streitigkeiten Anspielungen auf seinen Nahmen veranlaßt. Von da ging er nach Sedan, nach Montpellier, nach Valence, und auf diese Universität kehrte er von Padua sehr bald zurück. Er starb da 1635. Seine leges conciliatae sind gegen D. Godefroi. Als Uebersetzer des Aristoteles wird er gelobt.

§. 204.

Von den zwey Brüdern Gentili gehört der Aeltere, Albericus, geb. 1551 † 1611, auch nicht hierher, weil er in Oxford erst in einem Collegium, dann kurze Zeit Professor war (seit 1587) und nur mit einem Gesandten wieder nach Deutschland ging. Für

die

die Geschichte des Studiums ist er durch seine ziemlich früh geschriebene Herabsetzung der gelehrten Jurisprudenz in sechs Dialogen, die nun hinter Hofmann's Pancirolli stehen, merkwürdig. Auch war er einer der Ersten im VölkerRechte.

Der Jünaere, Scipio, geb. 1563, hatte auf deutschen Universitäten studiert, war auch nach England gegangen, hatte in Heidelberg mit Pacius Händel, der ihn noch bis Altdorf verfolgte, wo er 1590 erst neben Doneau, seinem Lehrer, Prof. ward, und bis an seinen Tod blieb 1616. Seine Werke sind in Neapel 1763 gesammelt.

Sein Freund Hippolithus a Collibus (Colli) war in Zürich geb. 1561, eine Zeitlang Prof. in Basel und Heidelberg, und ging dann in verschiedene Dienste, † 1612.

§. 205.

Janus Gruterus, geb. zu Antwerpen 1560, hatte zwar auch die Rechte studiert unter Doneau, aber als Professor in Wittenberg und, nachdem ihn die ConcordienFormel weggetrieben hatte, in Heidelberg, machte er sich durch die Herausgabe von dem Thesaurus inscriptionum, der von Smetius angefangen worden war (§. 143. und 162.)

und

und durch Autoren verdient. Fra. Pithou gibt ihm das Zeugniß, er sey ein rechter Pedant. Er starb erst 1627 und erlebte also in Heidelberg noch schlimme Zeiten.

§. 206.

Von den NationalDeutschen, welche neben diesen Ausländern auf den alten und neuen Universitäten lehrten, oder die auch nur als Schriftsteller gewirkt haben, war in Heidelberg eine Zeitlang Marq. Freher, geb. 1565 † 1614, Prof. und machte sich durch Ausgaben (§. 97. und 139.) besonders auch durch sein Directorium über die deutschen Chronisten verdient, weit mehr als sein Nahmens-Vetter Paul Freher in Nürnberg mit dem theatrum virorum illustrium um die Litterair-Geschichte.

Dan. Paraeus (Wängler) war Prof. der Theologie, er gehört aber in so ferne hieher, weil Jacob I. durch Owen die Lehre desselben von dem Widerstande gegen die Obrigkeit widerlegen ließ; da dieß in dem Jahre geschah, wo Paräus starb (1622), so rechtfertigte ihn sein Sohn Philipp, auf einen absoluten König, wie den von England, gehe seines Vaters Lehre nicht.

Joh. Calvinus (Kahl) ließ ein Lexicon juridicum 1600 drucken.

Val.

Val. Forster, nicht Förster, geb. 1530 zu Wittenberg † 1608, hatte Frankreich und Italien besucht, war dann 1569 in Marburg, 1580 in Heidelberg, aber kurze Zeit, und zuletzt in Helmstädt Prof. gewesen, und hatte zweymahl von Universitäten entfernt gelebt. Seine historia juris, so schlecht sie ist, und seine IntestatErbfolge haben ihn bekannt gemacht, auch hat er einige Schriften von Ausländern in Deutschland herausgegeben.

§. 207.

Von Helmstädt war Joh. Borcholt, geb. 1535 zu Lüneburg, auf deutschen und französischen Universitäten gebildet, Synd. und Prof. zu Rostock, eine der ersten Zierden von 1577 bis an seinen Tod 1593. Sein Sohn Scatius blieb nicht lange Professor. Der Commentar des Vaters über die Institutionen war gelehrter, als man damahls gewöhnlich in Deutschland schrieb.

Georg Eberle (EBERLINUS) aus Böhmen ward vom Herzog nach Italien geschickt und schrieb nach seiner Zurückkunft über das Fragment von Pomponius im Titel de origine juris 1592. Er starb 1616. Seine Papiere über den Sprachgebrauch der Römischen Juristen werden nun wohl nach Göttingen kommen.

§. 208.

In Altdorf war Jo. Tho. Freig (in der Mundart seines Vaterlandes Frieg wie Frey) nur kurze Zeit. Sein Vater Nic. war der Sohn eines Bauern im Baadischen, nahe bey Basel, gewesen, Herausgeber von Jase und Syndicus in Ulm, aber früh gestorben. Der Sohn, geb. um 1543, hatte viele Noth mit einem Stiefvater wegen seines Vermögens, mit seinen Collegen in Freyburg und wohl auch in Basel wegen der Philosophie von Ramus, dann als Corrector in Basel mit Löwenklau wegen der Uebersetzung der Synopsis [1]), in Altdorf als Rector mit einem Aristoteliker, bis er, bald nachdem er wieder nach Basel zurückgekehrt war, an der Pest starb 1583. In diesem kurzen und unruhigen Leben hat er außer philosophischen und philologischen Schriften doch auch einiges juristische unter seinem Nahmen drucken lassen.

[1]) O vere Phrygiae non vero Phryges war eine gar schöne Anspielung auf seinen Nahmen.

§. 209.

Conrad Rittershusen, geb. 1560 in Braunschweig, hatte in Helmstädt studiert und dann unter Giessen auch noch in Ingolstadt. 1592 ward er, wie damahls so viele,

Doctor

Doctor in Basel [1]) und Professor in Altdorf, wo er bis an seinen Tod 1613 blieb. Sein Sohn Nicolaus († 1670) gab genealogische Tafeln heraus. Der Vater gehörte unter die deutschen RechtsGelehrten, die sich auch mit Philologie und mit Geschichte beschäfftigten, und das vor Justinianische Recht doch nicht für überflüssig hielten [2]).

In Verbindung mit Altdorf stand auch Ge. Rem (Remus), geb. 1561 zu Augsburg, seit 1600 in Diensten von Nürnberg, † 1625, der, durch seine neue Uebersetzung der Peinlichen GerichtsOrdnung ins Lateinische, dazu beytrug, sie mehr in Ansehen zu bringen.

1) Waren die Unkosten geringer oder verlangte man weniger strenge Orthodoxie?

2) C'est un vrai allemand, laborieux, mais sans sagacité, sagt Bigot von ihm in den Menagiana.

§. 210.

Ein verdienter deutscher Rechtsgelehrter, der aber nie Professor war, ist Joh. Wolfg. Freymon von Obernhausen, geb. um 1547 in Berchtolsgaden, der, wohl unter andern, in Ingolstadt studiert hatte, nachher GSAssessor und zuletzt Reichs-Vice-Canzler. Als ein junger Mann gab er 1574 die Symphonia juris utriusque chronologica heraus, für den

Codex und das canonische Recht, was Labitte, den man ihm rieth, mit aufzunehmen, für die Pandecten war. Die äußere Einrichtung war freylich nicht sonderlich. Eine Fortsetzung sollte wohl Elenchus auctorum ... qui in jure ... claruerunt 1579 seyn.

§. 211.

Marburg hatte in dieser Periode eine seiner glänzendsten Zeiten, obgleich nicht: deutsche Rechtsgelehrte seltener dahin kamen, als man der Religion wegen erwarten sollte. Nic. Vigelius, geb. 1529, schon seit 1560 da Prof., aber nicht bis an seinen Tod 1600, weil er im Eifer für seine neue Anordnung der Lehren [1]) seine Collegen zu heftig angegriffen hatte.

Regner Sixtin, geb. um 1543 zu Leeuwarden, von 1568 bis 1591 Prof. in Marburg, dann kurze Zeit in Frankfurt am M. und bis an seinen Tod 1617 in Cassel, ist mit seinem Buche von den Regalien sehr bekannt geworden.

Joh. Göddäus, geb. 1555, kam 1594 von Herborn dahin, an die Stelle von Vigelius, und blieb da bis 1632. Er schrieb über die Reichsstädte. Ein Enkel gleiches Nahmens starb als Prof. in Marburg nach 1719.

Von

Von Wilh. Schmuck (Schmuccius), einem Schüler von Göddäus, ist nur 1616 eine Ausgabe von Labitte zu bemerken, bey welcher er Freymon und Agustin für überflüssig hielt.

*) Er schickte erst jus publicum voraus, im PrivatRechte kam auf das jus personarum das jus rerum (und zwar I. causae lucrativae besonders hereditas, II. causae onerosae die Contracte), dann die obligationes ex delicto und endlich causae juris retineudi, amittendi &c.

§. 212.

Hermann Vultejus (im Deutschen wohl ursprünglich Wille, nachher Vulte), geb. 1555, hatte nicht von Anfang an die Rechte studiert, obgleich noch in Genf und Padua [1]), und war auch nicht zuerst Prof. der Rechte, sondern der griechischen Sprache, in Marburg, wo er bis an seinen Tod 1634 blieb. Er stand in sehr grosem Ansehen, und wohl nicht hauptsächlich wegen seines Aeußern, denn auch seine Schriften, besonders sein System des Römischen Rechts haben noch lange nachher viele bewundert. Daß er die obligationes in das jus personarum stellte, ist freylich wohl kein Vorzug. In seinem Commentar über die Institutionen sagt er auch, Theophilus

habe sich durch die Glosse verführen lassen, die obligationes vom jus rerum zu trennen. Seine Rücksicht auf die Authentiken in den Institutionen hätte mit dazu beytragen können, glauben zu machen, es gebe in den Handschriften keine. Seine Nachkommen männlicher und weiblicher Linie sind bekannt. Einer davon, Hermann Vultejus, der 1582 bey einer Commission war, ist schon mit ihm verwechselt worden [2]).

1) Seine Vorliebe für Italiänische Juristen ist wohl daher zu erklären.

2) G. G. A. 1804. S. 610.

§. 213.

Ein anderer Systematiker, dessen Andenken sich aber in Deutschland weit weniger erhalten hat, war Joh. Althusen (Althusius), geb. 1556, man weiß nicht recht in welchem Lande, erst auf der neu gestifteten Lehr-Anstalt zu Herborn 1590, dann in Ostfriesland, wo er nach 1617 starb. Außer seiner jurisprudentia methodice digesta, wohl 1591, wozu späther eine Dicaeologica kam, ist sein Werk über das allgemeine Staats-Recht (de civili conversatione) wegen der darin aufgestellten so mißlichen Souverainetät des Volks merkwürdig, worin er nachher einen

nen Verwandten, Ulr. Huber, zum Gegner bekam.

§. 214.

In Tübingen hat Joh. Harpprecht (geb. 1560 † 1639) an seinem Collegen Lanse einen Biographen gefunden, aus welchem sich manches über den damahligen Zustand der Universitäten lernen läßt, was spätherhin, nur den Pennalismus ausgenommen, fast ganz eben so vorkomint [1]). Sein Commentar über die Institutionen und seine Nachkommen haben ihn im Andenken erhalten. Kümmelin, sein Schwiegersohn, schrieb über die goldene Bulle.

Heinr. Bocer, geb. 1557 im Paderbornischen, war von 1595 bis 1630, wo er starb, Professor in Tübingen. Die Prinzen, die damahls dort studierten, waren meistens seine Tischgenossen [2]). Seine vielen Disputationen sollten eine Art System ausmachen.

[1]) Moser (Wirt. Bibl. Cap. 11. §. 65.) sagt zwar, es sollten mehr Realien seyn, allein Lanse stellt seine noch lebenden Collegen dem verstorbenen so offenherzig gegen über, daß sich daraus viel lernen läßt, selbst daß Harpprecht Anfangs die Tochter des Canzlers Andreä mit fünf Kindern heirathete,

und daß die zweyte Frau ein böses Weib war, wird nicht verschwiegen.

2) Ein solcher Umstand wird selten erwähnt, er kann aber doch auch litterarisch wichtig seyn.

§. 215.

Auf den Sächsischen Universitäten wird Peter Heig in Wittenberg, geb. 1559 † 1599, von Strauch als einer der Gelehrtesten gerühmt. Das Meiste von ihm ist aber erst nach seinem Tode gedruckt. In Jena war seit 1589 Nic. Reußner, geb. 1545 in Schlesien † 1602, der den Brachylogus und mehrere methodologische Schriften Anderer herausgab, und in Wittenberg von 1594 an sein Vetter Bartholomäus, geb. 1565 † 1629, der Schwiegersohn seines Vorgängers Joh. Zanger's, geb. 1557 † 1607. Dieser soll sich am Schöppenstuhle zu Tode gearbeitet haben, und zu seinem Buch de exceptionibus ist noch nach anderthalb Jahrhunderten ein Nachtrag erschienen. Joh. Strauch, † 1639, war kurze Zeit der Nachfolger von Barth. Reusner, und ist nicht mit seinem viel berühmtern Vetter zu verwechseln.

§. 216.

§. 219.

Von Gelehrten, die nicht auf Universitäten lebten, verdienen Wilh. Rhoding, geb. 1549 † 1603, wegen seiner Schriften über das Cammergericht, Jo. Rosinus (Roßfeld), geb. 1551 † 1626, ein Prediger in Naumburg, wegen seiner so viel gebrauchten antiquitates Romanae, Dav. Höschel, geb. 1556 † 1617, Rector und Bibliothecar in Augsburg, wegen der ersten Ausgaben griechischer Manuscripte, besonders des Procops, aber ohne die geheime Geschichte, vorzüglich aber der Vater der Reichsgeschichte Christoph Lehmann, geb. 1568 † 1638, von 1599 bis 1629 Rathsschreiber in Speyer, wo das Reichsstädtische Archiv war, mit seiner Chronic der Stadt Speyer, die bis auf Max I. geht und so vieles von Deutschland überhaupt enthält, erwähnt zu werden.

Friedrich Lindenbrog (Tiliobroga ist nicht gewöhnlich geworden), geb. in Hamburg um 1571 † 1647, der in Leyden studiert hatte, bekam auf seinen vielen Reisen, besonders durch die Bekanntschaft mit Fra. Pithou, Gelegenheit, sich durch den codex legum antiquarum 1613 verdient zu machen, wo er in der Vorrede die Legende von Lothar II. widerlegte.

Melchior Goldast (von Haimensfeld), geb. 1576 in der Schweiz † 1653, nachdem er besonders in Bückeburg bey dem Fürsten Ernst von Hollstein Schaumburg, dem Stifter von Rinteln, in Diensten gewesen war [1]), hat vieles herausgegeben, nur nicht immer sehr genau. Seine Papiere liegen in Bremen.

Joh. Hortleder in Weimar, geb. 1579, schrieb über den Schmalkaldischen Krieg (Von den Ursachen des deutschen Krieges). Die zweyte Ausgabe 1645 von Prüschenk ist castrirt.

Londorp (Mich. Casp.) in Frankfurt a. M. gab Acta publica zur Geschichte des dreyßigjährigen Krieges heraus 1621, die fortgesetzt wurden.

1) Froriep schrieb 1789 darüber gegen Pütter.

§. 217.

In dieser Periode trennen sich die Vereinigten Niederländer, die Holländer, wie man sie gewöhnlich nennt, politisch und literarisch von Deutschland, letzteres besonders durch die Stiftung einer eigenen Universität zu Leyden bald nach der Belagerung, worin Jan. Duza (van der Does), geb. 1545 † 1604, sich so verdient gemacht hatte, der

nun

nun Curator und Bibliothecar ward, 1575. Hierauf folgten bald mehrere, und fast in jeder Provinz eine eigene. In Leyden kommt eine öffentliche Bibliothek vor, bey welcher auf Handschriften und Papiere von Gelehrten gesehen ward. Die politischen Streitigkeiten, mit welchen sich theologische vermischten, trafen besonders auch diese Universität, denn sowohl Gomarus als Arminius waren da Professoren gewesen. Die siegende Parthey drückte auch Gelehrte, die sonst mit der Theologie nichts zu thun hatten.

§. 218.

Einer der ersten berühmten Professoren war Justus Lipsius, geb. 1547 bey Brüssel, auch in Italien gebildet, vorher eine kurze Zeit von 1572 an Prof. in Jena und nachher von 1591 an in Löwen † 1606. Außer vielen antiquarischen Schriften ist er einer der ersten, der über die Politik, freylich nur des öffentlichen Rechts, schrieb.

Sein Liebling Marc. Ant. Delrio, geb. 1551 zu Antwerpen † 1608 als Jesuit, war vorher ein Jurist gewesen.

Der Nachfolger von Lipsius in Löwen, Erycus Puteanus (van der Putten) ist nicht mit den Du Puy's (§. 194.) zu ver-

wechseln. Er war geb. 1574 und starb 1646. Seine Schriften sind sehr zahlreich und nicht ohne Interesse.

§. 219.

In Leyden hingegen kam 1593 an Lipsius Stelle der jüngere Scaliger (Jos. Justus) (§. 140.). geb. 1540, Schüler von Turnebus und Freund von Cujas, † 1609, den so viele große Gelehrte fast abgöttisch verehrt haben. Sein Index über Gruter's Thesaurus, sein Werk de emendatione temporum und die zweyerley ana, die man von ihm hat, gehören hierher.

Paul Merula [1]) (van Merle), geb. 1558, war auch in Leyden ein Nachfolger von Lipsius und starb schon 1607. Er bearbeitete die Alterthümer des Rechts.

Dominic. Baudius, geb. 1561 zu Lille † 1613, dessen Leben nicht sehr musterhaft war, liefert manche Notiz für die Litterair-Geschichte.

1) Georg Merula war ein Zeitgenosse und Gegner von Polizian gewesen.

§. 220.

Hugo Grotius (Huig de Groot) war überhaupt nicht Professor, also auch nicht zu Ley-

Leyden [1]), er steht aber doch natürlich in dieser Reihe. Zu Delft 1583 gebohren, zeigte er sich außerordentlich frühzeitig. Er war ein Freund von Scaliger, bekleidete mehrere der ersten StaatsBedienungen, als aber die Parthey, zu welcher er gehörte, gestürzt ward, entkam er zwar (1621) glücklich dem Gefängnisse, zu welchem ihn seine Feinde auf Lebenslang hatten verurtheilen lassen, allein sein Vermögen war dahin, und seine bisherigen Stellen erlaubten ihm, wie er glaubte, nicht, eine Professur anzunehmen. Anfangs hatte er eine französische Pension, und als er diese verlor, schickte ihn Oxenstirn als Schwedischen Gesandten nach Paris. Bald nachdem er seine Zurückberufung erhalten hatte, starb er 1645 auf der Rückreise aus Schweden. Unter die widersprechendsten Urtheile, die über ihn ergangen sind, gehört auch, daß man die Frage aufgeworfen hat, ob er ein Rechtsgelehrter heißen könne. Der einzige Grund dagegen wäre etwa der, daß er auch als Historiker, als Theologe, selbst als Philologe sehr große Verdienste hat; aber eine Einleitung in das Holländische Recht in Holländischer Sprache, und die florum sparsio ad jus Justinianeum machen ihn selbst für die eigentliche Jurisprudenz merkwürdig, wenn man auch das Völker-

Recht

Recht nicht dazu rechnen will, das er durch das Buch de jure belli et pacis erst zur Wissenschaft machte. Dieses Werk, worin eine so erstaunende Belesenheit herrscht, schrieb er fast ohne Bücher, denn er war eine lebendige Sammlung der schönsten Stellen, die er bey den Alten gelesen hatte.

Sein jüngerer Bruder **Wilhelm**, geb. 1597 † 1662, ist am meisten dadurch bekannt, daß er sich an Rutilius und Berrand anschloß.

Theodor Graswinkel (geb. um 1600 † 1666) war der Landsmann, der Gehülfe und der Vertheidiger des ältern Bruders.

1) Sein Oheim Cornelius war Prof. d. R. da gewesen, man kennt ihn aber nicht.

§. 221.

Unter den Leydenschen Gelehrten war Joh. Meursius (geb. 1579 † 1639 zu Soroe) einer der allerfruchtbarsten, was ihm sogar zum Vorwurf gemacht ward. Er schrieb auch vieles in die RechtsAlterthümer einschlagende, besonders auch über das Athenische Recht. Seine Sammlung von Biographien der Leydenschen Gelehrten hat wenig Werth, da sie meistens von den Männern

nern selbst oder ihren Freunden herrührt und doch unpartheyisch scheinen will.

Geo. Joh. Vossius, geb. 1577 † 1649, war Prof. in Leyden, wo man ihn als Arminianer verfolgte, und 1631 ging er an die neue Lehr-Anstalt zu Amsterdam. Seine Werke über die griechischen und lateinischen Historiker sind besonders merkwürdig. Selbst in Vergleichung mit Grotius, hat Saumaise geglaubt, müsse Vossius fast in jeder Rücksicht vorgezogen werden, zuverlässig aber hält sein Sohn Isaak Vossius, geb. 1618 † 1689, einer der Gelehrten bey der Königinn Christine, dann Canonicus in Windsor, die Vergleichung mit seinem Vater nicht aus. Hadrian Beverland war mit dieser Familie verwandt, zu welcher Gerh. Vossius aus Lüttich, † 1609, der Kirchen-Väter herausgab, nicht gehört.

§. 222.

Daniel Heinsius (Heins, Doctor monosyllabus), geb. 1581 † 1655, wünschte den Nahmen des "kleinen Scaliger's" zu verdienen. Sein Sohn Nicolaus, geb. 1620 † 1681, und sein Schwiegersohn Wilhelm van der Goes (Goesius), geb. 1611 † 1686, haben sich, wie er, um alte Autoren,

leßterer nahmentlich um die Auctores rei agrariae verdient gemacht.

§. 223.

Die juristischen Professoren in Leyden außer Doneau (§. 183.) sind weniger berühmt, Eberh. Bronchorst, geb. nach 1550, der 1587 dahin kam und 1625 emeritus heißt, schrieb wohl allerley practisches, Gerh. van Tuningben (TUNINGIUS), geb. 1566 † 1610, hatte zwar Scaliger's Ruf unterhandelt und sein InstitutionenCommentar erschien noch nach seinem Tode, Petrus Cunäus (van der Cun), geb. 1586 † 1638, war ein sehr gelehrter Mann, aber fast mehr in andern Fächern, nahmentlich in orientalischen Sprachen, wie er denn de republica Hebraeorum geschrieben hatte. Seine Briefe sind für die LitterairGeschichte nicht unerheblich, da finden sich auch die Nahmen seiner juristischen Collegen ohne Zuhörer, Pynaker und Swanenburg, und es ist von einem schlechten Schulmeister die Rede, der Professor der Rechte werden wolle.

Dieß ist Arnold Vinnius, geb. 1588, der endlich 1632 diesen seinen Wunsch erreichte, und 1657 starb. Sein System 1624, sein InstitutionenCommentar 1642, seine Noten über Wesenbeek, seine quaestiones selectae,

lectae, werden alle noch jetzt genannt, und seine wenigen Noten zu Pomponius wurden die Veranlassung zu Sim. van Leeuwen's Sammlung.

Jac. Mästertius (Maisterton), geb. 1610 † 1658, ward der Nachfolger von Cunäus. Sein Buch de justitia legum romanarum ist nicht sonderlich.

Bernh. Schotanus, geb. um 1598 † 1652, kam von Franeker, wo sein Vater Heinrich († 1605) Prof. gewesen war, und Utrecht, nach Leyden. Sein Examen juridicum ward ein gangbares Lehrbuch.

Ein Schüler von Cunäus war Cyprianus von Oosterga (Cyprianus Regneri), geb. 1614 † 1687, Prof. in Utrecht seit 1641. Er schrieb de injustitia legum quarundam Romanarum gegen Mästertius, und vertheidigte darin auch seinen verstorbenen Lehrer gegen Saumaise. Die censura Belgica ging auf die Abweichungen des Holländischen Rechts von dem Römischen.

§. 224.

Claudius Salmasius (Saumaise) war zwischen 1588 und 1596 von einer vornehmen Familie in Burgund gebohren und hatte sich auch sehr früh durch seine Kenntnisse aus-

gezeichnet. Er ging nach Heidelberg, um unter Godefroi und Gruter zu studieren, auch weil er ein Protestant ward. Dieß hielt ihn nachher ab, Italien zu besuchen, und entschied ihn, 1632 nach Leyden zu gehen, nicht als Professor, sondern um der Stadt Ehre zu machen, was freylich nicht allen Gelehrten angenehm war, zumahl da er selbst den Tyrannen in der Litteratur machte und noch manche Geschichte von seiner bösen Frau, der Tochter von Josias Mercier (§. 184.), dazu kam. Er war einer der Gelehrten, welche Christine zu sich rief, und starb bald nach seiner Zurückkunft 1653, als er eben mit der Widerlegung von Milton beschäfftigt war. Seine ungeheure Gelehrsamkeit zeigte sich in Fächern, die uns nichts angehen, aber auch außer dem eben erwähnten Falle in England, führte er Streitigkeiten über die Rechte des Pabsts mit Sirmond, und über das mutuum, daß es keine Erwerbungsart sey, und was ihm am meisten Ehre macht, er vertheidigte die Leihhäuser, und bewirkte damit 1640 einen SynodalSchluß, der auf die Deutschen Einfluß gehabt hat. Seine Briefe, besonders mit dem ParlamentsRath Sarrau (geb. 1603 † 1651), seinem großen Verehrer, der ihm aber doch auch mit unter die Wahrheit sagte, hat Burmann hinter der Gu-

dischen Sammlung vollständiger herausgegeben.

§. 225.

Den Geschäffts-Mann Sibrand Siccama, geb. 1570 in Frießland † 1621, hinderten seine Aemter an mehr gelehrten Arbeiten. Doch hat er die Fasti bearbeitet und ist nebst seinem neusten Herausgeber, Herrn Präs. Zepernick in Halle, der beste Schriftsteller über die Centumviren (1596), einen der wichtigsten und schwierigsten Punkte der Rechtsgeschichte.

§. 226.

Auf andern Universitäten der vereinigten Niederlande kommt in Franecker Joh. von Sande aus Arnheim vor, der aber zu dem Gerichtshofe von Frießland überging, und der auch seines Bruders Friedrich (geb. 1577 † 1617) Schriften herausgab, die nun öfters mit seinen eigenen Decisionen gedruckt worden sind; ferner Marcus Lyclama von Nyeholdt († 1626), der auch gegen Anton Favre geschrieben hat.

Eine deutsche Familie, die bis in die dritte Generation den Holländischen Universitäten Gröningen, dann Harderwyk und Utrecht, und zuletzt Utrecht und Leyden Rechtslehrer

gab, welche bey demselben Vornahmen Anton nur durch Zahlen zu unterscheiden sind, ist die der Matthäi, wovon schon in Marsburg noch der Stammvater Conrad und ein Bruder des Ersten Philipp vorkommen. Dieser Erste war 1564 gebohren und † 1637, zwölf Jahre, nachdem er Deutschland verlassen hatte. Der Zweyte, geb. 1601 † 1654, ist wohl der Bekannteste, wegen seines Werkes de criminibus, von dem Dritten (geb. 1635 † 1710) ist eine Sammlung Veteris aevi analecta und die Briefe, die mit Alciat adversus vitam monasticam anfangen, erheblicher, als sein nicht weit fortgesetzter Institutionen-Commentar.

Ein Vetter der Matthäi war J. J. **Wissenbach**, geb. 1607 † 1665, der nicht von Gröningen weggieng, der Lehrer von Ulr. Huber. Seine emblemata TRIBONIANI 1633 hatten ihn bekannt gemacht, ein Buch, worin meistens nur zusammengestellt ist, was Andere schon in Untersuchungen über einzele Lehren für unecht gehalten hatten. Daß es ungemein viele solche veränderte Stellen gebe, wird niemand leugnen, der die Geschichte des Römischen Rechts in den drey Jahrhunderten vor Justinian, und die Compilatoren des Kaisers, auch nur aus der Vergleichung des Codex mit seinen Quellen, kennt; ob aber

Wissen-

Wissenbach oder sein Gegner Wybo in den einzelen Stellen Recht habe, darauf kommt wenig an.

Peter de Greve, geb. 1622 † 1678, war in Nymwegen der Lehrer von Noodt.

§. 227.

In den Spanischen Niederlanden war Pet. Gudelinus, geb. 1550 † 1619, Prof. in Löwen und schrieb über die Novellen (de jure noviſſimo). Sein Nachfolger Heinr. Zoesius † 1627, und seine Schriften erschienen erst nachher. Anton Perez, gebohren in Spanien, war auch eine Zeitlang Prof. in Löwen und † 1674. Seine Vorlesungen über den Codex sind oft gedruckt. Val. Andreas (geb. 1588 † 1656) ist theils als Herausgeber der Schriften Anderer, theils als Verfasser der bibliotheca Belgica zu bemerken, aus welcher und den Athenae Belgicae von Sweert, die Biographien von Foppens wurden. Paul Christinäus (van Christynen), geb. 1553 † 1631, Pensionar von Mecheln, ist wegen seiner Rechtsfälle, zum Theil nach der Ordnung des Codex und der Novellen, bekannt, an welche Reinharth 1734 die seinigen anschloß.

§. 228.

England verdient in dieser Periode einen eigenen Abschnitt, obgleich das Römische Recht da nicht blühte und Grotius im Jahr 1613 fand, die Gelehrsamkeit gehe da nach Brot, wenn sie nicht theologisch oder juristisch brauchbar sey, selbst Casaubonus (§. 194.) müsse den Theologen machen. Georg Buchanan (geb. 1506 in Schottland † 1582) hatte über das allgemeine StaatsRecht (de jure regni apud Scotos) ganz andere Grundsätze gehabt, als nachher sein Zögling Jacob I.

Wilhelm Camden, geb. 1551 † 1623, der Englische Geschichtschreiber, stiftete eine Professur der Geschichte in Oxford, der wir Dodwell's praelectiones Camdenses zu danken haben.

Sir Edward Coke, geb. 1550 † 1634, ist für das Englische Recht durch seine Rechtsfälle (reports) und Institutionen sehr berühmt, so wie seine Laufbahn unter der Regierung, eine Zeitlang als OberRichter, und bey der Opposition, und sein Urtheil über das Verhältniß von common law zu statute-law sehr lehrreich ist.

§. 229.

Franz Bacon, geb. 1561 von einer vornehmen Familie, aber nicht reich, gelangte erst spät zu Stellen, die er so eifrig suchte, ward aber dann auch 1619 Canzler und Baron von **Verulam**, Viscount von S. Albans, aber bald darauf wegen Bestechungen cassirt, † 1626. Es gereicht nun nicht gerade zur Ehre der menschlichen Natur, daß dieser Mann in wissenschaftlicher Rücksicht vor seinem Zeitalter so weit voraus war, und daß fast alle nachfolgende Naturforscher als seine Schüler anzusehen sind. Der erste der sechs Theile seiner instauratio magna war das Werk de augmentis scientiarum, das er schon 1605 englisch herausgegeben hatte, und nun 1623 lateinisch schrieb. Unter den Bedürfnissen, auf die Bacon aufmerksam machte, war auch die Philosophie des positiven Rechts, wovon er an der Lehre de fontibus juris ein Beyspiel gab, das endlich doch auch in Deutschland bemerkt worden ist, nachdem Franzosen [1]) und Italiäner [2]) es sich schon früher zugeeignet hatten. Seine 1740 gesammelten Werke enthalten auch einiges über das Englische Recht.

[1]) Es ward in Paris 1752 einzeln gedruckt, und 1806 ins Französische übersetzt. S. auch Seidensticker's Einleitung in den Code Napoleon S. 102. Note. DUPIN n. 3.

*) In dem ersten Bande der zu Pisa erschienenen Variorum opuscula ad cultiorem jurisprudentiam assequendam pertinentia steht es auch.

§. 230.

Ein gebohrner Schottländer Thom. Dempster, geb. 1579 † 1625, trieb sich in Frankreich herum und ward in Pisa und in Bologna Prof. Er schrieb Nachträge zu Rosinus (§. 216.) und Noten zu den Institutionen.

Von Arthur Duck, † 1649, ist das kleine Buch über die Gültigkeit des Römischen Rechts im heutigen Europa bekannt.

§. 231.

Joh. Selden, geb. 1582 † 1654, der Freund von Cotton und Usher (Usserius), geht uns nicht wegen seines Antheils an den Streitigkeiten des Hofes mit dem Parlamente an, sondern wegen seines Beytrags zum Völker Rechte (mare clausum [1])), wegen des Mosaischen Rechts mit dem wunderbaren Titel de jure naturae et gentium sec. disciplinam Ebraeorum, und wegen der Untersuchungen über die Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, als Vorrede zu einem alten Englischen Rechtsbuche (Fleta), woraus, besonders

ders seitdem Hofmann es hinter dem ersten Bande der historia juris neu herausgegeben hat, so vieles nachgeschrieben worden ist.

1) Grotius hatte sein mare liberum gegen die Spanier geschrieben.

§. 232.

Thomas Hobbs (Hobbius, jetzt gewöhnlich Hobbesius), geb. 1588 † 1679, der abwechselnd in Frankreich und in England lebte, ist mit seiner übrigen Philosophie vergessen. Desto mehr Glück hat aber sein allgemeines Staats-Recht gemacht, erst de cive, 1642 lat. und 1649 Englisch, und dann Leviathan 1651 Englisch und 1668 lateinisch, worin er erst mit so manchem Wahren anstieß, und dann mit so manchem Falschen den Ton angab.

Daß Robert Filmer, wahrscheinlich Sir Robert, etwas darüber geschrieben habe, ist in Deutschland schon oft gesagt worden, aber daß sein Patriarcha über das schon von Barclai behauptete göttliche Recht der Könige, im crassen Sinne, und seine andern Schriften, die 1680 sein Sohn gesammelt hat, in seinem Vaterlande sehr wichtig waren, und daß Locke und Sidney gegen sie schrieben, weiß man selten, weil die Bücher nicht groß und nicht lateinisch sind. Sonst hätte selbst

seine Difference of an Englisch and an Hebrew wix ihm Ehre machen sollen.

§. 233.

John Milton, geb. 1608 † 1674, ist freylich jetzt als Dichter, wegen seines spät angefangenen ersten epischen Gedichts [1]), viel bekannter, aber seine Zeitgenossen und wenigstens er selbst legten weit mehr Werth auf das, was er für kirchliche, häusliche und politische Freyheit geschrieben hatte, gegen Usher, gegen seine eigene Parthey, die von Ehescheidungen nichts wissen wollte, und gegen die, welche Carl's I. Hinrichtung empört hatte, als lateinischer Secretaire der auswärtigen Angelegenheiten. Sein Iconoclastes geht gegen das erste gute Buch in Englischer Prosa, über dessen wahren Verfasser so viel gestritten worden ist. Die Defensio pro populo kostete ihn sein Gesicht. Er blieb unter Cromwell wie Sir Matthew Hale, daß er aber bey der Restauration nicht von der Amnestie ausgenommen ward, kam wohl daher, weil man ihn für todt hielt.

1) Das Paradise lost (1667) trug ihm 5 Pfund Honorar ein, weil es aber in England ziemlich ging, so bekam die Familie doch im Ganzen 28 Pfund dafür. Die Ausländer kannten es nicht, und in England selbst hob

hob es erst Addison. Für Milton's Biographie ist Tolland und Hayley zu merken. Hollis verbreitete das Andenken, besonders der Prose Works.

§. 234.

Von Spanischen Schriftstellern sind in der vorigen Periode nur zwey genannt worden, und auch von denen der jetzigen waren die meisten sonst in andern Ländern weniger bekannt, als sie es nun durch Meermann's Correspondenz, und durch Mayans geworden sind, seit welchen es nun leicht ist, die juristische LitterairGeschichte mit neuen und wichtigen Nahmen aus diesem Lande zu zieren.

Zwar der Jesuit Joh. Mariana, geb. 1537 † 1624, ist wenigstens mit seinem Buche de rege et regis institutione (1598) berüchtigt genug, aber Fra. Sarmiento Mendoza († 1595), Eduard Caldera († um 1610), Anton de Quintanaduennas y Villegas († 1628), Melchior de Valencia († 1657) sind weniger bekannt, als Fra. Ramos del Manzano, zuletzt Graf von Francos, geb. 1605 † um 1683, besonders mit seinem immer größer gewordenen Werke über die lex Julia et Papia Poppaea, oder Gonzalez Tellez mit dem Commentar

über

über die Decretalen, oder auch Jos. Ferd. Retes, geb. um 1620 † 1678.

Auch Fra. de Amaya, † um 1640, Jo. Ulramiranus, Joseph Suarez de Mendoza, Arban. Oreyza waren meistens Professoren in Salamanca. Der Prof. in Valladolid, Hieronymus Oroz († 1667), schrieb seine apices juris meistens gegen diese Juristen.

Nic. Antonius († 1684) ist besonders wegen der bibliotheca Hispanica, aus welcher sich auch noch einige LebensUmstände dieser berühmten Männer nehmen lassen, zu bemerken.

§. 235.

In Italien sind von Rechtsgelehrten zu merken Prosper Farinacci, geb. 1554 † 1613, der Criminalist, der aber selbst Begnadigung nöthig hatte, Joseph Neri († 1622) in Perugia, Ant. Merenda, geb. 1578 zu Forli † 1655, Prof. in Pisa und Padua, dessen Controversen Huber so sehr lobt, Hieron. Aleander, ein BrudersEnkel von dem Cardinal gleiches Nahmens, geb. um 1580 † 1630, dessen Ausgabe von Cajus schon der Seltenheit wegen zu merken ist, weil vor ihm kein Italiäner etwas vom vorjusti-

justinianischen Rechte bearbeitete, Paganinus Gaudentius († 1649), eigentlich ein Theologe wie Carl Selvaghus. Die beyden Professoren in Pisa, Barrholomäus Chesi und Marc Aurel Galvani († 1659), der in seinen Dissertationen, die den allgemeinen Nahmen de usufructu führen, viel gutes sagt und besonders den französischen Juristen volle Gerechtigkeit widerfahren läßt [1]). Auch Hieronymus Borgia, † 1685, gehört in so ferne hierher, als er in Neapel lebte; sonst war er in Spanien gebohren.

[1]) Civ. Mag. I. S. 119. [63.].

§. 236.

Für verwandte Fächer sind zu bemerken: der Cardinal Cäsar Baronius, geb. 1538 † 1607, dessen gewiß nicht unpartheyische annales ecclesiastici bis 1198 in zwölf Folianten durch die Centuriatoren (Flacius, Juder, Aurifaber u. a.) veranlaßt wurden, und wieder theils die Critik von Pagy, theils die Fortsetzung von Raynald bis 1524 veranlaßten. Was er für verloren gehalten hatte, ob es sich gleich in der ihm untergebenen Bibliothek befand, die geheime Geschichte von Procop, gab Nic. Alemanni (geb. 1583 † 1626) drey Jahre vor seinem Tode heraus,

doch

doch ohne einige der häßlichsten Stellen, die für Beverland (§. 221.) übrig blieben. Auch Leo Allatius (geb. 1586 † 1669) war bey der Päbstlichen Bibliothek.

Der Cardinal Robert Bellarmin, geb. 1542 † 1621, war einer der redlichsten Vertheidiger der Rechte des Pabsts, und Fra Paolo Sarpi (PAULUS VENETUS und PAULUS SERVITA), geb. 1552 † 1623, ein gewiß eben so redlicher Vertheidiger seiner Regierung und mancher zu Trident verworfenen Ansichten [1]).

1) Seine Geschichte des Trienter Concilium erschien zuerst unter dem Nahmen Suave Polono. Nachher hat Amelot de la Houssaye noch Stellen aus den Berichten der französischen Gesandten Düferrier §. 173. und Pibrac §. 191. dazu abdrucken lassen, aus deren Gesichtspunkte auch Sarpi sehr vieles betrachtete. S. auch §. 136. Pallavicini sollte ihn widerlegen.

§. 237.

Galilei (geb. 1570 † 1644) und seine Schüler Toricelli und Viviani († 1703) brauchen hier nur genannt zu werden, um an die veränderte Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit zu erinnern, über welche Leibnitz an Huet [1]) so wahr schreibt, daß sie nun die Critik und die Erudition verdränge [2]). In

Eng-

England haben wir Bacon schon gehabt, für Frankreich werden wir Des Cartes bald bekommen, aber der Deutsche, welcher allein verdient diesen gegen über gestellt zu werden, Joach. Jung in Hamburg (gestorben vor 1662) ist, wenigstens für uns Laien, weit weniger im Andenken geblieben [3]).

[1]) Die von Uhle herausgegebenen Briefe I. S. 650 u. ff.

[2]) Doch stehen schon in dem Gedichte an Cujas von 1584 (§. 189. N. 3.) Philosophie und Mathematik als Wissenschaften, die in Italien blühten, während die Gelehrsamkeit verschwinde.

[3]) Seine Schüler waren Fogel und Dagetius, sein Herausgeber Hei. Siver.

§. 238.

Für Gelehrsamkeit und für Studium der Natur zugleich war Peiresc (Claude Fabri de Peiresc, Faber oder Fabricius Peyreskius auch Petriscius), geb. 1580 von einer vornehmen und reichen ParlamentsFamilie in Aix † 1637, thätig, der an die Stelle von Pinelli († 1601) trat, die Gelehrten der verschiedensten Partheyen [1]), und freylich nicht alle von gleichen Verdiensten, mit Hülfsmitteln aller Art zu unterstützen, wozu ihm sein Vermögen Gelegenheit gab.

Er

Er hat nichts geschrieben, aber seinen Nahmen verewigen die Excerpte de virtutibus et vitiis, die Heinr. Valois (VALESIUS), geb. 1603 † 1676, der Bruder von Hadrian, herausgab. Sein Leben hat Pet. Gassendi, geb. 1592 † 1655, mit genauer Rücksicht auch auf die Chronologie seiner gelehrten Thätigkeit geschrieben, er, der noch philosophorum litteratissimus, litteratorum maxime philosophus heißen konnte.

1) Seculo satis rixoso notissimus sine querela.

§. 239.

Renatus des Cartes (CARTESIUS, wie er sich nicht übersetzen wollte, eher DE QUARTIS), geb. 1596 von einer guten Familie in Touraine, Zögling der Jesuiten, der in verschiedenen Holländischen Städten privatisirte und 1650 bey der K. Christine starb, hat zwar in der Philosophie weit mehr Epoche gemacht, als Gassendi, aber nicht in Beziehung auf die Jurisprudenz [1], und in der alten Litteratur war er viel weniger bekannt [2].

1) Thomas in dem Eloge de Descartes 1765 n. 33. sagt, man sollte den Geist seiner Philosophie endlich auch auf das positive Recht anwenden, an allem zweifeln, und sich nur durch die Evidenz bestimmen lassen. Er selbst hatte sich zur ersten Regel gemacht, dem

dem Rechte seines Vaterlandes in allem zu folgen; sein Biograph Baillet bemerkt aber, für ihn als Franzosen und als Catholiken sey diese Regel freylich gut gewesen.

2) Er schrieb seinen Discours de la méthode französisch, denn wer Latein lese, sey zu sehr für die Alten eingenommen.

§. 240.

Blaise Pascal, geb. 1623 in Clermont, dessen Vater Präsident und nachher Intendant war und schon zu einer Gesellschaft gehörte, aus welcher nachher die académie des sciences entstand, war ein außerordentliches mathematisches Genie, aber auch ein sehr eifriger Freund der Gelehrten bey dem Nonnen-Kloster Port royal, die den Jesuiten als Lehrer und als strengere Moralisten verhaßt waren [1]). Dieß veranlaßte die s. g. Lettres provinciales, eigentlich Lettres à un provincial par Louis de Montalte von 1656 an, das erste gut geschriebene Werk in französischer Prosa (S. oben §. 266.). Er starb 1662 und erst nachher wurden seine Pensées herausgegeben.

[1]) Hier mögen nur der D. Arnaud, geb. 1612 † 1694, dessen Vater auch gegen die Jesuiten für die Universität gesprochen hatte (wie oben §. 192.) und Pet. Nicole, geb. 1625 † 1695, genannt seyn. Von ihnen kommt das "on" her, welches sich auch bey ihrem

Freunde Domat findet. Die Janseniſtiſchen Streitigkeiten gehören gar ſehr zur Geſchichte der Jurisprudenz in Frankreich.

§. 241.

Zwey gelehrte franzöſiſche Jeſuiten, die mit Saumaiſe hiſtoriſche Controverſen hatten, ſind beyde für uns nicht unerheblich, Jac. Sirmond, geb. 1558 † 1651, der lange in Rom lebte, und außer einer ConcilienSammlung auch ein unechtes Supplement zum Codex Theodoſianus herausgab, und Dion. Petau (PETAVIUS), geb. 1583 † 1652, deſſen chronologiſche Werke ſo bekannt ſind.

§. 242.

In der Jurisprudenz kommen nun zwar auch noch berühmte Civiliſten vor, aber es war bey weitem nicht mehr ein ſich ſo belohnendes Fach, wie das KirchenRecht, wo man bey Hofe ſich bald durch Behauptung der Freyheit der gallicaniſchen Kirche, bald aber auch durch die Meynungen empfehlen konnte, die in Rom am liebſten gehört wurden. Einer der ärgſten Partheygänger dieſer Art iſt Peter de Marca, geb. 1594 † 1662, da er es eben dahin gebracht hatte, daß er Erzbiſchof von Paris werden ſollte, nachdem er vorher ParlamentsPräſident in Pau geweſen

wesen war. Sein Buch de concordia sacerdotii et imperii schrieb er 1641 auf Befehl von Richelieu, der Patriarch werden wollte; als es aber nachher darauf ankam, Päbstliche Bullen zu einem Bisthume und einem Erzbisthume zu erlangen, änderte er die Sprache so sehr, daß selbst sein voriges Werk erst nach seinem Tode durch Baluze und J. H. Böhmer wieder vollständig herausgegeben ward.

Franz Florent, geb. 1590 † 1650, Prof. erst in Orleans, dann in Paris, ist noch nach seinem Tode auch in Deutschland wieder gedruckt worden, wie auch Innocenz Ciron, † um 1650 als Prof. in Toulouse.

Hingegen Charles Fevret's, geb. 1583 † 1661, Buch de l'abus war, der Sprache und des Begriffes vom abus wegen, nur in Frankreich wichtig. Hauteserre schrieb gegen ihn.

§. 243.

Samuel Petit, † 1645, ist besonders durch seine leges Atticae bekannt. Er war der Oheim von Sorbiere.

Jac. Gutherius, dessen französischer Nahme Gourtiere erst spät entdeckt worden ist [1]), † 1638, schrieb über Alterthümer des Römischen Rechts.

Carl le Bret, † 1655, steht bey Hofmann, und Gabriel Trivorius sehr unnöthig bey Otto.

x) Baxle im Art. L'Hopital.

§. 244.

Von Civilisten in Frankreich sind Polycarp Sengeber aus Braunschweig, der Lehrer von Menage, und Didier Herauld (Desiderius Heraldus), geb. um 1579 † 1649, Prof. der alten Litteratur zu Sedan, beyde wegen ihrer Streitigkeiten mit Saumaise bekannt.

Hingegen so oft wie die aus der besten Periode nennt man noch jetzt Edm. Merille, geb. zu Troyes 1579, ein Schüler der Schüler von Cujas, früh Prof. in Cahors und seit 1612 in Bourges, † 1647. Von den Schriften, die er selbst herausgab, sind die Variantes ex Cujacio 1638 am bekanntesten, gegen welche Franz Ory aus Orleans (Osius Aurelius) mit so unbegreiflich wenig Delicatesse den Dispunctor 1642 schrieb. Nach Merille's Tode erschien sein Heft über die Institutionen zum Unterrichte des Prinzen Condé, und eine Rede über die Ursachen des Verfalls der juristischen Kenntnisse, nähmlich daß man zu kurz auf der Universität bleibe,

frey-

freylich war er selbst mit ein und zwanzig Jahren Prof geworden. Daß nun keine Ausländer mehr die juristischen Vorlesungen in Frankreich besuchten, schrieb er dem Kriege zu, den wir den dreyßigjährigen nennen.

Ein College von ihm in Bourges, Franz Brooeus konnte sie durch seine Vergleichung des Rechts mit einem Kleide oder einem Stücke Geld freylich nicht locken.

§. 245.

Carl Hannibal Fabrot, geb. 1581 † 1659, Prof. in Aix und in Valence, dem aber seine Gönner dessen ungeachtet eine Anstellung mit einer bedeutenden Pension in Paris verschafft hatten, um griechische Bücher herauszugeben. Das erste dieser Art, gleichsam die Probe, in der That keine sehr empfehlende, war ein Theophilus 1638, worauf noch in seinem hohen Alter 1657 eine ganz veränderte folgte, deren Fehler man ihm weniger zurechnen kann. Zwischen beyden Epochen, 1647, erschien eine sehr übereilte Ausgabe der Basiliken, die freylich die einzige ist, wozu je ein Gelehrter Lust oder Gelegenheit gehabt hat [1]), und das Jahr vor seinem Tode die Ausgabe der Werke von Cujas, von dessen Noten zu den Institutionen er schon vor-

her zwey Ausgaben besorgt hatte, ohne sich im mindesten um den Text von Cujas zu bekümmern, woraus denn die Verwirrung entstanden ist, daß man eine Recension des Textes, woran Cujas gar keinen Theil hatte, für eine Cujasische und folglich, wie man etwas übereilt schloß, für die beste von allen hielt [2]).

1) Er begnügte sich, eine handschriftliche Notiz der Basiliken, die Suarez 1637 geschrieben hatte, vordrucken zu lassen, die seitdem oft, und bey weitem am besten von Pohl herausgegeben worden ist.

2) Civ. Mag. III. S. 238. Was eben das. S. 293. gesagt ist, wenigstens in der ersten Ausgabe, muß dahin berichtigt werden, Fabrot hat zwar die Authentiken hinten weggelassen, aber sie dafür bey der Institutionen-Ausgabe sowohl als bey den Werken von Cujas in den Text aufgenommen, wo sie freylich durch die Noten, die den Text auch unterbrechen, ziemlich unkenntlich geworden sind.

§. 246.

Joh. d'Avezan († 1669), Prof. in Orleans und in Paris, hat im Römischen Rechte viel von seinem Lehrer La Coste, dessen Leben er auch beschrieb, und im Canonischen viel aus Maran, seinem andern Lehrer, genommen.

Anton

Anton Dadin Hauteserre (Altesserra), Prof. in Toulouse, geb. um 1602 † nach 1682, hat mehreres zur französischen Geschichte gehöriges und einiges civilistische geschrieben, worüber die Urtheile sehr verschieden sind.

Joh. Doujat (Doviatius), geb. 1609 † 1688, Prof. in Paris und Mitglied der französischen Academie, hat sich um das canonische Recht durch Ausgaben von Schriften Anderer, und durch eigene praenotiones, und um das Römische durch eine Rechtsgeschichte und eine niedliche Ausgabe der Uebersetzung von Theophilus einigermaßen verdient gemacht.

§. 247.

Gilles (Aegidius) Menage, geb. 1613 † 1692, ist zwar mehr durch seine Kenntnisse überhaupt und durch seinen Einfluß auf die französische Litteratur seiner Zeit bekannt, als durch seine Jurisprudenz, für die und deren Geschichte er mehr versprochen, als geleistet hat. Das Leben seines GroßVaters Ayrauld zeigt aber, daß er sich überhaupt mit der juristischen Biographie beschäfftigte, auch in den Menagiana steht einiges, und die amoenitates juris civilis sind in Deutschland wieder aufgelegt worden.

Einer seiner vielen Gegner, Hadrian Baillet, † 1706, ist für die Litterairgeschichte brauchbar.

§. 248.

Ant. d'Espeisses, Advocat zu Paris und Montpellier († vor 1659), ist mit seinem grosen systematisch seyn sollenden [1]) Werke in französischer Sprache [2]) über das Römische Recht ganz verdrängt worden, durch Joh. Domat (auch Daumat), geb. 1625 † 1695, Avocat du Roi beym Presidial zu Clermont, dem aber Pellerier eine Pension verschaffte, um sein System, les loix civiles dans leur ordre naturel, in Paris völlig auszuarbeiten, welches in der Anordnung viel von d'Espeisses hat, der aber so wenig als irgend ein anderer Autor genannt wird. Das Buch ist in Frankreich außerordentlich in Gang gekommen [3]), und mehrere andere Schriftsteller haben Noten, einen Auszug oder eine historische Einleitung dazu geschrieben. Das droit public und der legum delectus ist weniger allgemein bekannt geworden.

1) Auch hier steht die dos unter den Contracten, und die Servituten nicht weit davon.

2) Er entschuldigt sich noch, daß er französisch schrieb, man habe sonst in Orleans auch so gelesen.

gelesen. Vielleicht übersetze er es einmahl für andere Nationen.

3) Mit den Octavausgaben geht es wie mit den alten französischen Louisd'or, sie sind in ihrem Vaterlande verschwunden, so sehr daß man schon behauptet hat, sie existiren gar nicht, in Deutschland findet man sie in Bibliotheken, die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesammelt sind, sehr häufig. Ich besitze eine zweyte Ausgabe von 1695 in diesem Format, von der ich nicht recht weiß, ob sie ein Nachdruck ist, auf dem Titelblatte stehen nur Pariser Buchhändler, die Dedication ist aber von Moets jens an einen Präsidenten in Holland. Heißt also das suivant la copie auf dem Titel nur, es ist ein Nachdruck von jener Ausgabe?

§. 249.

Claude Fleury, geb. 1640 † 1723, ist zwar leicht von dem Cardinal zu unterscheiden, der, noch mehr als er, in seinem hohen Alter bey Ludwig XV. sehr wichtig war, aber über seinem geistlichen Stande und seinen Verdiensten um die Kirchengeschichte (bis 1414) vergißt man gar oft, daß er lange Zeit Advocat war und systematische kleine Bücher, etwa wie unsere Compendien sind, über fast alle Theile des positiven Rechts schrieb, eine Institution au droit françois (Römischfranzösisches PrivatRecht), die erst ohne Nahmen und dann unter dem seines Freundes Argou erschienen

und sehr bekannt geworden ist, wobey man gewöhnlich nur die leyder kurze histoire du droit françois für Fleury's Werk hält [1]), die institution au droit ecclésiastique erst unter dem Nahmen von Bonel, die procédure civile, und das droit public françois, freylich kein zum Drucke ausgearbeitetes Buch, aber Hefte zum Unterrichte französischer Prinzen und darum nur desto freymüthiger und wichtiger, für dessen Bekanntmachung (1769) Daragon mehr Dank verdient, als ihm Camus (n. 447.) einzuräumen scheint. Die opuscules de FLEURY sind noch 1781 in fünf Octav-Bänden erschienen.

1) Den Beweis, daß das ganze Buch von Fleury sey, hat DARAGON, Prof. in Paris, aus seinen Papieren geführt. Es gehört auch mit zu dem Cyclus seiner juristischen Schriften.

§. 250.

Claude de Ferriere, geb. 1639 † 1715, war lange in sehr ungünstigen Glücks-Umständen, bis er Prof. zu Rheims ward, und dieß hat auf seine übereilte Schriftstellerey großen Einfluß gehabt. Er schrieb französisch über alle Theile des Corpus Juris, über die coutumes, und ein dictionnaire de droit, das noch neuerlich wieder umgearbeitet worden ist. Sein

Sohn

Sohn Claude Joseph, Prof. in Paris († vor 1750), half bey manchen Büchern des Vaters noch nach und schrieb auch sonst mehreres.

§. 251.

Louis le Grand (s. oben §. 196.), geb. 1588 † 1664, bearbeitete die coutume von Troyes nach Pithou, der Advocat Dion. Lebrün, † 1708, schrieb zwey Folianten über die successions und über die GüterGemeinschaft, und Nic. de la Mare [1]), geb. 1641 † 1723, ihrer drey über die Polizey. Per. Taisand in Dijon, geb. 1644 † 1715, schrieb eine Geschichte des Römischen Rechts an seinen Vetter Bossuet, aber am meisten ist er durch die nach seinem Tode erschienene juristische Biographie bekannt, wie Dion. Simon in Beauvais, † 1731, durch die seinige (§. 32.).

1) Ein Conseiller de la Mare zu Dijon schrieb das Leben von Languet.

§. 252.

Hülfsmittel für die alte Litteratur bearbeiteten Carl Spon in Lyon, geb. 1609 † 1684. Jean Foi Vaillant, geb. 1632 † 1706, Andreas Dacier, geb. 1651 † 1722,

der

der die gelehrte Tochter von Tanaq. le Fevre geheirathet hatte, Baudelot, geb. 1648 † 1721, und Nic. Bergier, † 1723.

§. 253.

Für KirchenRecht und KirchenGeschichte verdient noch genannt zu werden Peter Hallé, geb. 1611 † 1689, Prof. zu Paris, Christoph Justellus, aus dessen Papieren sein Sohn Heinr. mit Wilh. Voellus 1661 eine bibliotheca juris canonici veteris herausgab, Lud. Thomassin vom Oratorium, geb. 1619 † 1696 mit seinen drey Folianten ancienne et nouvelle discipline de l'église 1678, die er selbst in's Lateinische übersetzte 1688, der Doctor Joh. de Launoi, geb. 1603 † 1678, der Jesuit Ludwig Maimbourg, geb. 1610 † 1686, Lucas d'Acheri aus der Congregation de S. Maur, geb. 1609 † 1685, der fromme Tillemont (Ludwig Sebast. Lenain), geb. 1637 † 1698, der gelehrte Capuziner Ant. Pagy, geb. 1624 † 1699, theils mit dem §. 236. angeführten Werke theils mit der Dissertatio hypatica, der Bischof von Meaux, Jac. Ben. Bossuet, geb. 1627 † 1704, der Jesuit Joh. Hardouin, geb. 1646 † 1729, Edmund Martenne aus dem Oratorium, geb. 1654 † 1739.

1739, mit Dürand, und endlich Ludwig Elias Düpin, geb. 1657 † 1719.

§. 254.

Für das gelehrte Studium des germanischen Rechts ist Hier. Bignon, geb. 1590 † 1656, General Advocat, und nach de Thou's Hinrichtung auch Bibliothecar, besonders wegen der Formulare wichtig, Carl du Fresne, Herr von Cange, geb. 1610 † 1688, wegen der vortrefflichen Wörterbücher (Glossarien) über die spätere griechische und lateinische Sprache, der Benedictiner Joh. Mabillon, geb. 1632 † 1707, der Vater der Diplomatik, und Stephan Baluze, geb. 1630 † 1718, der bey de Marca, bey Colbert, und Prof. in Paris gewesen war, am meisten wegen seiner Ausgabe der Capitularien 1677, die Chiniac 1780 viel besser wieder hat drucken lassen, als vorher in Venedig geschehen war.

§. 255.

Das Zeitalter Ludwig's des XIV. war dem juristischen Studium nicht günstig, wenn auch gleich bey weitem nicht das ganze Publicum den neuern Schriftstellern den Vorzug vor den Alten einräumte. Von den drey Academien,

demien, die der König dotirte, nahm nur die geringste, die erst gar nur von den Inscriptionen den Nahmen hatte, auf alte Litteratur und auf Jurisprudenz noch etwas Rücksicht. Bey den Pensionen, die der König vielen auswärtigen und einheimischen Gelehrten bewilligte, und wobey freylich Olivier Patru (geb. 1604 † 1681) vergessen ward, fragte man einen Schriftsteller, der jetzt in der französischen Litteratur keinen rühmlichen Nahmen hat, weil ihn Umstände veranlaßten, in einem Fache aufzutreten, zu welchem er weder Talente noch Neigung fühlte, und in welchem doch die Mittelmäßigkeit am wenigsten auf Toleranz rechnen darf. Dieß ist der Staatsrath Chapelain (geb. 1595 † 1674), den man in Conring's Correspondenz kaum für den Dichter der Pucelle erkennen sollte.

§. 256.

Die allgemeinere Verbreitung, das Wort im guten und schlimmen Sinne genommen, der Kenntnisse zeigte sich in zwey Arten von Büchern, die man sonst gar nicht gekannt hatte, und die nun immer häufiger wurden, nähmlich in wissenschaftlichen Werken nach alphabetischer Ordnung (Dictionnaires historiques), worunter Ludwig Moreri's (geb. 1643 † 1680) Werk fast in jeder Ausgabe um

einen

einen Folianten wuchs und wohin auch Herbelot's († 1695) für uns nur dem Nahmen nach zu bemerkende Bibliotheque orientale 1697 gehört, und in Journalen, wovon das Journal des ſçavants von Gallois und Salo 1665 den Anfang machte. Peter Bayle (geb. 1647, Prof. in Sedan, von 1681 bis 1693 in Rotterdam, † 1706) glänzte in beyden. Seine nouvelles de la république des lettres dauerten nur kurz [1]), das im Grunde ſehr wahre avis aux réfugiés hat er Zeitlebens abgeleugnet [2]), das Dictionnaire hiſtorique et critique ſollte Anfangs blos Berichtungen enthalten, und ob er gleich dieſen Plan aufgab, ſo zeigt ſich doch manches Ueberbleibſel davon beſonders in der Wahl der Artikel, oft auch in dem, was den Text ausmacht, der im Ganzen weniger lehrreich iſt, als die Noten. Ein Gegner von ihm war ein anderer Journaliſt Joh. le Clerc (Clericus), geb. 1657 zu Genf, Prof. in Amſterdam, † 1736.

[1]) Heinrich Basnage (von Beauval), der Bruder von Bayle's Freund Jac., der Sohn des Juriſten Heinr., Neffe von Anton und Vetter von Samuel, die die Kirchengeſchichte bearbeiteten, trat mit der hiſtoire des ouvrages des ſçavants 1689..1709 an ſeine Stelle.

[2]) Daß Bayle der Verfaſſer davon war, bes

weiſt

weist Chauffepié, auf welchen sich Gibbon beruft, mit nichts neuem. Aus der Art, das Corpus Juris zu citiren, ergibt sich wenigstens so viel, der Verfasser war kein Jurist, so sehr er sich das Ansehen gibt.

§. 257.

Doch ehe deutsche Schriftsteller in den Verdacht kommen konnten, Baylen zu plündern, hatten sich erst in Deutschland selbst viele Juristen bekannt gemacht, die wenigstens in ihrem Vaterlande bald die ältern verdrängten.

Nur als Verfasser eines Buches, das fast auf allen deutschen Universitäten bey den damahls für so wichtig gehaltenen Disputationen herrschte, nicht selbst als Docent, da er keine dreyßig Jahre alt war, als er zum Geschäfftsleben überging, sey Hieron. Treutler, geb. 1565 zu Schweidnitz † 1607, hier genannt. Zwey Schriftsteller commentirten über ihn, Reinerius Bachov von Echt, geb. um 1575 zu Leipzig, Prof. in Heidelberg kurz vor dem dreyßigjährigen Kriege, während dessen er weder in Straßburg noch in den Niederlanden eine Professur bekam, so daß er genöthigt war, als Catholik in Heidelberg zu bleiben, wo er 1635 starb. Er schrieb über und meist gegen die bekanntesten Schriftsteller, auch noch Wesenbek und

beson-

besonders Anton Favre, vor welchem er sich selbst dieß als einen Vorzug anrechnete, daß er, Bachov, sich immer mit der Theorie beschäfftige und Favre seine Zeit mit Processen verderbe.

Sein Nebenbuhler war Helfr. Ulr. Hunnius, geb. 1583, Prof. in Gießen und in Marburg, zuletzt auch catholisch, † 1636. Nach seinem Tode erschien noch ein System unter dem nachher ganz anders gebrauchten Nahmen Encyclopaedia.

§. 258.

Ueber den Character von Christoph Besold [1]), geb. 1577 † 1638, haben wir einen Aufsatz von Spittler [2]), dessen Menschenkenntniß und Unpartheylichkeit, und genaues Studium der ZeitUmstände nöthig war, um einem Manne nicht Unrecht zu thun, der als Prof. auf einer protestantischen Universität, wie Tübingen (nicht erst nach der Nördlinger Schlacht) catholisch ward, und zwar erst mehrere Jahre heimlich, und der (nicht erst als Oestreichischer RegimentsRath) den Beweis führte, daß sein angebohrner Landesherr den größten Theil des Landes an die Klöster herausgeben sollte, weil er keine Landeshoheit über sie gehabt habe. Daß er Prof. in Ingolstadt ward, geschah aber wohl nicht um

deswillen, weil man es ihm am Oestreichischen Hofe selbst verdacht hätte. Seine übrigen zahlreichen Schriften sind freylich viel Compilation, z. B. der thesaurus practicus, aber auch in seinem opus politicum ist doch manche, vollends damahls, nicht gemeine Ansicht.

Sein halber College in Tübingen, Thom. Lanse, geb. 1577 † 1657, hat mehr für die nachher so wunderlich genannte Statistik als für die Jurisprudenz geschrieben.

1) Sein Bruder Jo. Ge., auch ein Jurist, † 1625 als Prof. am collegium illustre zu Tübingen.

2) Moser's Patr. Arch. B. 8. S. 429.

§. 259.

Für das deutsche StaatsRecht war Dominicus Arumäus (van Arum), geb. 1579 in Friesland, Prof. in Jena, † 1637, wichtiger, als sein Buch de mora für das CivilRecht, theils mit fünf QuartBänden, Discursus academici de jure publico, theils als Lehrer unter andern von Dan. Otto, der in seiner DoctorDisputation beynahe das erste Compendium über die fast neue Wissenschaft lieferte, und von Joh. Limnäus (Wirn), geb. 1592 in Jena, Erzieher eines Markgrafen

grafen von Anspach, † 1663, der nicht nur berichtigende Noten zu Otto machte, sondern noch vieles andere dahin gehörige schrieb. Die notitia regni Franciae, als die Frucht seiner Reisen dahin, ist auch wegen der Universitäten zu vergleichen. Theodor Reinking, geb. 1590, eine Zeitlang Prof. in Gießen, dann aber in bedeutenden Stellen, zuletzt in Diensten des ersten souverainen Königs von Dänemark, noch im Erzbisthume Bremen, † 1664. Gegen seine gar zu Kaiserlichen Grundsätze ist Hippolithus a Lapide) Bogislaus Philipp, nachher von, Chemnitz) gerichtet, geb. 1605 † 1678 in Schwedischen Diensten, dessen Dissertatio de ratione status in imperio nostro Rom. Germanico so vielen Verfassern zugeschrieben ward und so vieles gewirkt haben soll, die Meynung von der monarchischen Gewalt des Kaisers, verstehet sich zum Besten der deutschen Freyheit, zu verbannen. Justus Sinold genannt Schütz, geb. 1592 † 1657, Prof. in Gießen und Marburg, und sein Sohn Joh. Helw. † 1677, Caspar Klock, geb. 1583 † 1655, Jac. Lampadius, geb. 1593 † 1649, sind weniger erheblich.

§. 260.

Im PrivatRechte wird das Buch von Oswald Hilliger, Prof. in Jena, geb. 1583 † 1619, über Donellus öfter angeführt, als es verdient. Geo. Franzke, geb. 1596 † 1659, zulezt Canzler in Gotha, ist mit Jac. Godefroi und mit Henel, † 1656, verglichen worden. Erasm. Ungepauer, geb. 1582 † 1659 in Jena, schrieb über die Decretalen, wie selten ein Protestant. Just. Meier, Prof. in Straßburg, schrieb mit seinem Schüler Locamer, † 1637, und wohl auch mit Casp. Bitsch, † 1636, das Collegium juris Argentoratense 1617, das Biccius abkürzte und Rebhan ergänzte.

§. 261.

In Leipzig ward Sigm. Finkelthaus, † 1645, von dem einige Schriften über das öffentliche Recht bekannt sind, in dem Ordinariat, und Matthias Berlich, † 1638, der Oheim von Burcard, im Ansehen bey den Practikern, der Vorgänger von Benedict Carpzov, der schon mit seinem Vater gleiches Nahmens verwechselt worden ist, und unter dessen Brüdern und Neffen auch Schriftsteller vorkommen, geb. 1595 † 1666, der über CriminalRecht und KirchenRecht und

Pros

Proceß so vieles geschrieben hat. Sein Gegner war Joh. Brunnemann, geb. 1608, Prof. in Frankfurt a. d. O., † 1672, Schwiegervater von Stryk und Hoppe und Oheim von Jac. Brunnemann.

Noch sind Ge. Tob. Schwendendörfer, † 1681, Christoph Phil. Richrer in Jena, † 1673, und Joh. Philippi, † 1674, für das Sächsische Recht zu erwähnen.

§. 262.

Im nördlichern Deutschland erlangte Dav. Mevius (geb. 1609 † 1670) einen ausgezeichneten Ruf, nicht sowohl als Prof. in Greifswald, wohin er von großen Reisen zurückgekehrt war, um seinem Vater und Großvater zu folgen, als vielmehr wegen der andern Stellen, die er bekleidete, besonders als VicePräsident des neuen Tribunals, gewissermaßen des dritten Reichsgerichts, für die deutschen Besitzungen der Krone Schweden, und wegen seiner Schriften, worunter sein Commentar über das Lübische Recht 1642 zwar bey weitem nicht das erste Buch dieser Art in Deutschland war [1]), aber doch freylich eines der berühmtesten, und seine Decisionen sind nach der für den Verfasser bey weitem nicht so bequemen, für die Wissenschaft aber empfehlungswerthern Methode, nicht die

ganze Ausarbeitung eines bestimmten Falles, sondern einzele Erörterungen der dabey vorgekommenen Fragen zu liefern. Noch Höpfner hat eine neue Ausgabe und ein vernünftiges Register dazu besorgt.

1) Was in der Encyclopädie Vierte Auflage §. 189. N. 1. angedeutet ist, muß doch auch in der LitterairGeschichte erwähnt werder. Ein berühmter Germanist schrieb: "GIESEBERTUS ist doch etwas älter, als „Mevius, und dürfte wohl der älteste „Schriftsteller über statutarisches Recht seyn." Dagegen findet sich denn in Pütter's Encyclopädie von 1767, wo es freylich nicht eben hin gehört, als zweyte Zugabe ein Verzeichniß von germanistischen Büchern in Deutschland, wovon 27 älter als Mevius und 37 älter als GIESEBERTUS, dessen Buch 1652 erschien, sind. Da jetzt so viel von den französischen coutumes die Rede ist, so ist es der Mühe werth, zu bemerken, daß mehrere deutsche Schriftsteller ihr Stadt- und LandRecht auch consuetudines nannten, z. B. Dassel 1592 das Lüneburgische und Scheplitz das Brandenburgische.

§. 263.

Joh. Otto Tabor, geb. 1604 in Bauzen, schon früh ausgezeichnet, 1634 in Straßburg, wo er mehrere Landsleute zu Collegen hatte, Prof., kurze Zeit Canzler in Güstrow, nachher Canzler in Gießen, und zuletzt

zuletzt privatisirend in Frankfurt a. M., † 1674, war lange Zeit der Repräsentant der gewöhnlichen deutschen Juristen, besonders in dem Streite mit Conring, der von 1645 bis 1656 mancherley oft sehr unanständige Ausfälle hervorbrachte. Sein Credit hat sich nicht sonderlich erhalten, weder durch seine Schriften, worunter die racemationes decisionum criminalium für vorzüglich galten, noch durch seine Schüler, an deren Spitze Lynker stand; und so muß es ihm zum Verdienste angerechnet werden, daß er doch Brisson's Wörterbuch herausgeben wollte, was Otter 1683 zum Theil mit Hülfe von Tabor's Papieren that.

§. 264.

In Helmstädt hatte Hein. Hahn, geb. 1605, Prof. 1641, † 1668, viele Zuhörer, selbst wenn er blos dictiren ließ. Er schrieb practische Bemerkungen zu Wesenbek, und für die wissenschaftliche Jurisprudenz ist theils seine Rede über den Nutzen der Chronologie in der Jurisprudenz, theils der von ihm angeregte Streit, wie viele Rechte an einer Sache, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, man unterscheiden sollte, zu bemerken, wo er zu den von Baldus aufgezählten (§. 102.) noch den Besitz rechnete. Sonst hat

er kürzlich das Zeugniß bekommen, daß seine Schriften überaus schlecht seyen.

§. 265.

Ein College von ihm, nicht nur und nicht zuerst in der Jurisprudenz, sondern auch in einem verwandten Fache, der Politik, und dabey noch in einem ganz fremden, der Medicin, hatte auf die Ansichten gar vieler deutschen Juristen entscheidenden Einfluß. Dieß war Herm. Conring, geb. 1606 in Ostfriesßland, der in Helmstädt und Leyden Theologie und Medicin studiert hatte, und nachher neben seiner Professur in vielen Geschäfften theils von Auswärtigen, theils von seinem gelehrten Herzog August († 1666), gebraucht ward, wobey er in der vertrauten Correspondenz mit seinem ehemahligen Zuhörer Johann Christian Baron von Boineburg (geb. 1622, catholisch 1656, † 1672), die sehr zufälliger Weise, aber zum großen Vortheil der Litterairgeschichte, von Gruber herausgegeben worden ist, ziemlich eigennützig erscheint. Erst die Schwedische Pension, dann die Geschenke der französischen Gesandten, und vollends die Pension, die ihm von Frankreich ganz unerwartet 1664 versprochen, wenn auch nicht immer sehr richtig ausbezahlt ward, hatte auf seinen Eifer gegen den Kaiser grossen

Eins

Einfluß, den selbst der französische Hof mäßigen mußte. In der Rechtsgeschichte focht er Lindenbrog's Behauptung, die Geo. Calixt (geb. 1586 † 1656) in seiner theologischen Moral wiederholt hatte, Lothar II. habe das Römische Recht nicht recipirt, gegen Barthol. Nihus († um 1657) durch, der sich aus Bologna Attestate schicken ließ, man habe es schon lange geglaubt. Conring machte auf das ursprünglich deutsche Recht mehr aufmerksam (de origine juris germanici 1643), und bekam darüber einen sonderbaren Streit mit Gryphiander (Gripenkerl), der so wenig wie Tabor vergaß, darauf anzuspielen, daß Conring so klein sey. Die erste Bekanntmachung des Capitulare de villis wäre ein größeres Verdienst, wenn ihm Herr Hofr. Bruns nicht so viele Nachlässigkeiten dabey hätte Schuld geben können. Am meisten drang Conring auf die Philosophie des Rechts, schon der Nahme jurisprudentia war ihm ein Beweis, daß bloße Kenntniß des Rechts, wie es einmahl sey, nicht zureiche, er empfahl den Platon, wie selten ein Jurist that, den Hopper und den Grotius, weit mehr als den abscheulichen Hobbes, oder Bacon, der nicht gelehrt genug sey, oder Joh. v. Felden, seinen ehemahligen Collegen in Helmstädt, der nun in Halle Unterricht

gab und der Rechtsgelehrsamkeit durch Mathematik aufhelfen wollte. Conring selbst gab eine Probe seiner civilis philosophia in einem Commentar über eine Constitution des Theodosischen Codex. Von seinen Urtheilen über Schriftsteller ist manches in die von Eyben 1687 besorgte zweyte Ausgabe von Nagir's († 1652 in Frankfurt a. d. O.) Eponymologium criticum gekommen. Seine Werke sind 1731 in sechs Folianten gesammelt worden.

§. 266.

Auf derselben Universität lehrte auch Joh. Eichel, nachher Edler von Rautenkrohn, geb. 1621, der aber bald bedeutende Stellen daneben bekleidete und 1688 starb. Seine Bemühungen, die Unechtheit von Procop's geheimer Geschichte zu zeigen, haben wenig Beyfall gefunden.

Wilhelm Ludwell in Altdorf, geb. 1589 † 1663, hinterließ auch einen Commentar über Wesenbek, der nachher seines Verbots ungeachtet doch gedruckt ward.

In Straßburg war Joh. Heinr. Böcler, geb. 1611 † 1672, vor und nach seiner Stelle in Upsala. Man bedauerte, daß die leidige Politik ihn der alten Litteratur entzogen habe.

Myler von Ehrenbach, geb. 1610 † 1677, ging von Tübingen weg nach Stuttgard, seine Abhandlungen über einzele Lehren des deutschen StaatsRechts mit Nahmen eigener Wissenschaften haben sich aber nicht erhalten.

Casp. Ziegler, geb. 1620, erst Theologe, dann Prof. d. R. in Wittenberg, † 1690, ist mit seinen Dissertationen de juribus majestatis mehr gebraucht worden, und hat auch um das KirchenRecht Verdienste.

§. 267.

Joh. Strauch der Jüngere, geb. 1612 † 1680, erst in Leipzig, dann in Jena, zwischen durch in Braunschweig, und die letzten Jahre in Gießen, ist viel berühmter als der Aeltere (§. 215.), ob man ihn gleich, wenigstens eine Zeitlang, für zu gelehrt und zu wenig practisch ausgab. Er war einer der ersten deutschen Juristen, die gutes Latein schrieben, die Dissertationen ad jus Justinianeum hatten aber doch den Fehler, nicht nach der PandectenOrdnung zu gehen, seine Erläuterung der fünfzig Decisionen ist nur angefangen, sein Lexicon particularum juris enthält auch viele blos practische RedensArten.

§. 268.

Sein SchwesterSohn Joh. Schilter, geb. 1632, war in Jena nicht als Professor, und die letzten zwanzig Jahre in Straßburg als Consulent und Prof. honorarius, † 1705. Er schrieb über die Anwendung der Philosophie auf die Jurisprudenz, einen Folianten Exercitationes ad Pandectas, ein Compendium über das heutige PrivatRecht, das nicht sehr bekannt geworden ist, und eines über das Canonische Recht, das StaatsRecht, das LehnRecht, und gab einen codex juris feudalis Alemannici heraus, so wie drey Folianten Thesaurus antiquitatum germanicarum.

§. 269.

Zwey Schriftsteller, die fast zu gleicher Zeit Compendien schrieben, nach welchen das heutige PrivatRecht sehr lange auf deutschen Universitäten gelehrt worden ist, sind Wolfg. Ad. Lauterbach, geb. 1618, Prof. in Tübingen 1648, † 1678, da er eben auch nach Stuttgard gegangen war, und Ge. Ad. Struv, geb. 1619, Prof. in Jena, aber dazwischen auch in Weimar in Geschäfften gebraucht, † 1692. Das Compendium des Ersten nach der Ordnung der Pandecten, und jede Lehre nach den causae von Ramus, mit den

den gehörigen obstat zum Disputiren, erschien erst nach seinem Tode durch Schütz und ist von sehr vielen Schriftstellern erläutert, berichtigt und ergänzt worden. Auch sein collegium theoretico practicum ist sehr bekannt. — Der Letztere schrieb ein syntagma juris feudalis und eines juris civilis, welches Pet. Müller, geb. 1640 † 1696, eine Zeitlang Prof. in Jena, mit weitläuftigen Anmerkungen herausgab, und 1670 die Jurisprudentia Romano Germanica forensis, ein kurzes Lehrbuch nach dem InstitutionenSystem, so gut er es verstand, wozu auch noch Supplemente und Noten von andern gekommen sind.

§. 270.

Heidelberg, eine der ältesten deutschen Universitäten, die sich seit der Reformation so sehr gehoben hatte, war im dreyßigjährigen Kriege so verfallen, daß 1652 eine feyerliche Restauration nöthig schien, von welcher an, freylich nicht auf lange Zeit, da Simmern bald ausstarb, ein neuer Trieb sichtbar ward, wenigstens zum Wecken, wenn auch sehr viele dieser Heidelbergischen Gelehrten ihre Laufbahn auswärts fortgesetzt und beschlossen haben. Der neue Churfürst Carl Ludwig, der sein Land "verderbt und beschnitten" wieder erhielt, war freylich für die

Wissen-

Wissenschaften gebildet, woran ja selbst mehrere von seinen Schwestern lebhaft Theil nahmen, aber man sollte "Chur Pfalz Geschlecht „mit den Charlatanerien aller Facultäten verschonen [1]).

[1]) Kazner's Leben der Louise von Degenfeld.

§. 271.

Der Philologe Joh. Freinshemius, geb. 1608 zu Ulm † 1660, kam aus Schweden dahin; seine Supplemente zu Livius sind schätzenswerth.

Ezechiel (nachher Baron von) Spanheim, geb. 1629 zu Genf, Sohn und Bruder von zwey Theologen Friedrich, die beyde zuletzt in Leyden waren, sollte Lehrer des Churprinzen seyn, er ward aber auch in Geschäfften gebraucht und nach Rom geschickt. Nach seiner Zurückkunft ward er Pfälzischer und auch Brandenburgischer Gesandter erst in London, dann in Paris, dann wieder in London, wo er 1710 starb. Seine Bibliothek ist ein Hauptbestandtheil der Berliner. Für uns gehört das bey jeder Ausgabe sehr vermehrte Werk de praestantia et usu numismatum, die er den von Gudius in Schutz genommenen Inscriptionen vorzog, und der

orbis

orbis Romanus, den man dem Titel nach leicht für etwas anderes halten könnte, als für eine Geschichte der allgemeinen Civität, nach *fr.* 17. *D.* 1, 5.

§. 272.

Von juristischen Professoren in Heidelberg war Joh. Fried. Böckelmann (in einer Schrift gegen ihn ward dieß HIRCANDER übersetzt), so lange er da war und wohl auch nachher, der Angesehenste, wenigstens im CivilRechte. Gebohren 1633 zu Steinfurt zeichnete er sich in Heidelberg sehr früh aus, nahmentlich durch seine DoctorDisputation, die dem Churfürsten so angenehme und den Theologen so anstößige Dinge behauptete. Er stand, wie es schien, gerade in der größten Gunst, als er 1671 nach Leyden ging, wo er 1681 starb. Daß er über die Institutionen noch ein Compendium schrieb, nahm man ihm sehr übel.

§. 273.

Samuel Pufendorf, eigentlich Pufendörfer, zuletzt Baron von, geb. 1631, der jüngere Bruder von Jeremias, dessen Nachkommen bekannt sind, und von Jesaias, hatte in Leipzig und Jena Theologie und unter Weigel Philosophie studiert, war dann

als

als Hofmeister bey dem Schwedischen Gesandten in Coppenhagen arretirt worden, und die Frucht seiner Einsamkeit waren elementa philosophiae universalis 1660, ein Buch, worin er gar keine Gelehrsamkeit, aber viel eigenes Nachdenken zeigte, und wodurch er sich bey Carl Ludwig zum Professor des Natur- und VölkerRechts empfahl, welches weder Theologie noch Jurisprudenz seyn sollte. Sein SEVERINUS DE MONZAMBANO de statu imperii Germanici 1667 war dem Churfürsten sehr angenehm [1]), aber entweder wegen eines witzigen Einfalls über das Stempelpapier oder wegen Böckelmanns ging er 1670 nach Schweden, wohin zwanzig Jahre vorher so viele giengen, als erster Prof. d. R. auf der neuen Universität zu Lund. Sein Buch de jure naturae et gentium und de officio hominis et civis zog ihm Streitigkeiten mit den Leipziger Theologen zu, wobey Beckmann das Opfer ward. Seine spähern Schriften sind der Europäischen StaatenGeschichte und der Schwedischen insbesondre, und seit 1688, wo er nach Berlin ging, der neusten Brandenburgischen gewidmet. Er starb 1694 und entging dadurch allen Anfechtungen, nach Halle zu gehen.

1)

r) 1695 ließ ihn Thomasius wieder drucken mit Noten, als ein unerhörtes Beyspiel von Freymüthigkeit auf einer deutschen Universität.

§. 274.

J. Sylv. (von) Dankelmann aus Lingen kam von Steinfurt 1666 und ging 1671 nach Franecker und zuletzt nach Spever und Berlin, † 1695.

Joh. Wolfg. Textor, geb. 1638, war seit 1666 Prof. in Altdorf, ging da im Verdrusse weg und ward nach Heidelberg berufen 1673, hatte da auch allerley Streitigkeiten und kam 1690 nach Frankfurt a. M., wo er Syndicus ward und 1701 starb. Er schrieb ein System über das jus gentium und ein StaatsRecht des Reichs und der Stände.

Heinr. (von) Cocceji war 1644 zu Bremen gebohren, hatte in Leyden, aber nicht gerade die Rechte, studiert, war dann in England gewesen, wo sein mütterlicher Oheim Secretair von "des Königs Gesellschaft" war, kam zufällig nach Heidelberg, wo er 1672 Prof. ward, aber 1688 nach Utrecht und 1690 nach Frankfurt a. d. O. ging, † 1719. Im NaturRechte und im deutschen StaatsRechte haben seine Meynungen viel Aufsehen gemacht.

§. 275.

Gottfr. Wilh. (von) Leibnitz war noch der Zeitgenosse der jüngsten von diesen Heidelbergischen Gelehrten, aber nie in irgend einem nahen Zusammenhange mit dieser Universität, wie er denn überhaupt nie Professor gewesen ist. Man weiß so viel von ihm in andern Fächern, daß man oft vergißt, wie mannichfaltig er von Anfang an zu der Rechtswissenschaft gehörte, und wie erhebliche Bücher er auch theils über die juristische Methode, theils über das StaatsRecht geschrieben hat. Geb. 1646 zu Leipzig, wo er unter Jac. Thomasius, dem Vater, wie nachher unter Weigel in Jena studierte, und sich schon sehr mannichfaltige Kenntnisse erwarb. Nicht in Leipzig, sondern in Altdorf ward er Doctor, und da lernte ihn Boineburg (§. 265.) kennen, der ihn in Maynzische Dienste brachte, und dann zu langen Reisen nach Paris und London veranlaßte. Der catholisch gewordene Herzog Johann Friedrich von Hannover nahm ihn 1677 in Dienste, starb aber bald darauf, und sein Nachfolger Ernst August trug Leibnitz auf, die Geschichte des Welfischen Hauses zu schreiben, und ließ ihn deswegen nach Italien reisen. Nach seiner natürlichen Neigung, überall etwas Gutes zu finden, Protestant zu seyn und

sich

sich doch auch den Catholiken zu nähern, mit tiefer Gelehrsamkeit sich zu beschäfftigen und doch auch an Höfen zu glänzen, hatte Leibnitz so mancherley Verbindungen in Wien, Berlin, Dresden, daß sein letzter Herr, der König Georg I., unwillig über ihn ward, und dessen deutsche Unterthanen meistens darin einstimmten. Leibnitz starb 1716, und siebenzig Jahre nachher ward ihm in Hannover ein Denkmahl gesetzt. Seine Schriften hat der zum Engländer gewordene Dutens gesammelt. Zu Leibnitzens Biographie ist ein Aufsatz seines Gehülfen Eckard bey Murr B. VII. S. 125. gedruckt, und viele Briefe. Die nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae 1688 ist eine seiner ersten Schriften, mit der er sich aber auch noch in seinen letzten Tagen beschäfftigte. In Ansehung der Rechtsphilosophie ist sein Schreiben gegen Pufendorf, das erst 1711 erschien, ein wichtiger Nachtrag, und besonders im Verzeichnisse der Bücher hätten noch eine Menge anderer angebracht werden können; Wolf hat aber nur einen neuen Abdruck des Buchs in seiner ursprünglichen Gestalt besorgt. Die Ausführung dessen, was Leibnitz gewünscht hatte, ist erst lange nachher versucht worden, und manches hat dabey geändert werden müssen. Aus der Umarbeitung des Corpus Ju-

ris ward nichts. Als Cäsarinus Fürstenerius suchte er die deutsche Verfassung mit den Verhältnissen der Europäischen Staaten zu vereinigen, und als Bearbeiter und Herausgeber zur Braunschweigischen Geschichte des Mittelalters hat er unleugbare große Verdienste.

§. 276.

Sein Freund Vincent. Placcius in Hamburg, geb. 1642 † 1699, ist mit seinen Vorschlägen zur Verbesserung des juristischen Studiums vergessen, aber sein litterarisches Werk über anonyme Schriftsteller ist noch nach seinem Tode vermehrt und fortgesetzt worden. Er gehört mit in die Reihe seiner gelehrten Landsleute, wovon Luc. Holstenius in Rom, geb. 1596 † 1661, und dessen Neffe Per. Lambeccius in Wien, geb. 1628 † 1680, hier noch zu nennen sind.

§. 277.

Joh. Ge. (von) Kulpis, geb. 1652 im Hessischen, in Straßburg unter Ulr. Obrecht [1]) und in Gießen unter Strauch gebildet, war nur kurze Zeit auf ersterer Universität Prof. und kam dann nach Stuttgard, wo er Minister ward, aber ein unglücklicher Augenblick kostete ihn alle Achtung und wohl

auch

auch das Leben 1698. Im StaatsRechte und VölkerRechte, besonders auch für die Methode des Erstern, hat er so viele Verdienste, daß man ihn seine Sünden gegen das Römische Recht nicht zu hoch anrechnen muß.

1) geb. 1646, Schwiegersohn von Böcler, † 1701.

§. 278.

Im StaatsRechte, zum Theil aber auch für andere Theile des Rechts, sind noch anzuführen Ahasv. Fritsch in Schwarzburg, geb. 1629 † 1701, der auch ein Corpus Juris für das Jagd- und Forstwesen herausgab, Fried. Nitzsch in Gießen, geb. 1641 † 1702, Joh. Wilh. Jrter in Frankfurt a. M., Huldr. (von) Eyben, geb. 1629, Prof. in Gießen und in Helmstädt, zuletzt am CammerGerichte, † 1699, Gottfr. Ferd. Buckisch, der in Wien catholisch ward, Heinr. Henniges, † 1711 als Brandenburgischer Gesandter in Regensburg, Joh. Phil. Datt, geb. 1654 † 1722 in Stuttgard, dessen Buch de pace publica auch Volumen rerum germanicarum novum heißt.

§. 279.

In der alten Litteratur zeichnen sich noch Deutsche aus, die aber zum Theil in Holland lebten. Tho. Reinesius in Sachsen, geb. 1587 † 1667, soll der gelehrteste Deutsche seiner Zeit gewesen seyn. Die Sammlung von Inscriptionen ist noch von ihm bekannt.

Joh. Fr. Gronov, geb. 1611 in Hamburg, Prof. in Leyden, † 1671, hat viele Autoren bearbeitet, besonders ist aber sein Buch de sestertiis s. de pecunia veteri bekannt, worin er die usurae unciariae, wie Saumaise, für zwölf ProCent nahm, was er gegen Marin Schook [1]) vertheidigte. Sein Sohn Jacob, geb. 1645, eine kurze Zeit Prof. in Pisa, dann in Leyden bis an seinen Tod 1716. Er wird als Beyspiel angeführt von einem Schriftsteller, der im täglichen Leben sehr milde, und in seinen Büchern sehr grob und streitsüchtig war. Auch er gab viele Autoren heraus und einen Thesaurus antiquitatum graecarum in dreyzehn Folianten. Sein Bruder Lor. Theodor hatte das Manuscript in Florenz verglichen, und wollte Brenkmann hindern, dasselbe zu thun. Der Sohn von Jacob Gronovius war Abraham, der 1775 als Prof. in Leyden starb, nach dessen Tode die Bibliothek, die

fast so wichtig war, wie die öffentliche, vereinzelt ward.

r) Dieser war um 1611 gebohren und ging von Holländischen Universitäten nach Frankfurt a. d. O. Von Haus aus muß er wohl ein Theologe gewesen seyn. Er schrieb de quadruplici lege regia, wo gewiß niemand alle vier, die er so nennt, errathen würde.

§. 280.

Joh. Georg Grävius (Gräfe) war 1632 zu Naumburg gebohren und hatte auch unter Strauch (§. 267.) studiert. Er ward Prof. in Duisburg, Deventer und 1661 in Utrecht, wo er 1703 starb. Sein thesaurus antiquitatum Romanarum in zwölf Folianten, die Inscriptionen in zwey Folianten und mehrere Ausgaben von Classikern und Humanisten gehören hierher.

Sein Freund Fried. Brummer, geb. 1642 zu Leipzig † 1661, ist besonders wegen der lex Cincia sehr bekannt.

§. 281.

Marq. Gudius, geb. 1635 in Holstein, machte mit Schas große Reisen, ward dann Rath in Holstein, und stand zuletzt in Dänischen Diensten. Nach seinem Tode 1689 kam seine Bibliothek durch Leibnitz

nach Wolfenbüttel, indessen wurden viele von seinen Sammlungen doch sonst benutzt, so gab Pet. Burmann seine BriefSammlung 1697 heraus (§. 20.), und Hesselius [1]) 1731 seine Inscriptionen, die Grävius durch Kool hatte ordnen lassen. Reitz benutzte seine Vergleichung der Institutionen mit einer Gottorpischen Handschrift, aus einem Exemplar, welches nicht dasselbe ist [2]), wie das aus Gebauer's Bibliothek in die hiesige gekommene.

1) Fra. Hesselius, geb. 1680, Prof. in Rotterdam und in Utrecht, der auch auf dem Titel eines Buches von Brenkmann genannt ist.

2) Köhler sagt dieß in der Vorrede zu seinen Institutionen.

§. 282.

Noch sind von dem Ende dieser Periode einige Holländische Rechtsgelehrte zu merken, als Ge. Conr. Crusius, Prof. in Leyden, † 1676, von dem einige Abhandlungen bey Otto stehen, Sim. van Leeuwen, geb. 1625 † 1682, der so oft genannt wird, nicht sowohl wegen der censura forensis, als wegen einer Ausgabe des Corpus Juris mit den Noten von Godefroi 1663, zu welchen er noch andere aus allerley Büchern und auch hand-

handschriftliche zusetzte, welche Ausgabe in den Ruf der besten gekommen ist, und ehemahls auch wegen der Sammlung zum vorjustinianischen Rechte de origine juris civilis auctores 1671 bey Gelegenheit ungedruckter Noten von Vinnius zu fr. 2. D. 1, 2., Wilh. van Loon mit der Eleutheria 1685, Paul Voet, der Sohn des streitbaren Theologen Gisbert, auch Prof. in Utrecht, † 1667, mit einem InstitutionenCommentar, (der Sohn Johann gehört in die folgende Periode), Jac. Oiselius (Ouzelius), geb. 1631, Prof. in Gröningen, † 1686, dessen Noten zu Cajus 1658 wenig bedeuten, Ulr. Huber, geb. 1636, der, bald nach einer Reise auf deutsche Universitäten, schon 1657 Prof. in Franecker ward, nachher auch in der Jurisprudenz, bis er 1682 niederlegte und nun noch manche Streitigkeiten anfing, auch mit Perizonius, und 1694 starb. Seine Schriften sind fast alle mehrmahls gedruckt, Digressiones Justinianeae mit einer Methodologie, de jure civitatis, praelectiones juris civilis über die Institutionen und die Pandecten, die er nach den Materien ganz trennen wollte, zu welchem Buche nachher Noten von Thomasius kamen mit Replik und Duplik, und seine Controversen mit Gerh. Feltmann, geb. 1637, Prof. in Duisburg und Gröningen,

gen, † 1696, der mit seinem Bruder sieben Folianten geschrieben hat, und bey Strauch und Leibnitz ganz anders erscheint, als bey Huber [1]). Endlich Seb. Schelkens, geb. 1635 † 1700, Prof. in Franecker, der zwey Compendien schrieb.

[1]) Die Stelle des Letztern über obligatio steht im Civ. Mag. B. I. S. 127. [68.] vergl. mit B. III. S. 87. Merkwürdig ist es, daß Huber, im Streite gegen den falschen Sprachgebrauch, nach welchem obligatio nur so viel seyn soll als Verbindlichkeit, die Bedeutung von obligatorischer Begebenheit, Obligirung leugnete, die nachher Ernesti für die einzige gehalten hat.

§. 283.

Als Fortsetzung dessen, was von der Englischen Litteratur §. 228. bis 233. gesagt worden ist, gehört nun noch in diese Periode theils die Entstehung der Königlichen Societät, theils der Sieg der antiFilmerischen Ansichten im StaatsRechte.

Privatgesellschaften für wissenschaftliche Zwecke hatte es schon früher gegeben, nahmentlich in Italien, wo sie sich auch schon Academien nannten. Während der bürgerlichen Kriege in England bildete sich eine solche Gesellschaft (sie hieß zuerst die Unsichtbaren, oder das philosophische Collegium), die

sich weder mit Theologie noch mit Politik, worüber damahls alles in Partheyen zerfiel, sondern ausschließend mit der neuen oder Experimental-Philosophie nach Bacon und Galilei beschäfftigte, und die auch ein Ersatz für den Verfall der Universitäten in England, während des Krieges, seyn sollte. Ein Pfälzer, Theod. Sank, gab dieses an und ein anderer Deutscher, Oldenburger, ward Secretair (§. 274.), Rob. Boyle, geb. 1627, kurz nach Bacon's Tode, Sohn des Irländischen Lords Corke, war eines der ersten und thätigsten Mitglieder bis an seinen Tod 1691, so wie nachher der Präsident der Gesellschaft Sir Isaak Newton, geb. 1642 † 1727. Bey der Restauration kam der im Englischen Rechte so vorzüglich ausgebildete Begriff einer Corporation dazu, und Carl II. nannte sie seine Gesellschaft. Um dieselbe Zeit entstanden auch Königliche Academien in Frankreich (§. 255.), bey welcher Preise ausgesetzt wurden, was man nachher in andern Ländern bey ähnlichen Instituten nachahmte, so weit Geld dazu da war. Für die Rechtsgelehrsamkeit geschah in diesen Verbindungen fast nichts [1]), und als nachher von den Societäten, deren Mitglied oder Correspondent man sey, ein fast geometrischer Maßstab der auswärtigen Celebrität eines

Ge-

Gelehrten entstand, so mußten eigene Zufälle wirken, oder ein Jurist stand neben seinem medicinischen oder mathematischen Collegen gar bescheiden da.

r) In dem Reußischen Repertorium der sämmtlichen SocietätsSchriften würde die Jurisprudenz gewiß kaum einen Bogen ausmachen.

§. 284.

Algernon Sidney, geb. 1622, der Sohn eines Lords, war der Gegner unumschränkter monarchischer Gewalt bey Carl I. und bey Cromwell gewesen, und hatte sein Vaterland erst 1670 wieder gesehen. Dreyzehn Jahre nachher ward er hingerichtet, als Theilnehmer an einer Verschwörung, für die sich ein Manifest unter seinen Papieren gefunden habe, welches nichts anders war, als eine Widerlegung von Filmer. Erst 1698 gab diese Toland (§. 233. Note) heraus.

Auf diese Art kam ihm John Locke zuvor, geb. 1632, der seine Stelle in einem Collegium zu Oxford behielt, als er unter Lord Ashley nachher Lord Shafresbury, dem Großvater des Schriftstellers r), Gesetze für Carolina entwarf und in andern StaatsAngelegenheiten gebraucht wurde, und

die

die Stelle erst verlor, da er mit diesem nach Holland gegangen war, wo sich so viele Englische Misvergnügte sammelten. Hier griff er die angebohrnen Ideen von Des Cartes um dieselbe Zeit an, als Newton's principia dessen Wirbel vernichteten. Von Locke's Buch erschien zuerst 1688 ein Auszug in dem Journal von le Clerc, und so ward es in Deutschland eher bekannt, als das Englische Original geworden wäre. Als er mit der Königinn Maria, die nebst Wilhelm III. den von ihrem Vater verlassenen Thron bestieg, nach England zurückgekehrt war, schrieb er Two treatises on civil government zur Vertheidigung der Revolution 1690 und seine Essays on human understanding. Er starb 1704.

1) Weil beyde denselben Taufnahmen hatten, Anton, so ist dem Verfasser eines deutschen Buchs über die LebensUmstände der Philosophen das "kleine Versehen" begegnet, beyde mit einander zu verwechseln. Daß der Enkel erst 1713 und der Großvater schon dreyßig Jahre vorher starb, ist fast der geringste Unterschied zwischen beyden.

Siebente und letzte Periode,

von Thomasius an.

§. 285.

Schon die hier angenommene Epoche ist ein Beweis, wie sehr die verschiedenen Europäischen Nationen sich nun in Rücksicht auf die Kenntnisse, wenigstens auf die *juristischen*, isolirten, da man für Deutschland in der LitterairGeschichte, wie Spittler in der Kirchengeschichte gethan hat, mit Christian Thomasius und der durch ihn veranlaßten Universität Halle einen neuen Abschnitt machen muß, von welchen beyden Auswärtige höchstens so viel wissen, daß sie in Deutschland sehr berühmt seyen [1]). Die immer weiter gehende Herrschaft der Landessprachen mußte besonders dem Ruhme der Schriftsteller nachtheilig werden, welche in der ungleich schwehrern Sprache schrieben [2]). Auf der andern Seite war für die immer häufigere Bekanntschaft der Deutschen mit der französischen Sprache, selbst die Auswanderung so vieler Franzosen der Religion wegen, sehr

wichtig.

wichtig, wobey freylich eine gewisse grammaticalische Toleranz der Nation, neben aller ihrer Intoleranz, die Sache erleichterte [3]). Das Englische ward erst in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts etwas gangbar.|

1) So sagt Camus n. 102. bey den einzigen Büchern von Thomasius, die er anführt, seinen NaturRechten, sie seyen singulièrement estimés en Allemagne. Eine Dissertation dieses docteur allemand von der laesio enormis ist freylich bey den Debatten im Staats-Rathe über den Code benutzt worden, wie keine andere einzele Schrift.

2) Die s. g. deutschen Lettern, welche von Ausländern gewöhnlich zuerst zu ihrer Entschuldigung angeführt werden, sind bey weitem die geringste Schwierigkeit. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind aber viele deutsche Schriftsteller, besonders die Herausgeber der LitteraturZeitungen, wirklich so treuherzig gewesen, dieses Hinderniß, so viel die Bücher betraf, die sie drucken ließen, hinweg zu räumen.

3) Außer dem, was §. 131. bey Viglius erwähnt worden ist, hätte auch bey Rittershusen (§. 209.) und bey Conring (§ 265.) gesagt werden können, daß ihre Kenntniß des Französischen nur sehr mäßig war.

§. 286.

Das Emporkommen der lebenden Sprachen wirkte natürlich mit zu dem Verfalle des Latei-

Lateinischen, wenigstens in so ferne es auch eine Art lebender Sprache unter den Gelehrten gewesen war. An sich hätte dieses dem Studium des echten classischen Lateins vortheilhaft werden können, aber freylich verlernten nach und nach manche das zum alltäglichen Sprechen und Schreiben eingerichtete KüchenLatein, ohne darum in der Sprache der Alten selbst große Fortschritte zu machen, besonders als in der Folge die alte Litteratur bey dem SchulUnterrichte mit so vielem andern in Collision kam, und wo das Sprechen der lateinischen Sprache noch bey feyerlichen Gelegenheiten blieb, da mußten diese eben deswegen oft darunter leiden.

§. 287.

Von Christian Thomasius hat man so vielerley Nachrichten, Anfangs so herabsetzende und nachher so lobpreisende, daß man in Verlegenheit ist, welche man für wahr halten oder wie man sie beyde mit einander vereinigen soll. Er war in Leipzig 1655 gebohren, sein Vater Jacob war Prof. der Philosophie daselbst, der sehr geschätzte Lehrer von Leibnitz, sein Oheim Johann war kurze Zeit Prof. d. R. in Jena gewesen, und starb in Altenburg als Canzler 1680. Der nachher so berühmte, daß man seinen Vornahmen

kaum

kaum nöthig hat, auch nicht um ihn von seinem Bruder Gottfried, dem gelehrten Arzte in Nürnberg († 1746), zu unterscheiden, hatte unter seinem Vater studiert, aber erst als Magister sich für die Jurisprudenz entschieden, über die er in Frankfurt bey Stryk hörte, wobey ihm aber das eigene Lehren mehr half, als fremder Unterricht. Eine Reise nach Holland 1679, wo ihn Grävius habe behalten wollen, war die einzige etwas längere Entfernung von Universitäten in seinem ganzen Leben. Er practicirte und las und heirathete in Leipzig, und so lange sein Vater lebte, war er selbst und waren seine Gegner, die er sich durch Einmischung in die Pufendorfischen Streitigkeiten machte, noch gemäßigt. Aber der Vater starb 1684, und nun spottete Thomasius der Pedanten und Heuchler, wie er die Theologen in Leipzig und viele andere nannte, so bitter, er that so geradezu was ihnen ein Scandal seyn mußte, in einem deutschen Programme, wie man den Franzosen nachahmen solle, zu einem Collegium über den homme de cour von Gracien, in einer philosophia aulica, in einem Journale, (das er Monathsgespräche nannte, weil jedes Stück auch ein kleiner Roman war), bis er alle Recensionen verwarf, in dem Streite mit Masius in

Copenhagen über den göttlichen Ursprung der Königlichen Gewalt, und besonders in den pietistischen Streitigkeiten von Aug. Herm. Franke und anderen PrivatDocenten mit der theologischen Facultät, daß endlich die Carpzove bey Gelegenheit der von ihm vertheidigten Vermählung des lutherischen Herzogs von Zeiz mit einer reformirten Brandenburgischen Prinzessinn gegen einen lutherischen Theologen in Magdeburg, es 1690 durchsetzten, daß er arretirt werden sollte. Er flüchtete nach Berlin, und dieß gab den Anstoß zur Stiftung einer neuen Universität in der Nachbarschaft von Leipzig, an deren Spitze er zwar in den ersten zwanzig Jahren nicht förmlich stand und wo er auch mancherley Gegner bekam, der er aber doch bis an seinen Tod 1728 treu blieb, auch als in seinem Vaterlande die Umstände sich so geändert hatten, daß man ihn als Ordinarius nach Leipzig zurück berief. In Halle ging er nun recht eigentlich auf das Reformiren aus, um den "Mängeln der heutigen Academien", die er schon vorher erkannt hatte, abzuhelfen. In der Theologie war ihm zwar die PietistenParthey, und nahmentlich Arnold's Kirchen- und KetzerGeschichte, höchst willkommen gewesen, um den Orthodoxen ihre Blösse zu zeigen, aber er fand doch bald, daß

auch

auch die mystische Theologie in Herrschaft über die Gewissen endige, besonders da er so gar übel dafür angesehen worden war, als er ein Collegium ankündigte, worin er einige Bücher des alten Testaments nach den principiis justi et decori beurtheilen wollte [1]). Bey einem seiner Collegen in der Medicin hörte er noch ein Collegium, um desto besser überzeugt zu seyn, daß man da auch die HauptSache vergesse. Ueber die VernunftLehre schrieb er eine Einleitung und eine Ausübung, desgleichen über die Sittenlehre, wohin er besonders die Kunst rechnete, die Mischung von Wohllust, Habsucht, Ehrsucht und vernünftiger Liebe in jedem Character zu erkennen. Das NaturRecht wollte er seit 1700 zu einer juristischen Wissenschaft machen, wenigstens auf einen der beyden Punkte, die das Juristische bezeichnen, auf den Zwang, sah er immer, nur freylich nicht auf den andern, nähmlich daß dieser nur durch die Obrigkeit erfolge. Für die Politik schrieb er seine Noten zu Melch. v. Ossa's Testament. Die Geschichte empfahl er dringend in allen Fächern, ohne gerade selbst viel dafür zu thun. Für die LitterairGeschichte besorgte er unter andern die summarischen Nachrichten von Büchern aus seiner Bibliothek. Die Mathematik sah er für etwas an, womit sich die Jesuiten

Anhänger verschafft hätten, z. B. Leibnitz, "der allen Ketzermachern flattire". Nirgends haben selbst seine größten Verehrer weniger das Herz, ihm Recht zu geben, als in seinem Geschmacksurtheile, daß "wer nicht einen Narren am Homer und Virgil gefressen habe, finden müsse, daß Hofmannswaldau und Lohenstein zehnmahl klüger sey".

1) Ein Buch, das bey den neusten Biographen von Thomasius, bey Schröckh, dem Verfasser in der Berliner Monathschrift von 1794, und Luden, nicht vorkommt, ist "Erläuterung des einfältigen Urtheils, welches ... Thomasius ... von der Arnoldischen KetzerHistorie gefällt hat, nebst einem Königlichen Rescript (1702) von Thomasii atheistischen Lehrsätzen, kurz vor seinem Ende aufgesetzt von Ernst Salomo Cyprian 1748. 8."

§. 288.

Nach seinen Verdiensten um die Jurisprudenz fragte Schröckh auf drey Universitäten an, und erhielt keine Antwort. Im Privatat Rechte machte es sich Thomasius zur Pflicht, den non usus des Römischen Rechts bey so vielen Lehren als möglich zu zeigen, in so ferne es etwas positives enthalte, und wie erwünscht war ihm dieser Beweis, da er so viel "naevos" darin gefunden und diese gar

aus

aus der Geschichte desselben dargethan hatte! Daraus entstand doch das Gute, daß nun die Rechtsgeschichte mehr gewöhnlich ward, wozu freylich ein Paar gleichzeitige Bücher auch sehr viel beytrugen. Critik und Exegese waren nicht seine Sache. Auf das deutsche Recht drang er desto mehr, je weniger ihm das Römische Recht genügte. Im StaatsRechte war er sehr für die RegentenGewalt, besonders im Gegensatze der Geistlichkeit, deren Rechte er für Ueberbleibsel des Pabstthums erklärte, und durch sein TerritorialSystem und die Gewalt des Regenten über die vielen adiaphora herabsetzte. Im CriminalRechte sind seine Verdienste um Verminderung der HexenProcesse am bekanntesten. Von seinen merkwürdigen Schülern ist es schwehr ein Verzeichniß zu machen, weil mancher zu seiner Zeit in Leipzig oder selbst in Halle studierte, der vielleicht nichts von ihm annahm, und mancher Thomasianer kein Collegium bey ihm gehört hatte, aber Beyer, Gerhard, Schmauß, Stolle, Titius sind bey weitem nicht die einzigen, die ihm Ehre machen.

§. 289.

Von der neuen Universität, seit langer Zeit der ersten, die im protestantischen Deutsch-

lande aestiftet worden war, haben wir viel bestimmtere Nachrichten, als von den frühern, und wir sehen daran den veränderten Zeitgeist recht deutlich. Halle war eine eben noch gewesene Residenz, wie es ihrer in Deutschland immer so viele gegeben hat. Man wollte ihr durch eine RitterAcademie einigen Ersatz geben, und aus dieser ward eine Universität, deren Einkünfte aber durchaus nicht in liegenden Gründen, sondern in baarem Gelde bestanden, was freylich für den Augenblick weit besser, aber für die Zukunft sehr unsicher ist. Sie waren aber auch Anfangs Etatmäßig so gering (3500 Th), daß die Besoldung eines einzigen Professors (Stryk's) den dritten Theil davon betrug, und es währte fast ein Jahrhundert, bis sie über 7000 Th. stiegen. Für Institute, und darunter auch für das einzige allgemeine, die Bibliothek, war also nicht gesorgt, und wenn man auch die von Schurzfleisch bekommen hätte, so würde doch für das Nachkaufen und für das, was beynahe das Wichtigste ist, für die Administration, wenig da gewesen seyn. Die Professoren waren der Regel nach gar nicht oder schlecht besoldet, um so mehr da ihrer so viele wurden. Davon war aber eine Folge, daß sie weit mehr Collegien lasen, als auf den alten Universitäten [1]), daß

sie

sie mehr schrieben und daß sie auch für die FacultätsEinnahme sehr besorgt waren. Die Universität machte in allen BrotStudien Epoche, auch in der Philosophie und Geschichte, die besonders von den Juristen nebenbey gelehrt wurden, nur lange nicht in Mathematik und alter Litteratur.

r) Schon Ludewig pries Halle glücklich, weil fast jeder Professor sechs Stunden des Tages lese.

§. 290.

An dem, verhältnißmäßig entferntern, Hofe war der erste Regent doch nicht blos für eine prächtige Einweihung besorgt, er ermahnte seine Professoren auch zur Einigkeit, und ließ doch Dankelmann (§. 274.) und Joh. Fr. v. Rhez, der über zwanzig Jahre Prof. in Frankfurt a. d. O. gewesen war († 1707), gewähren, und der fromme Phil. Jac. Spener fand viel Gehör. Unter Friedrich Wilhelm wurden die Universitäten immer mehr auf militairischen Fuß behandelt, wen man noch brauchen konnte, erhielt keine Erlaubniß, eine Stelle auswärts anzunehmen, als wenn allenfalls ein Paar recht große Grenadiere statt seiner zu haben waren, oder ein Prof. in Frankfurt bekam Ordre nach Halle zu gehen, und statt seiner ward einer von Halle

dorthin versetzt. Selbst daß ein Professor von seiner Besoldung wieder etwas abgeben mußte, scheint als etwas ganz natürliches angesehen worden zu seyn, es kann also hier angeführt werden, wenn man auch die Verbannung von Wolf, als etwas ganz außerordentliches, nicht in das Gemählde aufnehmen darf. Friedrich II. liebte die Wissenschaften, aber er traute dieß wohl nur wenigen seiner Professoren zu.

§. 291.

Zum Canzler der Universität, der ihr Ehre machen sollte, fand sich recht glücklich Veit Ludewig von Seckendorf, geb. 1626, der Zögling des Herzog Ernst von Gotha. Er hatte sich von sehr bedeutenden Stellen zurückgezogen und war durch seine politischen und publicistischen Schriften, besonders den deutschen Fürstenstaat, und noch mehr durch seine Geschichte der Reformation (de Lutheranismo) sehr bekannt, aber er starb in demselben Jahre 1692.

§. 292.

Dagegen fand sich unter den juristischen Professoren noch glücklicher ein Mann, der als Oberhaupt der Universität allgemein geachtet ward, nicht blos weil er schon auf zwey

andern,

andern, in Frankfurt a. d. O. und in Wittenberg die Stelle eines Ordinarius bekleidet hatte, Samuel Stryk, geb. 1640 in der Uckermark † 1710, der Schwiegersohn von Brunnemann. Die vielen Dissertationen, die er schrieb oder veranlaßte, sind theils zu größern Werken, theils nebst denen seines Sohns Joh. Sam. (geb. 1668 auch Prof. in Halle, † 1715) in zehn Folianten gesammelt worden. Der Vater hielt den Neuerungen von Thomasius, besonders dem non usus des Römischen Rechts, das Gegengewicht, und nur darin stimmte er mit ihm überein, daß sie beyde die alte Litteratur für etwas sehr entbehrliches hielten. Der Sohn hingegen war, im KirchenRechte wenigstens, ein Anhänger von Thomasius. Ein Neffe und Schwager des Vaters war Joach. Hoppe in Danzig, geb. 1656 † 1712, dessen Compendium und dessen Commentar über die Institutionen so oft gedruckt worden sind.

§. 293.

J. Gerh. Simon, der von Jena, und Heinr. Bode (Bodinus), geb. 1652 † 1720, der von Rinteln berufen ward, trugen zu dem Rufe der neuen Universität wenig bey; aber Johann Peter (von) Ludewig (zuerst Ludovicus) ward nach Thomasius Tode

an die Spitze derselben gestellt, nachdem er schon seit 1722 ihr Canzler hieß. Er war 1668 in Schwaben gebohren, und hatte nicht daran gedacht, ein Jurist zu werden, als er in Tübingen studierte, oder auch als er unter Stryk's etwas eigennützigerer Protection von Wittenberg nach Halle ging. Da ward er 1695 Prof. der Philosophie, und erst nun ließ er sich von einem Privat-Docenten, Hörtsche († als Professor 1720), die Institutionen vortragen, und besuchte den Ryßwicker Congreß, wo er das glücklichste Jahr seines Lebens zubrachte, weil er so viele unerkannte Wahrheiten lernte. In Halle wurden die über die Preußische Königskrone ihm freylich nicht gut genommen, da er Stryk durch eine vortheilhafte Heirath gegen sich aufgebracht hatte, aber am Hofe fand er Beschützer, und so ward er nicht nur Prof. der Geschichte und 1705 Prof. der Rechte, sondern auch ein höchst eifriger Vertheidiger alles dessen, was seinem Hofe angenehm war. Allein Gundling, sein Gegner, suchte ihn theils lächerlich zu machen, theils ihm wegen der Erläuterungen der Goldenen Bulle 1707 [1]) Verantwortung zuzuziehen, wobey ihm Thomasius geholfen haben soll. Doch Ludewig überlebte sie beyde und ward noch dazu gebraucht, die Ansprüche seines Königs auf

Schle-

Schlesien auszuführen, von denen er schon in der germania princeps (worin aber nur die Churfürsten abgehandelt sind) gesprochen hatte. Er sammelte seine Dissertationen als opuscula miscella in zwey Folianten, gab zwölf Bände reliquiae manuscriptorum, zwey Folianten Consilia Halensia, und drey Quart-Bände Gelehrte Anzeigen aus dem von ihm zum Besten des Potsdammer Waisenhauses unternommenen Wochenblatte, heraus. Sein usus modernus Institutionum ward eine vita Justiniani (§. 13. N. 1.). Er starb 1743 und seine Bibliothek ward von Joh. Dav. Michaelis beschrieben, mit Wolf's Vorrede, der freylich kein Freund von Ludewig gewesen war.

1) Sie sollten zuerst "Unerkannte Wahrheiten aus der Gold. Bulle" heißen. Erst 1716 kamen sie in den Buchhandel.

§. 294.

Nic. Hier. Gundling [1]) war in Nürnberg 1671 gebohren, hatte Theologie studiert, kam als Hofmeister nach Halle und ward von Thomasius veranlaßt, da zu bleiben. Er ward 1705 Prof. und 1707 der Eloquenz und des NaturRechts, und las mit weit mehr Beyfall als Ludewig, wozu aber freylich die vielen etwas handgreiflichen Späße

fast

fast mehr beytrugen, als seine in der That sehr mannichfaltigen Kenntnisse [2]). Er starb schon 1729. Seine häuslichen Verhältnisse waren so bekannt, wie nicht leicht ähnliche. Außer seinen Dissertationen, die meist zu denen von Ludewig sich verhalten, wie die von Thomasius zu denen von Stryk, schrieb er otia und Gundlingiana, ein Buch über die Prota und zwey philosophische Compendien. Nach seinem Tode wurden noch eine Menge Hefte von ihm gedruckt.

1) Sein jüngerer Bruder Johann Paul (Freyherr von) Gundling † 1731, ward von Friedrich Wilhelm I. gebraucht, um sich über die Gelehrten lustig zu machen.

2) Im Neuen Gel. Europa B. XVIII. sind Briefe von Wolf an Cuno abgedruckt, worin schon 1711 ... 13. über den Verfall der Universität seit Stryk's Tode, und besonders über Gundling geklagt wird.

§. 295.

Just Henning Böhmer, geb. 1674 zu Hannover, hatte in Jena und Rinteln studiert, und kam als Hofmeister nach Halle, wo er durch Stryk 1701 außerordentlicher Prof. ward, nach und nach bis zum Canzler von Magdeburg heraufstieg und 1748 starb. Sein PandectenCompendium (1704) ist bey

weitem

weitem nicht sein bestes Buch, aber in Göttingen ist es das bekannteste. Außer vielen Dissertationen (Exercitationes ad Pandectas) und dem Jus publicum universale, ist er besonders im KirchenRechte sehr merkwürdig durch eine critische Ausgabe des C. J. Canonici 1747, und durch das jus ecclesiasticum protestantium. Sein Compendium nach der Ordnung der Decretalen hat sich nicht erhalten.

§. 296.

Jac. Fried. Ludovici (zuweilen auch Ludewig), geb. 1671, ward mit Böhmer zugleich Prof., ging aber 1721 nach Gießen, wo er schon 1723 starb. Seine Schriften über die verschiedenen Processe sind länger im Gange geblieben, als sein PandectenCompendium. Er gab auch die peinliche Gerichts-Ordnung und den Sachsenspiegel heraus.

Sim. Pet. Gasser, Prof. in Halle 1710 und 1721, sollte Oeconomie lehren und schrieb einen kurzen Commentar über den Codex.

§. 297.

Der berühmteste Civilist in Halle, und vielleicht in ganz Deutschland, ist Joh. Gottlieb Heineccius (der deutsche Nahme Heineke

neke ist vergessen). Er war 1680 in Sachsen geboren, arm und schwächlich. Sein Bruder Joh. Mich, damahls in Goslar, der in der Diplomatik bekannt ist, nahm sich seiner an, er studierte als Hofmeister in Leipzig Theologie, und ging 1708 mit seinem Bruder nach Halle, und da studierte er unter Stryk und Thomasius die Rechte. 1713 ward er da Prof. der Philosophie und 1720 Prof. d. R. Vier Jahre darauf durfte er nach Franecker gehen, was er theils wegen der dortigen Freyheit von FacultätsArbeiten wünschte, theils weil er bisher keinen Gehalt hatte, allein da ihm das Clima nicht zuschlug, ging er 1727 als Prof. d. R. und der Philosophie nach Frankfurt a. d. O.; 1733 mußte er mit Fleischer tauschen und nach Halle zurück gehen, und als er ebenwehmüthig die Erlaubniß suchte, einem Rufe nach Marburg zu folgen, starb er 1741. Die acht in Genf erschienenen QuartBände seiner Werke enthalten außer den fundamenta stili, die ihren Credit verloren haben, und philosophischen Compendien, und außer kleinen Schriften, seine Compendien über die Rechtsgeschichte und die Römischen RechtsAlterthümer, über die Institutionen und die Pandecten, über deutsches PrivatRecht und WechselRecht, dann sein gelehrtestes Buch über die lex Julia

et

et Papia Poppaea, und was er von dem Edicte ausgearbeitet hatte, endlich noch Hefte aus Holland über Grotius und Pufendorf. Außerdem ist seine Ausgabe von Brisson wegen der bessern Anordnung ein sehr bedeutendes Verdienst; und noch mehrere andere erhebliche Schriften machte er in Deutschland wenigstens mehr bekannt. Die antiquitates germanicae erschienen 1772 in jeder Rücksicht zu spath. Ueber seine axiomatische Methode in den Institutionen entstand ein häßlicher Streit zwischen seinem Collegen Trier, der als Schüz sie anariff, und Sellius. Lange nachher ward dieses Compendium von Höpfner, Wolcär und Waldeck mehr oder weniger verändert.

§. 298.

Jac. Gabr. Wolf, geb. 1684 † 1754, der im LehenRechte einiges geschrieben hat, mußte in Halle bleiben, Joh. Gerh. Schlirte ist unbedeutend, aber Carl Gottlieb Knorr, geb. 1696, war zulezt Ordinarius, † 1753 und hat unter andern in seinen rechtlichen Anmerkungen eine Biographie von Ludewig hinterlassen.

Aus dieser ersten Periode der Universität ist noch der Philologe Christoph Cellarius, geb. 1638 † 1707, merkwürdig, der sich

schon

schon vorher als Schulmann um viele alte Autoren, um Geschichte und Geographie verdient gemacht hatte, und dessen Antibarbarus manchen seiner Collegen zu empfehlen gewesen wäre.

§. 299.

Die Hallischen Juristen hatten an Nic. Christoph (Freyherr von) Lynker [1]) einen Gegner. Er war 1643 in Marburg gebohren, ward Prof., aber nur außerordentlicher, in Gießen, ging nach Eisenach, ward 1677 Strauch's Nachfolger in Jena, von wo er 1695 nach Weimar und 1707 als Reichshofrath nach Wien ging. Er starb 1726. Seine protribunalia sind nach und gegen Leibnitz, sein instructorium forense soll lange ein Arcanum gewesen seyn. Berger und Ludolf waren seine Schüler.

Durch ihn soll Ge. Schubart, geb. 1650, gehindert worden seyn, eine juristische Professur, statt oder zu seiner historischen in Jena zu bekommen, und dieß soll zum Theil seinen Tod 1701 veranlaßt haben. Seine exercitationes de fatis jurisprudentiae Romanae bis auf Hadrian, 1685 und 1696, sind 1797 neu herausgegeben und wohl etwas zu viel gelobt worden.

Hins

Hingegen Joh. Phil. Slevogt, geb. 1649 in Jena † 1727, ward nach Lynker Ordinarius. Er hat viele Dissertationen geschrieben und sich den Ruf eines der gelehrtesten deutschen Juristen erworben.

[1]) Die Biographie von Herrn Rath Hellbach ist in der zweyten Auflage nicht neu gedruckt, sondern es sind nur Nachträge dazu gekommen. In dem Freyhern Diplom wird von Lynker gerühmt, er nehme sich des Römischen Rechts "gegen die corruptelas der Neuern" an.

§. 300.

Falkner war der Lehrer von Leibnitz, und sein Nachfolger Christian Wildvogel, geb. 1644 † 1729, der Lehrer von Münchhausen, Er, nebst Wilh. Hieron. Brückner [1]), geb. 1656 † 1736, dem Schwiegervater von Brunquell, und Adrian Beier, geb. 1634 † 1712, wurden 1690 Professoren. Joh. Fried. Herrel, geb. 1667 † 1743, ward es 1727.

Fruchtbarer, als alle diese, war Burc. Gottl. Struv (der Sohn von Ge. Ad. (§. 269.), der Bruder von Fried. Gottlieb in Kiel, der einige Compendien schrieb), geb. 1671, der, nachdem er nach Schubart Prof. der Geschichte und dann auch der Rechte gewesen war, 1738 starb. Er hat um die Litterairge-

schichte überhaupt, und die juristische und historische insbesondre, Verdienste, seine Rechtsgeschichte 1718 war eine der ausführlichern, seine deutsche Geschichte ist oft gebraucht worden. Er gab Scriptores rerum germanicarum und ein Corpus juris publici heraus, und noch nach seinem Tode erschien seine Jurisprudentia heroica in sieben QuartB.

Diet. Herm. Remmerich, geb. 1677 † 1745, war an verschiedenen Orten Professor gewesen.

s) Die geschätzten deciſiones matrimoniales 1692 sind von Hieronymus Brückner in Gotha.

§. 301.

Joh. Fra. Buddeus, der von Halle nach Jena ging, gehört nicht als Theologe und Stifter der dortigen Pietisten hierher, aber wegen seiner Moral und des allgemeinen historischen Lexicons, und als Lehrer von Gessner, mag er hier genannt seyn.

Ephr. Gerhard, geb. 1682 † 1718, ist nur ganz kurze Zeit und in Altdorf Prof. gewesen, aber als PrivatDocent in Jena war er durch Schriften thätig, worunter sein NaturRecht in chronologischer Ordnung das Erste, nach Thomasius Bestimmung des Begriffes, ist, und seine Vorlesungen, die

auch

auch die Philosophie begriffen, haben Brunquell gebildet.

Gottlieb Stolle, geb. 1673 in Liegnitz † 1744, war seit 1717 Prof. der Politik in Jena. Er hat eine Anleitung zur Geschichte der Gelahrtheit herausgegeben, und eine juristische hinterlassen, die 1745 erschien (S. 36.) [1]).

Lor. And. Hamberger, geb. 1690 zu Anspach, Neffe des Mathematikers in Jena, Vetter von Rücker und Gesner, hatte in Jena und Wittenberg studiert, aber seine Gesundheit nöthigte ihn, das academische Leben zu verlassen. Er starb schon 1718. Seine Schriften sind nur einmahl zusammengedruckt worden, aber mit zwey verschiedenen Titeln.

Sein Landsmann Casp. Ach. Beck, geb. 1685 † 1733, ist durch seine zweymahl zusammengedruckten Programme über die Novellen des Kaisers Leo bekannt.

[1]) Pütter sagt B. I. S. 27. von ihr und von Eisenhart, sie enthielten mehr Rechtsgeschichte als GelehrtenGeschichte.

§. 302.

In Leipzig war der Ordinarius Jac. Born, geb. 1638 † 1709, zugleich Geheimer Rath in Dresden. Von seinen Dissertatio-

tationen ist die über das jus in re gegen Hahn die bekannteste.

Lud. Otto Menken, geb. 1644 zu Oldenburg, † 1707 als Prof. der Moral, stiftete die acta eruditorum 1682, sein Sohn Joh. Burcard, geb. 1674 † 1733, Prof. der Geschichte, ist auch durch die charlataneria eruditorum 1715 bekannt. Dessen Sohn Fried. Otto, geb. 1708 † 1754 (s. oben §. 118. N. 1.), setzte sie noch als Nova acta Lipsiensia fort. Ein Vetter von Otto war Lüder, geb. 1658 † 1726, zuletzt Ordinarius in Leipzig, den Struv auffoderte, Zusätze zu seinem Compendium zu machen, dessen Sohn Gottfr. Ludewig 1744 als Prof. in Wittenberg und der Enkel gleiches Vornahmens als Prof. in Helmstädt 1762 starb. Der Stiefsohn und Nachfolger von Lüder Menken war Mich. Heinr. Gribner († 1734), der Beyer's jus germanicum 1718 herausgab.

Besonders durch seine juristischen Recensionen in den acta eruditorum ward Christfried Wächtler bekannt, geb. 1652 † 1732, der meistens als Advocat in Dresden lebte. Schon 1682 suchte er zu zeigen, daß jus in re nur von den Servituten gebraucht werde, auf die es sich freylich theils im Gegensatze des Ei-

gen-

genthums, theils als das einzige einer Sache selbst zustehende Recht oft bezieht.

Ein anderer GeschäfftsMann in Chur-Sachsen Sigm. Rich. Jauch, geb. um 1650 † 1729, ward zu einer nicht vollendeten Abhandlung über die Verneinungen in den Pandecten noch 1728 durch eine einzele Controvers veranlaßt, die er mit dem ersten Schüler von Thomasius gehabt hatte, der in Leipzig Professor ward.

§. 303.

Dieß ist Gottlieb Gerh. Titius, geb. 1661 zu Nordhausen, der dadurch erst sehr späth, 1710, nur vier Jahre vor seinem Tode auf Thomasens Empfehlung, über das Vorurtheil, daß er kein Practiker sey, und über die Feinde siegte, die er sich durch seine bittern Satyren gemacht hatte, vielleicht auch dadurch, daß er überall auf eine überlegte Ordnung drang, im StaatsRechte, im KirchenRechte und besonders im PrivatRechte. Er schrieb auch eine Logik, mehreres über das NaturRecht, aus dem er gar zu vieles herleitete, und Berichtigung gewöhnlicher Vorstellungs Arten in Lauterbach's Compendium.

§. 304.

Der Stadtschreiber Joh. Christian Lünig, geb. 1662 † 1740, muß wegen des zwölf Folianten starken deutschen ReichsArchivs hier genannt werden.

Carl Otto Rechenberg, geb. 1689 † 1751, ward nach Gribner Ordinarius.

Joh. Jac. Moscov, geb. 1690 zu Danzig † 1761, der mehr bey der Stadt als bey der Universität war, schrieb eine Geschichte der Deutschen.

Gottlieb Korrte, geb. 1698 † 1731, ist wegen seiner Controvers mit Heineccius bekannt, und Joh. Heinr. Mylius, geb. 1710 † 1733, wegen seines Vorhabens, den Theophilus zu bearbeiten.

Joh. Gottlieb Siegel, geb. 1699 † 1755, hat über das WechselRecht ein Corpus Juris herausgegeben.

§. 305.

Leyder gehört, weil er so früh gestorben ist, auch Joh. Aug. Bach, geb. 1721 † 1758, in diese Reihe, obgleich mehrere seiner Lehrer noch späther vorkommen. Er war nur kurze Zeit Professor, aber er schrieb über Trajan's Constitutionen, er gab eine unpar-

theyische

theyische Critik mit andern, und Brisson's Formeln so wie Berger's Oeconomie von neuem heraus. Am bekanntesten ist seine Geschichte des Römischen Rechts, die aber ein einziges mahl 1754 bey seinem Leben gedruckt ward. Seine Dissertationen hat Klotz gesammelt und Platner hat ihn gelobt, nachdem er ihn bitter verhöhnt hatte [1]).

In demselben Jahre starb Jöcher, Prof. der Geschichte, geb. 1694, dessen Gelehrten-Lexicon schon §. 24. erwähnt worden ist. Es hatte bey jeder neuen Ausgabe beträchtlich gewonnen.

[1]) Püttmann *miscellanea* p. 403.

§. 306.

In Wittenberg ist Ge. Caspar Kirchmaier, † 1700, über die Latinität der juristischen Classiker, und Conr. Sam. Schurzfleisch (selten Sarcmasius), geb. 1641 † 1708, wegen seiner Bibliothek und seiner kleinen Schriften zu merken.

Casp. Heinr. Horn, geb. 1657 † 1718, schrieb beliebte Compendien über das Lehn-Recht und das deutsche StaatsRecht.

Joh. Heinr. (von) Berger, geb. 1657, ein LieblingsSchüler von Lynker, war vor Horn Ordinarius, und zuletzt bey zwanzig

Jahre ReichsHofrath, † 1732. Seine Oeconomia juris 1712 ist durch spätere Herausgeber noch brauchbarer geworden. Er trug zu Lauterbach's Compendium die Vereinigung der als obstirend angeführten Stellen nach und schrieb noch vieles practische.

§. 307.

Ge. Beyer, geb. 1665 † 1714, einer der ersten Schüler von Thomasius [1]), war nur acht Jahre in Wittenberg und schrieb mehrere Compendien, wovon besonders das über das ursprünglich deutsche PrivatRecht (§. 302) in Deutschland das erste in seiner Art ist, wie denn auch Beyer ganz zufällig dazu gekommen war, ein Collegium über diese Lehren zu lesen. Um die Rechtsgeschichte hat er Verdienste und von denen um die Litterair-Geschichte s. §. 35. Selbst seine Gegner geben ihm das Zeugniß, daß er ein sehr genauer und gewissenhafter Arbeiter gewesen sey.

1) Doch in der Controvers über den Sabbath trat er 1703 gegen die neuere Meynung auf, freylich ohne seinen Nahmen.

§. 308.

Einer von diesen war Joh. Balth. (von) Wernher [1]), geb. 1675 zu Rotenburg a. d. T., der 1729 als Reichshofrath von Wittenberg

renberg hinweg ging und 1742 starb. Seine Observationes forenses enthalten auch Reichshofraths Gutachten.

Gebh Christian Bastineller, geb. 1689 † 1755, der in Beyer's Todesjahr nach Wittenberg kam und der blinde Christoph Ludewig Crell, geb. 1703 † 1758, haben Dissertationen geschrieben.

1) Es sollen Verwechslungen vorgegangen seyn. Ein Neffe von ihm Mich. Gottfr. in Erlangen, geb. 1716 † 1794 in traurigen Umständen, hat auch einiges geschrieben, unter andern commentationes ad Digesta, wovon aber der dritte Theil nicht erschienen ist, über Böhmer, Ludovici und Heineccius Compendien s. Koch's Bonorum possessio S. 57.

§. 309.

Augustin von Leyser, geb. in Wittenberg, Sohn eines Professors und mit Carpzov und Strauch verwandt, hatte sich unter Berger und Thomasius gebildet und große Reisen gemacht, selbst eine Zeitlang mit der Kaiserlichen Armee in Italien, dann war er in seiner Vaterstadt Prof. geworden, 1712 nach Helmstädt gegangen und 1729 wegen einiger Verhältnisse, die bey Stolle nur angedeutet sind, nach Wittenberg zurückgekehrt, wo er 1752 starb. In seinen

meditationes ad Pandectas, die von 1713 bis 1740 in neun Bänden erschienen, wozu Jenichen ein Register, Höpfner einen Nachtrag und Müller Supplemente herausgegeben hat, zeigt auch die ganze Behandlungs-Art mannichfaltige Belesenheit in Büchern, die sonst den Juristen nicht viel vorkommen, aber man sieht darin weit weniger Gelehrsamkeit und Gründlichkeit in der Jurisprudenz. Um so angenehmer war das Buch für manchen Advocaten, der eine schlimme Sache zu vertheidigen hatte, und für Docenten, die recht sonderbare Meynungen, wenigstens in den am Ende der Dissertationen hingeworfenen Sätzen zu Disputirübungen, fanden. Sein juristischer Cursus sollte mit zwey Stunden täglich in anderthalb Jahren die ganze Jurisprudenz umfassen [1]).

[1]) Civ. Mag. B. I. S. 48..53. [In den folgenden Ausgaben weggelassen.]

§. 310.

Frankfurt an der Oder hatte an Bernh. Heinr. Reinold, geb. 1677 im Münsterschen † 1726, seit 1714 einen Civilisten, der die Fehler der in Deutschland herrschenden Methoden recht wohl einsah und dazu auch durch seinen ziemlich langen Aufenthalt

enthalt in fremden Ländern vorbereitet war. Vieles von ihm ist ungedruckt geblieben; was einzeln erschienen war und was ein Schüler von ihm, Phil. Wasmuth in Lingen, Prof. und Adv., geb. 1690 † 1773, über ihn hatte drucken lassen, hat Jugler 1755 herausgegeben.

§. 311.

Zwey Brüder, die beyde jung starben, haben ein sehr rühmliches Andenken hinterlassen, die zwey Hofmann, Söhne eines Rectors in der Lausitz, durch den auch Jöcher gebildet worden war. Der Aeltere, Christian Gottfried, geb. 1692, Prof. in Leipzig 1718, und 1723 der Nachfolger von Cocceji, † 1735. Seine Geschichte des Römischen Rechts war zuerst 1718 erschienen, 1726 kam der zweyte Band mit den Quellen (den Königlichen Gesetzen, den griechischen, den zwölf Tafeln und dem Edicte) Lehrer und Bortesrau dazu, und 1734 wurden von Thomasius, Hotman, Selden Schriften, die schon erwähnt sind, und von Valsecchi ein Schreiben an Grandi, das damahls noch neu war, zu einer Umarbeitung des ersten Bandes hinzugethan. Die Ausgabe von Pancirolli und andern zur LitterairGeschichte des Rechts gehörigen kleinen Schriften 1721 f.

oben §. 31. Für das canonische Recht besorgte er auch neue Abdrücke s. oben §. 242. und für das StaatsRecht eine Bibliothek.

Der um vieles jüngere Bruder Joh. Wilh., geb. 1710 starb schon 1739, nachdem er eben in Wittenberg auch Prof. d. R. geworden war. Er hatte sich im Römischen Rechte durch ein Werk über die lex Julia de adulteriis, das auch bey Fellenberg steht, und im StaatsRechte unter andern durch eine Schrift über das Calixtische Concordat ausgezeichnet.

§. 312.

Joh. Jac. Moser's Aufenthalt auf dieser Universität hat zwar nur sehr kurz gedauert, und sein Leben erstreckte sich noch tief in die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts; wir dürfen ihn doch aber auch hier nicht übergehen. Geb. 1701 zu Stuttgard hatte er sich mehr durch Bücher als durch sein Studieren in Tübingen so gebildet, daß er sehr früh durch Titel in seinem Vaterlande ausgezeichnet wurde, die ihm bey seinem Aufenthalte in Wien zu Statten kamen. Nachdem er eine Zeitlang auch in Stuttgard in einem Collegium gearbeitet hatte, ward er 1736 Ordinarius in Frankfurt a. d. O., allein so wohl die Curatoren [1]) als er fanden

sich

sich getäuscht, und so legte er 1739 nieder und privatisirte zehn Jahre in Ebersdorf. Die Wirtembergischen Stände machten ihn zu ihrem Consulenten, nachdem seine Staats-Academie in Hanau mißlungen war, aber bald ließ ihn der Herzog auf die Festung setzen, wo er ein Märtyrer der deutschen Verfassung geworden wäre, wenn er nicht körperliche Kräfte genug gehabt hätte, so vieles zu überstehen und seine Befreyung zu erleben. Er starb 1785 und hinterließ den Ruhm des fruchtbarsten Schriftstellers nicht nur unter den Publicisten, sondern auch wohl in der Litteratur überhaupt. Seine Bücher sind aber meistens Excerpte, nur freylich hatte er auch viele Gelegenheit gehabt, Dinge zu erfahren, die man nicht wollte drucken lassen. Seiner Meynung nach hatten die gelehrten Juristen in Deutschland sich so vermehrt und die brauchbaren sich so vermindert, daß es recht zu beklagen war.

1) Ich habe aus den Papieren des Canzler Böhmer eine Correspondenz vor mir, wodurch die Sache deutlicher, als durch Moser's eigene Erzählung in seinem Leben, aber freylich auch wieder ein Beleg zu dem wird, was oben §. 290. von der Behandlung der Gelehrten auf Preußischen Universitäten gesagt war. Böhmer bekam den Auftrag, sich nach Moser's Vortrage zu erkundigen, denn

denn man wolle ihn oder Schmauß nach Frankfurt berufen. Er wandte sich an Scheid, der damahls als Hofmeister in Halle war, und meldete, was dieser ihm sagte und zwar mit Angabe seiner Quelle. Zugleich theilte er ungünstige Nachrichten über Schmauß mit. Dieß war alles, was er bey der Sache that, und die einzige Verbindung zwischen ihm und Moser. Dessen ungeachtet muthete man ihm zu, als man bemerkte, Moser sey kein Civilist und habe die Schwäbische Aussprache, er, Böhmer, sollte dafür sorgen, wie man Moser wieder wegbringe, und auf alle Vorstellungen kam immer die Antwort, es bleibe bey der vorigen Resolution, "daß weil Ihr sothanen Moser nach Frankfurt a. d. O. gebracht, auch von Euch Sorge getragen werden müsse, daß Ihr ihn wieder wegschoffet." Wie er dieß anfange, überlasse man "seiner bekannten prudentz lediglich." Der König selbst scheint indessen von diesem Verfahren nichts gewußt zu haben.

§. 313.

Collegen von ihm waren in Frankfurt theils Joh. Wolfg. Trier, geb. 1686, vorher Prof. in Leipzig, nachher in Tranquebar angestellt, dessen Streitigkeiten mit Sellius schon §. 297. erwähnt sind, theils Joh. Lor. Fleischer, geb. 1691, der von Halle hin versetzt worden war und 1749 starb.

§. 314.

§. 314.

In Altdorf war Joh. Christoph Wagenseil, geb. 1633 † 1705, in andern Fächern selbst auswärts bekannter, als in der Jurisprudenz. Weit merkwürdiger ist Christian Gottlieb Schwarz, geb. 1675 in Sachsen † 1751, zwar kein Jurist, sondern Prof. der Eloquenz und der Geschichte, der aber für die Critik der Institutionen und der Pandecten zwey erhebliche Dissertationen schrieb. Das hiesige Ms. des Corpus Juris, welches sich durch die Authentiken in den Institutionen vor den meisten andern auszeichnet [1]), ist aus seinem Nachlasse. Joh. Jobst Beck, geb. 1680 † 1744, ist nur wegen des Rechts der Juden anzuführen. Christian Heinr. Freiesleben, geb. 1696, ein Verwandter von Leibnitz, † 1741, ist schon oft mit Christoph Heinr., Gothaischem Cammer-Rath, verwechselt worden, von dem die Ausgabe der beyden Corpora juris, die das C. J. academicum heißt (juris civ. 1721 und juris can. 1728), zu Altenburg, aber oft nachgedruckt, erschien. Seine Arbeit über Lauterbach (§. 269.) ist weniger bekannt.

[1]) Civ. Mag. B. III. S. 282.

§. 315.

§. 315.

In Marburg lehrte Joh. Tesmar, geb. 1643 † 1693, der vorher in Steinfurt gewesen war, und von dem Noten zu Grotius gedruckt worden sind, Otto Philipp Zaunschliffer, † 1729, der gegen Mevius und über das Verhältniß des Kaufes zur Miethe schrieb, Joh. Wilh. (von) Waldschmiedt, geb. 1682 † 1741.

In Gießen die beyden Mollenbeck, die man oft mit einander verwechselt, Söhne von Ant. Heinr., † 1693, nähmlich der gar zu Kaiserliche Publicist Bernh. Ludewig, geb. 1658 † 1720, und Joh. Heinr., geb. 1669 † 1739, aber schon früher entlassen, der Commentator von Lauterbach. Einer der berühmtesten war Joh. Nic. Hert, geb. 1651 † 1710, ein Schüler von Tabor, den aber Conring bekehrt hatte, und von dem nicht nur Responsa sondern auch viele andere Schriften, besonders Paroemiae juris germanici gedruckt sind. Er sorgte auch für neue Auflagen von Ludolph Hugo's [1]) Büchern.

1) Eigentlich hätte dieser in der vorigen Periode genannt werden sollen, als ein Schüler Conring's und als der, dessen Nachfolger Leibnitz gerne geworden wäre. Er war vor 1640 gebohren und schrieb 1661 seine

seine DoctorDisputation de regionibus Germaniae und das Jahr darauf de appellationibus oder de abusu appellationum tollendo. Statt der academischen Laufbahn kam er nach Mecklenburg und zu Hannover in die Canzley, und war von 1677 bis 1704, wo er starb, ViceCanzler. Seine Deductionen sind sehr lehrreich. S. Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover B. II. S. 243.

§. 316.

In Helmstädt, damahls noch immer der Universität für alle Braunschweigischen Linien, an welcher also auch Leibnitz Antheil nahm, war Joh. Paul Kreß, geb. 1678 † 1741, bey dreyßig Jahre Prof. und schrieb über das CivilRecht, das CriminalRecht und das KirchenRecht; Joh. Wilh. (von) Göbel, geb. 1683 † 1745, gab Conring's Werke heraus und schrieb unter andern auch einiges französisch. Polycarp Leyser, geb. 1690 † 1728, war neben seinem berühmten NahmensVetter (§. 309.) da. Joh. Ge. Pertsch, geb. 1694 † 1754, kam von practischen Stellen dahin und schrieb über das KirchenRecht, unter andern eine Geschichte desselben statt der von Gerh. von Mastricht [1]).

[1]) Dieser war 1639 zu Cölln gebohren, hatte noch unter Vinnius studiert, war Prof. in Duisburg und seit 1688 Syndicus in Bre-

men gewesen, und starb 1721. Seine historia juris ecclesiastici gab Thomasius mit Noten heraus, er selbst hatte zu Agustin de emendatione Gratiani Noten gemacht.

§. 317.

In Rinteln war Heinrich Ernst Restner, geb. 1671 † 1723, seit 1697 Professor. Als Correspondent von Leibnitz verdient er Achtung.

In Tübingen war Gabr. Schweder, geb. 1643, über fünfzig Jahre Prof. und starb 1735. Sein Compendium über das deutsche StaatsRecht hat Gegner und Vertheidiger gefunden. Ein Vetter von ihm, Christoph Hermann, geb. 1678 † 1741, ist durch das Theatrum praetensionum bekannt. Ein Enkel von Gabriel war Wolfg. Paul Burgermeister von Deyzisau, geb. 1697 † 1756 in Weymar, dessen Vater Joh. Stephan auch geschrieben hat. Der Sohn hat eine ausführliche Geschichte des Römischen Rechts angefangen, die wenig bekannt ist [1]).

1) Sie heißt: Versuch einer leichten ... Anleitung zu einer gründlichen Gelahrtheit in denen in Deutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, und erschien 1732; 1752 kam ein neues Titelblatt dazu.

§. 318.

§. 318.

Unter den deutschen Rechtsgelehrten, die Geschäfftsmänner waren, verdient Christian Leonh. Leucht, † 1716 zu Nürnberg, wegen der von ihm als Anton Faber angefangenen EuropäischenStaatsCanzley erwähnt zu werden.

Georg Melch. (von) Ludolf, geb. 1667 † 1740, ein Schüler von Lynker, dann in Eisenach und zuletzt in Wetzlar. Seine Schriften über das deutsche StaatsRecht und über das Cammergericht standen in großem Ansehen.

Joh. Ge. (von) Eccard oder Eckhart, geb. 1674 † 1730, ist als Gehülfe und Biograph von Leibnitz schon §. 275. da gewesen. Sein Nachfolger hatte Joh. Fried. Pfeffinger werden sollen, geb. 1667 zu Straßburg, Lehrer in Lüneburg, † 1730, dessen Excerpte zu Vitriarius sehr oft gebraucht worden sind.

Joh. Gottfr. v. Meiern, geb. 1692, kurze Zeit Prof. in Gießen, Archivar in Hannover, † 1745. Sein Werk vom sechsten Zinsthaler und seine sechs oder acht Folianten Westfälische FriedensHandlungen sind sehr bekannt.

Joh. Dan. Gruber, kurze Zeit Prof. in Halle und in Gießen, dann Bibliothecar

in Hannover, † 1748, ist schon §. 265. erwähnt worden.

Pet. Georgisch, Archivar in Dresden, † 1746, hat ein Corpus juris germanici und ein Register über die Geschichte des Mittelalters geschrieben.

§. 319.

Samuel (Baron) von Cocceji, geb. 1679, Sohn von Heinrich (§. 274.), war nur ganz kurz Prof. in Frankfurt und stieg durch mehrere Stufen bis zum GroßCanzler 1740, † 1756. Bey seiner JustizReform war eine Veränderung des Personale's eine Hauptsache und dabey sollen allerley Menschlichkeiten vorgefallen seyn. Selbst die Abschaffung der Verschickung der Acten hat man so erklärt [1]). Sein codex Fridericianus ist grösstentheils Project geblieben. Unter seinen Privatschriften ist sein jus controversum nach Lauterbach noch jetzt bekannter, als was er über das NaturRecht und über Grotius geschrieben hat, besonders ist sein Systema juris naturalis et Romani, worin er ausführte, daß die Lehre von der obligatio in den dritten und nicht in den zweyten Theil des Römischen Systems gehört, ganz vergessen worden.

1)

1) Büsching's Lebensbeschreibung denkwürdiger Personen B. I. das Leben von Nüßler.

§. 320.

Unter den deutschen Nichtjuristen ist Joh. Alb. Fabricius merkwürdig, geb. 1668, ein Zögling von Alberti in Leipzig, Prof. in Hamburg, † 1736. Er hat sich den Nahmen des Bibliothecars von Europa erworben. Seine bibliotheca latina und bibliotheca graeca sind von andern neu herausgegeben worden, und enthalten auch juristische Notizen.

§. 321.

Der erste Deutsche, der eine philosophische Schule stiftete, deren Lehren aber grösstentheils von Leibnitz herrührten, war Christian (Freyherr von) Wolf, geb. 1679 in Breslau, seit 1706 Prof. der bisher fast ganz unbesetzten Mathematik in Halle, daneben aber durch philosophische Collegien und Schriften bekannt. Seine Gegner unter den Theologen veranlaßten 1723, daß er von Halle vertrieben ward, er ging nach Marburg, wo er aber nur so lange blieb, bis ihm die schon früher angeknüpften Negociationen mit dem Preußischen Hofe, unter dem neuen Könige, der

durch Suhm selbst ein Wolfianer geworden war, einen auch für ihn unerwartet vortheilhaften Ruf nach Halle verschafften, wo er aber freylich seinen Ruhm als Docent überlebte. Seine mathematische Methode, alles zu demonstriren, wandte Wolf besonders auf die Jurisprudenz an, wo er, auch den Laien zum Besten, unter dem Nahmen NaturRecht das ganze positive Recht, selbst die Gewissenspflichten mitgerechnet, mit einer Ausführlichkeit, die ihres gleichen nicht hatte, aus lauter Definitionen herleitete. Die Geschichte seiner philosophischen Schule gehört nicht hierher, aber von den Juristen, welche sich Wolfianer nannten, müssen hier wenigstens die zwey ersten genannt werden.

§. 322.

Joh. Adam (Baron von) Ickstatt, dessen Leben Schubart besser geschrieben hat, als die gewöhnlichen Leben sind, war 1702 im Maynzischen gebohren und hatte sich schon viel in der Welt herumgetrieben, als er ein Schüler von Wolf in Marburg, dann Prof. des StaatsRechts in Wirzburg ward, und seit 1741 am Bairischen, Anfangs auch Kaiserlichen Hofe mancherley bedeutende Stellen, eine Zeitlang auch bey der Universität zu Ingolstadt, bis an seinen Tod 1776 bekleidete.

hete. Seine publicistischen Schriften haben den Protestanten und den Freunden eingeschränkter Verfassungen schlecht gefallen. Daß er in seinen Meditationes de studio juris 1731 das NaturRecht nicht blos seinem ethischen, auch seinem politischen Theile nach zu bearbeiten rieth, hat weiter keinen Einfluß gehabt.

§. 323.

Wolf's juristischer Sohn war Joh. Ulr. (Baron von) Cramer, geb. 1706 zu Ulm, Prof. in Marburg durch ihn, durch seine Vertheidigung der RegredientErbschaft ReichsHofrath unter Carl VII, nach dessen Tode er erst 1752 nach Wezlar kam, wo er 1772 starb. So eifrig er Anfangs für die mathematische Methode gestritten hatte, so wenig zeigt sie sich in seinen späthern Schriften, die im ReichsProcesse und besonders im KirchenRechte, wo er das CollegialSystem in Gang brachte, viel gebraucht worden sind.

§. 324.

Holländische Gelehrte dieses Zeitalters für die Hülfswissenschaften sind Theod. Janson von Almeloveen, geb. 1657 † 1712, Prof. der Medicin in Harderwyk, besonders wegen der fasti consulares, die Uhle 1740

auch mit Zugaben, die hinter Pet. Reland's ähnlichem Werke standen, wieder drucken ließ, Gisbert Cuper oder Cuperus, geb. 1644 † 1716, Jac. Perizonius, geb. 1651 † 1715, Prof. in Franecker und in Leyden, Wilh. Heinr. Nieupoort, dessen ritus Romanorum 1712 zuerst erschienen. Ludolf Küster's, geb. 1670 † 1716, Leben war zu unstät, als daß er bestimmt hierher gehörte.

§. 325.

Die Rechte lehrten in Utrecht Luc. van de Poll, † 1713 und Corn. van Eck, † 1732, der vorher in Franecker mit Ulr. Huber Streit gehabt hatte. Der Sohn dieses Letztern, Zacharias, geb. 1669 † 1732, hatte wenigstens die Aehnlichkeit mit seinem Vater, daß er auch von der Professur zu dem Gerichtshofe überging.

In Leyden Joh. Voet, geb. 1647, der Sohn von Paul (§. 282.), † 1714, dessen Pandecten-Commentar 1698 noch neuerlich Zusätze bekommen hat, und Gerh. Noodt, geb. 1647, Prof. erst in Nymwegen, dann der Nachfolger von Ulr. Huber in Franecker, und seit 1686 Prof. in Leyden, † 1725. Seine Kenntniß der alten Litteratur [1]), seine Cujasische Kühnheit in Veränderung des Textes,

tes, seine Vernachlässigung der neuern Schriften, und seine Streitigkeiten mit Bynkershoek haben ihm viel Lob und viel Tadel zugezogen, wovon Letzterer nach seinem Tode eine Zeitlang der lauteste ward. Gegen seine probabilia und nachher gegen seine observationes machte Wächtler Erinnerungen, im Buche de foenore sollte foenus unciarium nur ein ProCent des Jahrs seyn, Julius Paulus hieß seine Erklärung von fr. 4. D. 25, 3. als einem blosen Raisonnement und keinem Rechtssatze [2]), worüber er nicht lange vor seinem Tode die amica responsio schrieb, eben so heißt seine Emendation von c. 18. C. 2, 4. Diocletianus et Maximianus. Eines seiner spätesten Werke, das eben deswegen mit dem acht und zwanzigsten Buche abgebrochen ward, ist sein Commentar über die Pandecten, der besonders wegen der Wiederherstellung des Edicts merkwürdig ist. Daß er für die eingeschränkte Verfassung und für die Gewissensfreyheit war, ist, seinem Zeitalter und seinem Vaterlande nach, kein Wunder.

[1]) Grävius schrieb 1680 von ihm: solus inter juris antistites apud nos litterarum nostrarum non est rudis.

[2]) Was Jugler II. S. 375. sagt, ist aus I. S. 33. zu berichtigen.

§. 326.

Unter Noodt's größte Verdienste gehört sein Einfluß auf die Bildung seines Vetters, Anton Schulting's, geb. 1659 auch in Nymwegen, wo sein Vater Prof. war, Schüler von Grävius, Prof. erst in Harderwyk, 1694 in Franecker und 1713 bis an seinen Tod 1734 zu Leyden. Seine enarratio partis I. Digestorum setzte er nicht fort, die Theses controversae gehen nicht ganz bis zur Hälfte, seine einzelen Abhandlungen hat Uhle gesammelt. Sein größtes Verdienst ist die Ausgabe der kleinen Schriften über das vorjustinianische Recht 1717, zwar cum notis variorum, aber auch mit eigenen. Sie hat es verdient, in Deutschland und in Spanien nachgedruckt zu werden. Aus seinem Nachlasse werden jetzt noch litterarische Noten zu den Pandecten von Herrn Prof. Smallenburg herausgegeben, und seine handschriftlichen Zusätze zur jurisprudentia antejustinianea werden nun wohl auch noch benutzt werden.

§. 327.

Wilhelm Best, geb. 1683 † 1719, war die drey letzten Jahre Prof. in Harderwyk und schrieb schon 1707 die ratio emendandi leges, die freylich nicht sehr reif ist.

Sein

Sein Lehrer war Johann von Muyden in Utrecht, geb. 1652 † 1729, der Compendien geschrieben hat.

Arn. Rotgersius, Prof. in Harderwyk bis gegen 1728, wird mit einem Commentar über die s. g. Nov. 118., der in seinen apodicticae demonstrationes steht, öfters angeführt.

§. 328.

Joh. Barbeyrac, geb. 1674, ein Refugié, der abwechselnd in Lausanne und Berlin angestellt gewesen war, bis er 1717 Prof. der Rechte in Gröningen ward, ist hier durch seine Uebersetzungen von Pufendorf, Grotius, Noodt u. a. und durch seine Ergänzung des corps diplomatique von Carl Dümont und Rousset, von vornen bis auf Carl den Grosen, merkwürdig. Peter Toullieu, geb. 1669 † 1734, war in Gröningen sein College.

Phil. Reinh. Vitriarius war aus Genf nach Leyden gekommen, und schrieb Institutionen des deutschen StaatsRechts, die nachher nur wegen Pfeffinger's (§. 318.) merkwürdig geblieben sind, wegen deren er aber so wie nachher sein Sohn Johann Jacob, geb. 1679, Prof. in Utrecht und von 1708 bis

1745 in Leyden, im Oestreichischen in großem Ansehen stand.

§. 329.

Joh. Ortwin Westenberg war 1667 in Bentheim gebohren und Prof. in Steinfurt, Harderwyk, 1716 in Franecker, 1723 in Leyden, wo er 1737 starb. Die Sammlung seiner Werke, die Jung herausgegeben hat, und wozu Püttmann Nachträge lieferte, enthält zwey Compendien, die für sehr textualisch gelten, und über die Quellen der Obligationen, über die Constitutionen von D. Marcus mehrere Abhandlungen. Sein Verhältniß zu Noodt beym Edicte ist zweyfelhaft.

§. 330.

Heinr. Brenkmann war etwa 1684 in Rotterdam gebohren, hatte erst unter Noodt studiert, und dann angefangen zu advociren. Weil er früh auf die Ueberschriften der Fragmente aufmerksam geworden war, und sogar eine Ausgabe der Pandecten nach den ursprünglichen Verfassern angekündigt hatte [1]), so rieth ihm der ältere Vitriarius (§. 328.), nach Florenz zu reisen, um die berühmte Handschrift vollständig zu vergleichen. Es gelang ihm 1709, obgleich Gronov (§. 279.)

ihn

ihn schlecht empfahl, unter dem Schutze des Englischen Gesandten Heinr. Newton und mit Hülfe von Salvini. Nach vier Jahren kam er zurück, aber erst 1722 schrieb er seine Geschichte der Pandecten, in welcher sehr viele Materialien zur Ehre der Handschrift und der Torellischen Ausgabe zusammengetragen sind. Erst 1735 erschien wieder sein Brief an Hesselius, zur Vertheidigung seiner Meynungen gegen Grandi und Schwarz, und das Jahr darauf machte er seinem durch Kränklichkeit ihm zur Last gewordenen Leben ein Ende. Seine Papiere kamen an Bynkershoek und nachher durch Gebauer nach Göttingen.

1) Er kündigte an, der Advocat Florentius Peter Pittenius werde eine Tabelle über die Ordnung des Edicts dazu liefern. Was aus dieser unbedeutenden Notiz für Mißverständnisse entstanden sind s. Civ. Mag. B. II. S. 319 u. f., wodurch der Aufsatz von Roch ebendas. S. 497. ganz entbehrlich wird.

§. 331.

Cornelius van Bynkershoek, geb. 1673, erst Advocat, dann Mitglied und die letzten zwanzig Jahre Präsident des Hofs van Justitie von Holland, † 1743. Sein Ansehen im bürgerlichen Leben trug mit dazu bey, daß seine Zeitgenossen ihn gar sehr erhoben.

Seine

Seine erste Controvers war mit Al. Arn. Pagenstecher [1]) über die Verfasser der Authentiken. Die observationes juris Romani 1710 hat Heineccius neu herausgegeben und ein Ungenannter (Hermenigildus Personaeus) 1744 angefochten. In den opuscula varii argumenti ist sein Commentar über fr. 2. D. 1, 2., die Abhandlung über res mancipi und und seine Schrift gegen Noodt sehr bekannt. Franz Carl Conradi sammelte diese Schriften 1729, gegen des Verfassers Willen, der sie 1730 mit Verbesserungen herausgab. Nachher setzte er noch die Observationen fort und schrieb quaestiones juris publici und juris privati. Sein Schwiegersohn war de Pauw.

1) geb. 1659 zu Bentheim, Prof. zu Steinfurt, 1688 zu Duisburg, 1694 zu Gröningen, † 1716.

§. 232.

Eberhard Otto war in Deutschland und zwar zu Hamm gebohren 1685, hatte unter Gundling studiert und war zuerst seit 1714 bis 1720 Prof. in Duisburg, und seit 1739 bis 1756, da er starb, Syndicus in Bremen; allein die zwanzig Jahre dazwischen war er Prof. in Utrecht, und dieß war die Zeit, wo er am meisten bekannt geworden ist, theils nur seinem nächsten Publicum durch die

Saty-

Satyren, welche Pet. Burmann gegen ihn schrieb, theils auch überhaupt durch eigene meist antiquarisch-juristische Schriften, und durch die Herausgabe von fremden, unter letztern am meisten durch fünf Folianten Thesaurus juris Romani, der dreymahl gedruckt worden ist, und unter erstern durch Noten über die Institutionen, bey denen er wenigstens die unzweckmäßige Weitläuftigkeit und Gründlichkeit vieler von seinen Vorgängern vermied.

§. 333.

Ein anderer Deutscher, auch aus Hamm, Abraham Wieling, geb. 1693, der unter Hombergk, Reinhold und Otto studiert hatte, kam 1721 nach Gouda, 1727 an Heineccius Stelle nach Franecker, und 1739 ward er der Nachfolger von Otto in Utrecht, wo er 1746 starb. Auch er hatte Streitigkeiten mit seinen nicht juristischen Collegen, wo Vonk, † 1769, für ihn schrieb. Am bekanntesten ist er durch seine Jurisprudentia restituta, an welcher er aber sehr wenig gethan hat. Seine Fragmente des Edicts sind die beste Sammlung derselben, die kleinen Abhandlungen über das Edict sind sehr selten.

Von Georg d'Arnaud, geb. 1710, Prof. in Franecker 1739, wäre viel zu erwarten

warten gewesen, allein er starb schon im folgenden Jahre.

Desto älter ward Joh. Jens, ein Schüler von Jac. Gronov und Schulmann, geb. 1671 † 1755, der schon bey siebenzig Jahre alt war, als er in seinen Stricturae zum ersten mahle bewies, unser Corpus Juris sey gewiß aus dem Griechischen übersetzt, weil — Grăcismen darin vorkämen.

§. 334.

Um gar vieles verdienter hat sich um die Jurisprudenz ein anderer Schulmann in Holland, ein gebohrner Deutscher, Wilh. Otto Reitz, geb. 1702, der Bruder von Joh. Fried., Prof. in Utrecht und Carl Conr., Prof. in Harderwyk, und Vetter von Joh. Heinr., Rector in Utrecht, durch Ausgaben und critische Bearbeitungen gemacht, er, der nie auf Universitäten gelebt, also auch nie eigentlich Jura studiert hatte. Er lieferte Varianten zu den Institutionen, wobey ihm eine von Gudius angestellte Vergleichung zu Statten kam, in den Miscellaneae observat. criticae novae T. V... VII., er gab den Theophilus 1751 heraus, so daß alle vorigen Ausgaben entbehrlich seyn sollten, das Jahr darauf lieferte er vierthalb bisher ungedruckte

Bücher

Bücher der Basiliken, und noch nach seinem 1768 erfolgten Tode erschien 1780 die von ihm vorbereitete Ausgabe des Harmenopulus, beydes in Meermann's Thesaurus [1]).

1) Da ist aus Versehen ein griechischer Brief des jungen van Swieten an seinen Vater mit abgedruckt. S. Villoison im Magaz. encyclop. an IX. n. 15. p. 342.

§. 335.

Gerh. Baron von Meermann van Dalen war 1722 zu Leyden gebohren, erst Advocat und dann, nach der Wiederherstellung der Statthalterschaft, Pensionarius von Rotterdam, † 1771. Er schrieb sehr früh über die res mancipi und Noten zu Cajus, die oft gedruckt wurden. Am meisten ist er durch die acht Folianten Novus thesaurus juris civilis et canonici bekannt. Sein noch lebender Sohn hat den achten oder Supplement Band dazu herausgegeben und sich durch Reisebeschreibungen und durch ein bisher ungedrucktes Werk von Grotius verdient gemacht.

§. 336.

Deutsche Juristen auf Holländischen Universitäten waren noch Joh. Fr. Wilh. Pagenstecher, geb. 1686 † 1746, Prof. zu Harderwyk, der Sohn von Alex. Arn.

(§. 331. N. 1.), sein Nachfolger Joh. Wilh. Marckart, geb. 1699 † 1757, Joh. Conr. Rücker, geb. 1702 † 1778, dessen Dissertation de naturali et civ. temporis computatione 1749 fast alles enthält, was er hat drucken lassen wozu aber noch neuerlich Hefte über die juristische Litterairgeschichte gekommen sind [1]), sein Neffe Joh. Geo. Christian, geb. 1722, 1752 Prof. in Gröningen, 1760 in Utrecht, † 1780, und Christian Hei. Trotz, geb. 1703 zu Colberg, 1741 Prof. in Franecker nach Wieling, und 1754 Prof. in Utrecht, † 1773, der besonders als Herausgeber bey Jac. Godefroi, Wächtler, Merille, Maran genannt wird, und über das Holländische jus agrarium geschrieben hat.

[1]) Siebenkees N. jur. Mag. S. 194. und HAUBOLD *l. p.* 14. *n.* 7.

§. 337.

Joh. van de Water, geb. 1688 † um 1759, war Greffier in Utrecht, Jac. Voorda, geb. 1697, 1727 Prof. zu Franecker, 1730 zu Utrecht, † 1767, und sein Sohn Bavius, geb. 1729, Prof. in Franecker 1755, in Leyden 1765, † 1799, der die theses controversae von Schulting fortsetzte,

Gerh.

Gerh. Schröder, geb. 1707, Prof. in Harderwyk, † 1762, Fried. Gottfr. Houck, geb. 1708, Prof. zu Deventer und an Wieling's Stelle zu Utrecht, Joach. Joh. Schwarz, geb. 1726, Prof. in Grönningen 1752, Balth. Branchü, der mit Funk die Sprache der zwölf Tafeln untersuchte, Matthi. Röver, der das griechische Fragment eines ungenannten Classikers de juris speciebus 1739 am besten herausgab, Joh. Carl v. Wachendorf, geb 1707 † 1740, Hub. Geo. Verhof, Prof. in Harderwyk und nachher in Amsterdam, † um 1754, Herm. Noordkerk, † 1771, S H. van Josinga, Der. Bondam, geb. 1727, Prof. in Harderwyk und in Utrecht, † 1800, Jac. v. Vaassen, geb. 1739 † 1776, der den Hovea herausgab, Herm. Cannegieter, geb. 1723, Prof. in Franecker, der die collatio bearbeitete und Heineccius Römische Antiquitäten mit Noten begleitete, der Sohn von Heinr., geb. 1691, Prof. in Arnheim und der Bruder von Johann, der 1768 seine gewaltsamen Emendationen an Ulpian und der collatio versuchte, Wilh. Pauw s. oben S. 331., † 1787, And Weiß, geb. 1713 zu Basel, 1747 Prof. in Leyden bis 1759, dessen Nachfolger Fried. Wilh. Pestel, vorher Prof. in Rinteln, war geb. um 1723

† 1805, Abrah. Perrenot, geb. 1726 zu Neufchatel † 1784.

§. 338.

Holländische Philologen, die aber grossentheils auch Juristen waren oder doch mit Juristen in allerley Berührungen kamen, sind beyde Burmann, aus einer ursprünglich deutschen Familie, aber den Deutschen selbst nicht hold, Oheim und Neffe, beyde Söhne von Theologen, die Franz hießen, beyde mit demselben Vornahmen Peter, der ältere, geb. 1668, Prof. in Utrecht und seit 1716 in Leyden, † 1741, dessen Streitigkeiten mit Otto schon erwähnt worden sind, dessen Buch de vectigalibus in jeder Ausgabe vermehrt ward, der die Gudischen Briefe, die von Cunäus, und dann noch fünf Bände vermischter Briefe zur LitterairGeschichte lieferte, der einen Thesaurus Italiae et Siciliae herausgab und den etwas frühern Novus thesaurus von Alb. Heinr. Sallengre († 1723) herabsetzte, endlich der Lehrer von Jac. Phil. d'Orville, geb. 1696 † 1751, welcher die Miscellaneae observationes mit ihm herausgab und sie als Misc. obs. crit. novae fortsetzte.

Die Professur in Amsterdam legte d'Orville 1742 zu Gunsten des jüngern Burmann

mann (secundus) nieder, geb. 1714, seit 1735 Prof. zu Franecker.

§. 339.

Siegebert Haverkamp, Prof. in Leyden 1721, † 1742, hat fünf Folianten über die Römischen Münzen (Thes. Morellianus) und eine Einleitung in die Römischen Alterthümer geschrieben.

Arnold Drakenborch, geb. 1684, Prof. in Utrecht 1716, † 1748, ist durch seinen Livius berühmt, wozu Carl Andreas Duker, ein Deutscher, Prof. in Utrecht von 1716 bis 1735, † 1752, Anmerkungen schrieb. Dieser gab 1711 vier Schriften über die Latinität der juristischen Classiker zusammen heraus, ferner die Institutionen und den Theophilus mit Noten, und schrieb noch über die leges Atticae von Petit.

Sein Nachfolger in Utrecht war Pet. Wesseling, geb. 1692 zu Steinfurt, seit 1723 Prof. in Franecker, † 1764, der in der griechischen Litteratur so verdient ist, ob er gleich erst spät von Valkenaer lernte, die angenommene Lesart frey zu behandeln.

Tiber. Hemsterhuys, Prof. im Amsterdam, Franecker und Leyden, † 1766, war der Vater des Philosophen Franz, †

1791, und der Lehrer von Dav. Ruhnkenius (eigentlich Ruhneken), geb. 1723 in Pommern, Schüler von Ritter und Berger in Wittenberg, Prof. in Leyden nach Oudendorp, aber nicht Prof. in Göttingen nach Gesner, † 1798. Seine historia critica oratorum graecorum hinter Rutilius Lupus, und sein Vellejus Paterculus sind wichtiger, als seine Ausgabe von griechischen Commentarien über den Titel de postulando. Sein Leben hat Wyttenbach, sein Nachfolger, der Herausgeber von Plutarch, beschrieben.

Joh. Lúzac, seit 1770 Herausgeber der Leydener Zeitung nach seinem Oheim Stephan, war Valkenaer's Nachfolger in Leyden und † 1807 bey der Explosion.

§. 340.

Christoph Saxius (eigentlich Sachse), geb. 1714 in Sachsen, ward 1752 Prof. in Utrecht, † 1806. Sein onomasticon litterarium (§. 24.) ist zwar mit entschiedener Vorliebe für sein Fach geschrieben und enthält über das Corpus legum eine nun offenbar falsche, schon damahls sehr gewagte, Hypothese, es ist aber doch sehr brauchbar. Sonst hat er noch einiges Antiquarische geschrieben, was zum Theil auch in die Rechtsgeschichte einschlägt.

Zur LitterairGeschichte gehört noch J. Nat. Paquot, Prof. in Löwen, mit seinen Memoires pour servir à l'histoire litteraire des pays-bas 1763...1770. und das nach Ländern und sonst allgemeinere Werk von Jac. Ge. Chauffepié, Prediger in Amsterdam, geb. 1702 † 1786.

§. 341.

Mitten unter der neuen Organisation der Holländischen Universitäten ist selbst ein noch so trockenes NahmenVerzeichniß, wer von noch Lebenden bisher die Rechte da gelehrt habe, weniger brauchbar. In Leyden Dion. Gottf. van der Keessel, dessen Neffe, der Advocat Ang. Cuperus, in Deutschland so bekannt geworden ist, Nic. Smallenburg, vorher Prof. in Franecker, der Herausgeber und Fortsetzer von Schulting's Noten zu den Pandecten, Joh. Valkenaer und Ed. Hagemann. In Amsterdam H. Const. Cras, dessen Schriften man auch in Deutschland kennt, und J. M. Kemper. In Gröningen Seerp Gentama, Jac. Duymaer van Twist, R. Ch. Pälig. In Franecker J. H. Swildens und H. W. Tydeman, dessen Gefälligkeit gegen deutsche Schriftsteller so ausgezeichnet ist. In Harderwyk J. C. Arnzenius und C. A. van Enshut. In

Utrecht Corn. Wilh. de Rhoer und Herm. Arnzenius.

Von andern juristischen Schriftstellern kennt der Verfasser noch Wilh. von Teisterbant gen. Bilderdyk und E. C. d'Engelbronner in Middelburg.

§. 342.

In den damahls österreichischen Niederlanden sind besonders zwey Canonisten merkwürdig: Zeger Bernhard van Espen, 1646 † 1728, den seine Parthey für den ersten aller Canonisten hält und dessen sämmtliche Werke Barre 1753 in vier Folianten zuerst am besten herausgegeben hat, wozu noch 1759 ein Supplement-Band gekommen ist, worin aber gewöhnlich siebzehn Bogen fehlen [1]), und Le Plat, geb. um 1732 † 1810, Prof. in Löwen und zuletzt Director der Rechtsschule in Coblenz, von welchem sieben Bände zur Geschichte des Conciliums von Trident herrühren [2]). Beyde sind von der Gegen-Parthey so verfolgt worden, daß sie emigriren mußten.

1) Camus *n.* 1295.

2) Germania B. IV. Heft 2.

§. 343.

In England ist für die Philosophie, auch in Beziehung auf das positive Recht, viel geschehen, besonders durch Dav. Hume [1]), geb. 1711 † 1776, Adam Smith, Sir James Steuart, Josias Tucker, geb. um 1711 † 1799, Adam Millar.

Für die Theile der Geschichte, die uns zunächst angehen, hat Heinr. Dodwell, geb. 1641 † 1711, in den Praelectiones CAMDENIANAE einiges, weit mehr Wilh. Cave, geb 1653, in der Litterair Geschichte der kirchlichen Schriftsteller, Ferguson in der Geschichte der Römischen Republik, und besonders Eduard Gibbon in seinem grosen Werke, eigentlich einer allgemeinen Geschichte vom dritten Jahrhundert bis ins funfzehnte, gethan. Letzterer hat sich in die Geschichte des Römischen Rechts so hineingearbeitet, daß sein ihr gewidmetes Capitel zu den besten Werken darüber gehört, mehr als Thomas Bever's, † 1791, oder Alex. Schomberg's, geb. 1756 † 1792, eigene Bücher.

Ueber das Römische Recht schrieb Johann Taylor, Wood und Ayliff, über das Englische ward in Oxford eine Professur von Viner gestiftet, welcher wir Wilh. Blackstone's Commentaries zu danken haben.

Sehr schöne Hoffnungen für die Jurisprudenz sind durch den frühen Tod von William Jones, geb. 1746 † 1794, vereitelt worden, der das griechische, römische, englische und indische Recht gleich gut kannte und noch mehr als sein Muster Selden im Stande gewesen wäre, das positive Recht philosophisch und historisch zu bearbeiten. Sein Leben hat Lord Teignmouth beschrieben.

r) Eduard Home, Lord Rames, kann leicht mit ihm verwechselt werden.

§. 344.

Von Spanischen Rechtsgelehrten sind in dieser Periode bekannt Jos. Finestres, geb. 1684, Prof zu Cervera 1715, † 1777. der die jurisprudentia antejustinianea nachdrucken ließ und über die Fragmente von Hermogenian sehr weitläuftig commentirte, und Gregor von Mayans, geb. 1699, Prof. zu Valencia 1723, und 1735 Bibliothecar zu Madrid, † 1781. Er stand mit auswärtigen Gelehrten in Verbindung, und so wurden seine Bücher auch dießseits der Pyrenäen nachgedruckt, nähmlich seine Wiederherstellung von dreyßig freylich nicht stark excerpirten Juristen und seine Briefe, die für die juristische Bücherkenntniß Werth haben.

§. 345.

§. 345.

In Italien ist von Nichtjuristen Raph. Fabretti, geb. 1619 † 1700, der gelehrte Antiquar, noch nicht genannt worden, der Bibliothecar Ant. Magliabecchi in Florenz, geb. 1633 † 1714, ist wegen seiner Correspondenz merkwürdig, Joh. Bapt. Vico, geb. 1670 † 1744, Prof. in Neapel, wegen eines Werks über die Philosophie des Rechts, das freylich außer Italien nicht sehr bekannt geworden ist, Apostolo Zeno, geb. 1668 † 1750, eine Zeitlang Hofpoet in Wien, wegen des giornale de litterati, Ludwig Ant. Muratori, geb. 1672, Bibliothecar in Modena, † 1750, als Urkunden-Sammler und Bearbeiter der Italiänischen Geschichte, als Herausgeber eines Novus thesaurus von Inscriptionen 1739, wozu nachher auch die Obligatio praediorum kam, und als Gegner von Juristen, Scipio Maffei in Verona, geb. 1675 † 1755, der sich in so vielen Fächern zeigen wollte, und dessen zu strenge Critik der Inscriptionen nach seinem Tode von Donati herausgegeben ward, Ant. Fra. Gori, geb. 1691, Prof. in Florenz, † 1757, der so viele prächtige Werke über die Alterthümer, besonders von Etrurien schrieb, Alex. Symm. Mazochi, geb. 1684, Canonicus in Neapel, † 1771, dessen

sen tabula Heracleensis 1754 den Juristen in Deutschland so lange unbekannt geblieben ist, Tiraboschi in Modena, der so vieles für die ältern Perioden auch der juristischen Litterair-Geschichte vorgearbeitet hat, und Angelo Fabroni, geb. 1723, in Florenz, Curator von Pisa, † 1803, der erst Decaden von vortrefflichen Biographien Italiänischer Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts 1767 u. ff. und dann neunzehn Bände des siebzehnten und achtzehnten zusammen 1780 u. ff. schrieb oder doch herausgab, und eine Geschichte von der Universität Pisa 1791. S. auch §. 117. N. 1. u. 2. Dem Abbate Marini verdanken wir den Abdruck des Volksschlusses über das Cis-Alpische Gallien, der endlich in Deutschland bemerkt worden ist.

§. 346.

Unter den Juristen war Domin. Aulisio de Leon, geb. 1639 † 1717, Prof. in Neapel, lange nicht so bekannt als sein Freund Jan. Vinc. Gravina, geb. 1664 † 1718, Prof. in Rom, nicht wegen seiner Streitigkeiten mit den Arcadiern oder mit Sergardi, der als SECTANUS ihn so schmählich zur Schau stellte, oder als Erzieher von Metastasio, sondern durch die origines juris civilis, welche 1713 zuerst vollständig erschienen,

nach-

nachdem schon 1701 das erste Buch davon mit dem Titel de ortu et progressu juris civ. gedruckt und in Deutschland nachgedruckt worden war, weswegen auch 1708 die folgenden Bücher zuerst in Deutschland heraus kamen. Als Professor konnte er gegen die Anhänger von P. Ridolfi nicht gedeihen.

§. 347.

Auch Jos. Averani, der Bruder des Philologen Benedict, geb. 1662 † 1738, Prof. in Pisa, ist als Schriftsteller zuerst durch Ausländer bekannt geworden, da Brenkmann 1716 die Interpretationes juris zum Druck beförderte, ob er gleich auch bey seinen Landsleuten und auch als Docent in grossem Ansehen stand. Ausser seinen mathematischen und physicalischen Kenntnissen ist noch von ihm zu bemerken, daß er eine gelehrte Gesellschaft degli ombrosi für die Jurisprudenz stiftete.

§. 348.

Einen sehr wichtigen Beytrag zur juristischen Litterairgeschichte machen die auf derselben Universität und zum Theil von seinen Schülern geführten Streitigkeiten über die Geschichte des florentinischen Manuscripts aus. In demselben Jahre, wo Brenkmann die

seinige

seiniae herausgab, widerlegte der Advocat Asti in Neapel (della ragion civile) die Sage von Amalfi, und 1727 that dieß noch mehr der Camaldulenser Abt Guido Grandi, geb. 1671 † 1742, sehr berühmter Prof der Mathematik in Pisa, in einer Epistola ad Averanium, und Valsecchi bestätigte es aus den Statuten von Pisa s. oben § 311; aber Grandi's College, der Prof. der Rechte, Bernh. Tanucci, der nachher, durch seine Schrift für Don Carlos, Minister in Neapel ward, schrieb für Brenkmann, und machte seinen Gegner, der mit Vindiciae antwortete, so verhaßt bey dem Pöbel in Pisa, daß der GroßHerzog verbot, weiter in der Sache zu schreiben. So trat Grandi als Barthol. Luccaberti 1730 wieder auf, wobey er denn auch sich selbst unter dem Nahmen Diom. Brava als Autorität anführen konnte. Leop. And. Guadagni, geb. 1705 † 1785, der eben erst Prof. der R in Pisa geworden war [1]), vertheidigte 1732 die Meynung, daß alle Handschriften von der Florentinischen herkämen, in einem Aufsatze, den Gori erst in sein Journal einrückte und den Carl Fried. Walch 1755 nachdrucken ließ. Die letzten Schriften hierüber sind noch von Flaminio del Borgo und seinem Sohne Borgo.

[1])

z) Nach seinem Tode erschien noch von ihm eine Dissertatio ad graeca Pandectarum 1786. Sein InstitutionenCommentar ist in drey Bänden noch lange nicht vollendet.

§. 349.

Von Neapolitanern hat es Jos. Ant. Gennaro (DE JANUARIO), geb 1701 † 1761, erlebt, daß seine respublica ICtorum (§. 32.) in Deutschland nachgedruckt worden ist, Fra. Rapolla, † 1762, ist erst nach seinem Tode übersetzt worden. Jos. Toscani Mandatorizzi, geb 1721, hat fünf Quart-Bände über die Geschichte des Römischen Rechts, ohne die Zeiten der Republik, geschrieben Ferd. Galiani, geb. 1728, ist wenigstens für das VölkerRecht anzuführen, wenn auch seine herrlichen Dialogen für einen Juristen nicht gründlich genug aussehen. Cajetan Filangieri, geb. 1752 † 1788, hatte erst eine Verordnung von Tanucci, wodurch die Gesetze die einzige Rechtsquelle werden sollten, vertheidigt und war dann durch sein großes aber unvollendetes Werk über die Wissenschaft der Gesetzgebung allgemein bekannt geworden.

§. 350.

Für die Geschichte von Bologna sind schon oben §. 46. erwähnt worden der Betrüger

trüger Aler. Macchiavelli, geb. 1693 † 1766, Advocat und Docent in seiner Vaterstadt, aus Liebe zu welcher man sein Betragen weit weniger erklären kann, als aus einem angebohrnen Hange, wenigstens in Büchern, die Unwahrheit zu sagen, denn er log auch in andern Fächern, Mauro Sarti, † 1766, der vielleicht sonst nicht geschrieben hätte, Monti, Fattorini, Savioli und Fantuzzi.

Die Geschichte von Padua bearbeitete Facciolati.

§. 351.

Endlich stößt man denn doch auch einmahl in Italien auf eine Ausgabe von einem Manuscripte zum vorjustinianischen Rechte, und nun gar zu gleicher Zeit auf eine doppelte. Dieß sind die bisher unaedruckten fünf Novellen von Theodos II. und Valentinian III., die Ruggieri in einem Codex gefunden und erst Ant Girardini in Ravenna, dann aber Christoph Amaduzzi in Rom zur Herausgabe mitgetheilt hatte. Letzterer kam zwar ein Jahr späther (1767) als Ersterer, aber er verdient auch um deswillen den Vorzug, weil er auch noch zu dem bisher gedruckten sehr erhebliche Varianten lieferte.

Ein

Ein sehr verdienter Herausgeber ist noch für das KirchenRecht Mansi, und für die Rechte der deutschen Völker Canciani.

Die Herausgeber von den vielen sämmtlichen Werken auswärtiger Civilisten in dieser Periode sind meistens nicht genannt, auch nicht der Sammler dessen was §. 229. N. 2. erwähnt ist.

§. 352.

Dominicus Alfenus Vari, Prof. zu Pavia, † um 1793, verbreitete Ranchin und Vinnius unter seinen Landsleuten und soll auch an der Wiederherstellung des Edicts gearbeitet haben.

Bekannter als Dandini in Padua, † 1747, Delfico, Timorhei, Invernizzi, ist bey uns der Marchese Cäsar Beccaria, geb. 1738 † 1794, mit seinem im Criminal-Rechte, eine Zeitlang wenigstens, Epoche machenden Werke dei delitti e delle pene 1765.

§. 353.

In der Französischen Litteratur dieser Periode kommen für die Litterairgeschichte vor Philib. Papillon, † 1738, für Bourgogne, Joh. Perer Niceron, geb. 1685 † 1735, mit den Memoires pour servir à

l'hiſtoire de la république des lettres, welche mit Zuſätzen ins Deutſche überſetzt worden ſind von Siegm. Jac. Baumgarten u. a., der Abbé Lambert für das Zeitalter Ludwigs XIV, wo unter acht Capiteln die Juriſten ſich in eines mit den Rednern theilen müſſen, Dreux du Radier für Poitou und dann die Europe illuſtre, Des Eſſarts mit den trois ſiècles de la littérature françoiſe.

Camus, † 1805, gehört wegen des §. 34. bezeichneten Werks auch hierher, er hat aber freylich noch in gar vielen andern Fächern des Rechts entweder geſchrieben oder doch ſeinen Nahmen zu Sammlungen hergegeben.

§. 354.

Die Römiſche Geſchichte bearbeiteten der Abbé Vertot, geb. 1655 † 1735, Carl Rollin, geb. 1661 † 1741, Rector der Univerſität zu Paris, Joh. Ludewig Crevier, Prof. zu Paris, und L. de Beaufort, in beſtimmter Rückſicht auf das PrivatRecht Ant. Terraſſon, geb. 1705 † 1782, Profeſſor des canoniſchen Rechts zu Paris, deſſen Folianten Goujon im Jahr XI. aus Veranlaſſung einer Stelle von Camus in einen Auszug gebracht hat, Bouchaud, † 1804, der

weitläuftigste Commentator der zwölf Tafeln, und Levesque 1806.

Sehr viel trug dazu bey Bernh. Montfaucon, geb. 1655 † 1741, besonders in den fünfzehn Folianten antiquité expliquée, und in einzelen Punkten Nic. Boindin, † 1753, Louis de la Nauze, geb. 1696 † 1773, und andere Verfasser von Schriften der académie des inscriptions, Carl de Brosses, geb. 1709, Präsident zu Dijon, † 1777, und Millin.

Die französische Geschichte bearbeitete der Präsident Henault, Ludw. Longuerüe, geb. 1652 † 1733, Joh. Nic. Moreau, geb. 1717 † 1803, welchen Camus so herabsetzt, daß es erst noch im Register gemäßigt wird. Einzele Untersuchungen hat Grosley, geb. um 1718 † 1785, angestellt, der auch der beste Biograph seiner Landsleute, der beyden Pithou, ist.

§. 355.

In der Philosophie folgte auf die Descarrische allmählig die im ausschließenden Sinne so genannte Philosophie, die aus Bayle's Scepticismus und Locke's Empirismus hervorging, und durch den National-Character und den herrschenden Catholicismus näher bestimmt

stimmt ward. Auch in der Politik sah man England als Muster an, besonders seitdem Montesquieu (Carl von Secondat Baron von), eine Zeitlang Parlaments-Präsident zu Bordeaux, geb. 1689 † 1755, der schon durch die lettres Persannes 1721 und durch die considérations sur la grandeur et décadence des Romains 1733 als ein höchst geistreicher Schriftsteller bekannt war, in dem Werke de l'esprit des loix die Englische Verfassung so sehr erhob, als es die Rücksicht auf sein Vaterland und seine Lage nur irgend erlaubte. Der Parlaments-Rath Goguet, geb. 1716 † 1758, schrieb eine Einleitung dazu de l'origine des loix 1758, die in Deutschland diesem Werke selbst vorgezogen worden ist [1]).

1) C'est le gout de l'érudition allemande qui a dicté ce jugement. CAMUS *n.* 62.

§. 356.

Einer seiner Gegner, obgleich von einer ganz andern Seite, als von welcher her man sie am meisten erwarten mußte, war Voltaire (Fra. Mar. Arouet de), geb. 1694 † 1778, der zwar die Absicht seines Vaters, ihn zum General-Advocaten zu machen, nicht erfüllte und in gar manchem Theile der Gelehrten-Geschichte mehr genannt werden muß,

als

als in dem unsrigen; der aber doch auch hier nicht vergessen werden darf, einmahl weil er zu der nachher in Frankreich herrschenden Anglomanie sehr viel beygetragen hat, dann wegen seiner historischen Schriften, die so vielen Einfluß auf Deutsche Geschichtschreiber hatten [1]), und wegen des Antheils, den er zur Zeit seines höchsten Ruhms an mehrern französischen CriminalProcessen nahm [2]).

Weit mehr schwächte nachher den Einfluß von Montesquieu in Frankreich ein Ausländer Jean Jaques Rousseau, geb. 1712, als Regimentsfähiger Bürger (citoyen) in Genf, † 1778, durch den contract social und andere Schriften, welche zu der Parthey der Gegner des PrivatEigenthums die Veranlassung gaben.

1) Bey dem siècle de Louis XIV. ist sogar eine LitterairGeschichte, freylich nach dem Alphabet.

2) Sein eigener früherer Proceß in Berlin mit einem Juden ist aus Acten erzählt in Klein's Annalen B. V.

§. 357.

Eine sehr bedeutende Parthey bildete sich in Frankreich unter dem Nahmen der Economisten, Physiocraten und bald auch zufälliger Weise Encyclopedisten, da ein Arzt Ques-

nav (der Docteur) eine neue *science* im ausschließlichsten Sinne erfunden hatte, nach welcher man sich vor dem *despotisme légal* gar nicht fürchtete, wenn nur die Ueberzeugung da sey, daß der Landbau das einzige producirende Gewerbe sey, alle andern aber steril, die also auch nicht besteuert werden dürften. Diese Lehre fand auch in Deutschland sehr viele Anhänger. In Frankreich gehörte Türgot, le Trosne zu dieser Schule, welche an Mably, geb. 1709 † 1785, und an Simon Nic. Heinr. Linguet, geb. 1736 † 1794, bedeutende Gegner fand, die beyde auch noch durch andere Schriften merkwürdig sind, so wie letzterer noch durch seine Schicksale, die mit der Geschichte der Magistratur und Advocatur genau zusammen hängen.

§. 358.

Das canonische Recht bearbeitete Joh. Pet. Hibert, geb. 1660 † 1736, dessen Nachahmung von Domat lange nicht so viel Beyfall erhielt, als Ludw. de Hericourt vom Oratorium, † 1752, mit den Loix ecclésiastiques de France.

§. 359.

Der gefeyerteste Nahme in der französischen LitterairGeschichte der Jurisprudenz ist

der

der Canzler d'Aguesseau (Hei. Fra.), geb. 1668 † 1751, dessen Talente, Kenntnisse und religieuse Gesinnungen selbst diejenigen nicht ableugnen, die ihn für einen sehr schlechten Canzler halten. Von ihm rühren die drey berühmten Ordonnanzen her, 1731 über die Schenkungen, 1735 über die Testamente und 1747 über die Substitutionen. Seine Werke, von welchen kein Fortsetzer des Lipenius ein Wort sagt, sind von 1759...1789 in dreyzehn QuartBänden herausgekommen und zu Lyon (angeblich zu Yverdon) in kl. Octav schlecht nachgedruckt worden. Sie enthalten seine Correspondenz über diese Gesetze, über deren Abfassung noch in eigenen Büchern Materialien bekannt geworden sind, dann aber auch eine Methodologie für seinen Sohn, bey welcher denn freylich die Collegien nicht die Hauptsache sind, und eine Menge Reden und Vorträge, die er als GeneralAdvocat des Pariser Parlaments gehalten hatte.

§. 360.

Johann Boubier, geb. 1673 † 1746, war Mitglied der französischen Academie und doch auch nicht nur ParlamentsPräsident zu Dijon, sondern sogar Verfasser zweyer Folianten, die Joly de Bevi herausgegeben

hat, und eines Systems, das nun wohl nicht mehr gedruckt werden wird.

§. 361.

Der berühmteste civilistische Schriftsteller dieses ganzen Zeitraums in Frankreich ist Robert Josef Pothier, geb. 1699, Professor und Mitglied eines Gerichts zu Orleans, † 1772, von welchem theils die Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae 1748 u. ff. in drey Folianten, theils acht QuartBände französische Oeuvres über einzele Contracte und Rechtsverhältnisse herrühren. An Erstern hat der Advocat Guienne, † 1767, sehr vielen Antheil.

§. 362.

So wie sich in der Revolution der Erfolg der bisherigen Bildung der juristischen Geschäftsmänner und der auf das Recht sich beziehenden Begriffe im Großen zeigte, was hier nicht genauer durchgegangen werden kann, wenn man nicht aus der Geschichte der constituirenden und gesetzgebenden Versammlung, des Convents und der beyden Räthe gar manchen einst in allen Zeitungen genannten Nahmen hier anführen will (Sieyes, Bailli, Herault Sechelles, Düpont, Gregoire, Vergniaud, Brissot); so ist es merkwür-

dig,

dig, wie bey der Wiederherstellung der monarchischen Verfassung für den bessern Unterricht der künftigen Juristen in Rechtsschulen, unter der Aufsicht der großen Kaiserlichen Universität, und für die Ausrottung der Meynungen, die sich so gefährlich gezeigt hatten, gesorgt wird.

§. 363.

Von den neusten juristischen Schriftstellern für das Recht vor der Revolution sind noch etwa Bülard, Hülot, Gougis du Favril, Lisleferme, für das neuste ist Cambaceres, Herzog von Parma, Portalis, geb. 1746 † 1807, zuerst Advocat in Aix, zuletzt Minister der Culte, Treilhard, Director, Staatsrath und StaatsMinister, † 1810, Jac. de Maleville, Senateur, Daniels, vorher Prof. in Bonn, Substitut des GeneralProcurators beym CassationsGerichte, Lassaulx, Prof. in Coblenz, hier zu nennen, so wenig es auch hier die Absicht seyn kann, ein aus den neusten BuchhändlerVerzeichnissen zusammengetragenes Register von Nahmen aufzustellen.

§. 364.

Im Elsaß that Schöpflin sehr viel für die Geschichte seines angebohrnen und für die seines angenommenen Vaterlandes, Koch,

zuletzt Tribün, bearbeitete die Geschichte des deutschen Concordats, Schweighäuser gab einige der für die Rechtsgeschichte wichtigsten griechischen Classiker viel besser, als man sie vorher hatte, heraus, und Joh. Martin Silberrad, geb. 1707 † 1760, begleitete die Rechtsgeschichte von Heineccius mit etwas weitläuftigen Anmerkungen und einer Geschichte des französischen Rechts.

§. 365.

In der Schweiz kommen nur wenige hierher gehörige Schriftsteller vor, etwa Joh. Jac. Burlamaqui in Genf, Verfasser eines geschätzten NaturRechts, sein Fortsetzer de Felice auch als Herausgeber unter andern von dem nicht sehr bekannten code de l'humanité, woran auch der Astronom la Lande Antheil hat, Phil. Vicat, Prof. in Lausanne, dessen juristisches Wörterbuch in Neapel nachgedruckt ward, und Fellenberg, der einen kleinen thesaurus unter dem Titel Jurisprudentia antiqua und noch einen andern herausgab.

Joh. Rud. Iselin (Iselius), Prof. in Basel, geb. 1705 † 1779, der bey den Institutionen zu nennen ist.

§. 366.

§. 366.

Die zweyte Hälfte dieses Zeitraums fängt in Deutschland mit der hiesigen Universität an, die freylich meistens eine Nachahmung von Halle, aber in einem sehr viel liberalern Geiste war, wie dieß sich von dem ganzen Tone der Hannöverischen Regierung, während der Churfürst auf dem Englischen Throne saß, erwarten ließ. Auf keine deutsche Universität war je so viel gewandt worden, nicht nur zu Besoldungen, wo man mehr sich hütete, nicht leicht Professoren Noth leiden zu lassen, als daß man die guten Gehalte einzeler auswärtigen Stellen auch nur hätte erreichen wollen oder gar sie übertreffen, wie dieß manche geglaubt haben, sondern zu Instituten, besonders zu der musterhaften Bibliothek [1]). Diese rechnete man bald bey jedem Docenten, der forstudieren wollte, für eine sehr bedeutende Zulage. Die CollegienEinnahme kam um so mehr in Betracht, da die meisten Honorare schon vor siebenzig Jahren so hoch standen, wie jetzt, und da es gelang, die alte Römische Sitte des Pränumerirens wieder herzustellen, was auch durch die Wohlhabenheit eines großen Theils der Studierenden möglich ward. Die Hannöverischen Titel standen überhaupt in einem höhern Werthe, und es ist merkwürdig, wie zurückhaltend

man

man lange Zeit auch auf der Universität das mit war, bis endlich der schlechte Curs dieser Münze in andern deutschen Staaten sie auch in Göttingen fallen machte [2]). Dieß, und noch mehr die Besoldungen, die ganz individuell waren, gaben den, als schon einigermaßen berühmt, von auswärts Berufenen einen Vorzug vor denen, welche hier angefangen hatten. FamilienVerbindungen waren fast ohne allen Einfluß, wenigstens auf die Anstellung der Professoren, so sehr auch ein gewisser Nepotismus sonst im Lande Grundsatz war.

[1]) Meiners Beyträge zur Geschichte unserer UniversitätsBibliothek in seinen academischen Annalen S. 1...96.

[2]) Anfangs war niemand Hof- und Canzley-Rath oder Geheimer JustizRath, wer nicht allenfalls auch in der JustizCanzley hätte sitzen können. Die sechs ersten Hofräthe waren Juristen, und unter den dreyzehn ersten waren 10 Juristen, 2 Mediciner und 1 Prof. der philosophischen Facultät, Geßner, der nach 22 Jahren diesen Titel erhielt. Erst im Anfange des zweyten halben Jahrhunderts konnte Kästner als damahliger InterimsRedacteur der G. G. Anz. das in seiner Art einzige Epigramm über "die Titelverschwendung auf der andern Seite" machen (1788. S. 1602. vergl. mit S. 1601.) Bey der letzten Promotion zu Anfang 1806 blieben nur vier ordentliche Professoren und

beti-

betitelt, und doch war LeibMedicus und Rath als zu gering verschwunden.

§. 367.

Von den Instituten, welche mit der Universität verbunden wurden, zeichnete sich eines aus, an welches man Anfangs nicht gedacht hatte, die Societät der Wissenschaften, unter deren drey Classen zwar auch eine historische war, unter deren ordentliche Mitglieder aber nie ein Jurist gehört hat [1]). Die gelehrten Anzeigen erschienen "unter der Aufsicht der Societät", und so war denn ein Grund mehr vorhanden, warum die juristischen Professoren, wenigstens die ältern, selten sehr lebhaften Antheil daran nahmen. Viele Recensionen rührten auch in diesem Fache von Auswärtigen her.

1) Nur ein einziges mahl, und nur auf kurze Zeit, war einer außerordentliches Mitglied, nähmlich Achenwall.

§. 368.

Der Stifter der Universität Gerlach Adolf von Münchhausen, geb. 1688 † 1770, war nicht nur ein erfahrner sondern auch ein gelehrter Kenner des deutschen Staats-Rechts, und dem glücklichen Umstande, daß er seit dem ersten Anfange noch sechs und drey-

dreyßig Jahre, zum Theil sogar als Cammer-Präsident und PremierMinister, für Göttingen sorgen konnte, verdankte die Anstalt gar viel. Seine Thätigkeit war außerordentlich, und mit mehr als einem Professor, selbst auch mit andern Einwohnern, stand er in posttäglichem Briefwechsel. Und freylich fand die neue Universität in den ersten zwanzig Jahren viele Hindernisse ihres rechten Gedeihens, und kaum war sie über diese Periode der Schwäche hinaus, so ward der Theil des Hannöverischen, wozu Göttingen gehörte, was es seit mehr als hundert Jahren nicht gewesen war, der Schauplatz eines Krieges. Zum Glücke fand die Universität damahls im südlichen Deutschlande keine gefährlichen Nebenbuler.

§. 369.

So viele Verdienste sich auch die folgenden Curatoren, und in einem sehr erheblichen Punkte der König Georg 3. selbst, um die weitere Ausbildung der ganzen Anstalt machten, so werden doch die folgenden sechs und dreyßig Jahre hindurch am meisten die Referenten in UniversitätsSachen Brandes, Vater und Sohn, beyde Gelehrte, und Letzterer auch ein ganz vorzüglicher Schriftsteller, genannt von einem hiesigen Professor, der

sehr

sehr nahe mit ihnen verwandt war und dessen Mitwirkung sie sehr vieles zuschrieben [1]). Bey dem Umsturze der deutschen Verfassung war der Ruf von Göttingen auch in Frankreich schon so gegründet, daß keine der fünf Westfälischen Universitäten so kräftige Fürsprache fand, als diese. Zwey Professoren wurden StaatsRäthe, und einer von diesen hatte das Vergnügen, nach dem Tode Johannes von Müller's, der auch ein sehr dankbarer Zögling der Universität gewesen war, als GeneralStudienDirector die gnädigen Gesinnungen der neuen Regierung gegen die drey nicht nur beybehaltenen, sondern noch mit neuem Aufwande unterstützten Universitäten zu vollziehen [2]).

[1]) Memoria ERNESTI BRANDES . . . commendata a C. G. HEYNE p. 5. Der Vater habe es dahin gebracht, ut disciplinam Munchhusianam in administratione nniversitatis Gottingensis litterariae, sub curatoribus Munchhusio succedentibus, servaret et retineret integram. Auf des sterbenden Münchhausens Bitten sey Heyne hier geblieben. Coaluere hoc modo post Munchhusii fata duorum nostrorum consilia et studia in prosequendis mandatis viri immortalis et idem consiliorum consensus ad filium . . . transiit. In einem Schreiben von Ernst Brandes vom 10ten Aug. 1809, das ich vor mir habe, heißt es: "Ich will nicht bey Generalien stehen bleiben, deren Wahrheit keiner

besser

besser wissen kann, wie ich, daß Göttingen nie das geblieben, nie das geworden wäre, was es blieb und ward, ohne Heyne, und damit denke ich ist dem 80jährigen Greis das beste Epitaphium gesetzt."

2) Als ein merkwürdiges Beyspiel, wie menschliche Befürchtungen zu Schanden werden, sey hier erwähnt, daß seit Stiftung der Universität die Zahl der neu angekommenen Studierenden nie so groß gewesen ist, als um Ostern 1810, also zu der Zeit, wo der Eine davon sprach, die Universität liege in letzten Zügen, und der Andere, wegen der Conscription könne nun kein Vater mehr einen Sohn studieren lassen!

§. 370.

Für die Litterairgeschichte hatte Göttingen Christoph August Heumann, geb. 1681 † 1764, der einzige, der gleich Anfangs vom Gymnasium als Professor an die Universität kam, Ge. Christoph Hamberger, geb. 1726, Prof. seit 1755, † 1773, Jer. Nic. Eyring, geb. 1739, Prof. seit 1773, † 1803, Jer. Dav. Reuß, geb. 1750, Prof. 1783, und Joh. Gottfr. Eichhorn, geb. 1752, Prof. 1788.

§. 371.

Für die alte und politische Geschichte Joh. Dav. Köler, geb. 1684 † 1755, Joh. Chris-

Christoph Gatterer, geb. 1727, Prof. 1759, † 1799, Ant. Fried. Büsching, geb. 1724, Prof. 1754, weggegangen 1761, † 1793, Aug. Ben. Michaelis, geb. 1725, Prof. 1753, weggegangen 1756, Johann Phil. Murray, geb. 1726, Prof. 1755, Aug. Ludwig (von) Schlözer, geb. 1735, Prof. 1769, † 1809, Christoph Meiners, geb. 1747, Prof. 1772, † 1810, Ludwig Timotheus (Freyherr von) Spittler, geb. 1752, Prof. 1779 leider nur bis 1797, † 1810, A. H. L. Heeren, geb. 1760, Prof. 1787, Ge. Sartorius, geb. 1765, Prof. 1797, und Aug. Ferd. Lüder 1809, vorher in Braunschweig.

In der Kirchengeschichte Joh. Lor. v. Mosheim, geb. 1694, Canzler 1747, † 1755, Christian Wilh. Franz Walch, geb. 1726, Prof. 1754, † 1784, und Gottlieb Jac. Planck, geb. 1751, Prof. 1784.

§. 372.

Nicht so zahlreich wie die Historiker, aber gewiß eben so ausgezeichnet waren die Philologen Joh. Matthias Gesner, geb. 1691, † 1761, und sein Nachfolger seit 1763 Christian Gottlob Heyne, geb. 1729. Ganz kurze Zeit von 1762 bis 1765 war auch Chri-

stian Ado. Klotz, geb. 1738 † 1771, hier, welchen Gotthe. Ephr. Lessing so in seiner Blösse zeigte. So wenig auch die orientalische Litteratur hierher gehört, so darf doch Joh. Dav. Michaelis, geb. 1717 † 1791, auch weder in der allgemeinen noch in der juristischen LitterairGeschichte unerwähnt bleiben.

§. 373.

In der Philosophie ist von Göttingen nie eine Secte ausgegangen. Sam. Christian Hollmann, geb. 1696 † 1787, war ein Zeitgenosse Wolf's, Joh. Geo. Sei. Feder, geb. 1740, Prof. 1768 bis 1797, fiel in die Kantische Periode, zu welcher Gottlieb Buhle, geb. 1763, Prof von 1786 bis 1804, Fried. Bouterwek, geb. 1765, Prof 1797, auf der einen, und Gottlob Ernst Schulze auf der andern Seite gehören.

§. 374.

Der erste Jurist, aber lange Zeit nicht der Erste im SpruchCollegium, war Geo. Christian Gebauer, geb. 1690 † 1773, vorher in Leipzig, der den grösten Theil seines Lebens hindurch mit einer Ausgabe des Corpus Juris umgegangen war, die erst nach seinem Tode unter seinem Nahmen erschien, ohne daß er groſsen Antheil daran gehabt hätte.

hätte. Nach Balduin's Muster wollte er auch die Geschichte bearbeiten.

Joh. Sal. Brunquell, geb. 1693, starb 1735 schon einige Monathe, nachdem er von Jena hierher gekommen war. Nicht nur in seiner Rechtsgeschichte zeigte er sich als einen Juristen, der auch das gelehrte CivilRecht schätzte.

Sein Nachfolger Tob. Jac. Reinharth, geb. 1684 † 1743, war mehr für das Practische. S. auch §. 227.

Gottf. Mascov, der Bruder von Joh. Jac. (§. 304.), geb. 1698 † 1760, kam von Harderwyk mit großer Auszeichnung hierher, weil er für einen recht eleganten Civilisten galt. Er betrug sich aber so arg uncollegialisch, daß er schon 1739 von hier fort mußte und erst 1748 wieder in Leipzig Professor werden konnte.

§. 375.

Als Publicist war Gottl. Sam. Treuer, geb. 1683 † 1743, von Helmstädt hierher genommen worden, der auch, wie damahls zuweilen geschah, in der philosophischen Facultät eine Stelle hatte.

Viel wichtiger war aber auch für dieses Fach der zum NominalProfessor des Natur-

Rechts ernannte, von Carlsruhe hierher berufene Joh. Jac. Schmauß, geb. 1690 † 1757, der unter die besten Köpfe gehört, die je hier gelehrt haben, nur war sein Privat-Leben nicht sehr erbaulich. In dem Jahre wo Reinhardh und Treuer starben, ging er nach Halle, doch kam er bald zurück, auf das Versprechen, seine vorige Stelle nach einiger Zeit wieder zu erhalten. Ueber seinen grösern Schriften und Sammlungen ist sein "kurzer Entwurf eines collegii juris praeparatorii" fast ganz vergessen worden.

§. 376.

Gottf. Sellius, dessen Geburt und Tod und Schriftstellerey im Dunkeln liegen, war nur kurze Zeit Prof. der Rechte hier und ging dann 1736 auch für die Physik nach Halle, von wo er aber auch bald wegkam. Die unter seinem Nahmen erschienene Naturgeschichte des Holzwurms gehört wegen der Vorrede in die Geschichte des juristischen Vortrags.

Hei. Christian (Baron) von Senkenberg, geb. 1704 † 1768, war ein sehr thätiger Schriftsteller, mit dessen Collegien es aber nicht gehen wollte. Schon 1738 kam er nach Gießen, und 1745 ward er Reichs-Hofrath; selbst bey dieser Stelle war oft das-

von die Rede, daß er vielleicht wieder hierher kommen würde. Sein Sohn Renatus Carl starb 1800 in Gießen, nachdem er sich auf mehr als eine Art bekannt gemacht hatte.

§. 377.

An Geo. Hei. Ayrer, geb. 1702 † 1774, bekam man einen Docenten, der vorher noch keine Stelle bekleidet, aber Reisen gemacht hatte, und auch für einen gelehrten Civilisten angesehen werden konnte, wenigstens ließ ihm Ritter die Ehre, eine Vorrede zu dem Nachdrucke der Jurisprudentia antejustinianea zu machen. Er blieb bis an sein Ende hier, ungeachtet einer Vocation zum Russischen Gesetzbuche.

Hingegen Lud. Mart. Kahle, geb. 1712 † 1775, war nur kurze Zeit, von 1747 bis 1750, als Jurist in Göttingen, als ob wir doch auch einen Wolfianer hätten haben sollen.

Joh. Christian Claproth, geb. 1715 † 1748, war kein Freund dieser Philosophie.

Christian Lud. Scheidt, geb. 1709, verließ die Universität sehr bald, 1739, das Jahr nachdem er Prof. geworden war, aber bey seinem Aufenthalte in Hannover von 1748 bis 1761, wo er starb, war er noch

oft für sie thätig. Er gab endlich die origines Guelphicae heraus.

§. 378.

Geo. Lud. Böhmer, geb. 1715, Sohn von Just. Henning (§. 295.), war hier über ein halbes Jahrhundert ein sehr verdienter Mitarbeiter im SpruchCollegium, und als Docent zeichnete er sich durch zwey Compendien über das KirchenRecht 1762 und über das LehnRecht 1765 aus, die es sehr bedauern ließen, daß er im Römischen Rechte bey dem Compendium seines Vaters blieb. Er starb 1797.

Der um zehn Jahre jüngere Joh. Steph. Pütter ward gerade nur eben so alt (geb. 1725 † 1807), allein er überlebte sich und sein Fach weit mehr, vielleicht weil er sehr früh reif geworden war (schon 1746 ward er Professor, doch schickte ihn Münchhausen erst noch ein Jahr auf Reisen), und weil sein Fach mehr von den ZeitUmständen abhing. Außer dem StaatsRechte, der Reichsgeschichte und dem Reichsprocesse ist er für das Studium überhaupt durch seine Encyclopädie, durch die zweckmäßigen, d. h. besonders nicht zu viele Zeit kostenden practischen Collegien, und durch das was er für die LitterairGeschichte gethan hat, sehr merkwürdig. Selbst seine eigene

Lebens-

Lebensbeschreibung ist bey allen ihren Fehlern doch lehrreich.

§. 379.

Joh. Fried. Wahl, geb. 1693 † 1755, kam 1743 als Ordinarius von Gießen hierher.

Christian Gottlieb Riccius, geb. 1697 † 1784, ward 1744 Prof. und ist für das deutsche Recht nicht unbedeutend.

Gottfr. Achenwall, geb. 1719 † 1772, kam 1748 hierher. Als Jurist kommt er blos wegen seines NaturRechts in Betrachtung, welches er Anfangs mit Pütter gemeinschaftlich schrieb und las. Er ist sonst der Vater der Statistik.

§. 380.

Christian Frie. Ge. Meister, geb. 1718 † 1782, ward 1750 Professor und machte sich im CriminalRechte einen grosen Nahmen. Außerdem hat er auch das CivilRecht bearbeitet und über die Litterairgeschichte geschrieben und gelesen.

Gustav Bernhard Becmann, geb. 1720 † 1783, der ältere der beyden Brüder, war, der Zahl der Stunden nach, ein so fleißiger Docent, wie sie in Göttingen selten

vorkamen, aber freylich brachte er seine Wissenschaft weder dadurch noch durch seine Tabellen viel weiter. 1753 ward er hier Professor. In das SpruchCollegium kam er erst 1774.

Joh. Christian Hei. von Selchow, geb. 1732, Prof. 1757 bis 1783, wo er nach Marburg ging, fehlte es nicht an Kopf und nicht an Vorkenntnissen, aber an Zuverlässigkeit des Characters, und dieses fühlte man auch in seinen gelehrten Arbeiten gar sehr. Sein Germanicum und seine Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte waren am meisten bekannt, sein zweymahl gedrucktes Buch über das alte Römische Recht ist wohl das schlechteste unter allen.

Justus Claproth, ein Neffe des §. 377. erwähnten, geb. 1728 † 1805, war seit 1759 Professor. Von der Regierung ward er auffallend zurückgesetzt, obgleich manche Studierende, auch unter den bessern, sehr viel auf ihn hielten.

§. 381.

Von jüngern Docenten, die entweder bald starben oder weg=, oder zur Praxis übergingen, wohl nicht einmahl hier Professoren waren, ist Eberh. Habernickel, geb. 1730, als Verfasser von Compendien über das Römische

mische Recht nach systematischer Ordnung zu bemerken, Christian Hartm. Sam. Gatzert, geb. 1740, Prof. 1764, schon 1767 in Giessen, Geheimer Rath in Darmstadt, † 1807, als angeblich eleganter Jurist, Phil. Hei. Seyberth, Prof. 1768 † 1769, von dem man sich sehr viel versprach, Carl Christoph Hofacker, geb. 1749 † 1793, auch einer der wenigen Systematiker im CivilRechte, die man in dem ersten halben Jahrhundert der Universität hier hatte, aber seit 1774 Prof. in Tübingen mit vorzüglichem Beyfalle, Joh. Bernh. Köhler, geb. 1742, Prof. der Philosophie 1770, um beym Gebauerschen Corpus Juris zu helfen, wovon er aber 1773 wegging, da er nicht Prof. der Rechte ward, † 1802.

An die Stelle dieses Letztern trat Ge. Aug. Spangenberg, geb. 1738 † 1806, Prof. seit 1771, nach dem man die hiesige Ausgabe eher benennen sollte als nach Gebauer. Sein Sohn Ernst bearbeitet den Code Napoleon.

§. 1382.

Statt Selchow ward Ca. Hei. Geißler, geb. 1742, von Marburg berufen; man war aber sehr froh, als er gleich im folgenden Jahre nach Wittenberg ging.

Seine Stelle bekam Ju. Frie. Runde, geb. 1741 † 1807, bisher seit 1771 am Carolinum zu Cassel, wo er im historischen Fache bekannt geworden war. Hier schrieb er ein deutsches Compendium über das deutsche PrivatRecht, wobey seine Absicht auf eine gänzliche Reform der ganzen bisherigen BehandlungsArt ging. Sein Commentator war Danz in Stuttgard, mit welchem er aber so wenig als mit andern Erscheinungen im juristischen Fache zufrieden war. Sein Sohn Christian Lud., bisher in Oldenburg, konnte noch von dem Vater selbst mit Recht als ein vorzüglicher Bearbeiter einzeler Materien angeführt werden.

Eine troß aller Vorsicht offenbar mißlungene Vocation war kurz vorher die von Joh. Nic. Möckert, geb. 1732, an Becmann's Stelle hierher von Rinteln. Doch starb er schon 1792.

§. 383.

Dieß waren auf zwanzig Jahre die letzten Beyspiele von einem Prof. der Rechte, der von einer andern Universität hierher berufen worden wäre. Kurz vorher 1782 waren hiesige PrivatDocenten Joh. Pet. Waldeck, geb. 1751, Fried. Böhmer, geb. 1753, Ge. Jac. Fried. Meister, geb. 1755, und

1783

1783 Ge. Fried. (von) Martens, geb. 1756, StaatsRath in Cassel 1808, hier Professoren geworden, nachher 1785 eben so Joh. Fried. Brandis, geb. 1760 † 1790, ferner 1795 Just. Christoph (Baron von) Leist, geb. 1770, StaatsRath 1807, und 1802 Carl Schönemann, geb. 1765, Prof. erst in der philosophischen Facultät 1799, † 1802, Christoph Martin, geb. 1772, Prof. in Heidelberg 1805, Arnold Heise, geb. 1778, Prof. in Heidelberg 1804, Fried. Bergmann, geb. 1785. Ohne auf irgend einer Universität gelehrt zu haben, wurden hiers her berufen 1785 Ernst Posselt, geb. 1763 † 1804, der aber nicht kam, 1788 Gustav Hugo, geb. 1764, und 1793 Günther Hei. von Berg, geb. 1765, ging nach Hannover 1800.

§. 384.

Von hiesigen juristischen PrivatDocenten sind auf andere Universitäten berufen worden J. D. H. Musäus, geb. 1749, Prof. in Kiel und in Gießen, J. H. Chr. Erxleben, geb. 1753, Prof. in Marburg, † 1810, J. G. S. A. Büchner, geb. 1754, Prof. zu Gießen, Joh. Fri. Reitemeier, geb. 1755, Prof. in Frankfurt an der Oder 1785, in demselben Jahre, wo er durch seine Encyclo-

pädie

pädie und Geschichte der Rechte das Beyspiel zu einem Vortrage der innern Rechtsgeschichte nach Perioden gegeben hatte, welchem seitdem so viele gefolgt sind [1]), 1805 Prof. in Kiel, Theodor Hagemann, geb. 1762, nachher 1786 Prof. in Helmstädt, Fri. Aug. Schmelzer, geb. 1759, Prof. in Helmstädt und in Halle, Gabr. Det. Haselberg, geb. 1763, nachher 1788 Prof. auch in Helmstädt und Erlangen, Ado. Fel. Hei. Posse, geb. 1760, nachher 1788 Prof. in Rostock und Erlangen, Joh. Ant. Lud. Seidensticker, geb. 176., 1804 Prof. in Jena, Jac. Fri. Ge. Emmerich, Prof. in Altdorf, Carl Wilh. Paetz, geb. 1781, 1802 Prof. in Kiel, 1804 in Heidelberg, 1805 wieder hier, † 1807 [2]), Ed. Schrader, Prof. in Helmstädt, Marburg und Tübingen, Carl Fried. Eichhorn, 1805 Prof. in Frankfurt a. d. O. und in Berlin. Schweppe, 1804 Prof. in Kiel, Finke, Prof. in Charkow, Geo. Wiese ward Hofrath in Gera, und Carl Wilh. Hoppenstedt 1803 Regierungs-Rath in Gotha, Joh Christo. Erich (wie er sich zuletzt eigenmächtig nannte: von) Springer, geb. 1727, war hier eine Zeit lang PrivatDocent in den CameralWissenschaften gewesen (1766, in demselben Jahre als Joh. Beckmann, geb. 1739 † 1811,

hier

hier Prof. derselben ward), und kam nicht unmittelbar von hier als Prof. d. R. erst nach Erfurt und zuletzt nach Rinteln.

Der letzte auswärtige Prof. der Rechte, welcher 1807 hierher kam, ist Christian Aug. Gottl. Göde, vorher in Jena, geb. 1774.

1) Auch in der Trennung des heutigen Rechts von dem alten hieß es in den G. G. A. 1790. S. 1610., daß "Reitemeier die Bahn brach „und unser Hugo folgte". Noch vollständiger ist diese Ansicht ausgemahlt in einer etwas spätber erschienenen Flugschrift, die ihr nun längst verstorbener Verfasser "Letztes Wort über Göttingen" benannt hat.

2) Daß Paetz ein sehr dankbarer Schüler und vertrauter Freund von mir gewesen ist, würde ich hier nicht anführen, wo ich ja auch nicht sage, daß ich dieses von Spittler war; aber als Nachtrag zu einer eigenen Schrift de obitu C. W. Paetz .. ad Heeren suum scr. Chr. G. Heyne mag es gesagt seyn.

§. 385.

In dem ersten Vaterlande dieser neuen Universität lebten noch Christian Ulr. Grupen, geb. 1692, Bürgermeister und Cons. Rath in Hannover, † 1767, der auch über die Critik der Pandecten geschrieben hat, Rud. Fri. Telgmann, Verfasser einer Geschichte

des

des Römischen Rechts, A. R. J. Bünemann, geb. 1715, Bearbeiter einer juristischen Encyclopädie unter dem Nahmen der LitterairGeschichte (§. 36.), Dav. Geo. Strube, geb. 1694 † 1775, dessen Sohn Jul. Melchior den Ruhm der Hannöverischen Regierung, daß sie das jus publicum verstehe, erhielt, Fried. Ef. (von) Pufendorf, geb. 1707 † 1785, VicePräsident in Celle, Sohn von dem DARath Elasas, einem Neffen von Samuel (§. 273.), endlich der fleißige Joh. Fri. Jugler, geb. 1714, Prof. in Lüneburg, † 1785.

§. 386.

Sechs Jahre nach der Einweihung von Göttingen 1743 ward die von Erlangen gefeyert, deren Stifter Superville noch neulich in den Memoires seiner Markgräfinn geschildert worden ist. Es war Anfangs ein viel kleineres Land, aus dessen Einkünften diese Anstalt bestritten werden sollte, die bald nachher Anspachisch, nach fünfzig Jahren Preußisch und dann Bairisch ward. Unter den ersten Juristen war auch kein einziger aus einer andern Facultät, Joh. Wi. Gadenbamm ging nach Kiel, And. Elias Roßmann, geb. 1708 † 1767, Joh. Gottl. Gonne, geb. 1713, von Ludewig zum

Doctor

Doctor juris triplicis creirt, Carl Ad. (von) Braun, geb. 1716, nachher ReichsHofrath, † 1795, Joh. Justin. Schierschmidt, geb. 1707, ein Wolfianer, Mich. Gottfr. Wernher s. oben §. 308. N. 1., Geiger, Glück, Klüber, Groß. Letzterer gehört zu der Landsmannschaft, woher Erlangen auch Aug. Lud. Schott, Christian Gmelin, Elsässer, Tafinger, Jul. Frie. Malblanc, meistens nur auf eine Zeit lang, bekommen hatte.

§. 387.

Die Universität zu Stuttgard war zu sehr vorübergehend, und eben dieß war der Fall mit dem unter der Bairischen Regierung versuchten neuen Flore der Universität zu Wirzburg, wo vorher Schneidt und Gall, Aloys Kleinschrod bekannt geworden waren; hingegen Heidelberg ward beynahe zum dritten mahle neu gestiftet und zwar unter einer protestantischen Regierung, bey welcher besonders Reizenstein in diesem Fache wirkte. Heise, Paetz, Martin, die oben §. 383 und 384. bey Göttingen erwähnt waren, Ant. Fri. Just. Thibaut, vorher in Kiel und in Jena, unter andern Verfasser eines ausführlichen teutschen PandectenCompendiums nach selbstgewählter Ordnung, Klüber §. 386.

und

und Carl Salomo Zachariä, vorher in Wittenberg, hoben die Universität in kurzer Zeit zu einer der von Juristen besuchtesten.

§. 388.

Die neuste Erscheinung dieser Art ist die durch die Schicksahle des Preußischen Staats veranlaßte, oder auch trotz dieser Schicksahle ausgeführte Stiftung einer ganzen neuen Universität zu Berlin und der Verbindung der Universität zu Frankfurt a. d. O. mit der, welche in Breslau bisher nur einiger maßen bestanden hatte. Statt daß man vor einiger Zeit befürchten mußte, im Preußischen alle gelehrte Jurisprudenz durch die Routine verdrängt zu sehen, geschieht absichtlich für das Preußische Landrecht und für practische Uebungen fast weniger, als auf den alten Universitäten, und um der Rang- und Titelsucht, die auch unter den Gelehrten in Deutschland eingerissen war, Hohn zu sprechen, folgen die Professoren nach dem Alphabet auf einander: F. A. Biener, Eichhorn (§. 384.), Theod. Schmalz, vorher in Königsberg und dann in Halle, und Fried. Carl v. Savigny, vorher in Marburg und seit 1808 in Landshut. Für die alte Litteratur ist Aug. Fri. Wolf, von 1782 bis 1806 Prof. in Halle, ein sehr merkwürdiger

Nahme,

Nahme, besonders in der höhern Critik, er ist in Berlin, wie Carl Buttmann, der Grammatiker, zunächst bey der Academie der Wissenschaften angestellt. So war es auch mit G. L. Spalding, † 1811, der Fall, der den Quintilian herausgab. In Breslau wird die Jurisprudenz von Joh. Christian Fri. Meister, vorher in Frankfurt a. d. O., und Max. Zachariä, vorher in Königsberg, gelehrt werden.

§. 389.

Die Universität, welche zu Anfang dieser Periode so wichtig war, Halle hatte an dem Theologen Siegm. Jac. Baumgarten einen Mann, der für die Kirchengeschichte auch durch seinen Schüler Semler wichtig war, und für die Litteratur überhaupt, besonders durch die Verpflanzung der Englischen nach Deutschland; aber sein Bruder, der Philosoph Alex. Gottli. kam schon 1740 nach Frankfurt a. d. O., und unter den Juristen war weder Joh. Ernst Flörke, geb. 1695, der 1755 von Gotha hinkam, und vorher in Jena einige Jahre Prof. gewesen war, † 1762, noch Joh. Tob. Carrach, Prof. 1734, † 1775, noch Joh. Carl König, geb. 1705, Prof. 1749, vorher in Marburg, † 1753, noch Phil. Jac. Heißler,

† 1781, von sehr ausgebreitetem Rufe. Dan. Nettelbladt, geb. 1719, ein Schüler von Cramer und Wolf, Prof. 1746, † 1791, hatte großen Beyfall auf seiner Universität und eine Menge Preußischer Geschäfftsmänner waren seine Schüler. Bey seinen initia historiae litterariae juridicae (§. 36.) war Weidlich (§. 33.) sein Gehülfe. Er erlebte es noch, daß der Etat der Universität auf das Doppelte erhöht wurde, aber durch den neuen Canzler Hoffmann, der ihm nicht angenehm war. Joh. Hartm. Reuter war bald nach Berlin gegangen, J. C. W. Steck erst nach Frankfurt, Ge. Sam. Madihn, seit 1758 Prof., 1772 ebenfalls, Ernst Christian Westphal, † 1792, las lange nicht mehr, Christoph Jon. Fischer war nicht geachtet, Ernst Ferd. Klein kam von Berlin an Nettelbladt's Stelle und kehrte nach zehn Jahren dahin zurück. Ihm folgte Schmalz (§. 388.). Der Etat ward von neuem stark erhöht, aber auch 1806 die Universität geschlossen. Christoph Christian Dabelow verließ die Universität 1808.

Die jetzigen Professoren sind: Joh. Christian Wolkär, Prof. 1775, Hei. Joh. Otto König, Prof. 1775, Schmelzer §. 384., Carl Fra. Fe. Bucher und Salchow.

Sehr

Sehr verdient hat sich um mehrere Fächer der Jurisprudenz ein GeschäfftsMann in Halle Carl Fri. Zepernick gemacht.

§. 390.

Jena erhielt sich um diese Zeit ohne Bannrecht und troß der Bannrechte, hauptsächlich durch den Eifer, womit da neue philosophische Schulen sich fortpflanzten, sehr blühend. In der Wolfischen Periode glänzte da, nach Hei. Röhler, Joach. Ge. Daries, geb. 1714, der die Jurisprudenz blos für sich studiert hatte, Prof. 1744. Er ging aber 1763 nach Frankfurt a. d. O., † 1791. In der Kantischen, welche zum Theil durch Jena, nähmlich durch die erste Allgemeine LitteraturZeitung von 1785 an und durch Reinhold und Schmidt herbeygeführt worden war, verband die Jurisprudenz mit dieser Philosophie Gottli. Hufeland, geb. 1760, Prof. 1788 in Jena, 1803 in Wirzburg, 1806 in Landshut, und seit 1808 Bürgermeister in Danzig.

Die übrigen Juristen waren Christian Gottli. Buder, geb. 1693 † 1764 (§. 32 und §. 300.), J. G. Schaumburg, geb. 1703, Prof. 1736, vorher in Rinteln, † schon 1746, Joh. Rud. Engau, geb. 1708, Prof. 1738, † 1754, Joh. Casp. Heims-

burg, geb. 1702, † 1773, Paul Wilhelm Schmid, geb. 1704 † 1763, sein Bruder Achatius Ludew., geb. 1725, Prof. 1763, † 1776, der über das KirchenRecht, Joach. Erdm. Schmidt, geb. 1710, Prof. 1755, der über die Reichsgeschichte, Joh. Lud. Schmidt, geb. 1726 † 179, der über die Klagen, und K. E. Schmidt, Prof. von 1809 bis 1810, der über den Code Napoleon schrieb, Christian Hei. Eckhard, geb. 1716 † 1751, der Verfasser der Hermeneutik, und Joh. Lud. (von) Eckhardt, geb. 1732, Prof. 1783, Joh. Aug. Hellfeld, geb. 1717, Prof. 1748, † 1782, dessen PandectenCompendium (1764) am meisten bekannt ist, Carl Fri. Walch, geb. 1734, Prof. 1756, nachdem er in Göttingen dazu ernannt war, † 1799 (§. 292. 348.), Joh. Aug. Reichard, geb. 1741, Prof. 1768, † 1808, Christian Gotth. Hübner, † 1805, Andr. Jos. Schnaubert, geb. 1750, Seidensticker §. 384., Gensler, Fra. Schöman [1]), Schweizer.

1) Der Titel seiner Disputation pro loco heißt: Observationes juridicae ad repletionem summi ingenii Thibautii laborum .... necessariae perspectae. Jena 1811.

§. 391.

Leipzig hat in dieser Zeit den schönen Ruhm, daß sich Kenntniß der alten Litteratur und Latein, das nicht aus dem Deutschen übersetzt ist, hauptsächlich auf dieser Universität und durch diese Universität in Deutschland erhalten habe. Erklärt ist diese Erscheinung noch nicht ganz, weder durch die Fürstenschulen, noch durch die vielen zu Reden und DisputirUebungen verpflichtenden Stipendien, noch auch durch den Mann, der gewöhnlich als Stifter einer neuen philologischen Schule und einer humanistischen unter den Juristen genannt wird, Joh. Aug. Ernesti, geb. 1707 † 1781, der die Juristen so oft berichtigte und von ihnen so oft ohne Berichtigung erwähnt wird. Joh. Fri. Christ, geb. 1701 † 1756, war ja sein älterer Zeitgenosse und nicht sein Schüler, und Reiske, Wolfg. Reiz und so viele andere hat wohl nicht Ernesti allein gebildet.

§. 392.

Die in ökonomischer Rücksicht so vortheilhafte, in Ansehung der Schriftstellerey und der Collegien aber so nachtheilige Menge der Acten Arbeiten bey dieser Universität macht, daß man hier genauere Nachrichten nöthig

hat, als anderswo, nicht blos, wann ein Schriftsteller Professor oder auch ordentlicher Professor geworden, sondern auch wie früh oder spath er in die Facultät eingerückt sey. Joh. Gottfr. Bauer, geb. 1695 † 1763, ward Ordinarius, so wie nachher sein Sohn Hei. Gottfr., geb. 1733. Hei. Gottli. Franke, geb. 1705, war Prof. des Staats-Rechts, Joh. Dan. Ritter, geb. 1709 † 1775, seit 1735 Prof. in der philosophischen Facultät und 1742 ging er nach Wittenberg. Seine Verwandtschaft mit Weidemann gab ihm Gelegenheit, die Jurisprudentia antejustinianea und nachher den Codex Theodosianus von Godefroi nachdrucken zu lassen, und letztern in Ansehung der Novellen und sonst zu vermehren. Nur freylich Ickstatt's Vergleichung des ältesten Manuscripts der Westgothischen Compilation taugte nichts. Seine Berichtigungen von Heineccius sind viel gebraucht worden. Gottlob Aug. Jenichen, geb. 1709, ging 1747 nach Gießen und † 1759, er hat sich um die LitterairGeschichte verdient gemacht. Carl Ferd. Hommel, geb. 1722 † 1781, ebenfalls, seine palingenesia librorum veterum juris und sein sonderbar genanntes Corpus juris civilis cum notis variorum sind gute Projecte schlecht ausgeführt. Fri. Plarner,

geb.

geb. 1730 † 1771, schrieb eine Rechtsgeschichte, worin er die Frage: was res mancipi gewesen seyen, für Micrologie erklärte. Josi. Lud. Ernst Püttmann, geb. 1730 † 1796, hat sich den Ruf eines eleganten Juristen erworben und ihn länger behauptet als Joh. Lud. Conradi, geb. 1730, der 1765 nach Marburg kam, da er durch Sticheleyen, deren Witz schwehr zu erkennen ist, eine Stelle in Utrecht verscherzt hatte. Er starb 1785. Joh. Gottli. Seger, geb. 1735 † 1786, verdiente, daß seine kleine Schriften gesammelt würden. Aug. Fri. Schott, geb. 1744 † 1793, hat auch für die LitterairGeschichte Verdienste, selbst in seiner Encyclopädie kommt viel davon vor. Joh. Gottfr. Sammet, geb. 1719 † 1796, ohne Professor geworden zu seyn, soll viele Schüler gezogen haben. Christian Gottlob Richter, geb. 1745 † 1791, bearbeitete das griechischrömische Recht zu Fabricius. Carl Gottlob Rölsig, † 18 .

Jetzt ist Cristian Gottlob Biener, geb. 1748, der Erste, und neben ihm Chr. Dan. Erhard, Aug. Corn. Stockmann, geb. 1751, Christian Gottl. Haubold, Weiß, Hommel, Carl Fri. Christian Wenk.

§. 393.

In Wittenberg war Ernst Martin Chladny (CHLADENIUS), geb. 1715 † 1782. Ritter und Zacharia sind schon genannt worden.

Um mehrere Theile der Geschichte hat sich Joh. Matthi. Schröckh verdient gemacht.

§. 394.

Von Schriftstellern in Sachsen außer den beyden Universitäten muß noch Hei. (Graf) von Bünau, geb. 1697, genannt werden, nicht nur wegen der Reichsgeschichte, sondern auch wegen der Bibliothek, wovon J. M. Frank eine Beschreibung anfing, die sieben Quart-Bände enthält. Auch Winkelmann war dabey angestellt gewesen. Ada. Fri. Glafey, Archivar in Dresden, † 1754, Carl Wilh. Gärtner, geb. 1700 † 1760, Herausgeber der Westphälischen FriedensCanzley, die aber sehr viel unvollständiger ist als die Meiernsche Sammlung (§. 318.). Christian Fri. Pohl, Senator in Leipzig.

§. 395.

In Frankfurt a. d. O. war Joh. Sam. Fri. (von) Böhmer, geb. 1704 † 1772,

der

der im CriminalRecht bekannt ist, Joh. Lud. Uhle, geb. 1714, der allerley nicht immer sehr sorgfältig hat abdrucken lassen, Joh. Fri. Polac, geb. 1700 † 1771, dessen juristische Mathematik mehr genannt wird, als sie verdient.

§. 396.

Die Universität zu Greifswalde hat wenigstens in neuern Zeiten viele ihrer juristischen Professoren an das Tribunal verloren, so Augustin (von) Balthasar, geb. 1701, Prof. 1734, und Hagemeister. Auch Joh. Christian Quistorp war von Rostock dahin gegangen, auf welcher Universität, die durch die Trennung von Bützow eine Zeit lang gelitten hatte, jetzt Ado. Dier. Weber, vorher in Kiel, Carl Geo. Konopak, vorher in Halle, und Mühlenbruch lehren.

§. 397.

Von Kiel sind noch nicht genannt worden Ad. Frie. Trendelenburg, geb. 1748 † 180, Fr. Chph. Jensen und Carl Fri. Cramer.

§. 398.

In Helmstädt war Fra. Carl Conradi, geb. 1701 † 1748, seit 1730 Prof., vorher in Wittenberg, ein Mann von vorzüglichen

Verdiensten um das gelehrte Civil-Recht. Ein Schüler von ihm war Joh. Fri. Eisenhart, geb. 1720 † 1783, dessen Sohn Ernst Lud. Aug., † 1808, Fra. Dominicus Häberlin, geb. 1720, und dessen Sohn Carl Fri., geb. 1754, Prof. erst in Erlangen, † 1808, Gottli. Eus. Oelze, geb. 1734, Prof. erst in Jena, Christian Aug. Günther, jetzt in Dresden.

§. 399.

Von Rinteln muß noch Joh. Nic. Funk wegen der Bearbeitung der zwölf Tafeln genannt werden. Pestel und Springer sind schon da gewesen.

§. 400.

In Marburg zeichnete sich Johann Fri. Hombergk (zu Vach), geb. 1673 † 1748, durch eine neue Uebersetzung der Novellen 1717 und freye Meynungen im Natur-Rechte aus, mehr als sein Sohn Aem. Lud., geb. 1720, † 1783. Joh. Geo. Estor, geb. 1699. Prof in Gießen 1726, in Jena 1735 und in Marburg 1742, † 1773, einer der beliebtesten Docenten seiner Zeit, dessen Schriften weit weniger geachtet werden. S. auch §. 32. seine notitia auctorum juridicorum. Ein vertrauter Freund von ihm war Joh.

Ad.

Ad. Kopp, geb. 1698 † 1748, bey der Regierung in Marburg, dessen Sohn Carl Phil., geb. 1728 † 1777, in Cassel, und dessen Enkel, der Diplomatiker, eine Zeit lang in Heidelberg lebte. Joh. Andr. Hofmann, geb. 1719, war unter den Juristen seines Nahmens gewiß nicht der größte, Carl Wilh. Robert, geb. 1740, ging von der theologischen Professur zur juristischen über. Phil. Fri. Weis, geb. 1766 † 1808, hat sehr viel weniger geschrieben, als man gewünscht hätte. Anton Bauer. Robert, der Sohn. Mackeldey. Platner.

Außer der Universität B. W. und F. G. Pfeiffer, und für die Hessische LitterairGeschichte Strieder.

§. 401.

In Gießen war Fra. Just. Kortholt, geb. 1711, nachher Joh. Chph. Koch, geb. 1732, seit 1759 Prof. und seit 1782 Canzler, † 180 . Ein Compendium des CriminalRechts und eine Probe von einem Compendium der Pandecten, welche die Intestat-Erbfolge enthielt, litterairische Untersuchungen und allerley Streitigkeiten haben ihn bekannt gemacht. Doch zu seinem Verdrusse ward es Lud. Jul. Fri. Höpfner, geb. 1743, seit

1767

1767 Prof. in Cassel, seit 1771 in Gießen, und seit 1781 bey dem OberAppellationsgerichte in Darmstadt, † 1796, durch sein NaturRecht, die Umarbeitung von Heineccius InstitutionenCompendium und den theoretisch practischen Commentar darüber (1783) noch mehr. Helw. Bernh. Jaup, geb. 1750, hat einen Sohn Carl hinterlassen, der seine Stelle einnimmt. Carl Grolman. Arens.

§. 402.

Zu dem Darmstädtischen, eher als zu irgend einem andern einzelen deutschen Lande, kann Friedrich Carl (Freyherr von) Moser, der Sohn von Joh. Jac. (§. 312.), geb. 1723, gerechnet werden, weil er zuletzt in diesem Dienste war und hier die erste Stelle bekleidete. Als Schriftsteller hat er das deutsche StaatsRecht mit mehr Geist behandelt, als leicht irgend einer.

In Herborn war Ludw. Harscher von Almendingen, geb. um 1772, eine Zeitlang Professor, bis er an das Nassauische AppellationsGericht nach Hadamar kam.

§. 403.

In Tübingen: Gottfr. Dan. Hoffmann, geb. 1719 † 1780, dessen Sohn Joh.

Joh. Dan., geb. 1743, nach Stuttgard ging, Fri. Wilh. Tafinger, geb. 1726 † 1777, deſſen Sohn Wilh. Gottli §. 386. erwähnt iſt. Johann Chriſt. Maier, geb. 1741, Prof. in Jena, Kiel und Tübingen. Chriſtian Gmelin ſ. oben §. 386. Chriſtian Gottlieb Emelin. Malblanc. Schrader.

In Wirtenbergiſchen Dienſten gab Eb. Chr. Wilh. von Schauroth, † 1766, Schlüſſe des corpus Evangelicorum heraus.

Unter den Zöglingen der Univerſität in Stuttgard Lud. Fri. Griesinger und Carl Schwab, Sohn eines Schriftſtellers in verwandten Fächern.

§. 404.

In Altdorf machte ſich Joh. Heumann (von Teutſchenbrunn), geb. 1711 † 1760, durch Schriften bekannt, wovon nachher mehrere durch Joh. Chr. Siebenkees verbeſſert wurden. Joh. Conr. Strieglitz, geb. 1724, Prof. 1757.

Der Biograph der Altdorfer Juriſten Carl Sebaſtian Zeidler, Syndicus in Nürnberg, und für die Reichsſtadt ſelbſt in allen Fächern der Gelehrſamkeit Will.

§. 405.

§. 405.

Die Universität zu Ingolstadt ward nach Landshut verlegt, wo Thadd. Gönner eine Zeit lang neben Joh. Paul Anselm Feuerbach, vorher in Kiel, und als dieser in München angestellt worden war, neben Hufeland (§. 390.) und Savigny (§. 388.) lehrte. Krüll.

§. 406.

Auf blos catholischen Universitäten Joh. Casp. Barthel in Wirzburg, geb. 1697 † 1771, Joh. Pet. Bannitza, geb. 1707, Prof. in Wirzburg und Wien, Joh. Jac. Jos. Sündermahler, auch in Wirzburg, † 1775, Ge. Chph. Neller zu Trier, Carl Ant. von Martini zu Wien, geb. 1726, Joh. (von) Horix, eine Zeitlang in Maynz, nachher ReichsReferendar in Wien, Mich. Ign. Schmidt in Wirzburg, nachher Archivar in Wien. Paul Jos. von Riegger, Prof. in Wien, † 1775, Jos. Anton von Riegger, Prof. zu Freyburg und zu Prag, † 1795, der auch um die LitterairGeschichte Verdienste hat, Fra. Jos. Hartleben, Joh. Rich. (von) Roth in Maynz, Ant. Matthi. Strickmann, geb. 1749, in Münster.

Statt

Statt der Maynzischen Universität ist theils eine in Aschaffenburg, theils eine Rechtsschule in Wetzlar eingerichtet worden. Auf letzterer lehrt Aegidius von Löhr.

§ 407.

Von andern catholischen Schriftstellern hätte Joh. Frie. Schannat, geb. 1683 † 1739, in Fulda, schon früher genannt werden sollen, auch der Abt von Gottwich, Gottfr. v. Bessel, geb. 1672 † 1749, dessen Tomus prodromus zum chronicon Gottvicense für Diplomatik und Geographie des Mittelalters wichtig ist, gehört eher dorthin, hingegen der GGAssessor Val. Ferd. v. Gudenus, geb. 1679 † 1758, der Herausgeber des Codex diplomaticus in fünf Quart-Bänden, stand schon mit Göttingen in Verbindung. Fr. Carl (von) Buri, geb. 1702 † 1767, in Darmstadt, gab den sechsten Band heraus.

§. 408.

Der Weihbischof von Trier, Joh. Nic. von Hontheim, hatte die Trierische Geschichte bearbeitet, aber als JUSTINUS FEBRONIUS keinen Gebrauch davon gemacht.

Der Bairische Canzler Vigul. Xaver Aloys von Kreittmayr hat den codex Maximi-

ximilianeus civilis, judiciarius und criminalis ausgearbeitet und mehrere Folianten Anmerkungen dazu geschrieben, die sehr geschätzt worden sind.

§. 409.

Beym CammerGerichte mögen Joh. Hei. Freyh. von Harpprecht, geb. 1702, der verunglückte Christian von Nettelbla, Jo. Fr. Alb. Const. von Neurath, die beyden Zwierlein, Joh. Jac. und Chr. Jac. fast nur zur Probe genannt seyn. Selbst als das Gericht schon aufgehoben war, schrieben noch einige Cameralisten wenigstens über die SustentationsCasse.

§. 410.

Unter die vermischten practischen Schriftsteller gehören: Joh. Ernst Just. Müller, Secretarius im Hennebergischen, die Gebrüder Overbeck und Köchy, der eine Zeit lang in Jena gelehrt hat.

§. 411.

In Hamburg lebte Alb. Diet. Treckell, geb. 1707 † 1764, der für das alte Römische Recht schätzbare Untersuchungen anstellte, und Joh. Wunderlich, dessen Zusätze zu Brisson meist aus dem codex Theodosianus genom-

genommen sind. Die Ausgabe von Dio Cassius durch Reimarus hatte schon Fabricius §. 320. vorbereitet. Joh. Ge. Büsch's, † 1800, Schriften enthalten für das Handels-Recht sehr erhebliche Beyträge. Ein sehr wichtiger Schriftsteller darüber ist Wilh. Beneke.

§. 412.

In Berlin war Friedrich II. in der Geschichte und der Rechtsphilosophie, und sein CabinetsMinister Exc. Fri. (Graf) von Herzberg Schriftsteller. Der Freund des Letztern J. C. Conr. Oelrichs [1]), geb. 1722 † 1798, hat einiges für die Litterairgeschichte geschrieben, noch mehr J. W. B. v. Hymmen. Meierotto schrieb über die Sitten der Römer. Bey dem Preußischen LandRecht und der GerichtsOrdnung ist der Nahme des Großcanzlers (Graf) von Carmer bekannter, als der von Suarez, † 1798. Von Eggers in Dänemark trug dazu durch mehrere Preisschriften das Seinige bey. Fri. Nicolai hat auf die deutsche Litteratur durch drey Journale, wovon die Allg. Deutsche Bibliothek seit 1765 bey vierzig Jahre fortdauerte, gewirkt. Die Bildnisse Berliner Gelehrten mit Selbstbiographien enthalten nur einen einzigen Juristen.

r) Gerh. Oelrichs in Bremen ist der Herausgeber des Thesaurus dissertationum Belgicarum.

§. 413.

Ein geistvoller Gegner so mancher damahls fast allgemein gepriesenen Ansichten, besonders im Preußischen, war Joh. Ge. Schlosser, geb. 1739 † 1799 in Frankfurt a. M., nachdem er lange in Baadischen Diensten gestanden hatte, auch als Mitglied des Geheimen Raths, wo Joh. Jac. Reinhard und Geo. Ernst Ludw. (von) Preuschen seine Vorgänger waren und Carl Frie. Gerstlacher und Nic. Brauer seine Collegen. Von Schriftstellern seiner Vaterstadt hätte Phil. Orth früher genannt werden sollen. Joh. Dan. von Olenschlager, geb. 1711 † 1776, gehört in diese Periode.

§. 414.

Immanuel Kant, geb. 1724, war schon lange Prof. in Königsberg und hatte sich durch mehrere kleine Schriften große Achtung erworben, als er seit 1781 mit einer neuen Philosophie, die er die critische nannte, auftrat und sehr viele, oft freylich nur vermeinte Schüler fand, die besonders über das positive Recht nach Anleitung der französi-

schen

schen Revolution kantisirten. Keine seiner Schriften hat die Kantianer mehr beschämt als die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre, die in so wichtigen Punkten weit mehr mit den Lehren der Juristen als mit denen der bisherigen Philosophen übereinstimmten. Vieles von Kant's Lehren hatte Th. G. (von) Hippel zuerst in das Publicum gebracht. Auf die Kantische Philosophie bauten Gottli. Fichte, Prof. in Jena, Erlangen und Berlin, und Schelling in Jena und München die ihrigen, deren Vorzüge Jac. Fri. Fries in Jena und Heidelberg nicht anerkennen wollte.

§. 415.

Für die alte Geschichte bearbeitete Jos. Hil. Eckhel in Wien, geb. 1737 † 1798, ein sehr wichtiges Hülfsmittel, die Münzen, nach geographischer und chronologischer Ordnung. Vorher war Raspe'ns Lexicon ein bequemes Handbuch.

In der deutschen Geschichte Justus Möser in Osnabrügg, Joh. Chph. Adelung in Dresden, und Hüllmann in Frankfurt a. d. O. und Königsberg.

Für die alte Geographie Conr. Mannert, und C. Kruse für die des Mittelalters.

§. 416.

Eben die Bedenklichkeiten, welche bey den Jetztlebenden den Verfasser genöthigt haben, nur ein so trocknes Verzeichniß zu liefern, treten auch ein, wenn davon die Rede wäre, den jetzigen Zustand der Rechtsgelehrsamkeit zu schildern und etwa gar zu berechnen, was für die nächste Zukunft zu erwarten oder zu befürchten sey. Wie leicht kann es da scheinen, als gehe man auf Lob oder Tadel eines Einzelen aus? Selbst wenn man zweyerley Ansichten neben einander stellt, so hat doch immer die des Referenten eben darum, weil es die seinige ist, einigen Vortheil.

§. 417.

Die juristische Encyclopädie ist jetzt ein sehr gewöhnliches AnfangsCollegium, nur sind die Meynungen getheilt, ob das, was man eine innere genannt hat, nicht des Guten zu viel thue.

§. 418.

Im PrivatRechte sind systematische d. h. nach innern Gründen geordnete Vorträge nie so häufig gewesen, wie jetzt, da sie selbst beym Römischen Rechte nun wohl die grössere Zahl ausmachen. Ob man aber das heutige

Recht,

Recht, die Dogmatik, von der Philosophie und der Geschichte des Rechts im Vertrage ganz trennen dürfe, darüber ist man wieder nicht einig. Die Erklärung der BeweisStellen wird um so nöthiger, je mehr man sonst auch in den Compendien nur die Muttersprache anwendet. Die Vorlesungen über den Code Napoleon sind ein ganz neuer Zweig des juristischen Studiums. Die Philosophie des PrivatRechts mit Rücksicht auf die verschiedenen positiven Rechte wird nun erst besonders vorgetragen. Die Rechtsgeschichte behandeln viele nach allgemeinen Perioden, von denen jede mit einer Uebersicht des alsdann bestehenden Rechts schließt. Andere halten es für besser, jede einzele Lehre besonders, von Anfang bis zu Ende zu verfolgen. Die Geschichte des französischen Rechts ist sonst in Deutschland ganz vernachlässigt worden, nun wird dieß in die Länge nicht mehr möglich seyn, und vielleicht liefern deutsche Schriftsteller hierüber bald etwas, was in Frankreich selbst noch fehlte. Die juristische LitterairGeschichte ist erst im Werden, aber man arbeitet doch daran und wohl eifriger als je.

§. 419.

Das StaatsRecht hat einen großen Theil seiner practischen Wichtigkeit verloren, weil

die meisten Verfassungen nur noch mit der neusten Geschichte zusammen hangen. Das KirchenRecht ist in einer Gährung, die eben nicht zum gelehrten Studium des bisherigen aufmuntert. Auch das VölkerRecht ist nie von dem nur etwa dreyßig Jahre ältern so verschieden gewesen. Das ProceßRecht hat durch die Aufhebung der Reichsgerichte und die z. B. in Westfalen geschehene Nachahmung des französischen Verfahrens eine große Veränderung gelitten. Auch die drey kleineren Theile des öffentlichen Rechts, von welchen schon lange das CriminalRecht am meisten juridisch behandelt worden ist, haben so viele neue Begriffe und Sätze bekommen, daß die bloße Fortpflanzung der alten Lehre offenbar unzulänglich würde.

§. 420.

Unter den Verkenntnissen haben sich die lebenden Sprachen auch bey den Juristen mehr ausgebildet und verbreitet. Selbst die Practiker schreiben nun besser deutsch, als vor hundert Jahren, und von gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Französischen hat man jetzt nicht mehr so viele Beyspiele, ungeachtet freylich auch die neusten juristischen Schriften oft zeigen, daß nicht alle, die zur Noth ein französisches Buch lesen, auch für die Feinheiten

der

der Sprache Sinn haben. Die Englische Litteratur in der Ursprache ist für Deutsche ein Fortschritt der neueren Zeit.

§. 421.

Hingegen desto schlimmer steht es mit den todten Sprachen. Wie viele Juristen schreiben deutsch, weil sie nicht lateinisch schreiben können, nicht nur nicht classisches Latein, sondern nicht einmahl mehr das unlateinische Latein, das so lange Zeit in juristischen Büchern herrschte? Das Griechische ist neuerlich wieder Mode geworden, aber in unserm Fache zeigt sich noch wenig davon.

§. 422.

Für Mathematik und Naturkenntniß öffnet das Uebergewicht, welches Frankreich bekommen hat, auch in Deutschland erfreuliche Aussichten. Von der speculativen Philosophie läßt sich dieses nicht rühmen, aber auch in Deutschland selbst hat die Hitze, womit man vor zwanzig Jahren über das Studium einer neuen Philosophie herfiel, gewaltig nachgelassen, und es ist jetzt eher Frost eingetreten. Kein Theil der Philosophie hat durch die ZeitUmstände so viel Interesse bekommen, als die Politik, denn wer

politisirt nicht gerne, sollte er auch seinen Geist weder in philosophischem Nachdenken geübt, noch mit gründlichen historischen Kenntnissen bereichert haben, ohne welches beydes alle Politik doch nur eine Art von Kannengießerey ist?

Zusätze

Zusätze und Berichtigungen.

Bey §. 1. hätte der nur in Deutschland in diesem Sinne übliche Ausdruck Litteratur auch als synonym bemerkt werden sollen.

Bey §. 14. als Beyspiele von Büchern, die nicht vollständig gedruckt worden sind, die Capitularien von Dütillet, der zweyte Band von Sarti.

§. 16. N. 1. ist aus §. 265. am Ende zu berichtigen.

Bey §. 24. fehlen die Bearbeiter der Biographie nach Ländern ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Zeitalter, wie Foppens, Fanzuzzi, Will und Strieder. Auch sollte das gelehrte England von Reuß, welches 1791 erschien, vor Ersch 1797 stehen.

Bey §. 33. ist Koppe in Rostock nicht genannt.

Bey §. 41. sollten die sieben französische Gelehrte, welche bey der sechsten Periode zu-

erst genannt sind, alle, bis auf Cujas, und so sollte auch Sigonius, schon für die fünfte Periode angekündigt seyn.

§. 44. N. 2. Unter den opusculis von Petrus Damiani ist das achte de parentelae gradibus an den Bischof Johann von Cäsena (zwischen 1042 und 1057) und den ArchiDiaconus von Ravenna gerichtet, und erzählt einen Streit, den er zu Ravenna mit den sapientes civitatis gehabt habe, welche die Römische BerechnungsArt aus dem, was Justinianus suis interserit institutis, beweisen wollten (§. *inter eas Inst.* 1, 10.), er argumentirt aus §. *Ceterum Inst.* 3, 2. und *hoc loco Inst.* 3, 5. und §. *hactenus Inst.* 3, 6. Hinten ist noch eine eigene dissertatiuncula de gradibus cognationis angehängt, die aber blos theologisch ist.

Ebendas. N. 3. Ivo's Briefe sind auf zweyerley Art numerirt, nach der ersten Ausgabe von Juret Paris 1585. 4. und dann mehr chronologisch nach dessen zweyten Ausgabe, welche in den opera 1647 fast ganz befolgt ist. Ep. 79. der ersten Ausgabe [184] citirt Ivo die Institutionen, Ep. 83. [188] und 188. [89] den liber constitutionum, Ep. 244. [241] die Novellen und, was das Erheblichste ist, Ep. 46. [99] die Pandecten

mit

mit den Worten liber Pandectarum 23 tit. 1. Viele Stellen beziehen sich im Allgemeinen bey Worten der Pandecten auf leges, oder leges Romanae Justiniani Imp. In Ivo's Buch über das KirchenRecht, das er Excerptiones ecclesiasticarum regularum, und sein erster Herausgeber Decretum nannte, steht P XVI. de causis laicorum vieles aus dem Römischen Rechte, wovon noch sein nächster Vorgänger Burchard nichts hat, ohne daß die Bemerkung von Jo. MOLINAEUS, Lothar habe erst nach Burchard das R. R. wieder eingeführt, den Unterschied erklärt. C. 74. 78. und 163. ist Pandectarum liber, C. 86. Codicum lib. III. cap. 32. tract. 20. und C. 63. und 115. sind die Novellen angeführt. Grandi, als Luccaberti, zweifelt zwar, ob das Decretum wirklich von Ivo sey, allein Sarti beruft sich auf ein gleichzeitiges Manuscript, welches zwar weniger als die Ausgabe, aber doch schon die Stellen der Pandecten enthält (*P. II. p. 248.*)

§. 45. N. 2. Ginanni *della letteratura Ravennate* zweifelt keinen Augenblick, daß die Wörte von Petrus Damiani auf eine Lehr-Anstalt gehen; aber weder die exedrae *c. 11.*, noch das in gymnasio tenetis ferulam *c. 8.* beweist dieß, zumahl da Letzteres den Zusatz hat inter clientium turbas.

§. 48.

§. 48. N. 2. Manriquez statt Manviquez.

§. 61. Z. 2. Lambertacci statt Geremei.

§. 63. Roger von Benevent (§. 56. N. 1. und §. 60.), den man wohl gar vor Irnerius setzt, scheint ein Schüler von Bulgarus gewesen zu seyn, wenigstens lebte er um diese Zeit, denn Rofred von Benevent (§. 71.) war sein Schüler. Er schrieb die erste Summe über den Codex und die erste Glosse, oder doch die erste ausführlichere, über das Infortiatum.

§. 100. N. 3. am Ende: S. auch statt So auch.

§. 112. Z. 9. 1436. statt 1536.

§. 117. am Ende hätte noch bemerkt werden sollen, daß durch Catharina von Medicis mehrere Mediceische Handschriften nach Frankreich kamen.

§. 118. N. 3. Unter die, welche Politian's Verdienste um das Römische Recht erkennen, gehört auch Ludewig in der Vorrede zur Erläut. der Gold. Bulle.

§. 122. Daß Alciat den Cujas wohl nie habe nennen hören, ist eine Verwechslung des Todesjahres von Alciat mit den drey andern.

§. 153. N. 1. St. 121. statt 21. (Was Apel über die Methode geschrieben hat und was in Reußner's Sammlung steht, ist eben die Isagoge.)

§. 173. Forster statt Förster.

§. 197. Charondas hat, bey seinen beyden Ausgaben des Ulpian, Handschriften angeführt, die aber beyde wohl nur Copien der von Dürillet waren.

§. 216. S. 202. Z. 2. 1635 statt 1653.

§. 219. Bey Scaliger hätte Phil. Cluver, geb. 1580 † 1623 in Leyden, angeführt werden sollen, den die alte Geographie ihm verdankt.

§. 232. Filmer heißt auf dem Titelblatte seiner Schriften Sir Robert. Das "wahrscheinlich" geht nur darauf, daß er wohl zuerst dazu gemacht worden war.

In der letzten Zeile witch statt wix.

§. 259. Vor Reinking ist Phil. Knipschild, † 1657 in Eßlingen, hinzuzusetzen.

§. 273. S. 256. Z. 4. jurisprudentiae statt philosophiae.

§. 275. Der angeführte Band von Murr ist VII nicht VIII.

§. 279. Vor Reinesius könnte noch Caspar von Barth genannt seyn.

§. 287. S. 273. Z. 5. v. u. Gracian statt Gracien.

§. 300. Burc. Gotthelf statt Gottl.

§. 311. Hoffmann statt Hofmann.

§. 334. N. 1. An IX ist das Jahr der Republik, nicht des Magazin selbst, wornach es sonst zählt.

S. 327. Z. 6. v. u. Gratama statt Gentama.

§. 353. le Long vom Oratorium, geb. 1665 † 1721, sollte hier zuerst genannt seyn.

§. 357. Quesnay hieß bey seinen Schülern le maitre, nicht le docteur.

§. 364. Hinter Schöpflin ist sein Schüler Joh. Jac. Oberlin, geb. 1735 † 1806, nachzutragen.

§. 365. Z. 5. v. u. und noch einem statt und noch einen.

§. 369. N. 2. Zu der da angegebenen Notiz über die Frequenz der Universität gehört auch noch die, daß im Winter darauf wieder fast völlig hundert Studierende mehr ankamen als abgingen, ein Zuwachs, der in den Listen bey Pütter und Meiners ebenfalls ohne Beyspiel ist. Freylich hing er mit einem noch beyspiellosern Abgang um Michaelis 1809 zusammen, wodurch die Zahl der hier Studierenden für einen Winter tiefer gesunken war, als seit dem siebenjährigen Kriege jemahls.

S. 364. Z. 9. v. u. Casan 1809 statt Charkow und dahinter ein Punkt, weil sogar ein neuer Absatz anfängt von PrivatDocenten, die nicht auf eine auswärtige Universität berufen worden sind.

§. 388. Savigny ist doch auch nach alphabetischer Ordnung nicht der letzte ordentliche Prof. d. R. in Berlin. Unter den Mitgliedern der Academie muß nun auch Niebuhr wegen seiner Römischen Geschichte hier genannt werden.

§. 389. sollten Förster und Hoffbauer für die Geschichte der Universität genannt seyn.

§. 390. Hübner starb 1808 nicht 1805. Der in der Note angeführte Titel ist eine Imitation des §. 6. der const. *Deo auctore.*

§. 396. in Rostock fehlt Eschenbach.

§. 405. Unterholzner ist weggelassen, weil es zweifelhaft war, ob er nicht nach Breslau gehen würde.

Register.

Register.

Die Zahlen vor den Nahmen sind die Nummern in Haubold's LitterärGeschichte.

A.

Van der Aa S. 145.
82. Ab Area Baudoza 180.
Abelard 73.
29. Accolti 81.
19. Accursius 63.
Achenwall 359.
d'Acheri 236.
54. Adamäus 113.
Adami 17. 133.
Addison 219.
Adelung 13. 387.
Aegidius 109. 133.
Aerodius 180.
d'Aguesseau 343.
105. Agustin 118 ff.
108. Agyläus 124.
10. Albericus de P. R. 48.
25. Albericus de Rosate S. 67.
36. Alciat 106.
Aldricus 48.
117. Aleander 220.
119. Alemanni 221.
35. Alexander ab Alexandro 126.
30. Alexander Tartagni oder von Imola 82.
Almeloveen 311.
v. Almendingen 380.
163. Altamiranus 220.
AlterthumsWissenschaft 14.
135. Alteserra 227. 231.
Althusen 198.
191.

191. Amaduzzi S. 336.
162. de Amaya 220.
Ambrosius Traversa-
rius 70.
Amelot de la Houf-
saye 222.
Amierbach 115. 140.
Amiot 156.
Andlo 76.
Andreä 84.
Andreas 213.
Andreas v. Isernia
80.
Andres 14. 121.
Annius von Viterbo
126.
Anselmus ab Horto
49.
Ansuinus Medices
156. 183.
Anton de Pratovec-
chio 75. 81.
171. Antonius 220.
Anulus 157.
Apel 139.
Apostolo Zeno 331.
Arditionis (Jacobus) 53.
Arens 380.
Argelati 128.
Argentré 148.
Argou 233.
Arminius 203.
Arnaud 225.
257. d'Arnaud 319.
272. Arntzenius 327.
328.
Arumäus S. 242.
Asti 334.
Asulanus 127.
Auctor vetus de bene-
ficiis 42.
Augustinus s. Agustin.
Auratus 105.
Authenticae 32.
Authentica Habita 38.
Aventinus 132.
184. Averani 333.
136. d'Avezan 230.
Ayliff 329.
Ayrault 180.
Ayrer 357.
15. Azo 51.

B.

230. Bach 19. 25. 294.
Bachalarii 55.
140. Bachov von Echt
240.
Bacon 215.
Baïf 96.
Baillet 9. 232.
58. Balduin (Franz)
159.
17. Balduinus (Jaco-
bus) 52.
27. Baldus 16. 79.
von Balthasar 377.
Balüze 227. 237.
Bandinus Familiatus
51.

Bannitza S. 382.
Barbeyrac 315.
Barclay 181.
Barlaam 69.
56. Baro 157.
Barre 328.
Barthel 382.
Bartholomäus von Brescia 68.
Bartholomäus Salicetus 80.
26. Bartolus. 78.
Basnage 239.
13. Bassianus 50.
Bastineller 297.
Baudelot 236.
Baudius 204.
Bauer (Anton) 379.
— (Heinr. Gottfr. und Joh. Gottfr.) 374.
Baumgarten (Al. Gottl.) 369.
— (Siegm. Jac.) 338. 369.
Baylardus 73.
Bayle 13. 239.
Beaufort 338.
Beaumanoir 62.
Beccaria 337.
Beck (Casp Achat.) 291.
— (Joh. Jobst) 303.
Becket 43.
Beckmann 364.
Becmann 359.
Beier (Adrian) 289.
Bellarmin S. 222.
Belleperche (Petrus a bella Pertica) 66.
Bembo 111. 126.
Beneke 385.
Benincasa von Arezzo 64.
v. Berg 363.
151. v. Berger 295.
Bergier 236.
Bergmann 363.
Bergolinus von Pistoja 46.
Berlich 244.
Berlin 368.
Bernardin Rutilius 126.
Bernhard von Clairvaux 34. 41.
Bernhard von Pavia 54.
Bertrand 153.
Besold 241.
Bessarion 23. 70. 72. 124.
v. Bessel 383.
243. Best 314.
Bever 329.
Beverland 207. 222.
de Bevi 343.
Beyer (Georg) 9. 19. 296.
Beza 135.
Bibliographie 2. 13.
— (juristische) 18.
Biccius 244.

Biener (Christ. Gottl.) S. 375.
— (F. A.) 368.
Bignon 237.
Biographie 2. 13.
— (jurtstische) 16 ff.
Bitsch 244.
Blackstone 329.
Blaublomm 96.
Boccaz 67. 69. 71.
Bocer 199.
50. Bochard 109.
172. Böckelmann 255.
Böcler 250.
Bode (Bodinus) 281.
Bodin 150.
47. Boërius (Bouerry) 108.
Böhmer (Friedr.) 362.
221. Böhmer (Geo. Ludw.) 358.
201. Böhmer (J. H.) 35. 227. 284.
Böhmer (Sam. Fr. v.) 376.
Boindin 339.
Boineburg 248.
Bologna 29. 31 ff. 57.
43 Bolognetti 165.
33. Bolognini 97.
Bonamicus 126.
268. Bondam 323.
Bonel 234.
Bongars 178.
Bonifacius Boconsilius 54.
77. Bonnefoi (Bonefidius) S. 124.
Borcholt 193.
124. Borgia 221.
Borgo 334.
Born 291.
Bossuet 236.
Botterau 299.
Bottoni 68.
199. Bouchaud 338.
Bougine' 14.
Bouhier 343.
Bourges 155.
Bouterwek 354.
Boutillier 76.
Boyle 267.
Brachylogus 139.
Bracton 62.
249. Branchü 323.
Brand von Tzerstädt 76.
Brandes 350.
Brandis 363.
Brauer 386.
Braun 367.
244. Brenkmann 28. 119. 316.
Breslau 368.
le Bret 228.
60. Brisson 152. 384.
Brodeau 147.
Bronchorst 208.
Brooeus 229.
Brosse 187.
de Brosses 339.

Brück-

Brückner S. 289.
146. Brummer 263.
141. Brunnemann 245
213. Brunquell 355.
Bruns 249.
Buchanan 214.
Buchdruckerey 85 ff.
Bucher 370.
Büchner 363.
Buckisch 261.
Buckley 179.
Buddeus 290.
48. Budé (Budaeus) 105.
Buder 17. 18. 371.
Buhle 354.
Bülard 345.
7. Bulgarus 46.
Bullinger 147.
Bünau (Graf von) 376.
Bunel 102.
Bünemann 20. 366.
6. Burgundio 46.
v. Buri 383.
Burlamaqui 346.
Burmann 210. 264. 319. 324.
Burscher 133.
Büsch 385.
Büsching 309. 353.
Buticularius 76.
Buttmann 369.
183. Bynkershoek 317.

C.

Caepolla S. 82.
Calcagnini 126.
114. Caldera 219.
Calderinus 84.
Calendarium archigymnasii Bononiensis 30.
Calixt 249.
Calvin 135.
Calvinus (Kahl) 192.
Cambacerès 345.
Camden 214.
Camerarius 134.
Camus 18. 68. 77. 109. 338.
Cancianí 337.
265 u. 271. Cannegieter 323.
Canonisches Recht 34. 54. 55. 68. 166.
Cantiuncula 139.
Carl de Tocco 51.
Carmer 385.
143. Carpzow 244.
Carrach 369.
Carte 179.
Des Cartes (Cartesius) 224.
Casaubonus 179.
Cassoli 80.
Castiglione 80.
28. Castro 81.

Cato S. 91.
Cave 329.
Cayley 146.
Cellarius 287.
Celtes 132.
Chalcondylas 70.
Chapelin 238.
64. Charondas 181.
131. Chasseneux 182.
Chauffepie' 240. 327.
Chemnitz 243.
122. Chesi 221.
Chiniac 237.
Chladny (Chladenius) 370.
Choppin 182.
Christ 373.
Christinäus 213.
Chronologie 11.
Chrysoloras 69. 71.
24. Cinus oder Cynus 67.
Cipolla (Caepolla) 82.
Ciron 227.
90 Cisner 144.
Claproth (Joh. Christ.) 257.
— (Just.) 360.
le Clerc 239.
Cluver 397.
148. Cocceji (Heinr. v.) 257.
— (Sam. von) 308.
Code Napoleon 389.
Coke 214.
Collectae S. 56. 58.
Da Como 81.
Concurrentes 74.
57. Connan 149.
Conon 140.
214. Conradi (Franz Carl) 318. 377.
233. Conradi (Joh. Ludw.) 375.
Conring 248.
Consuetudines feudorum 42.
67. Contius 160.
Coquille 176.
51. Coras 91. 153.
Corneus 81.
Corradus 127.
Corsini 45.
85. a Costa (Jan.) 180.
45. Costa.
Cotta 16.
Covarruvias 167.
Cramer (Carl Fr.) 101. 377.
v. Cramer (Joh. Ulr.) 311.
Cranz 138.
Cras 327.
Cravetta 91.
Crell 297.
Crespin 148.
Crevier 338.
CriminalRecht 390.
Crinitus 96.
CrotusRubianus 133.

Crusius S. 264.
66. Cujas 169 ff.
van der Cun (Cunäus) 208.
Cuperus (Aug.) 327.
— (Gisbert) 312.
104. Curtius 112.
Cyprianus von Oosterga (Cyprianus Regneri) 209.

D.

Dabelow 19. 370.
Dacier 235.
Damiani 22. 27. 29. 394.
Damus Bohemus 55.
Dandini 337.
Daniels 345.
von Dankelmann 257.
Dante 71.
Danz 19. 362.
Daragon 234.
Daries 371.
Dassel 246.
Datt 261.
Decius 90.
Delfico 337.
Delrio 203.
Demochares 167.
Dempster 216.
Desfontaines 62.
Deutsches Recht 75.
Dictionnaires historiques 238.
22. Dinus Mugellanus S. 66.
Diomedes Brava 35.
Diplovataccius 16. 90.
Diversitates dominorum in jure 47.
Doctores 55.
Dodwell 329.
Dogmatik des Rechts 389.
Dogmengeschichte 10. 138. Domat 232.
Donati 331.
68. Doneau (Donellus) 163. 244.
Doni 67.
Dorat (Auratus) 105.
Doujat 231.
Drakenborch 325.
53. Duaren 157.
Dubellay 105.
Dubourg 183.
Duck 216.
247. Duker 325.
65. Duferrier 153.
Dümont 315.
Düpin 237.
Düprat 109.
Düpuy 179.
Durantis 65.
Dutens 258.
55. Dütillet 114.
Duza (van der Does) 202.

E.

100. Eberle S. 193.
179. van Eck 312.
Eccard oder Eckhart 307.
222. Eckhard 372.
v. Eckhardt 372.
Eckhel 387.
v. Eggers 385.
Egnatius 96. 126.
Ehrenbach 251.
Eichel 250.
Eichhorn (Carl Fr.) 368.
— (Joh. Gottfr.) 14. 352.
Eisenhart 20. 378.
Elsässer 367.
Emmerich 364.
Engau 371.
d'Engelbronner 328.
England 42. 62. 214 ff. 266 ff. 329.
van Enshut 327.
Encyclopädie (jur.) 388.
Epistolae obscurorum virorum 133.
Erasmus 132.
Erhard 375.
Erlangen 366.
224. Ernesti 127. 266. 373.
Ernst 172.
Ersch 13.
Erxleben S. 363.
Eschenbach 400.
d'Espeisses 232.
van Espen 328.
Des Essarts 338.
Estor 17. 378.
de l'Etoile 155.
Eyben 250. 261.
Exceptiones legum Romanarum 139.
Eyring 19. 352.

F.

75. Faber (du Faur) 174.
46. Faber (Favre) 174.
s. auch Leucht.
Faber (Lefebvre) 175.
Fabricius (du Faur) 174.
Fabricius (Joh. Alb.) 309. 385.
Fabretti 331.
Fabroni 332.
132. Fabrot 229.
Facciolati 56. 336.
Falkner 289.
FamilienNahmen 2.
Fantuzzi 30. 31. 129. 336.
Farinacci 220.
Fattorini 30. 33. 77. 336.
75. Du Faur 174.
46. Favre 174.

Favril S. 345.
Febronius 383.
Feder 354.
Fehus 188.
Felden 249.
de Felice 346.
Felinus 85.
198. Fellenberg 346.
Feltmann 265.
Ferguſon 329.
65. Ferrerius 153.
49. Ferretti 107.
de Ferriere 234.
Feuerbach 382.
Fevret 227.
Fichard 16. 141.
Fichte 387.
Filangieri 335.
Filmer 217.
267. Fineſtres 330.
Finke 364.
Finkelthaus 244.
Fiſcher 20. 370.
Fleiſcher 302.
Fleury 233.
Flörke 369.
Florent 227.
Florent. Pand. Mſcr. 46. 80. 92. 93. 97. 122. 316. 333.
Fogel 223.
de Foix 178.
Foppens 3. 109. 213.
63. Forcadel (Forcatulus) 154.
102. Forſter 193.
Förſter S. 399.
76. Fournier 155.
Foxius 178.
Frank 376.
Franke 374.
Franz von Arezzo 75.
Franzke 244.
98. Freher 125. 192.
Freiesleben 303.
Freig 125. 194.
Freinshemius 254.
Dü Fresne 237.
Freymon 195.
Friedrich II. 280. 385.
Fries 387.
Fritſch 261.
Froben 140.
Froriep 202.
Fugger 124.
Fulgoſi 81.
Fulvius Urſinus 120. 129.
Funk 378.
Fürneſter 172.
Fürſtenerius 260.

G.

Gadendamm 366.
Gärtner 376.
Gagliani 335.
Gail 142.
Galilei 222.
Gallois 239.
121. Galvani 221.
Gaſſendi 224.

Gasser S. 285.
Gatterer 353.
Gazert 361.
Gaudentius 221.
Gaza 70.
Gazalupis 16.
212. Gebauer 354.
Geiger 367.
Geißler 361.
Gendraeus (Legendre) 173.
187. Gennaro (Januarius) 17. 335.
Gensler 372.
112. Gentilis (Alb.) 190.
97. Gentilis (Scipio) 164. 191.
Geographie 11.
Georg III. 350.
Georgisch 308.
Gerhard 290.
Gerstlacher 386.
Geschichte 14.
Gesner 353.
Gibbon 329.
Gibert 342.
Giesebertus 246.
93. Giffen (Giphanius) 164. 185.
Ginanni 61.
38. Giovanetti (Joannettus) 183.
Giovio (Jovius) 131.
Glafey 376.
Glanvil 43.
Gloſſen S. 32. 63.
— zum Can. R. 54. 55. 84.
Glück 367.
Gmelin 19. 367. 381.
Goclenius 111.
81. Godefroi (Denys) 186.
133. Godefroi (Jac.) 8. 188 ff.
Göbel 305.
Göddäus 196.
Göde 365.
Gönner 19. 382.
van der Goes (Goesius) 207.
Götsche 282.
Götten 13.
Göttingen 347 ff.
Goguet 340.
Goldast 202.
Goltz 118. 144.
Gomarus 203.
Gonne 366.
Gonzalez Tellez 219.
Gori 331. 334.
Goujon 338.
52. Govea 149.
Grävius 263.
le Grand 235.
Grandi 35. 334. 395.
Graswinkel 205.
Gratama 327.
Gratian 34.
125. Gravina 332.

Gregoire S. 154.
De Greve 213.
Gribner 292.
Griesinger 381.
Grolman 380.
180. Gronov 262.
Grosley 339.
De Groot (Cornel.) 206.
161. De Groot (Hugo Grotius) 204 ff. 321.
De Groot (Wilhelm) 206.
Groß 367.
Gruber 307.
Gruchius 129.
Grupen 365.
Gruterus 191.
Gryphiander 249.
188. Guadagni 334.
Gudelinus 213.
von Gudenus 383.
Gudius 263.
Guicciardini 131.
Guido Suzarius 65.
Guienne 344.
Guilielmus de Cabriano 49.
203. Gundling 283.
Günther 378.
129. Gutherius 227.

H.

Habernickel 360.
Häberlin 378.
Hagemann (Ed.) S. 327.
— (Theod.) 364.
Hagemeister 377.
Hahn 247.
Hale 218.
Halle 278.
Hallé 236.
89. Haloander 98.
Hamberger (Geo. Christ.) 13. 352.
— (Lor. Andr.) 291.
Hank 267.
Hardouin 236.
Harmenopulus 113.
Harpprecht (Joh.) 199.
— (Joh. Hei. Freyh. von) 384.
Hartleben 382.
Haselberg 19. 364.
Haubold 20. 375.
Hausfritz 98.
Hauteserre 231.
262. Haverkamp 325.
Hayley 219.
Heeren 70. 353.
Hegendorfinus 141.
Heidelberg 253. 367.
Heig 200.
Heimburg 371.
210. Heineccius 152. 285.
Heinrich von Susa 68.
Heinsius 207.

Heise S. 363. 367.
Heißler 369.
Held 111.
Hellbach 289.
225. Hellfeld 372.
Hemsterhuys 325.
Henault 339.
Henel 244.
Hennequin 187.
Henniges 261.
Henricus de Baila 49.
86. Herault (Heraldus) 228.
Herbelot 239.
de Hericourt 342.
Hermann 306.
Hermenigildus Personaeus 318.
Hermolaus Barbarus 70.
Herold 116.
Hert 304.
Hertel 289.
Hervetus 120.
Herwag 140.
Herzberg (Graf von) 385.
Hesselius 264.
Heumann 14. 352.
Heumann (von Teutschenbrunn) 18. 381.
Heyne 351. 353. 365.
Hieronymus Tortus 82.
Hilliger S. 244.
von Hippel 387.
Hippolithus a Collibus 191.
— a Lapide 243.
Hobbs 217.
239. Höpfner 246. 287. 298. 379.
Höschel 201.
240. Hofacker 361.
Hoffbauer 399.
211. Hoffmann (Chr. Gottfr.) 16. 217. 228. 299.
Hoffmann (Gottfr. Dan.) 380.
— (Joh. Dan.) 381.
220. Hoffmann (Joh. Wilh.) 300.
Hofmann (Joh. Andr.) 379.
Hogstraten 83.
Hollis 219.
Hollmann 354.
Holstenius 260.
206. Hombergk (zu Vach) 378.
228. Hommel (Carl Ferd.) 9. 19. 20. 95. 374.
Hommel 375.
de Homodeis 77.
v. Hontheim 383.
de L'Hopital 155.
Hoppe 281.

Hoppenstedt S. 364.
Hoppers 143.
Horix 382.
Horn 295.
Hortleder 202.
62. Hotman (Hotomannus) 162.
Houck 323.
175. Huber (Ulrich) 265.
242. Huber (Zach.) 312.
Hübner 19. 372.
Hufeland 371.
4. Hugo de Porta Ravennate, oder Hugo Albericus 48.
Hugo (Gustav) 363. 365.
— (Ludolph) 304.
16. Hugolinus Presbyteri 52.
Huguccio 54.
Hüllmann 387.
200. Hülot 345.
Humanisten 87.
Hume 62. 329.
Hunnius 241.
von Hutten (Ulrich) 133
von Hymmen 385.

J.

5. Jacobus 48.
Jacobus a Ravanis S. 66.
Jacobus Arditionis 53.
— Balduinus 52.
— de Belvixo 67.
187. Januarius 17. 335.
85. Jan a Costa 180.
31. Jason Mainus 84.
155 Jauch 293.
Jaup 380.
Jckstatt 310. 374.
259 Idsinga 323.
Jena 184. 371.
Jenichen 9. 18. 374.
Jens 320.
Jensen 377.
Jesuiten 137.
Invernizzi 337.
Joannes Andreä 84.
13. Joannes Bassianus 50.
Joannes Burgundio 46.
— Calderinus 84.
— Teutonicus 54.
Johann von Imola 81.
— von Ravenna 71.
— — Trapezunt 70.
Jöcher 13 295.
Jones 330.
Jortin 133.
Jovius 131.
Journale 13. 239.

3. Irnerius S. 32.
193. Iselin 346.
Isolani 81.
Itter 247. 261.
Jugler 17. 366.
Jung 223. 316.
Junta 128.
Justellus 236.
Justinians Compilation 27. 32.
Ivo von Chartres 28.
394.

K.

Kahl (Calvinus) 192.
Kahle 357.
Kant 386.
van der Keessel 327.
Kemmerich 290.
Kemper 327.
Kestner 306.
KirchenRecht 390.
Kirchmaier 295.
Klein 370.
Kleinschrod 367.
Klock 243.
Klotz 354.
Klüber 19. 20. 367.
Knipschild 397.
Knorr 287.
234. Koch in Gießen 379.
Koch in Straßburg 345.
Köchy S. 384.
Köhler (Hei.) 371.
238. Köhler (Joh. Bernh.) 361.
Köler 352.
König (Hei. Joh. Otto) 20. 370.
— (Joh Carl) 369.
Konopak 377.
Kool 264.
Kopp 379.
Koppe 393.
Kortholt 379.
216. Kortte 294.
Kreittmayr 383.
Kreß 305.
Kreuzzüge 40.
Krüll 382.
Kruse 387.
von Kulpis 260.
Küster (Ludolf) 312.

L.

128. Labbé 182.
70. Labitte 174.
Laborans 35.
Lambeccius 260.
Lambert 338.
Lambinus 105.
Lampadius 243.
Lancellotti 167.
la Lande 346.
1. Lanfranc 28.
Languet 151.

Lanse S. 199. 242.
Lascaris 105.
Lassaulx 345.
Lateinische Sprache 272. 391.
de Launoi 236.
Laurentius Hispanus 56. 144. Lauterbach 252. 296.
Lebende Sprachen 270. 390.
Lebret 299.
Lebrün 235.
Leconte (Contius) 160.
Lect 163. 173. Leeuwen 73. 264.
Lefebre 117.
Lefebvre (Faber) 175.
Legendre (Gendraeus) 173.
Lehmann 201.
Lehranstalten 27. 44. 55. 60. s. auch Universitäten.
Lehnrecht 41. 42.
Leibnitz 222. 258.
Leikher 17.
Leipzig 373.
Leist (Baron von) 363.
Lelong 115. 398.
Lenain 236.
Leo Allatius 222.
de Leon 332.
Leonhard Aretinus 69. 109. Leoninus S. 143.
Leontius Pilatus 69.
Lepelletier 177.
Leschassier 182.
Leucht 307.
Levesque 339.
Leyden 202. 205. Leyser (Augustin von) 297.
Leyser (Pol.) 305.
Linnäus 242.
Lindenbrog 201.
Linguet 342.
Lipenius 18.
Lipsius 203.
Lisleferme 345.
Litterär-Geschichte I. 10 ff.
— (juristische) 14 ff. 389.
Litteratur 393.
Litteratur-Zeitungen 5. 13.
Locamer 244.
Locke 217. 268.
v. Löhr 383.
94. Löwenklau (Leunclaius) 125.
Loisel 175.
Lombarda 41.
Londorp 202.
Longuerüe 339.
van Loon 265.
Lothar II. 33. 35. 135. 249
14. Lothar von Cremona

mona S. 50.
Loyseau 176.
Loysel 175.
Luccaberti 334.
207. Ludewig 281.
v. Ludolf 307.
Ludovici 285.
Ludwell 250.
Lüder 353.
Luther 134.
Lünig 294.
Lüzac 326.
156. Lyclama 211.
Lynker 288.

M.

Mabillon 237.
Mably 342.
Macchiavelli (Alex.) 30. 336.
— (Nicol.) 131.
Maccioni 82.
Mackeldey 379.
Madihn 370.
Maffei 331.
Maestertius 209.
Magir 9. 250.
Magliabecchi 331.
Maier 381.
Maimbourg 236.
Maittaire 13.
Malblanc 19. 367. 381.
Maleville S. 345.
192. Mandatorizzi 335
Mannert 387.
Manriquez 35.
Mansi 337.
Mantua 16. 91.
37. Manutius 127.
83. Maran 179.
de Marca 226.
Marcilius 180.
260. Marckart 322.
de la Mare 235.
Mariana 219.
Marini 332.
Martenne 236.
v. Martens 363.
Marthe (Sainte) 179.
Martin 363. 367.
v. Martini 382.
8. Martinus Gosia 47.
Martinus da Fano 54.
Marville 189.
Mascov (Joh. Jac.) 294.
215. Mascov (Gottf.) 355.
Masson 159.
v. Massow 18.
von Mastricht 305.
Mathematik 14. 391.
101. 165. Matthäus 212.
Matthäus Afflictus 90.
252. Mayans 219. 330.
189.

189. Mazochi S. 331.
Mazzuchelli 78.
Medicin 44.
Medicis 92.
264. Meermann 219. 321.
Meier (Just.) 244.
v. Meiern 307.
Meierotto 385.
Meiners 353.
226. Meister (Christ. Fr. Geo.) 359.
Meister (Ge. Jac. Fr.) 362.
— (Joh. Christ. Fr.) 20. 309.
Melanchthon 134.
157. Melchior de Valentia 219.
137. Menage 231.
111. Mendoza (Fra. Sarmiento) 219.
166. de Mendoza (Jos. Suarez) 220.
Menken 292.
44. Menochius 166.
Mercerius (Mercier) 164.
Mercerus 165.
120. Merenda 220.
126. Merille 228.
113. Merula 204.
Metel 119.
Meursius 206.
Meusel 13. 14.
Mevius S. 245.
Michaelis (Aug Benj.) 353.
— (Joh. Dav.) 283. 354.
Millar 329.
Miller 18.
Millin 330.
Milo Crispinus 28.
Milton 218.
Minuccius 81.
61. le Mire (Miraeus) 117.
95. Modius 188.
Möckert 362.
Möser 387.
du Molin (Molinaeus) 147.
Mollenbeck 304.
Montaigne 151.
194. Montesquieu 340
Montfaucon 339.
Montpellier 44.
Monti 46. 77. 336.
Mopha 16.
More (Morus) 145.
Moreau 339.
Moreri 13. 238.
Mornac 182.
Moser (Joh. Jac.) 17. 300.
v. Moser (Fr. Carl) 380.
Mosheim 31. 353.
Mouchy 167.
106. Mudäus 141.

Mühlenbruch S. 377.
Mulert (Gerhard) 66. 111.
Müller (Chr. G.) 101.
— (Joh. Ernst Just.) 298. 384.
— (Pet.) 253.
v. Müller (Joh.) 351.
v. Münchhausen 349.
Muratori 28. 331.
42. Muret 130.
Murr 259.
Murray 353.
Musäus 363.
v. Muyden 315.
218. Mylius 294.
Mynsinger 141.

N.

Nahmen 2.
de la Nauze 339.
Neller 382.
118. Neri 220.
v. Nettelbla 384.
227. Nettelbladt 20. 89. 95. 370.
v. Neurath 384.
Nevizan 91.
Newton (Heinrich) 317.
— (Isaac) 267.
Niceron 13. 337.
Nicolai (Fried.) 385.
Nicolaus (Spinelli) 80.
Nicole 225.
Niebuhr S. 399.
Nieupoort 312.
Nibus 249.
Nitzsch 261.
177. Noodt 312. 316.
255. Noordkerk 323.

O.

Oberlin 398.
Obertus ab Orto 42.
Obrecht 260.
20. Odofredus 64.
232. Oelrichs (Gerh.) 386.
Oelrichs (J. C. C.) 385.
Oelze 378.
Oenotomus 142.
170. Oiselius 265.
Oldenburger 267.
Oldendorp 138.
von Olenschlager 386.
Omodei 77.
von Ompteda 20.
Onuphrius Panvinius 129.
Ordinarie und extraordinarie lesen 55.
Orleans 154.
160. Oroz 220.
Orsini 120. 129.
Orth 386.
d'Orville 324.
134. Ory 228.
d'Osche 163.

Osorius S. 121.
Ossa 88.
Ostiensis 53. 168. Oteyza 220. 208. Otto (Eberhard) 318.
Otto (Daniel) 242.
— Papiensis 50.
Overbeck 384.
Owen 192.
Oxenstirn 205.

P.

78. Pacius 190.
Pälig 327.
Pätus 130.
Paetz 42. 364. 367.
Pagenstecher (Al. Arn) 318.
— (Joh. Fr. Wilh.) 321.
Pagy 221. 236.
Palea 35.
Pallet 157.
Pantagathus 130.
Panvinius (Onu.) 129.
Panzer 13. 101. 41. Panzirolus 16. 165.
Pape (Guy) 77.
Papendrecht 111. 130. Papillon 337.
Paquier 175.
Paquot 327.
Paräus 192.
Paris Puteus 81.
Parrhasius 106.
Pascal 225.
Pasquier S. 175.
Patru 238.
Pauca Palea 35. 261. de Pauw 323.
Pavia 45.
2. Pepo 32.
Perez 213.
Perioden 21 ff. 178. Perizonius 312.
Perrenot 324.
Perrin 146.
Perrot 153.
Pertsch 305.
Pestel 323.
Petau (Petavius) 226.
Peter de Vineis 52.
Peter von Blois 43. 53.
Peter von Ravenna 82.
Petit 227. 325.
Petrarcha 71.
Petri 140.
Petrus a bella Pertica 66.
Peutinger 132.
Peyrescius 223.
Pfeffinger 307.
Pfeiffer 379.
von Pflug 98.
Philelphus 69.
Philippi 245.
Philosophie 14. 391.
— des PrivatRechts 389.
Physik 14. 391.
Physiocraten 341.

Picus von Mirandula S. 96.
Pighius 145.
12. Pillius 49.
Pinelli 223.
Pirkheimer 132.
74. 80. Pithou 176.
Placcius 260.
11. Placentin 44. 49.
Planck 353.
le Plat 328.
Platner 374. 379.
Poggius 69.
Pohl 230. 376.
Polac 377.
Politik 391.
32. Polizian 93.
van de Poll 312.
Pollet 143.
Pomponius Lätus 73.
Pontano 81.
Portalis 345.
Posse 364.
Posselt 363.
195. Pothier 344.
del Pozzo 81.
72. Prateius 147.
v. Preuschen 386.
Proceßrecht 390.
Prosper Caballinus 8.
Prünelle 44.
Prüschenk 202.
Pufendorf (Es.) 366.
217. v. Pufendorf (Fr. Es.) 366.
v. Pufendorf (Sam.) S. 255. 259.
Pulvâus 172.
Puteanus (Dupüy) 179.
Puteanus (van der Putten) 203.
Pütter 20. 358.
236. Püttmann 17. 316. 375.
Pynaker 208.

Q.

Quellen der Lit. Gesch. 12.
Quesnay 341. 398.
116. Quintanaduenas 219.
Quistorp 377.

R.

Radewich 37. 41.
Radier 338.
110. Raewaerd 144.
Ragueau (Raguellus) 164.
Raimondi 81.
Rainerius Arsendus 77.
160. Ramos del Manzano 219.
Ramus (Joh.) 145.
— (Pet.) 150.
84. Ranchin 181.
60. Ranconnet 117.
186. Rapolla 335.

Raspe S. 387.
Rautenkrohn 250.
Ravenna 29.
Raymund von Pennaforte 68.
Raynald 221.
Realisten 87.
Rebhan 244.
Rebüffe 146.
Rechenberg 294.
Rechtsgeschichte 15. 389.
Rechtsphilosophie 389.
Rector 50. 57.
Reformation 136 ff.
Reichard 372.
Reimarus 385.
Reinesius 262.
Reinhard 386.
Reinhardt 355.
Reinhold 371.
Reinking 243.
204. Reinold 298.
Reitemeier 363. 365.
258. Reitz 264. 320.
v. Reitzenstein 367.
Reland 312.
Rem (Remus) 195.
Reocius 111. 112.
167. Retes 220.
Reuchlin 132.
Reuß 13. 352.
Reußner 200.
Reuter 370.
Rhenanus 132.
v. Rhez 279.
Rhoding 101.
de Rhoer S. 328.
23. Ricardus Malumbrae 66.
Riccius 359.
Richardus Anglus 55.
Richelieu 227.
241. Richter (Christian Gottlob) 375.
Richter (Christoph Phil.) 245.
Ridolfi 333.
Riegger 103. 382.
Rigault (Rigaltius) 179.
219. Ritter 374.
99. Rittershusen 194.
Rivalius 146.
Roaldes 153.
Robert (Carl Wilh.) 379.
71. Robert (Joh.) 155.
Robertus de Monte 28.
Robortellus 128.
Röm. Recht 27 ff. 35 ff. 41. 42. 55. 58. 61. 62. 75. 76. 87. 214. 395.
Rössig 375.
263. Röver 323.
18. Rofredus von Benevent 53.
Roger Bacon 59.
Rogerius 43.
9. Rogerius Benevenstanus 47. 396.
Rolandinus Passageri

rius S. 65.
Rolandinus Romanciius 66.
Rollin 338.
Romulus Amaseus 126.
Ronchegallus 91.
Roscoe 03.
Rosinus (Roßfeld) 201.
Roßmann 366.
Rotermund 13.
Rotgersius 315.
v. Roth 382.
Rousseau 341.
Rousset 315.
256. Rücker 322.
Rüdiger (Veridicus Sincerus) 17.
Ruggieri 336.
Rühl 19.
270. Ruhnkenius 131. 326.
Rümmelin 199.
Runde 362.
73. Russard 158.
Rutilius 126.

S.

Sachse (Saxius) 13. 326.
Sachsenspiegel 61.
Salchow 370.
De Sade 71.
Sallengre 324.
159. Salmasius 209. 262.
Salo S. 239.
Salvator 106.
Salvini 317.
Sammarthanus (Sainte Marthe) 179.
229 Sammet 375.
von Sande 211.
Sarcmasius (Schurzfleisch) 295.
Sarpi 222.
Sarrau 210.
Sarti 30. 336.
Sartorius 353.
159. Saumaise (Salmasius) 209. 262.
v. Savigny 25. 139. 172. 368.
Savioli 31. 336.
Saxius 13. 326.
Scaliger (Jul. Cäsar) 126.
— (Jos. Justus) 204.
Schannat 383.
Schard 124. 130.
Schaumburg 371.
v. Schauroth 381.
Scheidt 357.
Schelkens 266.
Schelling 387.
Schenk von Tautenburg 142.
Schepliz 246.
Schierschmidt 367.
139. Schifordegker 175
145. Schilter 252.
Schlitte 287.

v. Schlözer S. 353.
Schlosser 386.
Schmalz 368.
Schmauß 356.
Schmelzer 364. 370.
Schmid 372.
Schmidt (Joach. Erdm.) 372.
— (Joh Ludw.) 372.
— (R. E.) 372.
— (Mich. Jan.) 382.
Schmuck (Schmuccius) 197.
Schnaubert 10. 372.
Schneidewein 142.
Schneidt 367.
Schöman 372.
Schönemann 19. 363.
Schöpflin 345.
Schomberg 329.
Schook 262.
Schotanus 200.
Schott (Aug. Fr.) 18. 19. 375.
— (Aug Ludw.) 367.
Schrader (Ed.) 364. 381.
— (Ludolf) 142.
Schröckh 13. 276. 376.
Schröder (Gerh.) 323. 153. Schubart 288. 182. Schulting 314.
Schulze (Gottl Ernst) 354
Schurzfleisch 295.
Schwab S. 381.
209. Schwarz (Christ. Gottl.) 303.
Schwarz (Joach. Joh.) 323.
Schweder 306.
Schweighäuser 346.
Schweizer 372.
Schwendendörfer 245
Schweppe 364.
Scioppius 185. 107. Scrimger 123.
v. Seckendorf 280.
Sectanus 332.
Seger 375.
Seidensticker 364. 372.
v Selchow 19. 20. 360.
Seld 104.
Selden 216.
Sellius 356.
Selvaghus 221.
Semeca 54.
Semler 369.
Sengeber 228.
Senkenberg 18. 356.
Serassi 94.
Sergardi 332.
Seyberth 361.
Shaftesbury 268. 115. Siccama 211. 88. Sichard 110.
Sidney 268.
Siebenkees 18. 19. 381.
Siegel 294.
39. Sigonius 30. 128.

Silberrad S. 346.
Simon (Dion.) 235.
Simon (J. Gerh.) 231.
Sinold genannt Schüz 243.
Sirmond 226.
Sismondi 38.
Siver 223.
Sixtin 196.
Slevogt 289.
Smallenburg 314. 327.
Smetius 144. 191.
Smith (Ad.) 329.
Socin 88 ff.
Spalding 369.
237. Spangenberg 361
174. Spanheim 254.
Spener 279.
Spiegel 132.
Spinelli 80.
v. Spittler 31. 129. 241. 353.
Spon 235.
Springer 364.
Sprickmann 382.
StaatsRecht 389.
Stationarii 59.
Steck 370.
Stella 155.
Stephani 128.
Steuart 329.
Stieglitz 381.
Stockmann 375.
Stolle 19. 291.
Strauch (der Aeltere) S. 200.
142. Strauch (der Jüngere) 251.
Strieder 379.
Strodtmann 13.
Struben 366.
Struv (Burch. Gotth. und Fr. Gottl.) 18. 289.
147. Struv (Geo. Ad.) 252.
149 Stryk 281.
Sturm 104
Suarez 8. 230. 385.
Sündermahler 382.
Superville 366.
Swanenburg 208.
Swildens 327.
Systematische Vorträge 388.

T.

Tabor 246.
Tafinger 19. 367. 381.
Taisand 17. 235.
Tanucci 334.
30. Tartagni 82.
TaufNahmen 3.
Taylor 329.
Teignmouth 330.
Teissier 177. 178.
v. Teisterbant 328.
Telgmann 365.
196. Terrasson 338.
Tesmar 304.

Textor S. 257.
Thaumassiere 157.
Theophilus 73.
Thibaut 98. 367.
Thomas 224.
152. Thomasius 270.
272 ff.
Thomassin 236.
De Thou (Thuanus)
178.
55. Tilius 114.
Tillemont 236.
Timothei 337.
Tiraboschi 14. 77.
332.
Tiraqueau (Tiraquel-
lus) 146.
Titel der Bücher 7.
154. Titius 293.
Tittmann 19.
Tocco 51.
Todte Sprachen 391.
Toland 268.
40. Torelli 121.
Toricelli 222.
245. Toullieu 315.
Toulouse 153.
Tractatus tractatuum
166.
223. Treckeli 384.
Treilhard 345.
Trendelenburg 377.
Treuer 355.
Treutler 240.
Trier 302.
Trithemius 132.
Trivorius S. 228.
De Trosne 342.
254. Trotz 322.
Tucker 329.
van Tuninghen (Tu-
niegius) 208.
Turnebus 105.
Türgot 342.
van Twist 327.
Tydeman 327.

U.

Ubertus de Lampamiano
76.
Uhle 377.
Ungepauer 244.
Universitas scholarium
50. 57.
Universitäten 44. s. auch
LehrAnstalten.
— in Deutschland 60.
75.
— in Frankreich 153.
Unterholzner 400.
Ursinus 120. 129.
Usher 218.

V.

273. Vaassen 323.
Vacarius (Wacker) 42.
Vagetius 223.
Vaillant 235.
157. Valentia 219.

Valkenaer (Joh.) S. 327.
Valla 73.
Valois 224.
Valsecchi 334.
Vanderanus 145.
Vari 337.
Verkäuflichkeit der jur. Stellen in Frankreich II. 168.
Veridicus sincerus 17.
Vertot 338.
197. Vicat 346.
185. Vico 331.
Victorinus 70.
Victorius 127.
92. Vigelius 196.
103. Viglius 110 ff.
Villa 45.
Villoison 321.
Vincentius glossator 68.
de Vineis 52.
Viner 329.
158. Vinnius 208.
59. Vintimille 100.
Vitriarius 315.
Vives 102.
Viviani 222.
21. Vivianus Tuscus 65.
VölkerRecht 390.
Voellus 236.
176. Voet (Joh.) 312.
Voet (Paul) 265.
Vollmar 156.
Voltaire 340.
Vonk S. 319.
269. Voorda (Bav.) 322.
250. Voorda (Jac.) 322.
Vossius 207.
Vryhof 323.
96. Vultejus 197.

W.

v. Wachendorf 323.
Wachler 14.
150. Wächtler 292. 313.
Wagenseil 303.
Wahl 359.
231. Walch (Carl Fr.) 372.
Walch (Chr. Wilh. Franz) 353.
Waldeck 19. 287. 362.
v. Waldschmiedt 304.
Wasmuth 299.
246. van de Water 131. 180. 322.
Weber 377.
Weidlich 17. 370.
Weidmann 374.
Weigel 255. 258.
241. 6. Weis 139. 379.
Weiß 375.
Weiß (Andr.) 323.
Wenk 375.
202. Wernher (Joh. Balth.) 296.

Wernher (Nich. Gottfr.) S. 297. 367.
91. Wesenbeek (Matth.) 183.
Wesenbeek (Peter) 184.
Werth der LitterärGeschichte 11.
Wesseling 325.
Westgothische Compilation 27.
181. Westenberg 316.
235. Westphal 18. 370.
Wiarda 116.
Wiedeburg 17.
251. Wieling 319.
Wiese 364.
Wildvogel 289.
Will 381.
Winkelmann 376.
164. Wissenbach 212.
Witten 17.
Wolf (Fried. Aug.) 368.
— (Jac. Gabr.) 287.
v. Wolf (Christ.) 309.
Woltär S. 287. 370.
Wood 329.
Wunderlich (Joh.) 384.
Wybo 213.
Wyttenbach 326.

Z.

Zacharia (Carl Sal.) 368.
— (Max.) 369.
Zanger 200.
Zase (Joh. Ulr.) 104.
87. Zase (Ulr.) 103.
Zaunschliffer 304.
Zeidler 17. 381.
Zepernick 211. 371.
Ziegler (Casp.) 251.
190. Zirardini 336.
38. Zoannettus 183.
Zoesius 213.
Zosius 143.
103. Zuichem 110ff.
Zwierlein 384.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Gedruckt bey Johann Friedrich Röwer in Göttingen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Lehrbuch der civilistischen Litterair Geschichte

Berlin 1812
Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.7-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687081-4